

# **Regionalplan Region Oberpfalz-Nord (6)**

Herausgeber:  
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord

Geschäftsstelle  
Hausanschrift: Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab  
Postanschrift: Postfach 12 60, 92657 Neustadt a.d.Waldnaab

Telefon 09602/79-2200  
Telefax 09602/79-972200

Bearbeitung:  
Regionsbeauftragter für die Region Oberpfalz-Nord  
bei der Regierung der Oberpfalz

Kartographie:  
Regierung der Oberpfalz  
Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

2002 / 2026

# Inhaltsübersicht

**Lesehinweise**

**Bekanntmachungen, In-Kraft-Treten**

**Präambel**

**Teil A**

## **Überfachliche Ziele und Begründung**

**Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte**

**Teil B**

## **Fachliche Ziele und Begründung**

### **I Natur und Landschaft**

- 1 Landschaftliches Leitbild
- 2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete
- 3 Gestaltung und Pflege der Landschaft
- 4 Regionale Grünzüge und Trenngrün
- 5 Naturparke
- 6 Vorranggebiete für Natur und Landschaft
- 7 Freiraumsicherung

### **II Siedlungswesen**

- 1 Siedlungsstruktur
- 2 Stadt- und Dorferneuerung
- 3 Freizeitwohngelassenheiten und Campingplätze

### **III Land- und Forstwirtschaft**

- 1 Allgemeines
- 2 Landwirtschaft
- 3 Forstwirtschaft
- 4 Flurbereinigung

### **IV Wirtschaft**

- 1 Leitbild, regionale Wettbewerbsfähigkeit
- 2 Bodenschätze
- 3 Industrie
- 4 Handwerk
- 5 Handel und Dienstleistungen
- 6 Logistik
- 7 Tourismus

- V *Arbeitsmarkt (aufgehoben)***
  - 1 *Allgemeines*
  - 2 *Regionale Arbeitsmärkte*
  
- VI **Soziale und kulturelle Infrastruktur****
  - 1 Allgemeines Leitbild
  - 2 Soziale Infrastruktur
  - 3 Kulturelle Infrastruktur
  
- VII *Erholung (aufgehoben)***
  - 1 *Allgemeines*
  - 2 *Wanderwege*
  - 3 *Wasserflächen*
  - 4 *Wintersport*
  
- VIII *Gesundheits- und Sozialwesen (aufgehoben)***
  - 1 *Krankenhäuser*
  - 2 *Ambulante ärztliche Versorgung*
  - 3 *Apotheken*
  - 4 *Einrichtungen für Behinderte, Rehabilitation*
  - 5 *Einrichtungen der Altenhilfe*
  - 6 *Sonstige Einrichtungen des Sozialwesens*
  
- IX **Verkehr****
  - 1 Mobilitätsleitbild
  - 2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
  - 3 Schienenverkehr
  - 4 Straßenbau
  - 5 Radverkehr
  - 6 Luftverkehr
  
- X **Energieversorgung****
  - 1 Allgemeines
  - 2 Elektrizitätsversorgung
  - 3 Gasversorgung
  - 4 Nutzung von regenerativen Energien und Abwärme
  - 5 Windenergie
  
- XI **Wasserwirtschaft****
  - 1 Übergebietlicher Wasserhaushalt
  - 2 Wasserversorgung
  - 3 Gewässerschutz
  - 4 Abflussregelung
  - 5 Erosionsschutz
  - 6 Hochwasserschutz
  
- XII **Technischer Umweltschutz****
  - 1 Allgemeines
  - 2 Abfallwirtschaft
  - 3 Luftreinhaltung

- 4 Lärm- und Erschütterungsschutz
- 5 Strahlenschutz

*XIII Verteidigung, öffentliche Sicherheit und Ordnung (aufgehoben)*

**Kartenverzeichnis**

**I Zielkarten**

- 1 Raumstruktur
- 2 Siedlung und Versorgung
- 3 Landschaft und Erholung

**II Begründungskarten**

- 1 Ökologische Belastbarkeit und Landnutzung
- 2 Zentrale Orte, Nahbereiche
- 3 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete
- 4 Naturparke
- 5 Schutzgebiete nach dem Bayer. Naturschutzgesetz
- 6 *Erholung (aufgehoben)*
- 7 *Straßenverkehr (aufgehoben)*
- 8 Gewässergüte der Fließgewässer 1985
- 9 Gewässergüte der Fließgewässer 2002
- 10 Überschwemmungsgebiete
- 11 Kooperationsräume
- 12 Wasserversorgung
- 13 Gewerblich/Industrielle Standortbereiche

In der vorliegenden Ausgabe des Regionalplans sind alle für verbindlich erklärten Änderungen des Regionalplans eingearbeitet. Demnach sind alle Änderungen bzw. Fortschreibungen bis einschließlich der Dreizehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans (30. Änderung des Regionalplans; In Kraft getreten am 1. September 2024) enthalten.

Der Regionalplan Oberpfalz-Nord liegt somit als aktualisierte Arbeitsgrundlage vor. Die Veröffentlichung im Internet hat nur informellen Charakter. Verbindlich sind der Regionalplan Oberpfalz-Nord in der Fassung vom 1. Februar 1989, die entsprechenden Regionalplanänderungen und die enthaltenen zeichnerischen Änderungen in den Tekturkarten wie sie gem. Art. 22 BayLplG verbindlich erklärt und ausgelegt wurden oder als Teile einer Verordnung zur Änderung des Regionalplans, wie sie im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz bekannt gemacht wurden:

- Regionalplan Oberpfalz-Nord, Rechtsstand 1. Februar 1989
- die erste Änderung des Regionalplanes Oberpfalz-Nord, Rechtsstand 1. Mai 1999
- die dritte Änderung des Regionalplanes Oberpfalz-Nord, Rechtsstand 1. März 1997
- die vierte Änderung des Regionalplanes Oberpfalz-Nord, Rechtsstand 1. November 1998
- die fünfte Änderung des Regionalplanes Oberpfalz-Nord, Rechtsstand 1. Mai 1999
- die sechste Änderung des Regionalplanes Oberpfalz-Nord, Rechtsstand 16. Februar 2000  
(siebte Änderung des Regionalplanes, nach Normenkontrollurteil vom 8.12.2003 gestrichen)
- die neunte Änderung des Regionalplanes Oberpfalz-Nord, Rechtsstand 16. Mai 2003
- die zehnte Änderung des Regionalplanes Oberpfalz-Nord, Rechtsstand 16. Mai 2003
- die elfte Änderung des Regionalplanes Oberpfalz-Nord, Rechtsstand 23. Mai 2005
- die zwölfte Änderung des Regionalplanes Oberpfalz-Nord, Rechtsstand 1. August 2006
- die dreizehnte Änderung des Regionalplanes Oberpfalz-Nord, Rechtsstand 1. November 2006
- die vierzehnte Änderung des Regionalplanes Oberpfalz-Nord, Rechtsstand 1. Dezember 2007
- die fünfzehnte Änderung des Regionalplanes Oberpfalz-Nord, Rechtsstand 1. November 2006
- die sechzehnte Änderung des Regionalplanes Oberpfalz-Nord, Rechtsstand 1. Juni 2008
- die siebzehnte Änderung des Regionalplanes Oberpfalz-Nord, Rechtsstand 1. Juli 2009
- die achtzehnte Änderung des Regionalplanes Oberpfalz-Nord, Rechtsstand 1. September 2009
- die neunzehnte Änderung des Regionalplanes Oberpfalz-Nord, Rechtsstand 1. September 2010
- die zwanzigste Änderung des Regionalplanes Oberpfalz-Nord, Rechtsstand 1. November 2010
- die 23. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord, Rechtsstand 1. April 2014
- die 25. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord, Rechtsstand 1. August 2016
- die 26. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord, Rechtsstand 1. Februar 2018
- die 27. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord, Rechtsstand 1. Juni 2018
- die 28. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord, Rechtsstand 1. Juni 2022
- die 29. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord, Rechtsstand 1. Juni 2022
- die 30. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord, Rechtsstand 1. September 2024
- die 31. Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord, Rechtsstand 1. April 2026

Auskünfte zum verbindlichen Rechtsstand des Regionalplans Oberpfalz-Nord werden durch die Regierung der Oberpfalz, höhere Landesplanungsbehörde erteilt.

Die Kennzeichnung der einzelnen Seiten mit den Buchstaben **L0** ermöglicht die Zuordnung zum Regionalplan Oberpfalz-Nord in der Loseblattausgabe mit Stand Dezember 2002, eine Kennzeichnung der Seiten in den Ergänzungslieferungen mit der entsprechenden Ziffer zeigt den jeweiligen Stand der Lieferung auf. Die Kennzeichnung **L1** bezeichnet die erste Ergänzungslieferung mit Stand 15. November 2005, die Kennzeichnung **L2** bezeichnet die zweite Ergänzungslieferung mit Stand 15. Juli 2007, die Kennzeichnung **L3** steht für die dritte Ergänzungslieferung mit Stand 15. Dezember 2009.

Seit 2010 erfolgen keine gedruckten Ergänzungslieferungen mehr. Die nachfolgenden Änderungen sind seitdem in der Lesefassung im Internet und in dem bei der Höheren Landesplanungsbehörde ausliegenden Druckexemplar einsehbar.

Die Kennzeichnung **Stand 1. September 2010** bezeichnet die Karte oder das Kapitel in der Änderungen aus der 19. Änderung des Regionalplans vorgenommen wurden.

Die Kennzeichnung **Stand 1. November 2010** bezeichnet die Karte oder das Kapitel in der Änderungen aus der 20. Änderung des Regionalplans vorgenommen wurden.

Die Kennzeichnung **Stand 1. April 2014** bezeichnet die Karte oder das Kapitel in der Änderungen aus der 23. Änderung des Regionalplans vorgenommen wurden.

Die Kennzeichnung **Stand 1. August 2016** bezeichnet die Karte oder das Kapitel in der Änderungen aus der 25. Änderung des Regionalplans vorgenommen wurden.

Die Kennzeichnung **Stand 1. Februar 2018** bezeichnet die Karte oder das Kapitel in der Änderungen aus der 26. Änderung des Regionalplans vorgenommen wurden.

Die Kennzeichnung **Stand 1. Juni 2018** bezeichnet die Karte oder das Kapitel in der Änderungen aus der 27. Änderung des Regionalplans vorgenommen wurden.

Die Kennzeichnung **Stand 1. Juni 2022** bezeichnet die Karte oder das Kapitel in der Änderungen aus der 28. und 29. Änderung des Regionalplans vorgenommen wurden.

Die Kennzeichnung **Stand 1. September 2024** bezeichnet die Karte oder das Kapitel in der Änderungen aus der 30. Änderung des Regionalplans vorgenommen wurden.

Die Kennzeichnung **Stand 1. April 2026** bezeichnet die Karte oder das Kapitel in der Änderungen aus der 31. Änderung des Regionalplans vorgenommen wurden.

**Regionalplan Oberpfalz-Nord**

(Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 10.1.1989, GVBI S. 18, 230-1-10-U)

In Kraft getreten am 1. Februar 1989

**Erste Änderung des Regionalplanes Oberpfalz-Nord**

(Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 12.04.1999, GVBI S. 222, 230-1-10-U)

In Kraft getreten am 1. Mai 1999

(Grenzlandfortschreibung)

**Zweite Änderung des Regionalplanes Oberpfalz-Nord**

(Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 28.06.1993, GVBI S. 494, 230-1-10-U)

In Kraft getreten am 2. August 1993

(Fortschreibung t 15)

**Dritte Änderung des Regionalplanes Oberpfalz-Nord**

(Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 14.02.1997, GVBI S. 38, 230-1-10-U)

In Kraft getreten am 1. März 1997

(Kiesabbau im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab)

**Vierte Änderung des Regionalplanes Oberpfalz-Nord**

(Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 01.10.1998, GVBI S. 916, 230-1-10-U)

In Kraft getreten am 1. November 1998

(Rohstofffortschreibung)

**Fünfte Änderung des Regionalplanes Oberpfalz-Nord**

(Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 12.04.1999, GVBI S. 222, 230-1-10-U)

In Kraft getreten am 1. Mai 1999

(Teilraumfortschreibung Grafenwöhr/Pressath)

**Sechste Änderung des Regionalplanes Oberpfalz-Nord**

(Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 20.01.2000, GVBI S. 58, 230-1-10-U)

In Kraft getreten am 16. Februar 2000

(Überfachliche Ziele und Verkehr)

**Siebte Änderung des Regionalplanes Oberpfalz-Nord**

(Windkraftfortschreibung)

Mit dem Normenkontrollurteil vom 8.12.2003 erklärt der VGH die Teilfortschreibung für nichtig.

**Neunte Änderung des Regionalplanes Oberpfalz-Nord**

(Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 17. April 2003, GVBI. S. 321, 230-1-10-U)

In Kraft getreten am 16. Mai 2003

(Teilfortschreibung des sachlichen Teilabschnittes B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“, Änderung einzelner Ziele)

**Zehnte Änderung des Regionalplanes Oberpfalz-Nord**

(Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 17. April 2003, GVBI. S. 321, 230-1-10-U)

In Kraft getreten am 16. Mai 2003

(Verkehrsverbesserung im Raum Amberg/Kümmersbruck)

**Elfte Änderung des Regionalplanes Oberpfalz-Nord**

(Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 23. Mai 2005, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 6/2005, S. 23)

In Kraft getreten am 23. Mai 2005

(Teilfortschreibung für die Gemeinden Brand, Ebnath, Neusorg und Pullenreuth im Landkreis Tirschenreuth nach Änderung der Regionszugehörigkeit durch das LEP 1994)

Nachtrag zur Fünften Änderung des Regionalplanes der Region Oberpfalz-Nord (6)  
(Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 23. Mai 2005, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 6/2005, S. 25)  
In Kraft getreten am 23. Mai 2005  
(Gewerbliches Vorbehaltsgebiet Grafenwöhr)

Zwölfte Änderung des Regionalplanes der Region Oberpfalz-Nord (6)  
(Bekanntmachung der Zwölften Änderung des Regionalplans Region Oberpfalz-Nord (6) über die Verordnung vom 24. April 2006, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 9/2006, S. 42)  
In Kraft getreten am 1. August 2006  
(Teilfortschreibung Naturpark Hirschwald)

Dreizehnte Änderung des Regionalplanes der Region Oberpfalz-Nord (6)  
(Bekanntmachung der Zweiten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord vom 6. September 2006, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 13/2006, S. 55)  
In Kraft getreten am 1. November 2006  
(Teilfortschreibung Hochwasserschutz)

Vierzehnte Änderung des Regionalplanes der Region Oberpfalz-Nord (6)  
(Bekanntmachung der Vierten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord vom 19. November 2007, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 20/2007, S. 65)  
In Kraft getreten am 1. Dezember 2007  
(Teilfortschreibung Kapitel A III 1 Bestimmung der Unterzentren und Kleinzentren, A III 2 Ausbau der zentralen Orte)

Fünfzehnte Änderung des Regionalplanes der Region Oberpfalz-Nord (6)  
(Bekanntmachung der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord vom 11. September 2006, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 14/2006, S. 71)  
In Kraft getreten am 1. November 2006  
(Teilfortschreibung Kapitel A II 4 Kooperationsräume)

Sechzehnte Änderung des Regionalplanes der Region Oberpfalz-Nord (6)  
(Bekanntmachung der Fünften Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord vom 2. Mai 2008, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 6/2008, S. 42)  
In Kraft getreten am 1. Juni 2008  
(Teilfortschreibung Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg)

Siebzehnte Änderung des Regionalplanes der Region Oberpfalz-Nord (6)  
(Bekanntmachung der Sechsten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord vom 28. Mai 2009, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 6/2009, S. 50)  
In Kraft getreten am 1. Juli 2009  
(Teilfortschreibung Anpassung an das LEP 2006)

Achtzehnte Änderung des Regionalplanes der Region Oberpfalz-Nord (6)  
(Bekanntmachung der Siebten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord vom 3. August 2009, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 8/2009, S. 72)  
In Kraft getreten am 1. September 2009  
(Teilfortschreibung Wasserversorgung)

Neunzehnte Änderung des Regionalplanes der Region Oberpfalz-Nord (6)  
(Bekanntmachung der Achten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord vom 27. Juli 2010, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 09/2010)  
In Kraft getreten am 1. September 2010  
(Teilfortschreibung Bodenschätze, Änderung einzelner Ziele)

Zwanzigste Änderung des Regionalplanes der Region Oberpfalz-Nord (6)  
(Bekanntmachung der Neunten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord vom 9. September 2010, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 11/2010)  
In Kraft getreten am 1. November 2010  
(Teilfortschreibung Rohstoffe 2009)

23. Änderung des Regionalplanes der Region Oberpfalz-Nord (6)  
(Bekanntmachung der Zehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord vom 5. März 2014, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 3/2014)  
In Kraft getreten am 1. April 2014  
(Teilfortschreibung Rohstoffgebiete 2012)

25. Änderung des Regionalplanes der Region Oberpfalz-Nord (6)  
(Bekanntmachung der Elften Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord vom 4. Juli 2016, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 7/2016)  
In Kraft getreten am 1. August 2016  
(Teilfortschreibung Rohstoffe 2015 – Naturstein in den Räumen Kirchenthumbach/Auerbach und Pullenreuth)

26. Änderung des Regionalplanes der Region Oberpfalz-Nord (6)  
(Bekanntmachung der Zwölften Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord vom 9. Januar 2018, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 1/2018)  
In Kraft getreten am 1. Februar 2018  
(Teilfortschreibung „Wirtschaft“, Neufassung)

27. Änderung des Regionalplanes der Region Oberpfalz-Nord (6)  
(Bekanntmachung der Dreizehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord vom 11. Mai 2018, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 6/2018)  
In Kraft getreten am 1. Juni 2018  
(Teilfortschreibung „Verkehr“, Neufassung)

28. Änderung des Regionalplanes der Region Oberpfalz-Nord (6)  
(Bekanntmachung der 14. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord vom 09. Mai 2022, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 8/2022)  
In Kraft getreten am 1. Juni 2022  
(Teilfortschreibung „Soziale und kulturelle Infrastruktur“, Neufassung)

29. Änderung des Regionalplanes der Region Oberpfalz-Nord (6)  
(Bekanntmachung der 15. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord vom 09. Mai 2022, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 8/2022)  
In Kraft getreten am 1. Juni 2022  
(Teilfortschreibung „Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte“, Neufassung)

30. Änderung des Regionalplanes der Region Oberpfalz-Nord (6)  
(Bekanntmachung der 16. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord vom 14. August 2024, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 10/2024)  
In Kraft getreten am 1. September 2024  
(Teilfortschreibung „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“)

31. Änderung des Regionalplanes der Region Oberpfalz-Nord (6)  
(Bekanntmachung der 17. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord vom 06.03.2026, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 03/2026)  
In Kraft getreten am 1. April 2026  
(Neufassung Teil B X 4 „Windenergie“)

<b>Präambel</b>		
<p>Der Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord ist ein langfristiges Konzept zur räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region unter Bezug auf das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP).</p> <p>Dem Regionalplan liegt das raumordnerische Leitziel gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen zu Grunde. Dabei sind im Interesse einer nachhaltigen Raumentwicklung in allen Teilräumen der Region sowohl ökologische als auch wirtschaftliche und soziokulturelle Erfordernisse nach Gesichtspunkten einer dauerhaften Tragfähigkeit zu gewichten und abzuwägen.</p> <p>Im Regionalplan werden die Festlegungen in strikt zu beachtende, abwägungsfeste Ziele (Z) und in zu berücksichtigende, abwägungsfähige Grundsätze (G) der Raumordnung unterschieden, die jeweils durch Begründungen (B) näher erläutert werden. Die Ziele sind von allen öffentlichen Stellen und von den in Art. 3 Abs. 1 BayLplG genannten Personen des Privatrechts bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten. Die Ziele begründen gem. § 4 Abs.1 BauGB außerdem für die Bauleitplanung eine Anpassungspflicht. Die Grundsätze sind von den öffentlichen Stellen und den in Art. 3 Abs. 1 BayLplG genannten Personen des Privatrechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Gegenüber sonstigen Personen des Privatrechts bzw. gegenüber dem Bürger besitzt der Regionalplan keine unmittelbare Rechtswirkung.</p> <p>Zeitpunkt und Umfang der öffentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der Festlegungen des Regionalplans bemessen sich nach den jeweils verfügbaren öffentlichen Mitteln.</p>		
<b>A</b>		<b>Allgemeine Entwicklung, Raumstruktur und Zentrale Orte</b>
<b>1</b>		<b>Übergeordnetes Leitbild der Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit</b>
1.1	(G)	<b>Die Region Oberpfalz-Nord soll in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen so erhalten und entwickelt werden, dass eine hohe Lebensqualität, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit gesichert und nachhaltig gefördert werden. Grundlage dafür ist eine ökologisch, ökonomisch und sozial tragfähige Entwicklung der Region, die es ermöglicht gleichwertige Lebensund Arbeitsbedingungen zu erreichen.</b>
	(B)	Gleichwertige Lebensbedingungen sind ein zentrales Leitprinzip der Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland und in Bayern und im engen Zusammenhang mit der Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung zu sehen. Soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit sind Grundlagen unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung und auch Leitbild für die Regionalplanung, welche eine Ordnung mitgestalten will, die dem Menschen dienen soll. Der Regionalplan soll zu einer sozialen, ökologischen, ökonomischen und räumlich gerechten Entwicklung der Region beitragen. Hierzu trifft er räumliche Festsetzungen zu Freiraum, Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft, sozialer und kultureller Infrastruktur, Wasserwirtschaft sowie Energieversorgung.
1.2	(G)	<b>Die Weiterentwicklung der Region und ihrer Teilräume soll so ausgerichtet werden, dass ihre Stärken und somit die positiven Standortfaktoren gesichert und ausgebaut sowie Entwicklungshemmnisse abgebaut werden. Die</b>

		<p><b>dafür benötigten Flächen für Arbeiten, Wohnen, Infrastruktur, Freizeit und geschützte Freiräume sollen jeweils in angemessenem und bedarfsgerechtem Umfang zur Verfügung stehen und im Sinne einer vorausschauenden, nachhaltigen und regional abgestimmten Entwicklung möglichst optimal genutzt und kombiniert werden, so dass gegenseitige wesentliche negative Beeinträchtigungen möglichst vermieden werden.</b></p> <p>(B) <i>Die Region Oberpfalz-Nord ist geprägt von vielfältigen Raumstrukturen auf recht engem Raum, die sich gut ergänzen und eine hohe Lebensqualität sichern.</i></p> <p><i>Die weitere räumliche Entwicklung steht insbesondere durch den demographischen Wandel, die fortschreitende Globalisierung, die Digitalisierung, neue Mobilitätsformen, den Klimawandel und den Umbau der Energieversorgung vor Herausforderungen, die sowohl längerfristige als auch auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Maßnahmen erfordern. Zur Bewältigung dieser Herausforderungen wird es auch künftig bestimmend sein, das regions-eigene Entwicklungspotenzial und vorhandene positive Standortfaktoren zu nutzen und auszubauen.</i></p> <p><i>Eine vorausschauende und abgestimmte Planung soll Nutzungs- und Flächenkonkurrenzen wirksam begegnen, eine bedarfsberücksichtigende Umsetzung von Maßnahmen ermöglichen sowie negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt möglichst vermeiden. Der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (Wasser, Boden, Luft, Tier- und Pflanzenwelt), einer dezentralen Energieversorgung sowie der Berücksichtigung von Belangen des Immissionsschutzes (z.B. Lärmschutz, Schadstoff- und Geruchsbelastung) ist daher eine hohe Bedeutung beizumessen. Damit kann zu einer ausgewogenen und in wirtschaftlicher, ökologischer sowie sozialer Hinsicht nachhaltigen Raumentwicklung der Region beigetragen werden. Um dies zu gewährleisten, sollen Planungs- bzw. Maßnahmenträger transparente Planungen betreiben und frühzeitige Abstimmungsprozesse zwischen allen Betroffenen in die Wege leiten.</i></p>
1.3	<p>(Z) <b>Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.</b></p> <p>(B) Eine verstärkte Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist sowohl im Hinblick auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen als auch im Hinblick auf die gestiegene Bedeutung intakter Umweltbedingungen als Standortfaktor geboten. Deshalb sind bei Entscheidungen über überörtlich raum- und umweltrelevante Planungen und Maßnahmen die Erfordernisse der Ökologie, d.h. von Naturschutz und Landschaftspflege, von Bodenschutz sowie von Wasser- und Luftreinhaltung, bedeutsam und mit den ökonomischen und sonstigen Interessen abzuwägen. Insbesondere dem sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit dem knappen Gut "Grund und Boden" ist dabei eine besondere Bedeutung beizumessen. Soweit durch einzelne Vorhaben erhebliche und nachhaltige Gefährdungen der Lebensgrundlagen zu befürchten sind und ein Ausgleich, ggf. auch auf regionaler Ebene, nicht möglich ist, haben gemäß dem raumordnerischen Prinzip der Umweltvorsorge die Belange der Ökologie Vorrang. Damit wird dem in der Landesplanung eingeführten Prinzip der Nachhaltigkeit hinreichend Rechnung getragen.</p>	
1.4	<p>(G) <b>Engpässe bei der Infrastrukturausstattung sowie bei Einrichtungen und Diensten der Daseinsvorsorge sollen abgebaut werden, so dass für die Bevölkerung der Region gleichwertige und qualifizierte Bildungsmöglichkeiten</b></p>	

		<p><b>in Wohnortnähe, zeitgemäße Informations- und Kommunikationsstrukturen sowie angemessen erreichbare Versorgungsinfrastrukturen erhalten oder geschaffen werden. Absehbare demographische Tendenzen sollen dabei berücksichtigt werden.</b></p>
	(B)	<p>Eine weitere Verbesserung der Lebensbedingungen in der Region ist geboten, um Abwanderungen - vor allem der jungen Menschen - vorzubeugen. In den Teilräumen der Region, die nicht von rückläufigen Bevölkerungszahlen gekennzeichnet sind, treten häufig Kapazitätsengpässe bei den Einrichtungen der sozialen Infrastruktur auf. Im komplexen Politikfeld der Daseinsvorsorge geht es im Zusammenhang mit der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse bei fortschreitendem demographischen Wandel und veränderten Lebensstilen, mit denen ein zunehmender Betreuungsbedarf einhergeht, vorrangig um die Sicherung eines Mindestniveaus der Versorgung. Diese Mindestniveaus werden vielfach durch fachpolitisch oder fachplanerisch festgesetzte (Mindest-)Standards bestimmt. Die einzelnen Bereiche der Daseinsvorsorge umfassen die Technische Infrastruktur (z.B. Verkehrsinfrastruktur, Kommunikationsdienstleistungen, Wasser- und Energieversorgung, Abfall- und Abwasserentsorgung), die Versorgungs- und soziale Infrastruktur (z.B. Bildungseinrichtungen, Gesundheitswesen, Betreuungseinrichtungen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Nahversorgung, Verwaltungseinrichtungen) sowie den Brand- und Katastrophenschutz (z.B. Rettungsdienst, Feuerwehren). Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang eine stärkere Koordination der vielfältigen Fachplanungen, insbesondere auf regionaler Ebene. Hier stehen sowohl das Instrumentarium der formellen Planung als auch informelle Ansätze zur Verfügung. Durch eine frühzeitige Berücksichtigung demographischer Entwicklungen und Prognosen können entsprechende Angebote in bedarfsgerechterem Ausmaß bereitgestellt und Folgekosten reduziert werden</p>
<b>2</b>		<b>Wettbewerbsfähigkeit, Kooperation und Vernetzung</b>
2.1	(G)	<p><b>Es soll darauf hingewirkt werden, die Region als erfolgreichen, nach innen und außen eng vernetzten Raum mit hoher Lebensqualität, regionaler Identität und starker Wirtschaftskraft gemeinschaftlich, nachhaltig und gleichwertig weiterzuentwickeln. Aus der Randlage der Region resultierende Nachteile sollen ausgeglichen werden.</b></p>
	(B)	<p>Trotz der Tatsache, dass lagebedingte und wirtschaftliche Probleme sowie infrastrukturelle Engpässe sukzessive abgebaut werden, bestehen gegenüber Gesamtbayern noch gewisse Strukturprobleme. Die gesamte Region ist im Landesentwicklungsprogramm (LEP) als Teilraum eingestuft, in dem ein besonderer Handlungsbedarf besteht, der gemäß LEP 2.2.4 ein Vorrangprinzip zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen begründet (s. A 3.3). Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Region ist es wichtig, die noch verbliebenen Standortnachteile und infrastrukturellen Engpässe so weit wie möglich abzubauen. Als Maßnahmen dazu sind vor allem der Ausbau der Fernverkehrsverbindungen, im besonderen Maße der Schienenverkehrsverbindungen (u.a. durch Elektrifizierung), zu nennen, aber auch die Einführung und Verbesserung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien (z.B. Breitband- und Mobilfunknetze) in allen Teilen der Region ohne zeitliche Verzögerung gegenüber den Verdichtungsräumen.</p> <p>Neue Ansätze zur Nutzung der Digitalisierung in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung, Verkehr und Versorgung sollen in der Region möglichst frühzeitig modellhaft erprobt und angewendet werden. Die Erreichbarkeit und Tragfähigkeit von Infrastrukturen der Daseinsvorsorge sollen durch eine abgestimmte Planung von Siedlungsflächen, Verkehrs- und Daseinsvorsorgeinfrastrukturen gewährleistet werden.</p>

2.2	(G)	<p><b>Die Chancen und Funktionen der Region durch die europäische Integration sollen verstärkt wahrgenommen und insbesondere durch einen grenzübergreifenden Verflechtungsraum in Wert gesetzt werden. Dabei sollen die Möglichkeiten für eine intensive Zusammenarbeit mit der Tschechischen Republik vor allem auf den Gebieten des Verkehrs, der Wirtschaft, der Wissenschaft, des Natur- und Umweltschutzes, der Erholung und des kulturellen Lebens genutzt sowie generell aus den Kooperationsmöglichkeiten zukunftsorientiert Nutzen gezogen werden.</b></p>
	(B)	<p><i>Vor der EU-Osterweiterung lag die Region innerhalb der Europäischen Union im östlichen Randbereich und wies dadurch Standortnachteile auf. Dies wirkte sich besonders für den Ostteil der Region ungünstig aus. Durch den EU-Beitritt der Tschechischen Republik bietet sich für die Region Oberpfalz-Nord die Chance, die Beziehungen zur Zusammenarbeit mit dem östlichen Nachbarland in verschiedensten Bereichen zu intensivieren. Es gilt, die Verbindungen zur Tschechischen Republik so auszubauen, dass die Region die traditionelle Brückenfunktion zwischen den Räumen im Westen und Osten optimal wahrnehmen kann. Durch die weiter zu pflegende grenzübergreifende Zusammenarbeit auf allen Ebenen kann die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den großen Metropolen gesichert und verbessert werden. Die Europaregion Donau-Moldau, der die Region Oberpfalz-Nord ebenfalls über die Mitgliedschaft des Bezirks Oberpfalz angehört, nimmt hierbei eine wichtige Funktion wahr.</i></p> <p><i>Handlungsbedarf wird weiterhin beim Abbau der Sprachbarriere gesehen, wozu verschiedene Projekte und Förderungen im Bildungsbereich beitragen können. Durch die Beteiligung regionaler Teilräume und Kommunen an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie an interregionalen oder transnationalen Programmen sind ansonsten schwierig umsetzbare Projekte und zukunftsorientierte Entwicklungen eher möglich. Bedeutung wird zudem der Umsetzung von Ergebnissen des Entwicklungsgutachtens für den bayrisch-tschechischen Grenzraum und daraus abgeleiteter Maßnahmen und Projekten zur Stärkung des Verflechtungsraumes beigemessen.</i></p>
2.3	(G)	<p><b>Die Bezüge der Region Oberpfalz-Nord zur Europäischen Metropolregion Nürnberg (EMN) sollen insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen, verkehrlichen, kulturellen und touristischen Funktionen ausgebaut und für die Entwicklung der Region gezielt genutzt werden.</b></p>
	(B)	<p><i>Der überwiegende Teil der Region Oberpfalz-Nord gehört der Europäischen Metropolregion Nürnberg (EMN) an. Diese nimmt herausragende Funktionen vor allem im wirtschaftlichen sowie im wissenschaftlich-technologischen Bereich, aber auch für die Verkehrs- und Dienstleistungsinfrastruktur wahr. Die Region kann somit an der wirtschaftlichen Dynamik des nordbayerischen großen Verdichtungsraumes Nürnberg/Fürth/Erlangen teilhaben und sollte diese mittragen. Gleichzeitig muss die Region als überwiegend ländlich geprägte Region mit ihren Ober- und Mittelzentren eine eigenständige Entwicklung nehmen. Dies erfordert eine intensive regionale Kooperation, um der Region auch im europäischen Rahmen ein entsprechendes Profil geben zu können. Als Partner lässt sich durch Einbringung eigener Stärken und Aktivitäten die metropolitane Entwicklung mit befördern.</i></p>
2.4	(G)	<p><b>Eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit und Abstimmung in gemeinsam berührten Belangen soll die Entwicklung der Region unterstützen. Insbesondere soll eine intensivierete Zusammenarbeit zwischen den Zentralen Orten und Ihren umliegenden Gemeinden angestrebt werden.</b></p>
	(B)	<p><i>Nach den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (vgl. LEP 1.4.4) sollen</i></p>

		<p><i>Kooperation und Vernetzung als wichtige Instrumente genutzt werden, um die Entwicklungschancen und Wettbewerbsfähigkeit der Teilräume zu verbessern. Dazu zählen generell die interkommunale Zusammenarbeit, Abstimmung und Rücksichtnahme (z.B. in Form eines gemeinsamen Flächenmanagements, bei der Planung und Entwicklung von Siedlungsflächen oder bei der ÖPNV-Planung), vor allem aber die vielfältigen Möglichkeiten zum Aufbau und zur Nutzung kommunaler und regionaler Netzwerke und Kooperationsstrukturen. Im Wettbewerbsdruck können leistungsfähige Gegengewichte zu den großen europäischen Metropolen bei gleichzeitiger Erhaltung der dezentralen, kleinteiligen Lebens- und Siedlungseinheiten in unserem Raum geschaffen und aus Kooperationen mit verschiedenen Partnern und Einbringung der jeweiligen Stärken Nutzen für die Region insgesamt gezogen werden.</i></p> <p><i>Zwischen den Oberzentren Amberg und Weiden i.d.OPf. sowie ihren jeweiligen Umlandgemeinden sind Aufgaben auf verschiedensten Gebieten zu bewältigen. Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen diesen Städten und ihren Umlandgemeinden soll gewährleisten, dass wesentliche Aufgaben von allgemeinem Interesse unter gemeinsamer Trägerschaft durchgeführt werden und die Entwicklung insgesamt an gemeinsamen Leitlinien ausgerichtet wird (s. A 3.2).</i></p> <p><i>Die Stadt Waldsassen ist gemäß LEP zusammen mit Cheb (Tschechische Republik) als gemeinsames Oberzentrum bestimmt. Insbesondere im Gesundheitswesen, beim Tourismus, der Feuersicherheit, im Rettungswesen und im Veranstaltungs- (z.B. gemeinsame Landesgartenschau) und Verkehrswesen (z.B. grenzüberschreitende ÖPNV- bzw. Baxi-Linien) soll bei der Aufgabenwahrnehmung grenzüberschreitend zusammengearbeitet werden.</i></p> <p><i>In den ebenfalls gemäß LEP festgelegten gemeinsamen Mittelzentren sowie in den gem. Regionalplan Oberpfalz-Nord festgelegten gemeinsamen Grundzentren (s. A 4) sind die entsprechenden zentralörtlichen Versorgungsaufgaben im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit wahrzunehmen. Auch darüberhinausgehende gemeindeübergreifende Projekte und Maßnahmen können einen wichtigen Beitrag für eine positive Entwicklung der gemeinsamen Zentralen Orte und ihres Umlands leisten.</i></p> <p><i>Das Städtedreieck Burglengenfeld - Maxhütte-Haidhof - Teublitz soll aufgrund der raumstrukturellen Verflechtungen eine engere Kooperation mit dem Regionalzentrum Regensburg und dessen Verdichtungsraum eingehen. Geeignete interregionale Gremien sind hierfür einzurichten um eine engere Abstimmung in den Bereichen Wohnen, Wirtschaft, Verkehr und Infrastruktur erreichen zu können.</i></p>
<b>3</b>		<b>Raumstrukturelle Entwicklung der Teilräume der Region</b>
3.1	(G)	<b>In der Region sollen die Voraussetzungen für eine nachhaltige Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie für eine Stabilisierung und Verbesserung der ökologischen Situation und der Umweltbedingungen geschaffen werden.</b>
	(B)	<i>Gem. LEP 2.2.1 i.V.m. Anhang 2 „Strukturkarte“ ist die gesamte Region Teil des ländlichen Raumes. Sie soll nachhaltig gestärkt werden, da sie insbesondere im nördlichen und östlichen Teilraum - trotz positiver Entwicklungsaspekte in vielen Bereichen - im landesweiten Vergleich noch deutliche Strukturschwächen aufweist. Häufig stellt auch die vermehrte Nachfrage nach Angeboten der Daseinsvorsorge eine besondere Herausforderung dar. Zur dauerhaften Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Region sind insbesondere mehr zukunftsorientierte, qualifizierte und sichere Arbeitsplätze, die Ergänzung des Angebotes an wohnungsnahen Versorgungs- und Freizeiteinrichtungen sowie gut ausgebauten Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen notwendig. Gleichzeitig gilt es</i>



		<i>Damit diese wirkungsvoll in nachhaltige und verbessernde Maßnahmen investiert werden können, ist es von hoher Bedeutung, dass Kommunen, Unternehmen, Vereine, Privatpersonen und sonstige förderfähige Einrichtungen Kenntnisse über Fördermöglichkeiten erhalten und ein möglichst unbürokratischer Abruf der Fördermittel möglich ist. Eine wichtige Rolle bei der Informationspolitik und dem Austausch zwischen Fördergebern und Förderempfängern spielen neben den öffentlichen Stellen und Wirtschaftskammern auch die Regionalmanagement- und Regionalmarketinginitiativen der Region.</i>
<b>4</b>		<b>Zentrale Orte</b>
<b>4.1</b>		<b>Zentrale Orte der Grundversorgung und ihre Nahbereiche</b>
4.1.1	(Z)	<p><b>Als Grundzentren zur wohnstandortnahen Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedarfs der Grundversorgung werden folgende Gemeinden festgelegt. Durch Schrägstrich verbundene Gemeindennamen bezeichnen Doppelgrundzentren:</b></p> <p><b><u>Landkreis Amberg-Sulzbach</u></b>  <b>Auerbach i.d. OPf., Freudenberg, Hahnbach, Hirschau/Schnaittenbach, Kastl, Königstein, Kümmersbruck, Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Rieden, Schmidmühlen, Vilseck</b></p> <p><b><u>Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab</u></b>  <b>Altenstadt a.d. Waldnaab, Eslarn, Floß, Kirchenthumbach, Pleystein, Waidhaus, Weiherhammer</b></p> <p><b><u>Landkreis Schwandorf</u></b>  <b>Bodenwöhr/Bruck i.d. OPf., Schönsee, Schwarzenfeld, Wackersdorf</b></p> <p><b><u>Landkreis Tirschenreuth</u></b>  <b>Bärnau, Brand/Ebnath, Neusorg/Pullenreuth, Plößberg</b></p>
	(B)	<p><i>Die Versorgung der Bevölkerung mit zentralörtlichen Einrichtungen ist durch Zentrale Orte der folgenden Stufen zu gewährleisten (vgl. LEP 2.1.2)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundzentren</li> <li>- Mittelzentren</li> <li>- Oberzentren</li> <li>- Regionalzentren</li> <li>- Metropolen</li> </ul> <p><i>Gem. Ziel 2.1.2 LEP 2018 werden die Grundzentren in den Regionalplänen festgelegt und die Nahbereiche als Teil der Begründung abgegrenzt. Die höherrangigen Zentralen Orte bestimmt das LEP. Die festgelegten Grundzentren sind in der Zielkarte 1 "Raumstruktur" sowie zusammen mit den abgegrenzten Nahbereichen (Einzugsbereiche für die Deckung des Grundbedarfs) in der Begründungskarte "Zentrale Orte und Nahbereiche" dargestellt. Zu den zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung zählen lt. LEP-Begründung</i></p> <p><b>2.1.3 z.B. Einrichtungen für</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bildung: Grundschulen, Mittelschulen, Angebote der Erwachsenenbildung</li> </ul>

	<p>- <i>Soziales und Kultur: Einrichtungen und Angebote für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren, Einrichtungen für den Breitensport sowie Bibliotheken, ambulante Pflege und ambulante medizinische Versorgung</i></p> <p>- <i>Wirtschaft: ausreichendes Einzelhandelsangebot zur Deckung des über die örtliche Nahversorgung hinausgehenden Bedarfs, Bank- und Postfiliale bzw. Postpoint</i></p> <p>- <i>Verkehr: qualifizierter ÖPNV-Knotenpunkt.</i></p> <p><i>Gemäß LEP 2.1.6 ist eine Gemeinde dann als Grundzentrum festzulegen, wenn sie zentralörtliche Versorgungsfunktionen für mindestens eine andere Gemeinde wahrnimmt und einen tragfähigen Nahbereich aufweist. Als Richtwert gelten hierbei mindestens 7.500 Einwohner im Nahbereich, wenn nicht das Erfordernis einer zumutbaren Erreichbarkeit eine Unterschreitung gebietet.</i></p> <p><i>Zur Sicherstellung einer flächendeckenden wohnortnahen Grundversorgung wird in der Region von der im LEP-Ziel 2.1.6 genannten Möglichkeit, die bislang im Regionalplan festgelegten Klein- und Unterzentren als Grundzentren beizubehalten, auch wenn sie noch Ausstattungs- und Funktionsmängel aufweisen oder derzeit nicht die im LEP genannten Anforderungen erfüllen, Gebrauch gemacht.</i></p> <p><i>Aufgrund des bereits sehr dichten Netzes an grundzentraler Versorgung (ca. 40 % aller Gemeinden der Region verfügt bereits über einen zentralörtlichen Status) sind weitere Zentrale Orte für eine nachhaltige Verbesserung der Versorgungssituation nicht zielführend. Denn die Bündelung grundzentraler Einrichtungen auf eine nicht zu große Anzahl an Zentralen Orten erfährt vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und seiner Konsequenzen (z.B. Bevölkerungsrückgang und zunehmende Alterung) eine zunehmende Bedeutung. Zahlreiche Einrichtungen der Daseinsvorsorge können in zufriedenstellender Qualität in der Regel nur bei einem gewissen Nachfragepotenzial vorgehalten werden. Zudem wurde im Zuge einer Erreichbarkeitsuntersuchung ermittelt, dass für 99,4 % der Bevölkerung und in allen Hauptorten und größeren Ortsteilen der Region die gem. LEP maximal zumutbaren Entfernungen von 20 Minuten im motorisierten Individualverkehr oder 30 Minuten im öffentlichen Verkehr eingehalten werden.</i></p> <p><i>Grundzentren sollen die Nahversorgungsfunktion für die Einwohner ihres Nahbereichs übernehmen und daher ein umfassendes Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung vorhalten. Nahbereiche bilden die Einzugsbereiche für die Deckung des Grundbedarfs. Sie werden im Regionalplan für alle Zentralen Orte, welche den Kern eines Nahbereichs bilden, abgegrenzt. Entsprechend der Weiterführung der bisherigen Zentralen Orte der Grundversorgung werden auch die bisherigen Nahbereiche grundsätzlich weitergeführt. Einen gemeinsamen Nahbereich bilden die Doppelgrundzentren (s. auch LEP 2.1.2).</i></p> <p><i>Auch die Gemeinden, die Teil eines gemeinsamen Mittelzentrums sind, behalten weiterhin ihre bisherigen Nahbereiche. Sie nehmen lediglich den mittelzentralen Versorgungsauftrag gemeinsam wahr und sichern die Versorgung mit zentralörtlichen Einrichtungen des gehobenen Bedarfs gem. LEP 2.1.3. Im Hinblick auf die Grundversorgung wird dort angenommen, dass sich die Einwohner einer Gemeinde jeweils zum nächstgelegenen Zentralen Ort orientieren. Aufgrund der bereits guten Ausstattung mit Einrichtungen der Grundversorgung in jeder der Gemeinden kann deshalb i.d.R. nicht von einem gemeinsamen Nahbereich ausgegangen werden.</i></p>
<b>4.2</b>	<b>Versorgungsauftrag der Zentralen Orte</b>
4.2.1	(G) <b>Die Angebote an Diensten und Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur sollen schwerpunktmäßig in Zentralen Orten bedarfsgerecht vorgehalten und aufeinander abgestimmt nach den räumlichen Strukturen</b>

	<p><b>der Region organisiert werden.</b></p> <p>(B) <i>Einrichtungen und Dienstleistungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur sollen möglichst wohnortnah zur Verfügung stehen. Die Konzentration von Einrichtungen und Dienstleistungsangeboten auf Zentrale Orte ermöglicht gleichmäßige und nachhaltige Versorgungsstrukturen. Die Angebote bedingen sich hinsichtlich ihrer Attraktivität und Auslastungsintensität häufig gegenseitig. D.h. je besser ein Standort verkehrlich erreichbar ist und im Zusammenwirken mit anderen Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen zu entsprechenden Besucherfrequenzen führt, desto eher kann die einzelne Einrichtung am zentralen Standort wirtschaftlich betrieben und nachhaltig gesichert werden. Um auch Personen, die nicht über ein motorisiertes Kraftfahrzeug verfügen, die Möglichkeit zu geben, die Einrichtungen erreichen zu können, ist es wichtig, dass eine regelmäßige ÖPNV-Anbindung der Einrichtungen und/oder auch spezifische und alternative (halb-)öffentliche Mobilitätsangebote bestehen. Zur Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen und gewisser Mindeststandards sind auch mobile Einrichtungen und Dienste in Erwägung zu ziehen.</i></p> <p><i>(Drohende) Versorgungslücken bei Einrichtungen der sozialen und kulturellen Infrastruktur wurden im Rahmen einer gutachtlichen Untersuchung ermittelt. Daraus resultierende Ausbau- und Sicherungsmaßnahmen in den Bereichen „Gesundheit“, „Bildung und Erziehung“ und „Betreuung und Beratung“ sind im Fachkapitel „soziale und kulturelle Infrastruktur“ des Regionalplans genannt.</i></p>
<p>4.2.2</p>	<p>(G) <b>Es ist darauf hinzuwirken, dass Post- und Bankdienstleistungen zumindestens in allen Zentralen Orten vorgehalten werden.</b></p> <p>(B) <i>Dem Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen, vor allem im dünn besiedelten ländlichen Raum, dient auch eine ausreichende Versorgung mit Bank- und Postdienstleistungen. Eine solche Versorgung wird trotz der Möglichkeit der Online-Dienste auch in absehbarer Zukunft erforderlich bleiben, da insbesondere bei älteren Bevölkerungsgruppen nicht jedermann über entsprechende Möglichkeiten verfügt. Zumindest in Zentralen Orten sollten die Dienstleistungen zur Grundversorgung der Bevölkerung gewährleistet werden.</i></p> <p><i>Gem. § 2 der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) vom 15. Dezember 1999 ist bei Veränderungen der stationären Einrichtungen frühzeitig, mindestens zehn Wochen vor der Maßnahme, das Benehmen mit der zuständigen kommunalen Gebietskörperschaft herzustellen. Zudem muss in allen Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern und in allen Zentralen Orten mindestens eine stationäre Posteinrichtung vorhanden sein. Diese Vorgaben werden in der Region derzeit erfüllt.</i></p> <p><i>Insbesondere in der Mitte des nördlichen Teilbereichs des Landkreises Schwandorf sind für einzelne Bevölkerungsteile bereits jetzt weite Distanzen bis zur nächsten Bankfiliale zurückzulegen. Hier gilt es deshalb besonders, auf eine Verbesserung des Angebotes hinzuwirken. Eventuell bieten hier auch „mobile Geschäftsstellen“ einen sinnvollen Lösungsansatz.</i></p>

4.2.3	(Z) (G) (B)	<p><b>Bestehende Polizeidienststellen in der Region sind zu erhalten.</b></p> <p><b>Im Bereich der gemeinsamen Mittelzentren Erbdorf - Windischeschenbach und Mitterteich - Wiesau ist auf die Inbetriebnahme einer zusätzlichen Polizeidienststelle hinzuwirken.</b></p> <p><i>Polizeidienststellen in Form von Polizeiinspektionen und Polizeistationen garantieren eine umfassende orts- und bürgernahe polizeiliche Betreuung der Bevölkerung. Erfolgreiche Fahndungs- und Ermittlungsarbeit erfordern unmittelbare Nähe der Polizei zu Bürgerinnen und Bürgern. Kurze Anfahrtswege für Einsatzkräfte zählen ebenso dazu wie regelmäßige Außenpräsenz im jeweiligen Dienstbereich. Durch die bestehenden Standorte von Polizeidienststellen und die damit einhergehende dezentrale und verkehrsgünstige Zuordnung der Einsatzstellen kann dies in den meisten Fällen gewährleistet werden. Im mittleren Landkreis Tirschenreuth weisen jedoch einige Gemeinden mit in der Summe relativ hohen Einwohnerzahlen verhältnismäßig lange durchschnittliche Erreichbarkeiten zur nächsten Polizeidienststelle auf. Durch eine zusätzliche Dienststelle in einer der Gemeinden der gemeinsamen Mittelzentren könnte die Situation verbessert werden.</i></p>
<b>4.3</b>		<p><b>Sicherung, Entwicklung und Kooperation der Zentralen Orte</b></p>
4.3.1	(G) (B)	<p><b>Die Grundzentren sollen in ihren Versorgungsfunktionen gesichert und weiterentwickelt werden. Dazu sollen sie eng mit den Gemeinden ihres Nahbereichs kooperieren.</b></p> <p><i>Die Festlegung der bisherigen Klein- und Unterzentren als Grundzentren beinhaltet eine große Spannweite hinsichtlich der Funktionsfähigkeit und Ausstattungsniveaus der einzelnen Grundzentren sowie in der Größe der einzelnen Nahbereiche.</i></p> <p><i>Der Sicherung der Versorgungsfunktion in Grundzentren mit vergleichsweise kleinen Nahbereichen ist eine hohe Priorität beizumessen, auch vor dem Hintergrund einer prognostizierten stagnierenden und in Teilen der Region rückläufigen Bevölkerungsentwicklung. Den Grundzentren, die häufig auch selbst Träger von Daseinsvorsorgeeinrichtungen sind, kommt dabei eine hohe Verantwortung bei der Aufgabe zu, trotz sinkender Auslastung und damit verbundenen Tragfähigkeitsproblemen den Betrieb der Einrichtungen aufrecht zu erhalten bzw. im Falle von privaten Trägern auf einen Weiterbetrieb unterstützend hinzuwirken.</i></p> <p><i>Von den jeweiligen Grundzentren ausgehend soll die Versorgung im Nahbereich in Abstimmung und Kooperation mit den weiteren Orten im Nahbereich sichergestellt werden.</i></p>
4.3.2	(Z) (B)	<p><b>Doppel- und Mehrfachzentren haben sich zur Sicherung und Weiterentwicklung der zentralörtlichen Einrichtungen und zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Versorgungsaufgaben regelmäßig abstimmen.</b></p> <p><i>Um die gemeinsamen Aufgaben Zentraler Doppelorte und Mehrfachorte koordinieren, und umsetzen und sich im Hinblick auf ihre Funktionen optimal ergänzen zu können, ist eine umfangreiche interkommunale Kooperation und Abstimmung notwendig. Vertragliche Vereinbarungen oder interkommunale Entwicklungskonzepte (z.B. im Bereich Siedlungsentwicklung oder Einzelhandel) können zur Verfestigung der Kooperationsabsichten und zu einer verträglichen abgestimmten Entwicklung beitragen.</i></p> <p><i>Insbesondere im Bereich des Einzelhandels ist dies von Bedeutung, denn hier können Grundzentren, die sich einen Nahbereich teilen, auch auf die Kaufkraft der jeweiligen Partnergemeinde zurückgreifen, wodurch Konkurrenzsituationen entstehen können.</i></p>

## **I NATUR UND LANDSCHAFT**

### **1 Landschaftliches Leitbild**

- 1.1 Die wasserführenden Talräume, insbesondere der Naab mit Haidenaab und Waldnaab, des Regens, der Vils sowie der Wondreb, einschließlich der Seitentäler, sollen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere gesichert werden. Sie sollen vor übermäßiger Belastung bewahrt werden; vorhandene Belastungen sollen abgebaut werden.
- 1.2 In der Frankenalb soll vor allem durch eine Durchgrünung landwirtschaftlich genutzter Flächen auf ein vielgestaltiges Landschaftsbild mit einer stärkeren Vernetzung naturnaher Bereiche hingewirkt werden.
- 1.3 Im Oberpfälzer Bruchschollenland soll durch die Sicherung naturnaher Landschaftsbestandteile, durch Rekultivierung großflächiger Abbaugelände und Umwandlung monostrukturierter Waldbestände auf eine Stärkung des Naturhaushaltes hingewirkt werden.
- 1.4 Im Oberpfälzer Wald, im Fichtelgebirge und im Steinwald soll durch die Bewahrung und Schaffung von Ausgleichsflächen und die Sicherung naturnaher Ursprungsbereiche von Fließgewässern auf eine ökologische Stabilisierung und eine stärkere Gliederung der Landschaft hingewirkt werden.
- 1.5 In den östlichen Teilräumen des Oberpfälzer Waldes soll nach Möglichkeit auch durch geeignete grenzüberschreitende Maßnahmen des Naturschutzes auf die Erhaltung und Wiederherstellung wertvoller Lebensräume und auf die Stärkung biologischer Wechselbeziehungen und Vernetzungen hingewirkt werden.

### **2 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete**

- 2.1 In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zu.
- 2.2 (Z) Die nachfolgend genannten Gebiete werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.  
Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach Karte 3 "Landschaft und Erholung" sowie nach der ersten Tekturkarte zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" und 3 "Landschaft und Erholung", nach der zweiten Tekturkarte zu Karte 3 "Landschaft und Erholung" und den Tekturkarten zur 5. und 6. Verordnung, die Bestandteile des Regionalplans sind.

- (1) Fichtelgebirge und Steinwald
- (2) Münchenreuther Wald
- (3) Wondrebsenke mit Seitentälern
- (4) Tirschenreuther Waldnaabtal
- (5) Gabellohe bei Immenreuth
- (6) Bremen- und Schirmitzbachtal
- (7) Rauher Kulm, Anzenberg, Armesberg und Waldecker Schloßberg
- (8) Fichtelnaabtal und Waldnaabtal
- (9) Fränkische Linie mit Sauerbachtal
- (10) Sauerbachaue

- (11) Waldnaabtal und Naabtal zwischen Neustadt a.d.Waldnaab und Wernberg-Köblitz
- (12) Haidenaabtal und Etzenrichter Wald
- (13) Weidener Sandsteinstufe
- (14) Vorderer Oberpfälzer Wald
- (15) Hinterer Oberpfälzer Wald
- (16) Hessenreuther Wald, Manteler Wald, Bürgerwald und Staatswald Mark
- (17) Eschenbacher Hügelland
- (18) Michelfelder und Thurndorfer Alb
- (19) Oberes Vilstal mit Nebentälern
- (20) Röthenbachtal und Hainbachtal
- (21) Kohlberger Sandsteinhänge
- (22) Hirschauer Weihergebiet
- (23) Amberg-Gebenbacher und Hahnbacher Stufe
- (24) Vilsaue
- (25) Sulzbacher-Rosenberger Hügelland
- (26) Amberg-Sulzbacher Sandsteinrücken
- (27) Amberger Hügelkette mit Waldweihergebiet
- (28) Oberpfälzer Kuppenalb und östliche Albabdachung
- (29) Hirschwald mit Trockentälern
- (30) Unteres Vilstal und Lauterachtal mit Seitentälern
- (31) Burglengenfelder Forst mit Trockentälern
- (32) Naabgebirge
- (33) Fensterbachniederung
- (34) Östliche Albtrauf
- (35) Naabtal zwischen Burglengenfeld und Wölsendorf
- (36) Bodenwöhrer Senke mit Schwarzenfelder Weihergebiet
- (37) Samsbacher und Kaspeltshuber Forst, Einsiedler und Walderbacher Forst
- (38) Regendurchbruchstal mit Seitentälern
- (39) Waldgebiet Raffa
- (40) Griesbacher Wald und Brentlohe
- (41) Landschaftsraum Ammerbachtal

### 3 **Gestaltung und Pflege der Landschaft**

- 3.1 Auf eine geeignete Pflege der Landschaft, insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, soll hingewirkt werden.
- 3.2 Es soll darauf hingewirkt werden, dass aufgelassene Abbaustellen und Bergbauschadensflächen, insbesondere des Braunkohle- und Kaolintagebaus sowie des Kiesabbaus im Waldgebiet südlich von Pressath rekultiviert werden. Die Rekultivierung soll möglichst eine Bereicherung der Landschaft bewirken.
- 3.3 Auf eine Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation im ehemaligen Grubenfeld Rauberweiher, Landkreis Schwandorf, soll hingewirkt werden:

Der ökologische Wert der Tagebaugewässer soll verbessert werden.  
Der Lindensee mit umgebenden Landschaftsteilen soll zu einer ökologisch wertvollen Ausgleichsfläche entwickelt werden.

Im Bereich des Nordsaumes von Murneersee und Brückelsee, des Ausedamms und des Südsaums von Ausee und Lindensee soll eine netzartige Struktur von Biotopen entwickelt werden.

- 3.4 Der Knappensee im ehemaligen Grubenfeld Wackersdorf soll als Landschaftssee erhalten bleiben. Auf eine schwerpunktmäßige Verwendung als ökologische Ausgleichsfläche soll hingewirkt werden.

#### 4 Regionale Grünzüge und Trenngrün

- 4.1 Als regionale Grünzüge sollen erhalten werden:

- Der Talraum der Waldnaab südlich von Rothenstadt bis nördlich von Neustadt a.d.Waldnaab
- Der Talraum der Vils südlich und nördlich von Amberg mit Verbindung nach Sulzbach-Rosenberg
- Der Talraum der Naab von der südlichen Regionsgrenze bis nördlich von Oberwildenaub

- 4.2 (Z) Als Trenngrün sollen Freiflächen zwischen den folgenden Siedlungsbereichen erhalten werden:

- Wiesau und Fuchsmühl
- Wiesau und Schönhaid
- Weiden i.d.OPf. und Altenstadt a.d.Waldnaab
- Vilseck und Schlicht
- Hirschau und Schnaittenbach
- Rosenberg und Obersdorf
- Amberg-Raigering und Aschach
- Poppenricht und Traßberg
- Amberg und Kümmersbruck
- Schwandorf und Fronberg
- Schwandorf und Kronstetten
- Teublitz und Maxhütte-Haidhof
- Burglengenfeld und Maxhütte-Haidhof
- Bodenwöhr und Bruck i.d.OPf.
- Oberköblitz und Wernberg

#### 5 Naturparke

- 5.1 (Z) Folgende Landschaften sollen in die Ausweisung von Naturparks einbezogen werden:

- Bereich um Steinberg, Landkreis Schwandorf
- Naabgebirge
- Bereich des Röthenbachtals\*
- Bereich um Eschenbach i.d.OPf./Neustadt a.Kulm\*
- Wiesauer Weiherplatte
- Bereich um Pechbrunn/Konnersreuth/Waldsassen
- Bereich des Lauterachtals und Hirschwald\*
- Bereiche der Juralandschaft Sulzbacher Bergland

\*Sind bereits in eine Naturparkausweisung einbezogen

5.2 Die Bildung grenzüberschreitender Naturparke soll für den Naturpark Oberpfälzer Wald und Nördlicher Oberpfälzer Wald angestrebt werden.

6 **Vorranggebiete für Natur und Landschaft**

(Ziel aufgehoben)

7 (Z) **Freiraumsicherung**

Die regionalen Landschaftsräume mit besonderer Bedeutung für die Erholung sollen unter Berücksichtigung ihrer landschaftlichen Potenziale und des Naturhaushaltes als Erholungsgebiete für die landschaftsbezogene ungestörte Erholung entsprechend ihrem besonderen Charakter gesichert und entwickelt werden.

**Zu I NATUR UND LANDSCHAFT**

**Zu 1 Landschaftliches Leitbild**

- Zu 1.1 Die Naab mit Haidenaab, der Regen, die Vils sowie die Wondreb bilden die prägenden Flusslandschaften der Region. Sie verbinden die verschiedenartigen Naturräume und bilden zusammen mit den Seitentälern ein reich gegliedertes Netz überwiegend noch naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Erhebliche Belastungen erfahren die in der Regel schmalen Flusslandschaften durch die Inanspruchnahme von Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen, für den Verkehr, für Siedlungszwecke und Erholung. Es ist notwendig, diese Nutzungsansprüche mehr als bisher an der ökologischen Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu orientieren. Es sind Flächennutzungen anzustreben, die möglichst geringe Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaften in den Talräumen haben. Dem Erhalt von Auwiesen, Altwässern, grundwassernahen Feuchtstandorten sowie ausreichend breiter Uferstreifen kommt dabei besondere Bedeutung zu. Landwirtschaftliche Nutzflächen brauchen in der Regel nicht hochwasserfrei gelegt zu werden, im Bereich geschlossener Siedlungen müssen jedoch Maßnahmen zum Hochwasserschutz möglich sein.
- Zu 1.2 Das Landschaftsbild der Frankenalb zeigt typische Züge des Jura, charakterisiert durch das Nebeneinander von Tälern, Ackerbauhochflächen und bewaldeten Kuppen. Die Vielgestaltigkeit des Landschaftsbildes droht durch Ausdehnung der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen verloren zu gehen, die kleinräumigen ökologischen Strukturen sind zunehmend gefährdet. Eine Durchgrünung mit Hecken und Bäumen trägt insbesondere auf den Hochflächen bei Schwandorf, Ensdorf, Kümmersbruck und Ebermannsdorf durch verstärkten Windschutz zur nachhaltigen Sicherung der Nutzflächen und durch Verknüpfung vorhandener naturnaher Bereiche zur ökologischen Stabilität dieses Naturraumes bei.
- Zu 1.3 Aufgrund wechselnder geologischer Verhältnisse haben sich im Oberpfälzer Bruchschollenland unterschiedliche Einzellandschaften, wie die Amberg-Bodenwöhrer Kreidebucht, die Hirschauer Bergländer oder das Grafenwöhrer Hügelland, herausgebildet. Das Landschaftsbild wird in weiten Bereichen durch ausgedehnte Kiefernwälder auf sandigen Böden und dazwischen gelagerte Weiher- und Moorlandschaften geprägt. Eine intensive Bodennutzung durch Kiefernreinbestände trägt zu einer Verarmung der Landschaft und des Naturhaushaltes bei. Ein großflächiger Abbau von Bodenschätzen bringt über längere Zeit erhebliche Belastungen mit sich. Für die Sicherung des typischen Landschaftsbildes und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist es wichtig, dass naturnahe Landschaftsteile, vor allem die Weihergebiete bei Bruck i.d.OPf., Bodenwöhr, Schwarzenfeld, Hirschau, Freihung, Eschenbach i.d.OPf. und Kemnath erhalten werden.
- Zu 1.4 Das Bild des Oberpfälzer Waldes wie auch des Fichtelgebirges und des Steinaldes wird durch eine verhältnismäßig dichte Bewaldung bestimmt. Eine Vielzahl naturnaher Quellgebiete, Bachläufe und aus der Bewirtschaftung ausgegliederter Nutzflächen trägt zur ökologischen Stabilität dieser Landschaft bei. In den landwirtschaftlich genutzten Gebieten besitzen landschaftsgliedernde Elemente wie Feldgehölze, Hecken, Feuchtflächen und kleinere Gewässer wichtige ökologische Ausgleichsfunktionen und beleben das Landschaftsbild. In einigen Gebieten, insbesondere in den Räumen Neukirchen-Balbini, Oberviechtach, Winklarn,

Eslarn, Moosbach, Waidhaus, Vohenstrauß, Floß, Bärnau, Mähring und Mitterteich, ist eine stärkere Flurdurchgrünung erforderlich. Bei allen landschaftsverändernden Maßnahmen muss darauf geachtet werden, dass landschaftsgliedernde Elemente gesichert und, falls erforderlich, neu geschaffen werden.

Zu 1.5 Die östlichen Teilräume des Oberpfälzer Waldes und der angrenzende Böhmerwald (Ceský les), insbesondere der unmittelbare Bereich beiderseits der Staatsgrenze, zeichnen sich, bedingt durch extensive oder fehlende wirtschaftliche Nutzung sowie auf Grund weitgehend fehlender Störungen durch eine hohe ökologische Wertigkeit aus. Diese Bedeutung für den Naturhaushalt soll nach Möglichkeit auch durch eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit gesichert und weiterentwickelt werden.

Als Schwerpunkt möglicher Aktivitäten bieten sich v.a. folgende Maßnahmen an:

- Bestandserhebungen zur Ermittlung von Vorkommen und Populationsgrößen besonders gefährdeter Tierarten (z.B. Fischotter, Schwarzstorch, Luchs, Rauhfußhühner, Hochmoorgelbling),
- Planung und Durchführung von Lebensraumoptimierungs- und Artenhilfsmaßnahmen für diese Arten,
- Bestandsaufnahmen wertvoller grenzüberschreitender Biotope und Festlegung von Maßnahmen für deren Pflege und Entwicklung.

Weiterhin ist eine Zusammenarbeit auch für solche bedrohten Arten von Bedeutung, die weiträumige Wanderbewegungen im betroffenen Naturraum haben und deren Vorkommen Areale beiderseits der Staatsgrenze umfassen (z.B. Weißstorch, Weißrückenspecht, Dreizehenspecht).

Ein wesentliches Gewicht kommt der Lebensraumverbesserung verschiedener Tierarten zu, wobei die Revitalisierung von Birkhuhnlebensräumen besonders herauszustellen ist. Durch Flächenkauf und Optimierungsmaßnahmen vor allem im Bereich der Leßlohe bei Georgenberg, Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab, sollen in enger Zusammenarbeit mit dem amtlichen tschechischen Naturschutz ehemalige Birkhuhnreservate neu gestaltet werden. Ziel ist es, diese Tierart genetisch und zahlenmäßig zu stabilisieren. Gleichzeitig soll eine Vernetzung ökologisch wertvoller Lebensräume beiderseits der Grenze, die die Heimat auch anderer seltener Tier- und Pflanzenarten darstellt, für die Sicherung biologischer Wechselbeziehungen entstehen.

Durch die Ausweisung von großflächigen Naturschutzgebieten mit Pflege-, Entwicklungs- und Tourismuskonzepten (Lenkung der Besucherströme) kann eine Sicherung der ökologisch hochwertigen Flächen im Grenzbereich vorgenommen werden. Es dienen auch im grenznahen Bereich zahlreiche Pflege- und Artenhilfsprogramme des Naturschutzes dazu, die Lebensgrundlagen für die freilebende Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen. Nachfolgende Programme zum Schutz der Natur und zur Landschaftspflege kommen dabei zur Anwendung:

- Wiesenbrüterprogramm
- Erschwernisausgleich für Feuchtfelder
- Programm für Mager- und Trockenstandorte

- Programm für Teiche und Stillgewässer
- Landschaftspflegeprogramm
- Programm für Streuobstbestände
- Acker-, Wiesen- und Uferrandstreifenprogramm

## Zu 2 **Landschaftliche Vorbehaltsgebiete**

Zu 2.1 Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete stellen ausgewählte Räume dar, die aufgrund Art. 18 Abs. 2 Nr 3 BayLPG im Regionalplan ausgewiesen werden, und in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt. Sie bilden in der Regel den Grundstock für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten und die Festsetzung von Naturparken.

Als landschaftliches Vorbehaltsgebiet werden Räume benannt, die

- charakteristische Landschaften darstellen, welche für die Leistungsfähigkeit oder die Wiederherstellung des Naturhaushaltes, für das Landschaftsbild oder für die Erholung von besonderer Bedeutung sind
- vorwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt werden und als Freiräume besonderen ökologischen Wert besitzen
- zusammenhängende Waldgebiete darstellen und besondere Funktionen für Naturhaushalt und Erholung haben
- als Seen-, Teich- und Flusslandschaften für Ökologie und Landschaftsbild wertvoll sind.

Bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen ist sorgfältig zu prüfen, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete können durch angemessene Erholungseinrichtungen bereichert und ergänzt werden.

Zu 2.2 Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind in Karte 3 "Landschaft und Erholung" und in der zweiten Teilkarte zu Karte 3 "Landschaft und Erholung" sowie in den Teilkarten zur Fünften und zur Sechsten Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord zeichnerisch verbindlich dargestellt. Die Begründungskarte 3 zeigt in einer Übersicht die in der Region ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebiete mit Stand 2002 (eine aktualisierte Begründungskarte 3 liegt nicht vor).

Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete werden wie folgt charakterisiert:

- (1) Fichtelgebirge und Steinwald
- (2) Münchenreuther Wald

Das Gebiet umfasst den südlichen Randbereich des Fichtelgebirges mit Teilen des Steinwaldes. Das Landschaftsbild zeigt ein dicht bewaldetes Bergland mit weiten Hängen und Rücken und herausragenden Granitfelsbildungen. Teile des Landschaftsraumes sind bereits als Landschaftsschutzgebiete geschützt. Ein Serpentinivorkommen mit einem naturnahen Kiefernbestand östlich von Grötschenreuth ist unter Naturschutz gestellt.

- (3) **Wondrebsenke mit Seitentälern**  
Die Flusslandschaft der Wondreb und ihrer Zuflüsse prägen das Landschaftsbild des Stiftlandes. Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet zeichnet sich durch weite naturnahe Auwiesenbereiche aus.
- (4) **Tirschenreuther Waldnaabtal mit Weihergebiet bei Wiesau und Falkenberg**  
Das Tal der Waldnaab und die Weiher bei Wiesau und Falkenberg stellen eine ökologisch und gestalterisch wertvolle Seen-, Teich- und Flusslandschaft dar. Der Oberlauf der Waldnaab ist durch enge Kerbtäler gekennzeichnet, westlich Tirschenreuth pendelt der Fluss in großen Schlingen durch eine mit zahllosen Weihern besetzte Landschaft.
- (5) **Gabellohe bei Immenreuth**  
Am Oberlauf der Haidenaab hat sich in einer feuchten Senke ein naturnahes Weihergebiet ausgebildet, das für den Erhalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt von Bedeutung ist.
- (6) **Bremen- und Schirmitzbachtal**  
In Wiesenflächen mäandrierende Bachläufe bestimmen das Landschaftsbild.
- (7) **Rauher Kulm, Anzenberg, Armesberg und Waldecker Schloßberg**  
Herausragende Basaltkegel prägen die Landschaft. Sie stellen Anziehungspunkte für den Erholungsverkehr dar.
- (8) **Fichtelnaabtal und Waldnaabtal**  
Die Waldnaab durchfließt den Falkenberger Granitriegel in einem engen Durchbruchstal, das als Naturschutzgebiet ausgewiesen ist. Das Fichtelnaabtal, gekennzeichnet durch eine naturnahe Auenlandschaft mit südlich anschließenden kristallinen Randhöhen, geht nördlich von Windischeschenbach in das Waldnaabtal über.
- (9) **Fränkische Linie mit Sauerbachtal**  
Das Kerbtal des Sauerbaches wird von Steilhängen mit einem hohen Anteil von naturnahen Waldbeständen und Quellbereichen begleitet. Große Teile des Tales und der Steilhänge sind unter Landschaftsschutz gestellt.
- (10) **Sauerbachaue**  
Die Sauerbachaue reicht als unverbaute Grünzone bis in das Kerngebiet der Stadt Weiden i.d.OPf..
- (11) **Waldnaabtal und Naabtal zwischen Neustadt a.d.Waldnaab und Wernberg-Köblitz**  
Die Waldnaab verlässt bei Neustadt a.d.Waldnaab die kristallinen Schichten des Oberpfälzer Waldes und fließt südlich von Weiden i.d.OPf. in weiten Flusschlingen durch ein breites Auegebiet, in dem die untere Bonau als Landschaftsschutzgebiet besonders hervortritt. Der Talabschnitt zwischen Luhe und Oberköblitz ist ebenfalls als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

- (12) Haidenaabtal und Etzenrichter Wald  
Im unteren Haidenaabtal befinden sich die Naturschutzgebiete der Vogel-  
freistätte Weiherhammer und des Etzenrichter Kirchberges. Die Haiden-  
aabtalaue stellt ein zum Teil überregional wichtiges, naturnahes Gebiet  
dar.
- (13) Weidener Sandsteinstufe  
Die Weidener Sandsteinstufe ist unter anderem durch Steilhänge mit stark  
erodierten Seitentälern, Felsformationen und einem hohen Anteil von na-  
turnahen Waldbeständen geprägt.
- (14) Vorderer Oberpfälzer Wald  
Der Vordere Oberpfälzer Wald stellt ein Bergland dar, in dem leichthängi-  
ge landwirtschaftlich genutzte Flächen mit bewaldeten Kuppen und Steil-  
hängen wechseln. Breite Muldentäler der Pfreimd und der Schwarzach  
gehören ebenso zum Landschaftsbild wie tief eingeschnittene Engtäler  
der Murach und der Ascha. Als Naturschutzgebiete sind ein enges  
Waldtal mit Granitblöcken bei Diepoldsreuth, der Urwald am Pfrent-  
schweiher bei Eslarn, das Lerautal bei Leuchtenberg und der Pfahl bei  
Fuhrn ausgewiesen. Daneben existiert eine Reihe von Landschafts-  
schutzgebieten.
- (15) Hinterer Oberpfälzer Wald  
Der Hintere Oberpfälzer Wald ist gekennzeichnet durch große geschlos-  
sene Waldflächen mit relativ wenig bewirtschafteten Talhängen und Sen-  
ken. Hier liegen auch wichtige Erholungsgebiete der Region: Flossenbür-  
ger Berge mit Fahrenberg und das Schönseer Land. Der Schlossberg  
Flossenbürg ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (16) Hessenreuther und Manteler Wald, Bürgerwald und Staatswald Mark  
Auf meist nährstoffarmen, sandig-lehmigen Böden stehen ausgedehnte  
Kiefernforste mit besonderen ökologischen Funktionen. Das Haidenaabtal  
ist für die Vogelwelt von überregionaler Bedeutung. Ein weitgehend ur-  
sprünglicher Spirkenfilz, die Gscheibte Loh, ist als Naturschutzgebiet aus-  
gewiesen.
- (17) Eschenbacher Hügelland  
Das Gebiet der Eschenbacher Weiherplatte mit dem Häuslweiher, dem  
Kleinen und dem Großen Rußweiher zählt zu den schönsten Landstrichen  
der Oberpfalz und ist floristisch und ornithologisch von großer Bedeutung.  
Der Große Rußweiher ist als Vogelfreistätte unter Naturschutz gestellt.
- (18) Michelfelder und Thurndorfer Alb  
Das Gebiet stellt einen Teil der nördlichen Frankenalb mit typischer  
Alblandschaft und zahlreichen Kuppen dar. Als kleinräumige Kulturland-  
schaft ist das Gebiet wertvoll für das Landschaftsbild und den Naturhaus-  
halt.
- (19) Oberes Vilstal mit Nebentälern  
Das Gewässersystem des Oberlaufs der Vils ist mit ausgedehnten Au-  
waldbiotopen besetzt. Östlich Vilshofen liegen größere Waldgebiete mit  
Biotopschutzfunktion.

- (20) Röthenbachtal und Hainbachtal  
Das Tal des Röthenbaches, eines Nebenflusses der Haidenaab, ist von kiefernbestandenen Hängen umgeben und mit Weihern besetzt. Im Landschaftsschutzgebiet des Weiherhammers sind reiche Bestände an seltenen Wasserpflanzen vorhanden.
- (21) Kohlberger Sandsteinhänge  
Das Landschaftsbild wird durch einen bewaldeten Anstieg mit ausgedehnten Erica-Kiefernwäldern geprägt. Als zusammenhängendes Waldgebiet ist es besonders erholungswirksam.
- (22) Hirschauer Weihergebiet  
Das Hirschauer Weihergebiet wird von Ufervegetation aus Schilf- und Verlandungszonen geprägt und durch Gehölzgruppen aus Nadelhölzern, Erlen und Buchen unterbrochen. In die Weiherlandschaft eingebettet liegt eine Zone mit Hochmooren und typischer Moorvegetation.
- (23) Amberg-Gebenbacher und Hahnbacher Stufe  
Die an einzelnen Steilhängen vorhandenen Trockenrasen bilden wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Im Bereich nordöstlich von Hahnbach liegen naturnahe Quellaustritte.
- (24) Vilsaue  
Die Vils ist der Hauptfluss der westlichen Hirschauer Bergländer mit in weiten Teilen noch mäandrierendem Flusslauf. Wertvolle Auwiesen, Auwaldreste und Altwasserarme prägen das Landschaftsbild.
- (25) Sulzbach-Rosenberger Hügelland  
Im Vorfeld der Frankenalb liegt östlich und nördlich von Sulzbach-Rosenberg eine kleinräumige, biotopreiche Landschaft mit naturnahen Waldflächen.
- (26) Amberg-Sulzbacher Sandsteinrücken  
Der Eisensandsteinrücken südlich von Sulzbach-Rosenberg nimmt für den Siedlungsbereich Amberg-Sulzbach ökologische Ausgleichs- und Naherholungsfunktion wahr. Hervorzuheben ist das Breitenbrunner Tal, das als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ist.
- (27) Amberger Hügelkette mit Waldweihergebiet  
Es handelt sich um ein kleinräumig strukturiertes Gebiet, wo zahlreiche Weiher in eine wellige Waldfläche eingebettet sind. Das naturnahe Gebiet zeichnet sich durch ökologisch wertvolle Feucht- und Wasserflächen aus.
- (28) Oberpfälzer Kuppenalb und östliche Albabdachung  
Die Oberpfälzer Kuppenalb ist durch eine große Zahl von Dolomitkuppen geprägt, welche die sonst intensiv landwirtschaftlich genutzte Hochfläche gliedern und eine relativ hohe Artenvielfalt aufweisen.

- (29) Hirschwald mit Trockentälern  
Die geschlossene Waldfläche des Hirschwaldes wird durch einzelne Trockentäler gegliedert. Das gesamte Gebiet, insbesondere das Köferinger Tal und das Taubenbacher Tal, wird für Naherholung aufgesucht.
- (30) Unteres Vilstal und Lauterachtal mit Seitentälern  
Das untere Vilstal und das Lauterachtal sind durch naturnahe Wälder mit Dolomittfelsen und reichen Wacholderbeständen gekennzeichnet. Wegen der landschaftlichen Schönheit und der Nähe zu größeren Siedlungsgebieten stellen sie ein häufig besuchtes Erholungsgebiet dar.
- (31) Burglengenfelder Forst mit Trockentälern  
Die weiten Forste stellen ein wichtiges ökologisches Ausgleichs- und auch Erholungsgebiet für das Städtedreieck Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz dar.
- (32) Naabgebirge  
Zwischen Schwarzenfeld und Wernberg-Köblitz erstreckt sich das granitene Naabgebirge als Teil des Oberpfälzer Waldes über die Naab in das Oberpfälzer Bruchschollenland. Markante Landschaftsbilder, wie zum Beispiel die Steilhänge bei Wölsendorf und die Walbleiten auf dem Johannesberg, sind als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Ein verzweigtes Bachsystem, zum Teil in schluchtartigen Tallagen und streckenweise noch nicht reguliert, ist von besonderer landschaftlicher Schönheit.
- (33) Fensterbachniederung  
Die zwischen Schwarzenfeld und Dürnsricht gelegene Talniederung besitzt wertvolle und naturnahe Landschaften. Eine besondere Funktion für die landschaftsbezogene Naherholung kennzeichnet diese strukturierte Kulturlandschaft im Nahbereich der Stadt Amberg.
- (34) Östlicher Albtrauf  
Die Steilhänge des östlichen Albtraufs bilden markante Landschaften am Rand des Naabtales. Laubwälder und Trockenrasen nehmen wichtige Funktionen für den ökologischen Ausgleich wahr und prägen in weiten Teilen das Landschaftsbild.
- (35) Naabtal zwischen Burglengenfeld und Wölsendorf  
Die Landschaft der Naab stellt ein Gefüge aus vielfach noch naturnahen Lebensräumen für Flora und Fauna dar. Diese bringen einen Ausgleich zu den starken Belastungen, die durch Siedlung und Verkehrsflächen sowie Kiesabbau im Verlauf der überregionalen Entwicklungsachse auftreten.
- (36) Bodenwöhrer Senke mit Schwarzenfelder Weihergebiet  
Die Bodenwöhrer Senke stellt ein großflächig geschlossenes Waldgebiet mit zum Teil sehr naturnahen und schützenswerten Bereichen dar. Besonders hervorzuheben ist das Charlottenhofer Weihergebiet. Unterbrochen werden die großen Föhrenwälder von den ehemaligen Grubenfeldern der Braunkohle. Größere geschlossene Landschaftsteile nordwestlich von Bodenwöhr sind für den Naherholungs- und Fremdenverkehr wichtig.

- (37) Samsbacher und Kaspeltshuber Forst, Einsiedler und Walderbacher Forst  
Zwischen Teublitz im Westen und der östlichen Regionsgrenze liegt ein zusammenhängendes Waldgebiet mit eingelagerten Weihern, das ökologische Ausgleichsfunktionen besitzt.
- (38) Regendurchbruchstal mit Seitentälern  
Das Durchbruchstal des Regen ist prägend für das Landschaftsbild. Die zahlreichen naturnahen Auenbereiche und die Berge beiderseits des Regen besitzen eine sehr vielfältige Naturausstattung und erfüllen wichtige Erholungsfunktionen.
- (39) Waldgebiet Raffa  
Das geschlossene Waldgebiet hat neben der ökologischen Ausgleichsfunktion besondere Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung aus dem Städtedreieck Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz.
- (40) Griesbacher Wald und Brentlohe  
Die zwischen Bärnau und Mährling liegenden biotopreichen und naturnahen Waldflächen sind Teil der kuppigen, aus Gneisen aufgebauten Egerländer Grenzberge, in denen wertvolle Moorgebiete eingesprengt liegen. Ein besonders schützenswertes Moor bei Griesbach ist als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (41) Landschaftsraum Ammerbachtal  
Das Ammerbachtal stellt eine wichtige funktionale Verbindung zwischen der Oberpfälzer Alb und der Vils als Biotopverbundachse mit landesweiter Bedeutung dar. Darüber hinaus kann der Talzug als Erholungsleitstruktur zwischen der Stadt Amberg und dem Sulzbacher Bergland genutzt werden. Empfehlungen zur Renaturierung des Ammerbaches liegen vor.

### Zu 3 **Gestaltung und Pflege der Landschaft**

Zu 3.1 Die für Naturhaushalt und Landschaftsbild wertvollen Landschaftsteile der Region, wie sie insbesondere in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten zu finden sind, bedürfen zur Erhaltung ihrer Eigenart und ökologischen Funktionsfähigkeit bestimmter Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen. Der Pflege bedürfen insbesondere landwirtschaftliche Flächen, die nach der Aufgabe extensiver Nutzungsformen (z.B. Weideflächen) in ihrem schützenswerten Artenbestand bedroht sind.

Entsprechend der natürlichen Ausstattung eines Raumes sind unterschiedliche Pflegemaßnahmen notwendig. Zu diesen Maßnahmen gehören:

in Auebereichen wasserführender Täler

- Erhaltung und Sicherung der naturnahen Fließgewässer und ihrer schutzwürdigen Begleitvegetation, der Altwässer, Bruchwälder, Moore und Feuchtwiesen
- Erhaltung von Grünland in Überschwemmungsbereichen
- Erhaltung des hohen Grundwasserstandes
- Ordnung des Kiesabbaus

in Seen- und Weiherlandschaften

- Erhaltung von Verlandungs- und Schilfzonen
- Erhaltung einer naturnahen Teichwirtschaft

auf Albhochflächen

- Weiteres Einbringen von standortgerechten Laubholzarten in bestehende Forstungen
- Anlage von Feldgehölzen
- Sicherung und Erhaltung markanter Dolomitkuppen
- Sicherung intakter Dolinen
- Erhaltung von Trockenrasen und Wacholderheiden

auf Steiflächen von Kalk-, Sand- oder Urgesteinsstandorten

- Keine Dränung von Quellhorizonten
- Erhaltung und Neuschaffung von Kleinstrukturen
- Schutz seltener Bodenaufschlüsse

in Niederungen und Beckenlandschaften

- Erhaltung und Sicherung von naturnahen Landschaftsbestandteilen
- Umwandlung von Nadelholzreinbeständen in Mischwälder
- Bewahrung großer geschlossener Waldgebiete
- Schaffung neuer Biotopflächen in Abbaugebieten

in Mulden und Trockentälern

- Beibehaltung der Grünlandnutzung und Erhaltung der Laubmischwälder
- Anlage von Hecken

in Waldgebieten

- Schaffung laubholzreicher Mischwälder und naturnaher Waldrandzonen
- Offenhalten der Quellbereiche
- Sicherung wertvoller Lebensräume für Flora und Fauna
- Schonender Waldeinschlag
- Ordnung des Erholungsverkehrs

Zu 3.2 Eine Vielzahl aufgelassener Abbaustellen und Bergbauschadensflächen ist bislang keiner oder nur einer unvollständigen Rekultivierung zugeführt worden. Insbesondere sind unter diesen aufgelassenen Abbaustellen Bergsenkungsgebiete (Eisenerzabbau) bei Sulzbach-Rosenberg, Tongruben bei Teublitz, Steinbrüche in der Frankenalb und im Oberpfälzer Wald, Kaolingruben bei Hirschau sowie zahlreiche Kiesabbaustellen entlang der Naab und der Haidenaab zu nennen. Sie stellen häufig eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Neben einer Wiedereingliederung dieser Flächen in die landschaftliche Umgebung bietet sich im Rahmen der Rekultivierung die Möglichkeit der Zuweisung neuer Funktionen, zum Beispiel für Erholung oder Ökologie.

In der zweiten Tekturkarte zu Karte 3 "Landschaft und Erholung" sind im Raum Grafenwöhr/Pressath Bereiche für die Entwicklung und Pflege von Biotopen zeichnerisch erläuternd dargestellt.

Zu 3.3 Die Braunkohlelagerstätte nordöstlich von Wackersdorf wurde bis zum Jahre 1982 im Tagebauverfahren abgebaut und hatte als Grubenfeld Rauberweiher einen Umfang von über 800 ha. Die umfangreiche Braunkohlegewinnung hat eine

großflächige Umstrukturierung der Landschaft und erhebliche Einbußen für das Landschaftsgefüge und die ökologische Struktur gebracht. So sind über 200 überwiegend naturnahe Weiher durch den Abbau verlorengegangen. Nach einer Periode anhaltender Belastung von Natur und Landschaft ist es notwendig, über die bisher erfolgte Rekultivierung hinaus für den Wiederaufbau ökologisch tragfähiger Strukturen Sorge zu tragen.

Bedingt durch den Reliefunterschied zeigen die fünf Tagebauseen unterschiedliche Wasserstände. Die neu geschaffenen Wasserkörper sind bis auf den Edlmannsee, der durch Süßwasser aus dem Nordgraben gespeist wird, auf längere Zeit mit einem niedrigen pH-Wert vorbelastet und biologisch verarmt. Durch den hohen Säuregrad ist neben Eisen auch die Konzentration an Aluminium und Schwermetallen sehr hoch. Mit steigendem Wasserstand in den Tagebaugruben werden sich die ökologischen Bedingungen wahrscheinlich nur geringfügig verbessern. Welche Maßnahmen in einzelnen zweckmäßig sind, um den ökologischen Wert der Tagebauseen oder Teile derselben zu erhöhen, bedarf im Hinblick auf die biologisch-chemischen Zusammenhänge noch einer eingehenden Untersuchung.

Der Bereich des Lindensees besitzt günstige Voraussetzungen für eine Entwicklung als Teil eines ökologischen Schwerpunktraumes am östlichen Ende der Tagebauseen. Durch natürliche Sukzession in Verbindung mit einer Erosion der Ufer und dem Abrutschen von Böschungen können Übergangsbereiche mit geringer Wasserüberdeckung entstehen, auf denen sich vielfältige ökologische Strukturen entwickeln. Durch geeignete Maßnahmen kann dieser Prozess unterstützt werden. Dieser neu entstehende ökologische Bereich könnte auf längere Sicht das umgebende Gebiet, das zum Teil bereits eine relativ hohe biologische Wertigkeit besitzt, wirkungsvoll ergänzen.

Die Kette der Tagebauseen erstreckt sich von dem geplanten Naturschutzgebiet Charlottenhofer Weihergebiet im Westen bis zu den Wäldern des Taxöldener Forstes im Osten. Beide ökologisch intakten Landschaftsräume sollen durch ein Netz ökologisch wertvoller Standorte entlang der Seen verbunden werden, um entwicklungsfähige ökologische Strukturen in der rekultivierten Landschaft zu schaffen.

Die anzustrebende, für die ökologische Gesamtsituation wichtige Nordwest-Südost-Verbindung wird auf der südlichen Seite der Tagebauseen mehrfach durch Siedlungs- und Gewerbeflächen eingeschränkt. Es ist deshalb erforderlich, auf der gegenüberliegenden Seite des Murnersee und Brückelsees und auf der noch freien Südseite des Ausees den landschaftlichen Freiraum offen zu halten und ökologisch aufzuwerten, damit sich wieder eine ökologische Wechselbeziehung zwischen den Endpunkten der Seenkette aufbauen kann. Geeignete Flächen der Seitenarme der Tagebauseen können in dieses System einbezogen werden. Eine weitere Biotopvernetzung über den breiten Ausedamm bis zu dem südlich des Ausees und Lindensees liegenden Gebiet kann den künstlich geschaffenen Querriegel zwischen den Ausläufern des Oberpfälzer Waldes im Norden und den in der Bodenwöhrer Bucht liegenden Forsten auf der Südseite der Seen mit ökologisch wirksamen Freiräumen öffnen.

Zu 3.4 Das ehemalige Grubenfeld Wackersdorf zeigt vor allem im nordöstlichen Teil eine wieder weitgehend intakte Landschaft, da dort frühzeitig eine forstwirtschaft-

liche Rekultivierung durchgeführt wurde. Der bereits mit Wasser gefüllte Knappensee (75 ha) wurde lange Zeit zur Verspülung von Kraftwerksasche und zur Endlagerung von Rotschlamm und Elektrofilterasche gebraucht. Er weist eine relativ geringe Wassertiefe von 2 bis 6 m auf und besitzt zum Teil flache, mit Schilf bewachsene Uferböschungen. Wegen der relativ hohen Belastung mit gelösten Metallen und der Rückstände im Seeboden erfüllt der Knappensee zur Zeit keine besondere Funktion (Landschaftssee). Im Hinblick darauf, dass von den drei verbliebenen Gruben die südliche (Steinberger See) für eine Freizeit- und Erholungsnutzung vorgesehen ist und die ehemalige Grube Westfeld als Trockendeponie genutzt wird, erscheint langfristig für den Knappensee oder Teile desselben eine Funktion als ökologische Ausgleichsfläche angezeigt.

#### Zu 4 **Regionale Grünzüge und Trenngrün**

Zu 4.1 Die Bestimmung regionaler Grünzüge ist in den Bereichen der Region wichtig, in denen Ansätze zur Bildung städtischer Verdichtungsgebiete vorhanden sind: Vor allem um das Oberzentrum Amberg in Verbindung mit dem Mittelzentrum Sulzbach-Rosenberg und entlang dem Naabtal von der südlichen Regionsgrenze im Bereich des Mittelzentrums Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz über das Mittelzentrum Schwandorf, das Unterzentrum Schwarzenfeld und Wernberg-Köblitz, das mögliche Mittelzentrum Nabburg, das Kleinzentrum Pfreimd und um das Oberzentrum Weiden i.d.OPf. in Verbindung mit dem möglichen Mittelzentrum Neustadt a.d.Waldnaab. In diesen Gebieten nehmen die regionalen Grünzüge wichtige Freiraumfunktionen wahr. Sie dienen dem ökologischen Ausgleich, der Land- und Forstwirtschaft, der Erholung und der Verbesserung der lufthygienischen Situation. Regionale Grünzüge sind in Karte 2 "Siedlung und Versorgung" sowie in der 1. Tekturkarte zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" und Karte 3 "Landschaft und Erholung" zeichnerisch erläuternd dargestellt.

Zu 4.2 Die rege Bautätigkeit hat in manchen Gebieten dazu geführt, dass vorhandene Freiräume zwischen den Siedlungseinheiten immer mehr bebaut wurden. Dadurch wird der Entstehung bandartiger Siedlungsstrukturen Vorschub geleitet und der Zugang zur freien Landschaft erschwert. Trenngrün wird dort ausgewiesen, wo kleinere Räume von einer Siedlungstätigkeit freigehalten werden sollen. Trenngrün ist in Karte 2 "Siedlung und Versorgung" sowie in der 1. Tekturkarte zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" und Karte 3 "Landschaft und Erholung" sowie in der Tekturkarte zur Fünften Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberpfalz-Nord (Teilfortschreibung Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg) zeichnerisch erläuternd dargestellt.

#### Zu 5 **Naturparke**

Zu 5.1 Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz können großräumige, der naturräumlichen Gliederung entsprechende Gebiete, die überwiegend die Voraussetzungen von Landschaftsschutzgebieten erfüllen, als Naturparke festgesetzt werden. Sie sollen sich darüber hinaus für Erholung eignen und durch einen Träger zweckentsprechend entwickelt und gepflegt werden. Die im Ziel bzw. in der Fünften Verordnung genannten und in der Begründungskarte 4 zeichnerisch dargestellten

Räume stellen Gebiete dar, die grundsätzlich für eine Naturparkausweisung in Frage kommen.

Der Naturpark Oberpfälzer Wald umfasst auch einen Teil der Bodenwöhrer Bucht östlich Steinberg. Der für eine Erweiterung vorgeschlagene Raum um Steinberg schließt unmittelbar an den bestehenden Naturpark an. Er enthält neben einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet im Kaspeltshuber Forst im westlichen Teil rekultivierte Bergbauflächen mit zwei Tagebauseen. Für den Steinberger See wird eine Erholungsnutzung angestrebt.

Das für eine Erweiterung vorgesehene Naabgebirge ist Teil des Naturraumes Oberpfälzer Wald. Es besitzt eine vergleichsweise hohe landschaftliche Qualität, die durch die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten und von einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet zum Ausdruck kommt. Das Gebiet ist in besonderer Weise für Erholung geeignet (vgl. B VII 1).

Der Bereich des Röthenbachtals und der Bereich um Eschenbach i.d.OPf./Neustadt a.Kulm schließen an den Naturpark Nördlicher Oberpfälzer Wald mit Erweiterungsgebiet (ehemaliger Naturpark Hessenreuther und Manteler Wald mit Parkstein/Oberpfalz) an, der durch umfangreiche Waldflächen gekennzeichnet ist. Das Röthenbachtal ist vor allem aufgrund der vergleichsweise intakten ökologischen Situation, der Bereich um Eschenbach i.d.OPf./Neustadt a.Kulm aufgrund des Landschaftsbildes und der Erholungseignung für eine Ausweisung als Naturparkfläche geeignet. (Sind bereits in eine Naturparkausweisung einbezogen)

Die Wiesauer Weiherplatte mit einer Vielzahl zum Teil naturnaher Teichflächen und Wasserläufe schließt unmittelbar an das Weihergebiet südwestlich Wiesau an, welches bereits Teil des Naturparks Steinwald ist. Die Wiesauer Weiherplatte hat insgesamt große Bedeutung als ökologische Ausgleichsfläche und als naturnahes Erholungsgebiet.

Der Bereich um Pechbrunn/Konnersreuth/Waldsassen gehört weitgehend zum Naturraum des Steinwaldes. Er besitzt ein abwechslungsreiches und erholungswirksames Landschaftsbild. Der vorgeschlagene Bereich ist weitgehend als landschaftliches Vorbehaltsgebiet eingestuft. Mit der Einbeziehung des vorgeschlagenen Bereiches in den bestehenden Naturpark Steinwald würde der im Regierungsbezirk gelegene Naturraum in einem einzigen Naturpark zusammengeschlossen.

Die Bereiche des Lauerachtals und des Hirschwaldes umschließen einen eigenständigen Teilraum der Oberpfälzer Alb. Das reizvolle Lauterachtal beginnt in Lauterhofen (Region Regensburg) und wird durch begleitende Dolomithfelsen und Wachholderheiden mit einem entsprechenden Florenreichtum der Weißjurastufe charakterisiert. Die große geschlossene Waldfläche des Hirschwaldes mit Nadelwald und eingestreuten Laubbäumen wird durch wenige Trockentäler gegliedert. Sie wird nach Osten hin zwischen Amberg und Schmidmühlen durch das Tal der Vils abgegrenzt. Der überwiegende Anteil dieser Landschaft steht bereits unter Landschaftsschutz. Es gibt eine große Anzahl kulturhistorischer Landschaftsbilder wie die Klosterburg in Kastl, den Kirchen in Ensdorf, Zandt und Hohenburg sowie Schlösser und Ruinen. Sie unterstreichen die herausgehobene Eignung des Raumes für Erholung und Tourismus. Die hochwertige Qualität der regionseigenen landwirtschaftlichen Produkte, insbesondere Forellen aus der

Lauterach sowie Wildbret aus dem Hirschwald haben bereits einen guten Ruf; sie unterstützen das Prädikat als Naturpark. (Sind bereits in eine Naturparkausweisung einbezogen)

Die waldreichen Landschaften des Sulzbacher Berglandes sind Landschaftsteile der Oberpfälzer Alb mit einem Anschluss an die Nördliche Frankenalb. Der Naturpark Fränkische Schweiz/Veldensteiner Forst grenzt somit unmittelbar an. Im Weißjurabereich ist das Sulzbacher Bergland besonders abwechslungsreich ausgebildet. Das liegt an den zahllosen in sich abgeschlossenen Bergkuppen, die mit ihren Waldschöpfen das bach- und wasserlose Hochplateau zergliedern. Viele von ihnen tragen Burgruinen, viele haben natürliche Felsbastionen, die meisten bieten eine gute Aussicht. Ein Landstrich heißt „das Birgland“, sein westlicher Teil steht unter Landschaftsschutz. Der Poppberg mit Ruine und Aussichtsturm und der Buchenberg mit einem 1,5 km langen Dolomitfelsenriegel sind hervorragende Beispiele verkarsteter Dolomitekuppen. Weiter nördlich sind auch das Högenbachtal mit dem Beselberg und der Burgruine Lichtenegg als attraktive Landschaftsteile zu nennen. Westlich von Ammerthal wird noch das Ammerbachtal als beliebtes Amberger Ausflugsziel mit einbezogen. Als ausgesprochenes Trockental der Braunjurastufe weist es im oberen Teil hinter Schöpfendorf besonders bizarre Felsformen z.B. den Kalmusfelsen auf. Die bereits vorhandene gastronomische Ausstattung und die traditionellen Feste im Sulzbacher Bergland unterstreichen die besondere Eignung des Raumes für Erholung und Tourismus.

Zu 5.2 An die in der Region bestehenden Naturparke Oberpfälzer Wald und Nördlicher Oberpfälzer Wald grenzt auf tschechischem Gebiet der weitläufige, mit Hochwald bestockte Höhenrücken des Böhmerwaldes (Ceský les) an. Dieser ist auf Grund des engen naturräumlichen Zusammenhanges und wegen der vorhandenen natürlichen und landschaftsökologischen Potentiale für eine Ausweisung als Naturpark geeignet. Der Wert eines grenzüberschreitenden Naturparks liegt in der aufeinander abgestimmten Verbindung zwischen Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Erschließung der Naturschönheiten für die Erholungssuchenden. Ein Naturpark kann den Rahmen für notwendige Abstimmungen über Prioritäten in Naturschutzfragen, zur Landschaftspflege und zur Erholungsproblematik vorgeben. Dabei kann eine Lenkung des Erholungsverkehrs in geeignete und noch belastbare Bereiche beiderseits der Grenze zur Erhaltung ökologisch wertvoller und wenig belastbarer Gebiete führen.

Zu 6 **Vorranggebiete für Natur und Landschaft**

(Ziel aufgehoben)

Zu 7 **Freiraumsicherung**

Mit einer Sicherung und Ausgestaltung regionaler Landschaftsräume für Erholung wird einerseits dem Freizeit- und Erholungsbedarf der Bevölkerung als auch der Förderung des Tourismus und der wirtschaftlichen Entwicklung mit den dafür nötigen Räumen und Einrichtungen Rechnung getragen.

Die Kurzzeit- oder Feierabenderholung spielt sich grundsätzlich an allen Orten ab. Große Teile der Region sind darüber hinaus auch für die Wochenend- und Urlaubserholung geeignet. In solchermaßen stark besuchten Gebieten und Orten soll der Erholungsnutzung ein größeres Gewicht zugemessen werden.

Gebiete, welche sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen, können, wenn weitere Voraussetzungen entsprechend den Bestimmungen in Art. 11 des Bayer. Naturschutzgesetzes gegeben sind, zu Naturparks erklärt werden. Der Naturpark Fränkische Schweiz/Veldensteiner Forst, der Naturpark Hirschwald und die Juralandschaft Sulzbacher Bergland mit dem Amberg-Sulzbacher Sandsteinrücken liegen im Einzugsbereich mehrerer Verdichtungsräume und können dabei ganzjährig der Naherholung dienen. Für die vorgesehene Naturparkerweiterung Naabgebirge als Sport-Freizeit-Natur-Kultur-Achse Hirschau-Nabburg sind bereits touristische Nutzungen zu verzeichnen.

Die Naturparke Oberer Bayerischer Wald, Oberpfälzer Wald, Nördlicher Oberpfälzer Wald, Steinwald und Fichtelgebirge sollen verstärkt für Feriengäste erschlossen werden. Die weiteren Erholungsgebiete des Ammerbachtals und des Fensterbaches im Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg werden überwiegend von der Bevölkerung des Kooperationsraumes in Anspruch genommen.

Erholungsgebiete sollen auch für die Naherholung und die wohnortnahe Erholung besondere Funktionen und Aufgaben übernehmen. So können Freizeiteinrichtungen, Gaststätten und touristische Infrastruktureinrichtungen die naturbetonten Ausstattungen ergänzen. Gleichzeitig ist es erforderlich, Störungen zwischen den Erholungsbereichen und anderen Funktionen auszuschließen oder gering zu halten.

## **II SIEDLUNGSWESEN**

### **1 Siedlungsstruktur**

1.1 Die Siedlungsentwicklung soll in allen Teilräumen der Region, soweit günstige Voraussetzungen gegeben sind, nachhaltig gestärkt und auf geeignete Siedlungseinheiten konzentriert werden.

1.2 In den abwanderungsgefährdeten Gebieten der Region, insbesondere im östlichen Landkreis Tirschenreuth, im östlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab und im nordöstlichen Landkreis Schwandorf sowie in den Randgebieten zu den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels, soll auf eine Siedlungsentwicklung hingewirkt werden, die in besonderem Maße zur Auslastung der Infrastruktureinrichtungen beiträgt.

*In den Städten Grafenwöhr und Pressath soll die Wohnsiedlungsentwicklung auf geeignete Siedlungsräume gelenkt werden.\**

1.3 Im Umland des Oberzentrums Amberg und des Mittelzentrums Sulzbach-Rosenberg, des Oberzentrums Weiden i.d.OPf. und des möglichen Mittelzentrums Neustadt a.d.Waldnaab sowie im Umland des Mittelzentrums Schwandorf soll auf die Ordnung der Siedlungsentwicklung hingewirkt werden. Die Siedlungstätigkeit soll möglichst auf Siedlungseinheiten an Entwicklungsachsen oder an leistungsfähigen Verkehrswegen gelenkt werden.

1.4 (Ziel aufgehoben)

1.5 Dem Entstehen ungegliederter bandartiger Siedlungsstrukturen soll insbesondere im Verlauf des Naab- und Vilstals entgegengewirkt werden. Vorhandene gliedernde Freiräume sollen erhalten werden.

1.6 In der Nähe der militärischen Übungsgelände, insbesondere der Truppenübungsplätze Grafenwöhr und Hohenfels, soll die Siedlungsentwicklung so gestaltet werden, dass von diesen Anlagen ausgehende Gefahren und Belastungen für die Bevölkerung möglichst vermieden werden. Auf die Ausweisung von Lärmschutzzonen soll hingewirkt werden.

#### **1.7 (Z) Wohnsiedlungswesen**

In Räumen mit größerem Siedlungsdruck, wie im Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg, soll die Wohnfunktion geeigneter Siedlungseinheiten erhalten und verbessert werden. Auf eine Verbesserung des Wohnwertes und des Wohnumfeldes soll hingewirkt werden.

#### **1.8 Gewerbliches Siedlungswesen**

1.8.1 (Z) Zur Ordnung der gewerblich/industriellen Siedlungsentwicklung und zur optimalen Ausschöpfung der Standortpotenziale im Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg sollen die in B II 1.8.2 aufgeführten Standortbereiche für Gewerbe und Industrie vorrangig gestärkt werden.

1.8.2 (Z) In den nachstehenden Standortbereichen

- an der B 299 in der Stadt Amberg und der Gemeinde Ursensollen in interkommunaler Zusammenarbeit
- östlich der Stadt Sulzbach-Rosenberg in interkommunaler Abstimmung mit dem Markt Hahnbach
- an der B 299 in der Stadt Amberg
- an der A 6 in den Gemeinden Ursensollen, Kümmersbruck und Ebermannsdorf

sollen für eine gewerblich/industrielle Siedlungsentwicklung Flächenpotenziale freigehalten und gesichert werden.

**2 Stadt- und Dorferneuerung**

2.1 Bei Sanierungsmaßnahmen und der Planung neuer Siedlungsgebiete soll auf gewachsene Ortsbilder und charakteristische Siedlungsformen besondere Rücksicht genommen und an die baulichen Qualitäten der in der Region vertretenen traditionellen Hauslandschaften angeknüpft werden.

2.2 Auf die Sanierung kulturhistorisch bedeutsamer Bausubstanz soll hingewirkt werden.

Maßnahmen zur Stadt- und Dorferneuerung sollen insbesondere in Amberg, Auerbach i.d.OPf., Burglengenfeld, Ensdorf, Eschenbach i.d.OPf., Hahnbach, Hohenburg, Kemnath, Mitterteich, Nabburg, Neunburg vorm Wald, Neustadt a.Kulm, Nittenau, Oberviechtach, Schwandorf, Sulzbach-Rosenberg, Tirschenreuth, Vils-eck, Vohenstrauß und Weiden i.d.OPf. durchgeführt werden.

2.3 Auf Dorferneuerungsmaßnahmen in landwirtschaftlich geprägten Ortschaften des Oberpfälzer Waldes, der Frankenalb, des Oberpfälzer Bruchschollenlandes sowie des Steinwaldes soll hingewirkt werden.

**3 Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze**

Dem Bedarf an Freizeitwohngelegenheiten soll vor allem in den für Erholung besonders geeigneten Gebieten Rechnung getragen werden.

Campingplätze sollen insbesondere im Oberpfälzer Wald, in der westlichen Oberpfälzer Alb, im Stiftland (östlicher Landkreis Tirschenreuth) und im südlichen Fichtelgebirge mit Steinwald geschaffen werden.

## Zu II SIEDLUNGSWESEN

### Zu 1 Siedlungsstruktur

Zu 1.1 Die Region ist vergleichsweise dünn besiedelt, in den letzten beiden Jahrzehnten war die Bevölkerungszahl rückläufig. In der Region liegen keine Verdichtungs-räume im Sinne von LEP 1994 A II 2, das gesamte Gebiet ist als ländlicher Raum eingestuft.

Eine verstärkte Siedlungstätigkeit kommt dem Wunsch der Bevölkerung in allen Teilen der Region nach Wohneigentum oder Eigenheim entgegen. Sie trägt dazu bei, die Bevölkerung an die Heimat zu binden. Günstige Voraussetzungen für verstärkte Siedlungstätigkeit bestehen insbesondere dort, wo die erforderlichen Erschließungs-, Versorgungs- und Folgeeinrichtungen ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand bereitgestellt werden können. Dies sind in der Regel die Hauptsiedlungseinheiten der Gemeinden. Durch eine Konzentration auf Hauptsiedlungseinheiten, insbesondere von zentralen Orten, werden Infrastruktureinrichtungen in der Regel besser ausgelastet und günstige Voraussetzungen für einen leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehr geschaffen. Außerdem wird ein größerer Anreiz für private Dienstleistungen sowie zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben geboten. Beschränkungen ergeben sich vor allem dort, wo konkurrierenden Nutzungen und Funktionen der Vorrang einzuräumen ist oder Umweltschutzgesichtspunkte einer Siedlungsentwicklung entgegenstehen.

Eine aktive, vorausschauende Bodenpolitik der Gemeinden trägt dazu bei, das bei der Siedlungsentwicklung häufig auftretende Problem der Bodenverfügbarkeit und überhöhter Baulandpreise zu entschärfen.

Zu 1.2 In den abwanderungsgefährdeten und in der Regel dünn besiedelten Gebieten der Region droht eine sinkende Auslastung der Versorgungseinrichtungen. In ihrer Tragfähigkeit sind insbesondere die zum ehemaligen Zonenrandgebiet gehörenden Regionsteile der Landkreise Tirschenreuth, Neustadt a.d.Waldnaab und Schwandorf sowie die Randgebiete zu den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels gefährdet.

Eine verstärkte Nutzung der Siedlungsmöglichkeiten kann dazu beitragen, die genannten Räume zu stabilisieren. Anzustreben ist vor allem eine Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten in den zentralen Orten. Damit ist es möglich, die wirtschaftliche Entwicklung zu stärken und vorhandene oder geplante Infrastruktureinrichtungen besser auszulasten. Auf diese Weise kann gerade in den besiedelten Gebieten ein Beitrag zu gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen geleistet werden.

*Die Bereitstellung neuer Gewerbe- und Industriegebiete und die Schaffung neuer Arbeitsplätze kann den Zuzug von Beschäftigten nach sich ziehen.*

*Die künftige Nachfrage nach Wohnbauland kann wohl nur zum Teil durch vorhandene Baulandreserven in Grafenwöhr und Pressath gedeckt werden, so dass im Hinblick auf die potentielle Entwicklung in den Gewerbegebieten beider Gemeinden die Bereitstellung von zusätzlichen Wohnbauflächen sinnvoll ist. In der fünften Tekturkarte zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" sind Bereiche für die mögliche weitere Wohnsiedlungsentwicklung in den Gemeinden Grafenwöhr und Pressath zeichnerisch erläuternd dargestellt.\**

- Zu 1.3 Ansätze zur Bildung von Verdichtungsgebieten bestehen in der Region um das Oberzentrum Amberg in Verbindung mit dem Mittelzentrum Sulzbach-Rosenberg, um das Oberzentrum Weiden i.d.OPf. in Verbindung mit dem Mittelzentrum Neustadt a.d.Waldnaab sowie um das Mittelzentrum Schwandorf in Verbindung mit dem Mittelzentrum Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz.

Der zum Teil beträchtliche Siedlungsdruck fördert eine ungeordnete Siedlungsentwicklung um die Kernstädte und birgt die Gefahr einer Zersiedlung des Stadtländes. Um einer solchen Entwicklung zu begegnen, ist eine geordnete Siedlungsentwicklung erforderlich. Die Bebauung sollte sich, ausgehend von den Kernstädten, vor allem an bereits bestehenden, entwicklungsfähigen Siedlungseinheiten orientieren, die entweder Teil eines zentralen Ortes sind, im Verlauf einer überregionalen Entwicklungsachse liegen oder an leistungsfähige Verkehrswege angebunden sind. Dort bestehen in der Regel günstige Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Bereitstellung von Grundversorgungseinrichtungen und von Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs. Diese Siedlungskonzeption begünstigt den Erhalt ausreichend großer Freiflächen, die wichtige Erholungs-, Schutz- und Ausgleichsfunktionen erfüllen. Aus diesem Grund sieht der Regionalplan insbesondere für Gebiete mit verstärkter Siedlungsentwicklung den Erhalt bedeutsamer Grünstrukturen (regionale Grünzüge, Trenngrün) vor (vgl. B I 4).

Die Zunahme der bebauten Flächen ist in den genannten Gebieten besonders hoch. Durch einen sparsamen Umgang mit Siedlungsflächen kann den zunehmend an Bedeutung gewinnenden Belangen des Bodenschutzes (Flächenversiegelung) Rechnung getragen werden.

- Zu 1.4 (Ziel aufgehoben)

- Zu 1.5 Die großen Talräume der Region sind von alters her bevorzugte Siedlungsgebiete. Hier liegen die größten Verdichtungen von Wohn- und Arbeitsstätten. Die Gefahr einer bandartigen Siedlungsentwicklung besteht vor allem in einigen Abschnitten des Naab- und Waldnaabtales sowie im Vilstal südlich des Oberzentrums Amberg.

Eine bandartige Siedlungsentwicklung soll vor allem wegen der nachteiligen Einflüsse auf Naturhaushalt und Landschaftsbild, aber auch im Hinblick auf den Erhalt eines intakten Wohnumfeldes vermieden werden. Gerade in Talräumen werden mehr als in anderen Landschaftsteilen gliedernde Freiräume benötigt.

- Zu 1.6 In der Nähe der militärischen Übungsgelände, insbesondere der Truppenübungsplätze Grafenwöhr und Hohenfels, kommt es vielerorts zu ständig wiederkehrender Belastung von Wohngebieten durch Lärm und Erschütterung. Die störenden Wirkungen des militärischen Übungsbetriebs und der militärischen Flugplätze lassen sich vermindern, wenn im Interesse der Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung durch die Bauleitplanung für Neubaugebiete ausreichende Abstandsflächen festgelegt werden. Für bestehende Siedlungen kann vor allem durch geeignete Lärmschutzmaßnahmen auch außerhalb der militärischen Liegenschaften eine Verbesserung erreicht werden. Besondere Belastungen treten in der Umgebung der amerikanischen Armeeflugplätze Grafenwöhr und Vilseck am Rande des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr sowie des Feldflugplatzes Emhof am Rande des Truppenübungsplatzes Hohenfels auf.

Für die betroffenen Siedlungen bestehen weder amtlich festgelegte Lärmschutz-zonen noch liegen Messungen zur Abgrenzung von Schutzbereichen vor. Eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung wird die Gesichtspunkte des Immissions-schutzes zu beachten haben.

#### Zu 1.7 **Wohnsiedlungswesen**

Entsprechend den im LEP (vgl. LEP 2006, B VI 1.3) formulierten landesplanerischen Zielen zur Siedlungsentwicklung kommt den zentralen Orten und den Gemeinden im Bereich von Entwicklungsachsen als Siedlungsräume für eine überorganische Siedlungsentwicklung besondere Bedeutung zu. Im Stadt- und Umlandbereich Amberg/Sulzbach-Rosenberg wird im Zuge der Suburbanisierung weiterhin ein höherer Siedlungsdruck bestehen, der auf leistungsfähige Standortbereiche für Wohnen gelenkt werden soll.

Idealer Weise sollten diese Standortbereiche in guter Erreichbarkeit zu den Einrichtungen der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und verkehrlichen Infrastruktur liegen, sinnvoll an das übergeordnete Straßennetz angebunden sein sowie über eine ausgewogene Ausstattung der Grundversorgung, über innerörtliche Grünbereiche und ungestörte Zugänge zu peripheren Freiräumen verfügen.

Anhand dieser Kriterien wurden in den Städten Amberg (Stadtquartiere Amberg-Egsee, Amberg-West, Amberg-Ost Amberg-Gailoh) und Sulzbach-Rosenberg (Stadtquartiere Sulzbach-Rosenberg und Obersdorf), in den Gemeinden Ammerthal, Ebermannsdorf, Freudenberg, Hahnbach, Kümmersbruck und Ursensollen jeweils die Hauptorte sowie in den Gemeindeteilen Freudenberg-Lintach und Poppenricht-Traßlberg wichtige funktionsfähige Standortbereiche für Wohnen identifiziert, die zu erhalten, zu verbessern und planerisch aufzuwerten sind. Auf die Erhaltung eines gesunden, offenen und ungestörten Wohnumfeldes ist besonderer Wert zu legen; Belastungen sollten abgebaut werden.

Die für einen Ausbau der Wohnfunktion geeigneten Siedlungsbereiche tragen zur Ordnung der Siedlungsentwicklung im Kooperationsraum bei, werden den Ansprüchen einer Schwerpunktfunktion Wohnen gerecht und können die Aufgaben als attraktive Wohngebiete gerade für junge Leute und Familien erfüllen.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Siedlungsentwicklung in der Gemeinde Ursensollen und zwischen den Gemeinden Kümmersbruck und Ebermannsdorf zu legen, um eine verträgliche Abstimmung zwischen den Funktionen Wohnen und Gewerbe zu erreichen.

#### Zu 1.8 **Gewerbliches Siedlungswesen**

- Zu 1.8.1 Die Siedlungstätigkeit für Wohnen und Gewerbe soll sich in allen Gemeinden in der Regel im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen. Der Umfang der organischen Entwicklung einer Gemeinde bemisst sich nach ihrer Größe, Struktur und Ausstattung. Die organische Siedlungsentwicklung hinsichtlich Gewerbe- und Industrie ist im Kooperationsraum Stadt-Umland-Amberg/Sulzbach-Rosenberg in den Gemeinden Birgland, Illschwang, Hahnbach und Freudenberg, sowie Fensterbach und Schmidgaden im Landkreis Schwandorf von Bedeutung. Mit den bestehenden durch die Bauleitplanung gesicherten Gewerbeflächen im Kooperationsraum wird ein interessantes und vielfältiges Spektrum an Gewerbe- und Industrieflächen angeboten, das für Ansiedlungswillige unmittelbar zur Verfügung steht. Grundsätzlich sind diese Bauplanungsflächen für die Ansiedlung von Betrieben heranzuziehen. Dies entspricht der nachhaltigen Siedlungsent-

wicklung wie sie im LEP 2006 zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden postuliert wird.

Eine ausgewogene gewerbliche Siedlungstätigkeit soll aber auch eine vielfältige Betriebsgrößen-, Branchen- und Arbeitsplatzstruktur ermöglichen und die Anpassung der Wirtschaftsunternehmen an sich wandelnde Anforderungen erleichtern. Hierzu ist es geboten, Gebiete zu identifizieren, die es möglich machen, weitere geeignete Flächen mit z.T. besonderen Standorteigenschaften bereit zu halten und im Wettbewerb anbieten zu können. Insbesondere für überörtlich bedeutsame Transport-, Lager-, Großhandels- und Zulieferbetriebe mit hohem Flächenbedarf sowie Güterverteil- und Entsorgungsanlagen mit hohem Wirtschaftsverkehrsaufkommen und geringer Arbeitsplatzdichte soll Flächenvorsorge getroffen werden.

Der Lückenschluss der A 6 lässt zusätzliche Impulse für die gewerbliche Siedlungsentwicklung auch für den Raum Amberg/Sulzbach-Rosenberg erwarten. Eine frühzeitige regionalplanerische Sicherungsoption auf besonders geeignete Standortbereiche für die gewerbliche Siedlungstätigkeit an verkehrsgünstig gelegenen Standorten ist angezeigt, um den aus den verbesserten Standortbedingungen resultierenden Flächenbedarf mittel- bis langfristig abdecken zu können.

#### Zu 1.8.2 Die im Ziel genannten gewerblich/industriellen Standortbereiche

- an der B 299 Amberg/Ursensollen bei Ullersberg (SB1)
- östlich der Stadt Sulzbach-Rosenberg nördlich von Unterschwaig (SB2)
- an der B 299 bei Amberg-Lengenloh (SB3)
- an der A 6 nordöstlich Ursensollen (SB4), nordöstlich von Theuern (SB5) und bei Ebermannsdorf-Schafhof (SB6)

eignen sich für größere Ausweisungen von gewerblichen Bauflächen. Die gewerblich/industriellen Standortbereiche sind in der Begründungskarte 13 symbolhaft dargestellt. Sie liegen in zentralen Orten oder an Entwicklungsachsen und verfügen über eine gute überregionale Verkehrsanbindung, was der Forderung des LEP 2006 (B VI 2.4) bei großflächigen Gewerbegebieten entspricht.

Sie partizipieren durch die Lage am Oberzentrum Amberg und Mittelzentrum Sulzbach-Rosenberg mit vorhandenen Einrichtungen und Vernetzungen, bieten aufgrund der guten Standortbedingungen, der Konzentration von Betrieben und Unternehmen der Industrie und des Dienstleistungssektors und der damit verbundenen Führungsvorteile für gewerbliche Neuansiedlungen günstige Voraussetzungen.

Bei der Ausweisung und Bebauung größerer Gewerbe- und Industriegebiete sollen auch gemeindeübergreifende Lösungen angestrebt werden. Große Standortaufbereitungen gehen meist über die Kapazitäten eines Maßnahmeträgers, insbesondere einer Gemeinde, hinaus. Deshalb sollten aus regionalplanerischer Sicht nach gemeindeübergreifenden Lösungen gesucht und eine Abstimmung zwischen den betroffenen Kommunen im Rahmen eines Lasten- und Vorteilsausgleichs angestrebt werden. Dabei ist es unerheblich, ob das fragliche Gewerbe- und Industriegebiet nur in einer Gemeinde liegt oder sich über zwei und mehr Gemeindegebiete erstreckt. Die vielfach hohen Kosten der Bodenbereitstellung, Erschließung bzw. infrastrukturellen Ausstattung, der Zuordnung von Wohngebieten und der erforderlich werdenden ökologischen und sozialen Ausgleichsmaßnahmen sind bei einer interkommunalen Abstimmung sehr viel eher verkraftbar.

Die im Standortbereich an der Anschlussstelle der A 6 „Amberg-West“ durch die Stadt Amberg und die Gemeinde Ursensollen entwickelten gemeinsamen Gewerbeflächen und deren künftigen Potenziale sind von überregionaler Bedeutung. Das gewerblich/industrielle Entwicklungsprojekt zeigt ein gutes Beispiel der

gewerblichen Siedlungsentwicklung, in dem in kommunaler Zusammenarbeit, vernetzt mit Wissenschaft und Wirtschaft und in funktionaler Ergänzung zu anderen Schwerpunkträumen innerhalb der Kernzone der Metropolregion Nürnberg, ein großflächiger gewerblicher Standortbereich aufgestellt und positioniert wird.

## Zu 2 **Stadt- und Dorferneuerung**

Zu 2.1 Historisch gewachsene Ortsbilder und charakteristische Siedlungsformen, mit zum Teil hohem kultur- und baugeschichtlichen Wert, wie Ackerbürgerstädte, Burgdörfer, Rundlinge, Waldhufendörfer, finden sich in allen Teilen der Region. Sie prägen den Charakter vieler Städte und Dörfer der Region (z.B. Falkenberg, Hirschau, Leuchtenberg, Nabburg). Diese Ortsbilder und Siedlungsformen haben wesentliche Bedeutung für die Attraktivität der Gemeinden als Wohn-, Arbeits- und Fremdenverkehrsstandort. Es ist deshalb erforderlich, die Altstädte und Ortskerne mit Funktionen auszustatten, die eine Sicherung und Nutzung des historisch wertvollen und erhaltenswerten Baubestands ermöglichen.

Die vielerlei Hauslandschaften, die es in der mittleren und nördlichen Oberpfalz gibt (z.B. Egerländer und Fränkisches Fachwerkhaus) und unter denen das schlichte Oberpfälzer Bänderhaus dominiert, sind weitgehend der Einheitsgestalt vorstädtischer Hausformen gewichen. Zum heute noch vielfach anzutreffenden typischen Siedlungsbild gehört eine gute Einbindung der gewachsenen Ortschaften in die Umgebung durch Grünstrukturen, insbesondere durch Obstgärten und Angerflächen. Für das zeitgemäße Baugeschehen ist kein bestimmter Baustil beim landschaftsgerechten Bauen erforderlich, sondern die Rücksichtnahme auf Traditionen und ihre sinnvolle Fortführung sowie eine standortgerechte Einbindung. Ortschaften sind geeignet, dass künftig wieder mehr auf charakteristische Bauelemente und kulturelle Traditionen zurückgegriffen oder Rücksicht genommen wird.

Zu 2.2 In allen Teilräumen der Region befinden sich kulturhistorisch wertvolle Bauwerke. Sie gewinnen zunehmend an Bedeutung für den Wohnwert der Städte und Gemeinden. Viele dieser Baudenkmäler sind vom Verfall bedroht und bedürfen einer Sanierung. Für den langfristigen Erhalt ist es vielfach notwendig, sie einer sinnvollen, nach Möglichkeit wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. In der Region gibt es eine Reihe von überörtlich bedeutsamen Baudenkmälern, für die nur schwer eine geeignete Nutzung gefunden werden kann, beispielsweise die Friedrichsburg im möglichen Mittelzentrum Vohenstrauß und die Burg Wernberg im Unterezentrum Wernberg-Köblitz.

Um den historischen Baubestand zu erhalten und einem zunehmenden Funktionsverlust entgegenzuwirken, müssen in manchen Orten umfangreiche Maßnahmen ergriffen werden. In den im Ziel genannten Gemeinden stehen städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz und dem Bayerischen Städtebauförderungsprogramm an.

Vielfach wird die Attraktivität der Zentren durch die nachteiligen Folgen eines Struktur- und Funktionswandels bedroht. Neben Wohnungsmodernisierung und -erneuerung überalteter Bausubstanz geht es meistens um Maßnahmen der Verbesserung des Wohnumfeldes einschließlich der Verkehrsberuhigung. Durch solche Maßnahmen werden städtebauliche Mängel beseitigt, zentrale Funktionen

gestärkt und auch die infrastrukturelle Versorgung des zugehörigen Verflechtungsbereiches verbessert.

Zu 2.3 In der Vergangenheit ist mit der Siedlungsentwicklung in vielen Dörfern, vor allem in der Umgebung der Städte die Übernahme ortsfremder, städtischer Siedlungs- und Baustrukturen einhergegangen. In den landwirtschaftlich geprägten Gebieten des Oberpfälzer Waldes, Steinwaldes, Oberpfälzer Bruchschollenlandes und der Frankenalb haben sich die dorftypischen Elemente zwar weitgehend erhalten, jedoch werden die Lebens- und Arbeitsbedingungen der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung nicht selten durch eine unzeitgemäße städtebauliche Struktur erschwert.

Die Funktionsfähigkeit dieser ländlichen Siedlungen muss durch Maßnahmen der Dorferneuerung verbessert werden, damit sie ihre Aufgaben als gleichwertiger Lebensraum erfüllen können. Dazu gehört auch eine angemessene Fortentwicklung, die dorftypische Elemente einschließlich dörflicher Grünstrukturen, wie Obstgärten, Angerflächen und Dorfweiher, bewahrt. Eine behutsame Dorferneuerung liegt ferner im Interesse des Fremdenverkehrs. Dorferneuerungsmaßnahmen lassen sich zum Teil auch ohne Flurbereinigung durchführen. Entsprechende Maßnahmen werden insbesondere von den Gemeinden Kirchendemenreuth und Thanstein sowie vom Markt Schwarzhofen angestrebt.

### Zu 3 **Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätze**

Der Bestand an touristisch genutzten Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätzen ist in der Region vergleichsweise gering. Es sind bislang keine Räume erkennbar, in denen eine wesentliche Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft zu befürchten ist.

Ein weiterer Bedarf an Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätzen ist festzustellen. Er resultiert aus dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung und der Nachfrage der Fremdenverkehrswirtschaft sowie der Nachfrage von Besuchern aus den neuen Bundesländern und der Tschechischen Republik. Ein starkes Interesse an Campingplätzen besteht insbesondere im Gebiet des südlichen Oberpfälzer Waldes (mögliche Mittelzentren Neunburg vorm Wald und Oberviechtach, Kleinzentren Schönsee und Waidhaus, Markt Schwarzhofen sowie Gemeinden Neukirchen-Balbini, Thanstein und Trausnitz) und in der westlichen Oberpfälzer Alb (Mittelzentrum Sulzbach-Rosenberg) sowie im Stiftland (insbesondere Mittelzentrum Waldsassen, Markt Falkenberg, Markt Fuchsmühl und Markt Konnersreuth) und im südlichen Fichtelgebirge mit Steinwald (insbesondere Unterzentrum Erbendorf).

Für die Errichtung von Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätzen kommen in erster Linie die für Erholung besonders geeigneten Gebiete (vgl. B VII 1) in Frage.

Lage und Größe von Freizeitwohngelegenheiten und Campingplätzen können zu Belastungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie erhöhten Aufwendungen für die Vorhaltung kommunaler Infrastruktur führen. Daher ist eine sorgfältige Prüfung dieser Vorhaben geboten.

### **III LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

#### **1 Allgemeines**

Die Land- und Forstwirtschaft soll erhalten und gestärkt werden. Sie soll der in diesem Wirtschaftsbereich tätigen Bevölkerung angemessene Lebens- und Arbeitsbedingungen bieten und zur Bewahrung und Gestaltung des ländlichen Raumes als Natur-, Lebens- und Kulturraum beitragen.

#### **2 Landwirtschaft**

2.1 In Gebieten mit günstigen und durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen soll auf den Erhalt und die Verbesserung der natürlichen und strukturellen Voraussetzungen für eine intensive Bodennutzung, insbesondere auf den Erhalt und die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, hingewirkt werden.

2.2 Bei Grenzertragsstandorten, insbesondere des Oberpfälzer Waldes, der Frankenalb und des Steinwaldes, soll auf eine naturnahe landwirtschaftliche Nutzung hingewirkt werden.

2.3 Auf eine Stärkung der bäuerlichen Agrarstruktur, die weiterhin auf einem breiten Fundament von Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben aufbaut, soll hingewirkt werden.

2.4 Auf eine verstärkte Ausrichtung landwirtschaftlicher Betriebe auf Zuerwerb im Rahmen des Fremdenverkehrs (Urlaub auf dem Bauernhof) soll insbesondere im Oberpfälzer Wald, in der Frankenalb und im Steinwald hingewirkt werden.

2.5 In Gebieten mit geeigneten natürlichen Voraussetzungen, vor allem des Oberpfälzer Bruchschollenlandes und der Naab-Wondreb-Senke, soll auf die Erhaltung und den weiteren Ausbau der Teichwirtschaft hingewirkt werden.

#### **3 Forstwirtschaft**

3.1 Der Wald soll so erhalten, gepflegt und gestaltet werden, dass er insbesondere die Aufgaben für die Rohstoffversorgung, den ökologischen Ausgleich, den Gewässer-, Klima- und Bodenschutz, die Erholung und die Aufgaben als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig erfüllen kann.

3.2 Die regional und lokal für Klima- und Immissionsschutz bedeutsamen Wälder sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Auf die Anlage von Wäldern um die Truppenübungsplätze Grafenwöhr und Hohenfels soll hingewirkt werden.

3.3 Auf eine angemessene Erschließung des Privatwaldes zur Verbesserung der Produktions- und Absatzbedingungen sowie der Pflegemöglichkeiten soll insbesondere im Oberpfälzer Wald und in der Frankenalb hingewirkt werden. Auf die verstärkte überbetriebliche Zusammenarbeit von Waldbesitzern soll hingewirkt werden.

4 **Flurbereinigung**

- 4.1 Zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Minderung oder Vermeidung von Folgeschäden durch Großbaumaßnahmen sollen Flurbereinigungen durchgeführt werden. In Wäldern mit starker Besitzersplitterung, insbesondere des Oberpfälzer Waldes, sollen Waldflurbereinigungsverfahren durchgeführt werden.
- 4.2 In geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen, hauptsächlich des östlichen Landkreises Schwandorf sowie von Teilen des Landkreises Amberg-Weizsäcker, soll auf eine Regelung des Bodenwasserhaushalts hingewirkt werden.

### **ZU III LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

#### **Zu 1 Allgemeines**

Die land- und forstwirtschaftliche Landnutzung prägt in weiten Teilen das Landschafts- und Siedlungsbild der Region. Sie bildet eine wesentliche Erwerbsgrundlage der Bevölkerung vor allem außerhalb der wirtschaftlichen Zentren. Aufgrund der insgesamt ungünstigen natürlichen Erzeugungsbedingungen hat die Landwirtschaft in der Region eine relativ schwache Stellung im Wettbewerb mit anderen Gebieten. Damit die Betriebe mit der außerlandwirtschaftlichen Einkommensentwicklung Schritt halten können, bedarf die bäuerliche Land- und Forstwirtschaft einer nachhaltigen Stärkung. Diese Stärkung ist auch geboten, um einer weiteren Entvölkerung des ländlichen Raumes und den daraus resultierenden negativen Folgewirkungen für den Bestand an Versorgungseinrichtungen und für die Erhaltung der Kulturlandschaft entgegenzuwirken.

Maßnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen wie Flurbereinigung und Dorferneuerung sowie die Methoden der land- und forstwirtschaftlichen Produktion haben zum Teil erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt und Naturraum. Eine Berücksichtigung dieser Zusammenhänge ist zunehmend geboten.

#### **Zu 2 Landwirtschaft**

**Zu 2.1** In der Region werden rund 231.700 ha, das sind rund 45 % der Regionsfläche, landwirtschaftlich genutzt. Nur auf 29 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen herrschen günstige Erzeugungsbedingungen vor, der größte Teil (42 %) weist nach dem Agrarleitplan durchschnittliche Erzeugungsbedingungen auf. 29 % der landwirtschaftlichen Nutzflächen besitzen ungünstige Erzeugungsbedingungen.

Gebiete mit günstigen oder durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen sind für eine intensive Landbewirtschaftung geeignet. Aus diesem Grunde sind dort die natürlichen und strukturellen Voraussetzungen dafür zu erhalten und zu verbessern. Die natürlichen Voraussetzungen, insbesondere die Bodenfruchtbarkeit, werden durch ausgewogene Düngung, Zufuhr von ausreichend organischer Substanz, vielseitige Fruchtfolge, Erosionsschutz und Bodenmelioration positiv beeinflusst. Zu den strukturellen Voraussetzungen einer intensiven Landnutzung zählen vor allem der Erhalt der Nutzfläche gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen, die Vermeidung einer Bebauung oder Aufforstung von Tal- und Muldenlagen, die Vermeidung von Bewirtschaftungerschwernissen durch eine allgemeine Wohnbebauung in den Dörfern, die Verbesserung des Flächenzuschnitts und der Betriebsgrößenstruktur, die Einrichtung standortgemäßer Vermarktungshilfen und die standortgemäße Ausrichtung der Erzeugung.

**Zu 2.2** Weite Landstriche müssen wegen ertragsschwacher Böden, ungünstigen Klimas und starker Höhen- und Hanglagen nach den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften zu den benachteiligten Gebieten gezählt werden. Auf diesen Flächen mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen, wie sie vor allem im Oberpfälzer Wald, im Steinwald und in der Frankenalb anzutreffen sind, sind extensive Nutzungsformen, die die Landschaft offen halten und vor einem Brachfallen oder vor einer Aufforstung bewahren, standortgerecht. Auf hängigen Grünlandstandorten und in Waldwiesentälern kann insbesondere eine Weidewirtschaft

sinnvoll betrieben werden. Durch die weitere Bewirtschaftung verbleiben diese Flächen in der landwirtschaftlichen Nutzung und es werden charakteristische Elemente einer Erholungslandschaft erhalten.

- Zu 2.3 Die bäuerliche Agrarstruktur der Region ist durch eine traditionelle Mischung von Voll- Zu- und Nebenerwerbsbetrieben gekennzeichnet, wobei die Nebenerwerbsbetriebe mit einem Anteil von circa 50 % überwiegen. Diese bäuerliche Agrarstruktur mit einer breiten Streuung des Grundeigentums ist Voraussetzung für die Erhaltung der Kulturlandschaft und verhindert eine Entvölkerung und Verödung großer Gebietsteile. Nur wenn die Bevölkerung in den dünn besiedelten Gebieten gehalten werden kann, können die Versorgungseinrichtungen auf Dauer erhalten und verbessert werden. Maßnahmen der Flurbereinigung, verstärkte überbetriebliche Zusammenarbeit, Ausbau der Vermarktungs- und Verwertungseinrichtungen und eine verbesserte Aus- und Fortbildung der Betriebsinhaber können dazu beitragen, die bäuerliche Agrarstruktur zu stärken. Von besonderer Bedeutung ist eine ausreichende Zahl nichtlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze in annehmbarer Entfernung, damit die Nebenerwerbslandwirtschaft im bisherigen Umfang erhalten werden kann. Ergänzend wird auf die Möglichkeit des Nebenerwerbs in bäuerlichen Selbsthilfeorganisationen hingewiesen.
- Zu 2.4 Für eine verstärkte Ausrichtung landwirtschaftlicher Betriebe auf Zuerwerb im Rahmen des Fremdenverkehrs spricht eine in den letzten Jahren steigende Nachfrage nach Urlaub auf dem Bauernhof. Die Voraussetzungen hierfür sind gut, da große Teile der Region in besonderer Weise für Erholung geeignet sind (vgl. B VII 1). Gerade die landwirtschaftlichen Betriebe in den von der Natur benachteiligten Agrarzonen des Oberpfälzer Waldes, der Frankenalb und des Steinwaldes, die zugleich traditionelle Fremdenverkehrsgebiete sind, sind auf zusätzliche betriebliche Einkommen angewiesen.
- Zu 2.5 In der Region liegen etwa 50 % der fischwirtschaftlich genutzten Teiche Bayerns und über 95 % der Teiche der Oberpfalz mit einem Umfang von circa 12.000 ha. Schwerpunkte sind das Hügelland zwischen Amberg und Neunburg vorm Wald und die Naab-Wondreb-Senke. Die Melioration und der Neubau von Teichen werden vielfach mit staatlicher Hilfe betrieben. Die Arbeitsspitzen der Teichwirtschaft fügen sich jahreszeitlich gut in den üblichen landwirtschaftlichen Betriebsablauf ein, so dass die Teichwirtschaft gut als zusätzliches Einkommensquelle zur Stärkung der Landwirtschaft beitragen kann.
- Für die Anlage und den Ausbau von Teichen sind solche Standorte auszuwählen, die von den natürlichen Voraussetzungen her, insbesondere im Hinblick auf Naturhaushalt, Wasserangebot, Bodenart und Geländeform, geeignet sind.
- Die besondere Bedeutung der Teichwirtschaft in der Region wird auch dadurch unterstrichen, dass in Wöllershof, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, ein teichwirtschaftlicher Beispielbetrieb des Bezirks Oberpfalz existiert. Die weitere Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungseinrichtungen dient der Erhaltung und dem Ausbau der Teichwirtschaft.
- Zu 3 **Forstwirtschaft**
- Zu 3.1 Rund 235.000 ha oder etwa 45 % der Regionsfläche sind mit Wald bestockt. Die Region zählt somit zu den walddreichen Gebieten Bayerns. Seit Mitte der 70er

Jahre sind zunehmende Schäden und Erkrankungen der Wälder auch in der Region bekannt geworden. Am stärksten betroffen sind der Oberpfälzer Wald und der Steinwald. Vor allem Baumbestände in den Kamm- und meteorologischen Staulagen zeigen herausragende Schäden. Hauptverursacher dürften säurehaltige Niederschläge infolge großräumig verteilter Luftschadstoffe sein.

Der Einschlag an Holz eines Jahres wird in der Region auf etwa 500.000 bis 700.000 Festmeter geschätzt. Prognosen zufolge wird der Holzbedarf weiter steigen. Um die eigene Holzerzeugung zu sichern, ist es erforderlich, an geeigneten Standorten Neuaufforstungen vorzunehmen und ertragsschwache und entmischte, instabile Bestände langfristig in leistungsfähige und standortgerechte Mischwälder umzuwandeln. Auf verarmten, ehemals streugenutzten Waldböden, vor allem im Bereich des Oberpfälzer Bruchschollenlandes, kann durch Düngung, Bodenbearbeitung und vor allem durch Einbringung von Laubholz die natürliche Ertragskraft wieder gestärkt werden.

Die großen geschlossenen Waldkomplexe insbesondere im Oberpfälzer Wald, im Oberpfälzer Bruchschollenland und in der Oberpfälzer Alb bieten wichtige Rückzugsflächen für Fauna und Flora. Ihre Erhaltung dient der Sicherung des immer stärker eingeschränkten Lebensraumes der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, vor allem gefährdeter Arten der roten Listen.

In den Trinkwasserschutzgebieten und ihren Einzugsbereichen sowie in den großen Grundwassereinzugsgebieten, z.B. in Karstgebieten der Frankenalb, in der Amberg-Bodenwöhrer Kreidebucht, im Grafenwöhrer Hügelland sowie in den Egerländer Grenzbergen erfüllt der Wald eine wichtige Funktion für die Reinhaltung und Erneuerung des Grundwassers.

In den immissionsbelasteten Gebieten sind Wälder notwendig für die Reinigung der Luft, in Tallagen dienen sie häufig dem Klimaausgleich. In erosionsgefährdeten Gebieten, wie auf exponierten Bereichen des Oberpfälzer Waldes und in der Frankenalb, wirken sie einer Bodenerosion entgegen. Viele Wälder, vor allem im Umkreis größerer Städte, haben Erholungswert.

Bei brachfallenden landwirtschaftlichen Flächen und Ödland, vor allem in weniger bewaldeten Gebieten, ist eine Aufforstung angebracht, soweit diese den Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholung entspricht. Dagegen sind landschaftsprägende und erholungswirksame Wiesentäler, besonders im Oberpfälzer Wald und in der Frankenalb für eine Aufforstung nicht geeignet.

Zu 3.2 Die Erhaltung von Wäldern ist für die Umweltqualität sehr wichtig. Wald mindert Temperaturextreme und begünstigt den Luftaustausch. Er besitzt ein gutes natürliches Reinigungsvermögen, fängt Staub ab, filtert Schadstoffe aus, verdünnt Immissionen und dämpft den Lärm. Durch entsprechende Wahl der Baumarten und Bestandspflege kann das natürliche Reinigungsvermögen und die Immissionsresistenz erhöht werden.

Die Räume Neustadt a.d.Waldnaab/Weiden i.d.OPf., Amberg/Sulzbach-Rosenberg und Schwandorf/Burglengenfeld zählen zu den durch Immissionen am stärksten belasteten Teilen der Region. Die in diesen Bereichen liegenden Wälder sind besonders wichtig für die Reinigung der Luft und für den Schutz vor

Immissionen. Es besteht die Möglichkeit, diese Wälder zu Bannwald nach Art. 11 Abs. 2 des Bayer. Waldgesetzes zu erklären.

In den Randgemeinden zu den Truppenübungsplätzen kann die Anlage von zusätzlichen Wäldern dazu beitragen, die Bevölkerung besser vor Lärm- und Staubimmissionen zu schützen. Entsprechendes gilt auch für den Schutz von Siedlungen in der Nähe von Standortübungsplätzen.

Zu 3.3 Etwa die Hälfte der Waldflächen in der Region befindet sich in privater Hand. Ein Großteil (über 80 %) dieser Flächen, die hauptsächlich im südlichen Oberpfälzer Wald und in der Oberpfälzer Alb zu finden sind, zählt zum Splitterbesitz des kleinbäuerlichen Waldes, in dem die Wirtschaftsbedingungen oftmals unzureichend sind. Aufbau und Pflege standort- und funktionsgerechter Waldbestände ist dort erschwert. Die Weiterführung einer die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigenden weiteren Erschließung des Privatwaldes durch Wald- und Schlepperwege ist besonders in den schwierigen Lagen des Oberpfälzer Waldes erforderlich.

Forstliche Zusammenschlüsse und eine gute Beratung sind geeignet, dazu beizutragen, die Strukturschwächen des kleinbäuerlichen Waldbesitzes abzubauen (z.B. durch gemeinsame Nutzung von Maschinen und durch Sammelverkauf von Holz).

#### Zu 4 **Flurbereinigung**

Zu 4.1 Die Flurbereinigung wird vorrangig zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft durchgeführt und dient insbesondere zur Bodenordnung in Flur, Wald und Ortsbereich. Die Planungen sind nicht nur an landwirtschaftlichen Erfordernissen, sondern auch an öffentlichen Interessen und an Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege auszurichten.

In der Frankenalb, im Oberpfälzer Bruchschollenland und im Süden des Oberpfälzer Waldes finden sich noch weite Landstriche mit einem stark zersplitterten Grundbesitz. Viele Wirtschaftswege sind in einem mangelhaften Zustand, die Felderschließung ist häufig noch unzureichend. In Wäldern mit starker Besitzzersplitterung, insbesondere des Oberpfälzer Waldes, sind Flurbereinigungsmaßnahmen notwendig, um die Besitzverhältnisse zu ordnen und die Bewirtschaftung zu erleichtern.

Häufig kommen Flurbereinigungsverfahren wegen anstehender Großbaumaßnahmen zur Anordnung (z.B. Bau der Autobahn). Hier besitzt die Flurbereinigung die Aufgabe, die mit den Großbaumaßnahmen verbundenen Folgeschäden zu mildern oder zu beseitigen und zum Beispiel ausreichend Ersatzland zu beschaffen.

Zu 4.2 Im östlichen Teil des Landkreises Schwandorf und in Teilen des Landkreises Amberg-Sulzbach besteht noch ein Nachholbedarf an Bodenentwässerungen. Nachhaltige Entwässerungen sind vor allem im Rahmen der Flurbereinigung zu erzielen. Bodenentwässerungsmaßnahmen stellen in erster Linie darauf ab, das Gefüge staunasser Böden zu verbessern, um die Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft zu erhöhen. Die Entwässerungen sollen auf die Flächen beschränkt werden, die auf Dauer für eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen

sind. In erosionsgefährdeten Hanglagen, in Überschwemmungsgebieten und im Einflussbereich von Trinkwassergewinnungsanlagen sollten Bodenentwässerungen und im Zusammenhang damit erfolgende Grünlandumbrüche unterbleiben.

Moore, Nass- und Streuwiesen sind in der Regel ökologisch wertvolle Bestandteile der Landschaft und sollten grundsätzlich nicht entwässert werden.

<b>B IV</b>		<b>WIRTSCHAFT</b>
<b>1</b>		<b>Leitbild, regionale Wettbewerbsfähigkeit</b>
1.1	(G)	Im Standortwettbewerb um Investitionen, Innovationen und Fachkräfte soll die Region Oberpfalz-Nord als leistungsfähiger Wirtschaftsraum und attraktiver Lebens- und Arbeitsstandort gestärkt und weiterentwickelt werden.
	(G)	Einem aktiven Standortmarketing sowohl nach außen als auch nach innen kommt besondere Bedeutung zu.
1.2	(G)	Die dezentrale regionale Wirtschaftsstruktur mit einer gesunden Mischung aus Großunternehmen und leistungsfähigen, mittelständischen Betrieben sowie einem breiten Branchenspektrum soll erhalten und weiterentwickelt werden.
1.3	(G)	Es soll darauf hingewirkt werden, dass die bestehenden Arbeitsplätze in der Region gesichert werden. Zudem sollen zusätzliche, möglichst wohnortnahe Arbeitsplätze durch Ansiedlung neuer Betriebe und insbesondere durch Stärkung bereits ansässiger Betriebe geschaffen werden.
1.4	(Z)	Die Entwicklungsmöglichkeiten bereits ansässiger Wirtschaftsbetriebe sind auch durch die Instrumente der Bauleitplanung sowie durch die Bereitstellung der erforderlichen Infrastrukturausstattung zu sichern.
1.5	(Z)	Dem Fachkräftemangel als drohendes Standorthemmnis in allen Wirtschaftssektoren ist in allen Teilräumen im Zusammenwirken von öffentlichen Stellen, Verbänden und Unternehmen durch geeignete kooperative Maßnahmen entgegenzuwirken.
	(G)	Als geeignete Maßnahmen bieten sich dazu an: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Engere Verzahnung von Schule und regionaler Wirtschaft</li> <li>• Maßnahmen zur Berufsorientierung</li> <li>• Regionale Ausbildungsmessen</li> <li>• Überregionales Fachkräftemarketing</li> <li>• Ausbau von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen (auch für bildungs- und arbeitsmarktferne Personengruppen)</li> <li>• Vereinbarkeit von Familie und Beruf</li> <li>• Gesundheitsmanagement.</li> </ul>
1.6	(Z)	Die Hochschulstandorte Amberg und Weiden i.d.OPf. einschließlich ihrer dezentralen Forschungs- und Lehrangebote sowie die in der Region ansässigen wirtschaftsnahen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und Technologietransferstellen sind bedarfsgerecht auszubauen.
	(Z)	Das Netz an vorhandenen, dezentralen Einrichtungen der beruflichen Bildung ist möglichst zu erhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.
1.7	(G)	Durch die Weiterentwicklung der Forschungs- und Bildungseinrichtungen sowie der wirtschaftsnahen Netzwerke sollen die Anpassungs- und Innovationsfähigkeit der regionalen Wirtschaft verbessert und die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der Region dauerhaft gesichert werden. Dabei sollen besonders die regionsspezifischen Kompetenzbereiche berücksichtigt werden.
	(G)	Zur Vernetzung der regionalen Wirtschaft untereinander und mit weiteren Akteuren, zur Profilierung des Wirtschaftsstandortes sowie zur Fachkräftesicherung sollen regionale Kooperationsformen wie etwa Regionalmanagement- und

		Regionalmarketing-Initiativen gestärkt werden.
1.8	(Z)	Ein zukunftsfähiger und zeitgemäßer Zugang zum Internet ist in allen Teilräumen der Region als essentiell wichtiger Standortfaktor lückenlos bereitzustellen. Dabei sind insbesondere auch die Belange der Wirtschaft zu berücksichtigen.
1.9	(G)	In der Region sollen vorhandene Defizite der wirtschaftsnahen Infrastruktur zügig beseitigt werden.
	(G)	Zur Stärkung und Weiterentwicklung der regionalen Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit soll ein gründerfreundliches Klima und innovatives Milieu geschaffen werden.
1.10	(G)	Die aus der Lagegunst als Teil der Europäischen Metropolregion Nürnberg und zwischen den Wirtschaftsräumen München und Prag resultierenden Wachstumspotenziale sollen insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen, verkehrlichen, kulturellen und touristischen Funktionen ausgebaut und für die Entwicklung der gesamten Region gezielt genutzt werden.
	(G)	Insbesondere durch Stärkung und Verstetigung der Zusammenarbeit mit tschechischen Institutionen und Betrieben soll auf einen grenzüberschreitenden Verflechtungs- und Wirtschaftsraum hingewirkt werden.
1.11	(G)	Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und Wettbewerbsfähigkeit sind folgende teilräumliche Erfordernisse von höchster Bedeutung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Landkreis Amberg-Sulzbach <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwertung und Weiterentwicklung des Forschungs- und Berufsschulstandortes Sulzbach-Rosenberg.</li> <li>• Revitalisierung und Stärkung des Standortes Maxhütte mit vorhandenem Gleisanschluss.</li> <li>• Sicherung des Angebots an qualifizierten Industrie- und Gewerbeflächen in Abstimmung mit dem Oberzentrum Amberg.</li> </ul> </li> <li>- Oberzentrum Amberg <ul style="list-style-type: none"> <li>• Interkommunale Entwicklung von Gewerbeflächen.</li> <li>• Stärkung der zentralen Versorgungsfunktion für Handel, Tourismus, Kultur und Dienstleistungen.</li> <li>• Verbesserung der Schienenanbindung durch Elektrifizierung der Strecke Nürnberg-Amberg-Schwandorf und Sanierung des Bahnhofes.</li> </ul> </li> <li>- Landkreis Schwandorf <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stärkung der interregionalen Entwicklungsachse Regensburg — Städtedreieck - Wackersdorf/Schwandorf</li> <li>• Weiterentwicklung der vorhandenen Industrie- und Gewerbegebiete am Autobahnkreuz A 6 und A 93.</li> <li>• Stärkung des Tourismus im Landkreis, insbesondere des Naherholungsgebiets Oberpfälzer Seenland.</li> </ul> </li> <li>- Landkreis Neustadt an der Waldnaab <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stärkung der Branchen Intralogistik und E-Business, z.B. durch Kooperationen zwischen Unternehmen und Bildungseinrichtungen sowie Profilbildung.</li> <li>• Aufbau eines KLV-Terminals als Schnittstelle Schiene/Straße in Weiherhammer samt zugehörigem transportlogistischen Gewerbegebiet in hinreichender Größe als Güterverkehrszentrum (GVZ), Kooperation mit dem GVZ Wiesau</li> </ul> </li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ausbau und Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen für tschechische Kunden im Handel und Tourismus.</li></ul> <p>- Oberzentrum Weiden i.d.OPf.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ausbau der Infrastruktur für produzierendes Gewerbe (z.B. Gewerbegebiet Weiden West IV).</li><li>• Ausbau des Studienangebots der OTH Amberg-Weiden im Technologiebereich, Intensivierung des Wissenstransfers zur regionalen Wirtschaft und Bindung der Absolventen an den Raum Weiden.</li><li>• Stärkung der zentralen Versorgungsfunktion für Handel, Tourismus, Kultur und Dienstleistungen, insbesondere auch durch Ausbau der Angebotsstruktur für tschechische Kunden.</li></ul> <p>- Landkreis Tirschenreuth</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Stärkung der Bildungslandschaft im Landkreis für den regionalen Fachkräftemarkt und Ausbau des Wissenstransfers zur regionalen Wirtschaft (z.B. Berufsschulzentrum Wiesau (mit EDV und Hotel- und Tourismusmanagement))</li><li>• Stärkung und Erweiterung der Ansiedlung von Gewerbeflächen an den bedeutenden Verkehrsachsen durch die Entwicklung von interkommunalen Gewerbegebieten und die Berücksichtigung/Stärkung des Güterverkehrszentrums (GVZ) Wiesau und dessen Kooperation mit dem künftigen GVZ Weiherhammer</li><li>• Stärkung des Kultur - Genuss und Erholungstourismus im Bereich Steinwald/Stiftland/Sibyllenbad</li></ul>
--	--

<b>2.</b>		<b>Bodenschätze</b>
2.1		Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen
2.1.1	(Z)	<p>Bodenschätze</p> <p>Zur Sicherung der Versorgung mit volkswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen werden nachstehende Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen festgelegt.</p> <p>Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach Karte 2 "Siedlung und Versorgung", den Tekturkarten zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" die Bestandteil des Regionalplanes sind.</p> <p>(1) Blei (Pb) Vorbehaltsgebiet: Pb 2 "südöstlich Freihung" Lkr. Amberg-Sulzbach</p> <p>(2) Schwefel- und Magnetkies (Ki) Vorbehaltsgebiet: Ki 1 "südlich Pfaffenreuth" Lkr. Tirschenreuth</p> <p>(3) Farberde (fa) Vorbehaltsgebiet: fa 1 "nordwestlich Gunzendorf" Lkr. Amberg-Sulzbach</p> <p>(4) Feldspat (fs) Vorranggebiete: fs 4 "westlich Waidhaus" Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab fs 4/1 "südöstlich Hagendorf" Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab Vorbehaltsgebiete: fs 2 "südöstlich Brünst" Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab fs 7 "nördlich Wendersreuth" Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab fs 9 "westlich Waidhaus" Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab</p> <p>(5) Kaolin (ka) Vorranggebiete: ka 1 "östlich Schönhaid" Lkr. Tirschenreuth ka 2 "östlich Tirschenreuth" Lkr. Tirschenreuth ka 3/1 "südlich Tirschenreuth" Lkr. Tirschenreuth ka 3/2 "südlich Tirschenreuth" Lkr. Tirschenreuth ka 4 "südwestl. Tirschenreuth" Lkr. Tirschenreuth ka 5 "nordwestl. Hannersgrün" Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab ka 6 "südlich Weiherhammer" Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab</p>

ka 6/1	"östlich Kohlberg"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
ka 7	"nördlich Freihung"	Lkr. Amberg-Sulzbach
ka 8	"Hirschau-Schnaittenbach"	Lkr. Amberg-Sulzbach
ka 8/1	"westlich Schnaittenbach"	Lkr. Amberg-Sulzbach
ka 9	"nördlich Sitzambuch"	Lkr. Amberg-Sulzbach
ka 9/1	"südlich Holzhammer"	Lkr. Amberg-Sulzbach
ka 15	"nördlich Pilgramsreuth"	Lkr. Tirschenreuth
Vorbehaltsgebiete:		
ka 6/2	"südöstlich Weiherhammer"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
ka 6/3	"nordöstlich Kohlberg"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
ka 9/2	"südlich Holzhammer"	Lkr. Amberg-Sulzbach
ka 9/3	"südöstlich Holzhammer"	Lkr. Amberg-Sulzbach
ka 10	"westlich Tirschenreuth"	Lkr. Tirschenreuth
ka 10/1	"südöstlich Schönhaid"	Lkr. Tirschenreuth
ka 10/2	"südlich Münchsgrün"	Lkr. Tirschenreuth
ka 12	"südlich Lengenfeld"	Lkr. Tirschenreuth
ka 14(T)	"südwestlich Hirschau"	Lkr. Amberg-Sulzbach
ka 14/1	"südwestlich Hirschau"	Lkr. Amberg-Sulzbach
ka 16	"südlich Weiherhammer"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
(6) Pegmatitsand (pgS)		
Vorranggebiete:		
pgS 2	"nordwestlich Kohlberg"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
pgS 7	"westlich Weiden"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
Vorbehaltsgebiete:		
pgS 4	"nördlich Mantel"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
pgS 5/1	"westlich Steinfels"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
pgS 5/2	"südwestlich Mantel"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
pgS 6	"nordwestlich Kohlberg"	Lkre. Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d.Waldnaab
(7) Quarzsand (q)		
Vorranggebiete:		
q 4	"nördlich Gebenbach"	Lkr. Amberg-Sulzbach
q 4/1(T)	"nordöstlich Gebenbach"	Lkr. Amberg-Sulzbach
q 18	"nordöstlich Nittenau"	Lkr. Schwandorf
q 20	"südöstlich Hahnbach"	Lkr. Amberg-Sulzbach
Vorbehaltsgebiete:		
q 1	"nördlich Gebenbach"	Lkr. Amberg-Sulzbach
q 10	"nordöstlich Weißenberg"	Lkr. Amberg-Sulzbach

q 11	"nordöstlich Irlbach"	Lkr. Amberg-Sulzbach
q 16	"östlich Mimbach"	Lkr. Amberg-Sulzbach
q 19	"nördlich Nittenau"	Lkr. Schwandorf
q 20/1	"südöstlich Hahnbach"	Lkr. Amberg-Sulzbach
q 21	"südlich Bruck"	Lkr. Schwandorf
(8) Ton (t)		
Vorranggebiete:		
t 1(T)	"westlich Waldsassen"	Lkr. Tirschenreuth
t 2	"nördlich Mitterteich"	Lkr. Tirschenreuth
t 4	"nordöstlich Wiesau"	Lkr. Tirschenreuth
t 6	"nordöstlich Schmidgaden"	Lkr. Schwandorf
t 9	"südwestlich Schmidgaden"	Lkr. Schwandorf
t 10	"westlich Schwarzenfeld"	Lkr. Schwandorf
t 11	"östlich Schwandorf"	Lkr. Schwandorf
t 12	"südöstlich Schwandorf"	Lkr. Schwandorf
t 13	"östlich Büchelkühn"	Lkr. Schwandorf
t 15	"westlich Steinberg"	Lkr. Schwandorf
t 16	"östlich Katzdorf"	Lkr. Schwandorf
t 17	"östlich Teublitz"	Lkr. Schwandorf
t 18	"südlich Teublitz"	Lkr. Schwandorf
t 19	"südlich Maxhütte-Haidhof"	Lkr. Schwandorf
t 21	"nordwestlich Burglengenfeld"	Lkr. Schwandorf
t 22	"nördlich Pilsheim"	Lkre. Schwandorf, Amberg-Sulzbach
t 27	"nordwestlich Stulln"	Lkr. Schwandorf
t 45	"westlich Schönlind"	Lkr. Amberg-Sulzbach
t 46	"nordwestlich Aschach"	Lkr. Amberg-Sulzbach
t 47/1	"westlich Bruck "	Lkr. Schwandorf
t 47/2	"südwestlich Bruck "	Lkr. Schwandorf
t 49	"westlich Schönlind"	Lkr. Amberg-Sulzbach
t 50	"südöstlich Schmidgaden"	Lkr. Schwandorf
Vorbehaltsgebiete:		
t 5	"westlich Ehenfeld"	Lkr. Amberg-Sulzbach
t 20	"westlich Burglengenfeld"	Lkr. Schwandorf
t 24	"nördlich Mitterteich"	Lkr. Tirschenreuth
t 26	"nördlich Schmidgaden"	Lkr. Tirschenreuth
t 30	"südlich Altfalter"	Lkr. Schwandorf
t 35	"westlich Schwandorf"	Lkr. Schwandorf
t 39	"westlich Pottenstetten"	Lkr. Schwandorf

t 40	"östlich Pottenstetten"	Lkr. Schwandorf
t 41	"östlich Teublitz"	Lkr. Schwandorf
t 42	"südlich Teublitz"	Lkr. Schwandorf
t 43	"südlich Burglengenfeld"	Lkr. Schwandorf
t 44	"westlich Ponholz"	Lkr. Schwandorf
t 48	"nordöstlich Speinshart"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
t 53	"nordöstlich Klardorf"	Lkr. Schwandorf
t 54	"westlich Stulln"	Lkr. Schwandorf
t 55	"südöstlich Bruck"	Lkr. Schwandorf
(10) Talkschiefer (tk)		
Vorranggebiet:		
tk 1	"nördlich Erbdorf"	Lkr. Tirschenreuth
(11) Naturstein (Nat)		
Vorranggebiet:		
Nat 1	"nördlich Wiesau"	Lkr. Tirschenreuth
Nat 2	"östlich Zinst"	Lkr. Tirschenreuth
Nat 4	"nördl. Windischeschenbach"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
Nat 5	"südwestl. Kirchenthumbach"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
Nat 6	"südlich Kirchenthumbach"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
Nat 7	"nördlich Flossenbürg"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
Nat 8	"westlich Flossenbürg"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
Nat 9	"südöstlich Flossenbürg"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
Nat 10	"westlich Vilshofen"	Lkr. Amberg-Sulzbach
Nat 11	"westlich Oberviechtach"	Lkr. Schwandorf
Nat 12	"nördlich Burglengenfeld"	Lkr. Schwandorf
Nat 16	"östlich Nittenau"	Lkr. Schwandorf
Nat 19	"südöstlich Wolfsbach"	Lkr. Amberg-Sulzbach
Nat 20	"südwestl. Konnersreuth"	Lkr. Tirschenreuth
Nat 22	"südlich Pechbrunn"	Lkr. Tirschenreuth
Nat 24	"nordöstlich Erbdorf"	Lkr. Tirschenreuth
Nat 26	"westlich Rammelberg"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
Nat 27	"westlich Roggenstein"	Stadt Weiden i.d.OPf.
Nat 28	"westlich Waldau"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
Nat 30	"südlich Böhmischbruck"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
Nat 31	"nordwestlich Gunzendorf"	Lkr. Amberg-Sulzbach
Nat 32	"nordöstlich Weißenberg"	Lkr. Amberg-Sulzbach
Nat 36	"südwestlich Niedermurach"	Lkr. Schwandorf
Nat 38	"nördlich Pullenreuth"	Lkr. Tirschenreuth

Nat 42	„nordwestlich Döllnitz“	Lkr. Schwandorf
Vorbehaltsgebiete:		
Nat 11/1	"nordwestlich Niedermurach“	Lkr. Schwandorf
Nat 17	"nordöstlich Fuchsmühl“	Lkr. Tirschenreuth
Nat 20/1	"südwestlich Konnersreuth“	Lkr. Tirschenreuth
Nat 21	"nordöstlich Pechbrunn“	Lkr. Tirschenreuth
Nat 29	"westlich Leuchtenberg“	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
Nat 33	"nordwestlich Weigendorf“	Lkr. Amberg-Sulzbach
Nat 34	"nördlich Weigendorf“	Lkr. Amberg-Sulzbach
Nat 35	"südöstlich Illschwang“	Lkr. Amberg-Sulzbach
Nat 39	"nördlich Ebnath“	Lkr. Tirschenreuth
Nat 40	"östlich Grünlas“	Lkr. Tirschenreuth
Nat 41	"östlich Altzirkendorf“	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
Nat 43	„nordöstlich Erbdorf“	Lkr. Tirschenreuth
Nat 44	„westlich Remmelberg“	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
(12) Kies und Sand (KS)		
Vorranggebiete:		
KS 2	"nordwestl. Tirschenreuth“	Lkr. Tirschenreuth
KS 4/1(T)	"nordöstlich Grafenwöhr“	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 4/2(T)	"südlich Pressath“	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 4/3	"westlich Troschelhammer“	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 4/5(T)	"östlich Grafenwöhr“	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 4/7(T)	"westlich Dießfurt“	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 4/8	"südlich Dießfurt“	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 4/9(T)	"nördlich Dorfgmünd“	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 4/10(N)	"östlich Grafenwöhr“	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 4/11	„südlich Dießfurt“	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 5	"nordwestlich Dorfgmünd“	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 6	"nordwestlich Hütten“	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 7/1	"östlich Dorfgmünd“	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 7/2(T)	"nordöstlich Hütten“	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 8	"nordwestl. Steinfels“	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 9	"westlich Mantel“	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 10	"nördlich Mantel“	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 12/1	"südlich Etzenricht“	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 12/2	"westlich Oberwildenaub“	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
KS 15	"nördlich Oberköblitz“	Lkr. Schwandorf
KS 16	"südlich Pfreimd“	Lkr. Schwandorf

	KS 17	"westlich Freihöls"	Lkr. Schwandorf
	KS 18	"südlich Schwarzenfeld"	Lkr. Schwandorf
	KS 19	"westlich Lindenloh"	Lkr. Schwandorf
	KS 19/1	"westlich Lindenloh"	Lkr. Schwandorf
	KS 20	"südlich Schwandorf"	Lkr. Schwandorf
	KS 21	"südlich Klardorf"	Lkr. Schwandorf
	KS 22	"nördlich Burglengenfeld"	Lkr. Schwandorf
	KS 27	"südlich Weiherhammer"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
	KS 28	"südöstlich Weiherhammer"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
	KS 29	"nordwestlich Luhe"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
	KS 30	"nördlich Luhe"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
	KS 31	"südwestlich Luhe"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
	KS 40(T)	"südlich Münchsgrün"	Lkr. Tirschenreuth
	KS 41	"südöstlich Edelsfeld"	Lkr. Amberg-Sulzbach
	KS 42	"südwestlich Schönwind"	Lkr. Amberg-Sulzbach
	KS 53	"nordöstlich Teublitz"	Lkr. Schwandorf
	KS 54	"östlich Maxhütte-Haidhof"	Lkr. Schwandorf
	KS 63	"westlich Lindenloh"	Lkr. Schwandorf
	KS 66	"nördlich Klardorf"	Lkr. Schwandorf
	KS 68	„westlich Aschach“	Lkr. Schwandorf
	Vorbehaltsgebiete:		
	KS 1	"südlich Querenbach"	Lkr. Tirschenreuth
	KS 4/14	„südwestlich Dießfurt“	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
	KS 12/3	"nordwestl. Oberwildenau"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
	KS 14(T)	"südlich Hiltersdorf"	Lkr. Amberg-Sulzbach
	KS 17/1	"westlich Freihöls"	Lkr. Schwandorf
	KS 25	"westlich Weiherhammer"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
	KS 26	"südwestl. Weiherhammer"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
	KS 37	"südlich Weiherhammer"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
	KS 38	"südlich Etzenricht"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
	KS 39	"östlich Oberwildenau"	Lkr. Neustadt a.d.Waldnaab
	KS 45	"nördlich Schwarzenfeld"	Lkr. Schwandorf
	KS 47(T)	"nördlich Irlaching"	Lkr. Schwandorf
	KS 59	"südlich Nittenau"	Lkr. Schwandorf
	KS 61	"südlich Pfreimd"	Lkr. Schwandorf
	KS 66/1	"nördlich Klardorf"	Lkr. Schwandorf
	KS 67	"nordöstlich Ebermannsdorf"	Lkr. Amberg-Sulzbach
	KS 69	„westlich Aschach“	Lkr. Schwandorf
2.1.2	(Z)	In Vorranggebieten hat die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen.	

2.1.3	(G)	In Vorbehaltsgebieten soll den Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.
2.1.4	(G)	Der Abbau von Bodenschätzen soll auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden.
2.1.5	(G)	Abbau und Rekultivierung sollen jeweils ressourcenschonend und flächensparend entsprechend einem Gesamtkonzept vorgenommen werden. In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen soll in den mit dem Zusatz (T) gekennzeichneten Gebieten nur ein Trockenabbau erfolgen, in dem mit dem Zusatz (N) gekennzeichneten Gebiet soll auf einen Nassabbau hingewirkt werden. Im Vorranggebiet q 4/1(T) und im Vorbehaltsgebiet ka 14(T) soll die Rohstoffgewinnung nur im Trockenabbau erfolgen, soweit hierdurch die Schutzfunktion der Deckschichten für das Grundwasser nicht wesentlich gemindert wird.
2.1.6	(G)	Nach Beendigung des Abbaus sollen die betroffenen Flächen nach Möglichkeit wieder der vor dem Abbau bestehenden Landnutzung zugeführt werden, soweit im nachstehenden Grundsatz B IV 2.1.7 keine andere Folgefunktion vorgesehen ist oder nachvollziehbar begründet werden kann, dass eine andere Folgenutzung in der Summe voraussichtlich positivere Umweltauswirkungen ermöglicht. Die Möglichkeiten zur Wiederverfüllung von Nassabbauflächen sollen verstärkt geprüft und soweit möglich genutzt werden. Auf die Belastbarkeit des Naturhaushalts soll Rücksicht genommen werden. Wissenschaftlich, heimatkundliche oder für das Landschaftsbild wertvolle Bodenaufschlüsse sollen erhalten bleiben.
2.1.7	(G)	Ist unter den durch den Abbau geschaffenen Bedingungen die Herstellung der ursprünglichen Flächennutzung nicht mehr vertretbar, sollen die betroffenen Flächen nach folgenden Grundsätzen wieder hergestellt werden:
2.1.7.1	(G)	In den Vorranggebieten KS 4/3, KS 6, KS 7/1, KS 19, KS 19/1, KS 22, KS 29, KS 31, KS 63, KS 68, Nat 19, Nat 20, Nat 22, Nat 36, Nat 38, Nat 42, q 18, t 6 sollen bei der Rekultivierung die ökologischen und landschaftspflegerischen Belange besonders berücksichtigt werden.
2.1.7.2	(G)	In den Vorranggebieten fs 4, fs 4/1, ka 5, ka 6, ka 6/1, ka 7, ka 8, ka 8/1, ka 9, ka 9/1, KS 4/1(T), KS 4/2(T), KS 4/5(T), KS 4/7(T), KS 4/8, KS 4/9(T), KS 9, KS 10, KS 12/1, KS 16, KS 27, KS 28, KS 40(T), KS 42, KS 53, KS 66, Nat 1, Nat 2, Nat 4, Nat 7, Nat 8, Nat 9, Nat 10, Nat 11, Nat 16, Nat 31, pgS 2, pgS 7, q 4, q 4/1(T), q 20, t 10, t 13, t 16, t 18, t 21, t 46, t 47/1, t 47/2, tk 1 soll durch die Rekultivierung vor allem die Nutzungsvielfalt erhalten und verbessert werden und besonders im Umfeld von städtischen Siedlungsbereichen und von Fremdenverkehrsarten Flächen für Freizeit und Erholung bereitgestellt werden.
2.1.7.3	(G)	In den Vorranggebieten ka 1, ka 2, ka 3/2, ka 4, ka 15, KS 2, KS 7/2(T), KS 17, KS 41, KS 54, t 2, t 4, t 9, t 15, t 17, t 22, t 27, t 45, t 49, t 50, Nat 24, Nat 27, Nat 32, Nat 41 soll als Folgenutzung vor allem eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung landschaftsökologischer Gesichtspunkte angestrebt werden.
2.1.7.4	(G)	In den Vorranggebieten ka 3/1, Nat 12, t 1(T), t 12, t 19 sollen vor allem Folge Nutzungen für Freizeit und Erholung, städtebauliche Belange und stadtökologische Belange angestrebt werden.

2.1.8	(G)	<p>n den nachstehend genannten Vorranggebieten oder Teilen hiervon sollen folgende besondere Folgefunktionen berücksichtigt werden:</p>																																																
		<table> <tr> <td>ka 3/1-östlicher Teil:</td> <td>Siedlung und Gewerbe</td> </tr> <tr> <td>t 11:</td> <td>Gewässerbiotop</td> </tr> <tr> <td>Nat 5-östlicher Teil:</td> <td>Biotop, Biotopentwicklung</td> </tr> <tr> <td>Nat 6-östlicher Teil:</td> <td>Biotop, Biotopentwicklung</td> </tr> <tr> <td>Nat 28-östlicher Teil:</td> <td>Biotop, Biotopentwicklung</td> </tr> <tr> <td>Nat 30-östlicher Teil:</td> <td>Biotop, Biotopentwicklung</td> </tr> <tr> <td>KS 4/5(T)-südlicher Teil:</td> <td>Freizeit und Erholung; Wald, der Erholungsfunktion übernehmen soll</td> </tr> <tr> <td>KS 4/10(N)-westlicher Teil:</td> <td>Freizeit und Erholung</td> </tr> <tr> <td>KS 4/10(N)-östlicher Teil:</td> <td>Biotop, Biotopentwicklung</td> </tr> <tr> <td>KS 4/11</td> <td>Biotop, Biotopentwicklung</td> </tr> <tr> <td>KS 5-südlicher Teil:</td> <td>Biotop, Biotopentwicklung</td> </tr> <tr> <td>KS 7/1-südlicher Teil:</td> <td>Biotop, Biotopentwicklung</td> </tr> <tr> <td>KS 7/2(T)-westlicher Teil:</td> <td>Siedlung und Gewerbe</td> </tr> <tr> <td>KS 8:</td> <td>Gewässerbiotop</td> </tr> <tr> <td>KS 12/2:</td> <td>Wald, der Erholungsfunktion übernehmen soll</td> </tr> <tr> <td>KS 15:</td> <td>Gewässerbiotop</td> </tr> <tr> <td>KS 16-östlicher Teil:</td> <td>Freizeit und Erholung</td> </tr> <tr> <td>KS 18:</td> <td>Freizeit und Erholung,</td> </tr> <tr> <td>KS 18-östlicher Teil:</td> <td>Biotop, Biotopentwicklung</td> </tr> <tr> <td>KS 19-südlicher Teil:</td> <td>Biotop, Biotopentwicklung</td> </tr> <tr> <td>KS 20:</td> <td>Gewässerbiotop</td> </tr> <tr> <td>KS 21:</td> <td>Gewässerbiotop</td> </tr> <tr> <td>KS 29-südlicher Teil:</td> <td>Biotop, Biotopentwicklung</td> </tr> <tr> <td>KS 30:</td> <td>Siedlung und Gewerbe</td> </tr> </table>	ka 3/1-östlicher Teil:	Siedlung und Gewerbe	t 11:	Gewässerbiotop	Nat 5-östlicher Teil:	Biotop, Biotopentwicklung	Nat 6-östlicher Teil:	Biotop, Biotopentwicklung	Nat 28-östlicher Teil:	Biotop, Biotopentwicklung	Nat 30-östlicher Teil:	Biotop, Biotopentwicklung	KS 4/5(T)-südlicher Teil:	Freizeit und Erholung; Wald, der Erholungsfunktion übernehmen soll	KS 4/10(N)-westlicher Teil:	Freizeit und Erholung	KS 4/10(N)-östlicher Teil:	Biotop, Biotopentwicklung	KS 4/11	Biotop, Biotopentwicklung	KS 5-südlicher Teil:	Biotop, Biotopentwicklung	KS 7/1-südlicher Teil:	Biotop, Biotopentwicklung	KS 7/2(T)-westlicher Teil:	Siedlung und Gewerbe	KS 8:	Gewässerbiotop	KS 12/2:	Wald, der Erholungsfunktion übernehmen soll	KS 15:	Gewässerbiotop	KS 16-östlicher Teil:	Freizeit und Erholung	KS 18:	Freizeit und Erholung,	KS 18-östlicher Teil:	Biotop, Biotopentwicklung	KS 19-südlicher Teil:	Biotop, Biotopentwicklung	KS 20:	Gewässerbiotop	KS 21:	Gewässerbiotop	KS 29-südlicher Teil:	Biotop, Biotopentwicklung	KS 30:	Siedlung und Gewerbe
ka 3/1-östlicher Teil:	Siedlung und Gewerbe																																																	
t 11:	Gewässerbiotop																																																	
Nat 5-östlicher Teil:	Biotop, Biotopentwicklung																																																	
Nat 6-östlicher Teil:	Biotop, Biotopentwicklung																																																	
Nat 28-östlicher Teil:	Biotop, Biotopentwicklung																																																	
Nat 30-östlicher Teil:	Biotop, Biotopentwicklung																																																	
KS 4/5(T)-südlicher Teil:	Freizeit und Erholung; Wald, der Erholungsfunktion übernehmen soll																																																	
KS 4/10(N)-westlicher Teil:	Freizeit und Erholung																																																	
KS 4/10(N)-östlicher Teil:	Biotop, Biotopentwicklung																																																	
KS 4/11	Biotop, Biotopentwicklung																																																	
KS 5-südlicher Teil:	Biotop, Biotopentwicklung																																																	
KS 7/1-südlicher Teil:	Biotop, Biotopentwicklung																																																	
KS 7/2(T)-westlicher Teil:	Siedlung und Gewerbe																																																	
KS 8:	Gewässerbiotop																																																	
KS 12/2:	Wald, der Erholungsfunktion übernehmen soll																																																	
KS 15:	Gewässerbiotop																																																	
KS 16-östlicher Teil:	Freizeit und Erholung																																																	
KS 18:	Freizeit und Erholung,																																																	
KS 18-östlicher Teil:	Biotop, Biotopentwicklung																																																	
KS 19-südlicher Teil:	Biotop, Biotopentwicklung																																																	
KS 20:	Gewässerbiotop																																																	
KS 21:	Gewässerbiotop																																																	
KS 29-südlicher Teil:	Biotop, Biotopentwicklung																																																	
KS 30:	Siedlung und Gewerbe																																																	

<b>3.</b>		<b>Industrie</b>
3.1	(G)	Es ist anzustreben, dass an geeigneten Standorten die günstigen infrastrukturellen Voraussetzungen der vorhandenen Bandinfrastruktureinrichtungen für industriell-gewerbliche Vorhaben genutzt werden.
3.2	(G)	Die Voraussetzungen zur Sicherung und weiteren Entwicklung von Industrie und Gewerbe sollen vorrangig durch interkommunale Kooperationsformen geschaffen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• kooperative Standortvermarktung,</li> <li>• interkommunale Gewerbeflächenentwicklung,</li> <li>• regionale Flächenpools</li> </ul> Dabei kommt der Wiedernutzung von Brachflächen besondere Bedeutung zu.
<b>4.</b>		<b>Handwerk</b>
4.1	(G)	Es soll darauf hingewirkt werden, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Handwerksbetriebe durch Modernisierung, Optimierung, Qualifizierung und Anpassung an die wirtschaftliche und technische Entwicklung weiter gestärkt werden.</li> <li>• der Zugang zur technologischen Entwicklung verbessert wird.</li> <li>• betriebswirtschaftliche und technische Beratungsdienste der Handwerksorganisationen weiter ausgebaut werden.</li> <li>• Handwerksberufe bei jungen Menschen als attraktive Beschäftigungsmöglichkeit wahrgenommen werden.</li> <li>• die wohn- und arbeitsortnahen Bildungseinrichtungen des Handwerks gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden.</li> </ul>
<b>5.</b>		<b>Handel und Dienstleistungen</b>
5.1	(G)	In der gesamten Region soll auf eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen hingewirkt werden.
5.2	(G)	Die Grundversorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs soll in allen Gemeinden der Region sichergestellt werden.
5.3	(Z)	Die zentralen Versorgungsbereiche der Ober- und Mittelzentren sind in ihrer Funktionsfähigkeit grundsätzlich zu erhalten und in besonderem Maße zu stärken.
5.4	(G)	Historisch gewachsene Geschäfts- und Dienstleistungszentren in den Innenstädten und Ortskernen sollen als Standorte für Versorgungseinrichtungen in ihrer Bedeutung gesichert und weiterentwickelt werden.
	(G)	Es ist darauf hinzuwirken, dass planerische Gesamtkonzepte als geeignetes Mittel zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels, auch in interkommunaler Kooperation, entwickelt und verbindlich festgelegt werden.
5.5	(G)	Die Region soll die Potenziale des grenzüberschreitenden Einzelhandels mit Tschechien durch die Verbesserung und Verknüpfung von spezifischen Angeboten ausschöpfen und sich als Einkaufsdestination weiterentwickeln.
5.6	(G)	Auf ein Wachstum der unternehmensnahen und wissensorientierten Dienst-

		leistungen, insbesondere in den Zentralen Orten mittlerer und höherer Stufe, soll in der Region hingewirkt werden.
5.7	(Z)	Behördenverlagerungen sind möglichst rasch und in Abstimmung mit den betroffenen Kommunen umzusetzen.
	(G)	Bei der Wahl geeigneter Mikrostandorte sollen insbesondere innerörtliche Standorte und Ortsbild prägende Immobilien berücksichtigt werden.
<b>6.</b>		<b>Logistik</b>
6.1	(G)	Die Lagevorteile der Region an der Verbindungsstelle zu Osteuropa sollen insbesondere für die Weiterentwicklung von Logistik und Transportdienstleistungen an verkehrlich geeigneten Stellen genutzt werden.
<b>7.</b>		<b>Tourismus</b>
7.1	(G)	Die Region Oberpfalz-Nord hat mit ihren Naturparks Fichtelgebirge, Steinswald, Nördlicher Oberpfälzer Wald, Fränkische Schweiz/Veldensteiner Forst, Oberpfälzer Wald, Oberer Bayerischer Wald und Hirschwald sowie der Kulturlandschaft im Stiftland mit dem Bundesnaturschutzgroßprojekt Waldnaabaue und den Flusslandschaften von Naab und Vils sowohl für den Tourismus als auch für die Bevölkerung einen hohen Erholungs- und Freizeitwert. Diese landschaftliche und kulturelle Attraktivität soll erhalten werden. Die touristische Infrastruktur soll erhalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.
	(G)	Regionale Besonderheiten und Alleinstellungsmerkmale in den Bereichen Natur, Aktivurlaub, regionale Spezialitäten und Kultur sollen durch geeignete Infrastruktur- und Vermarktungsmaßnahmen gestärkt und weiterentwickelt werden.
7.2	(G)	Zur Sicherung des Tourismus als bedeutsamen Wirtschaftsfaktor in der Region sollen <ul style="list-style-type: none"> <li>• vorhandene Angebote weiterentwickelt und vernetzt,</li> <li>• geeignete Marktnischen und neue Zielgruppen erschlossen,</li> <li>• vielfältige und zeitgemäße Übernachtungsmöglichkeiten geschaffen und die Servicequalität erhöht,</li> <li>• Maßnahmen zur Verlängerung der Saison ergriffen und</li> <li>• verstärkt auch grenzüberschreitende Angebote entwickelt werden.</li> </ul>
7.3	(G)	Das Wander- und Radwegenetz soll gesichert, optimiert und dem Bedarf entsprechend ausgebaut werden. Die Verknüpfung der einzelnen Wander- und Radwege sowie die Optimierung der Beschilderung sind von besonderer Bedeutung.
7.4	(G)	Auf die Schaffung überörtlich bedeutsamer Wasserflächen mit Einrichtungen zur Intensiverholung soll insbesondere in den Räumen Weiden i.d.OPf. und Kemnath sowie in den Räumen Hirschau und Freihölser Forst hingewirkt werden.  Der Bade- und Freizeitsee Dießfurt soll vorrangig im westlichen und südlichen Uferbereich weiterentwickelt werden.
	(Z)	Die Erholungs- und Tourismusfunktion der Seen im Bereich des ehemaligen Braunkohletagebaus bei Wackersdorf soll wie folgt geordnet und entwickelt werden:  - Die Freizeit- und Erholungsfunktion am Steinberger See ist weiterzuentwi-

		<p>ckeln. Dabei sind neue infrastrukturelle Einrichtungen vorrangig in Anbindung an bereits touristisch genutzte Bereiche zu konzentrieren. Bei planerischen Festsetzungen oder baulichen Maßnahmen im Seebereich, ist darauf zu achten, dass diese mit der Freizeit- und Erholungsfunktion vereinbar sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Murnersee und Brückelsee sind vorrangig für Freizeit und Erholung in ruhiger, naturgebundener Umgebung zu nutzen. Die Erschließung der Seeufer mit Einrichtungen für Freizeit- und Erholungsnutzungen ist auf geeignete Standorte zu konzentrieren: Beim Murnersee auf den südlichen und östlichen Bereich, beim Brückelsee insbesondere auf den an das Industriegebiet Wackersdorf-Nord anschließenden Uferbereich.</li> <li>- Der Edlmannsee ist vorrangig für Angelsport, Fischerei und Fischereiforschung vorzuhalten.</li> <li>- Ausee und Lindensee sind vorrangig für ökologische Funktionen vorzuhalten.</li> </ul>
7.5	(G)	Es soll auf eine möglichst barrierefreie Gestaltung von Tourismus- und Freizeitanlagen hingewirkt werden.
7.6	(Z)	Die überregionale Vermarktung der touristischen Angebote in der Region muss verbessert werden. Dabei sind Markenbildung sowie Abstimmung und Kooperation der in der Region aktiven Akteure von besonderer Bedeutung.

## Zu 1 Leitbild, regionale Wirtschaftsstruktur

Zu 1.1 (G) Mit fortschreitender Globalisierung und Internationalisierung der Wirtschaft und im Übergang zur Wissens- und Dienstleistungsgesellschaft nimmt die Konkurrenz um Investitionen, Innovationen und Fachkräfte laufend zu. Um in diesem Standortwettbewerb bestehen zu können, ist es notwendig, die Stärken der Region Oberpfalz-Nord aus- und Schwächen gezielt abzubauen. Es bedarf erheblicher Anstrengungen, damit sich die Region Oberpfalz-Nord insgesamt im Wettbewerb der Regionen als attraktiver Wirtschaftsstandort positionieren und weiterentwickeln kann. Dazu gehört unter anderem, die Leistungsfähigkeit der regionalen Wirtschaft durch Investitionen zu stärken und ihre Innovationsbereitschaft und -fähigkeit zu fördern.

Es muss das Ziel der Region sein, attraktive, zukunftssichere und heimatnahe Arbeits- und Ausbildungsplätze zu halten und zu schaffen, um der Abwanderung junger Menschen, welche die Grundlage einer zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung darstellen, aus der Region entgegenzuwirken.

Als Stütze der regionalen Wirtschaft kommt dabei dem Erhalt und der Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit der Industrie und infolgedessen ihrer Wettbewerbsfähigkeit eine tragende Rolle zu. So ist die Wirtschaftsstruktur der Region Oberpfalz-Nord im innerbayerischen Vergleich nach wie vor überdurchschnittlich vom produzierenden Gewerbe geprägt. Der Prozess der Tertiärisierung ist hier noch nicht so weit fortgeschritten, wie in Bayern insgesamt. Zwar hat der Anteil der Beschäftigten im industriellen Sektor in der Region von 2002 bis 2012 von 48 % auf 44 % abgenommen, es sind aber immer noch etwa 10 Prozentpunkte mehr Menschen in diesem Bereich beschäftigt als in Bayern insgesamt.

Von ebenso hoher Bedeutung für den regionalen Arbeitsmarkt ist das Handwerk. Insbesondere im Rahmen der Weiterentwicklung der ländlichen Räume übernimmt das Handwerk wichtige Funktionen, indem es wohnortnahe Arbeits- und Ausbildungsplätze schafft, erhebliche Wirtschaftskraft generiert, flexibel auf Veränderungen reagiert und darüber hinaus auch maßgeblich zur Sicherung der Nahversorgung beiträgt. So waren zum 31.12.2013 in der Region Oberpfalz-Nord in 7.331 Handwerksbetrieben insgesamt 49.750 Personen, davon 3.974 Auszubildende beschäftigt. Der erwirtschaftete Umsatz betrug im Jahr 2013 rd. 5,5 Mrd. Euro. Dabei liegt der Anteil des Handwerks an den gesamten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der nördlichen Oberpfalz bei etwa einem Viertel, bei den Auszubildenden liegt der Anteil des Handwerks sogar bei rd. einem Drittel. Eine Stärke liegt dabei in der Anpassungsfähigkeit der zumeist kleinen Betriebe, welche flexibel auf veränderte Kundenansprüche und fortlaufende Modernisierungs- und Spezialisierungsanforderungen reagieren können. Dies belegen auch die sich im Zeitvergleich 2010 zu 1990 ergebenden betriebsstrukturellen Kennziffern einer deutlichen Zunahme an Betrieben um 44 % bei gleichzeitiger Abnahme der Beschäftigten um 13 % und einem Umsatzwachstum von rd. einem Drittel.

Zusammenfassend ist es notwendig, die Voraussetzungen für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Wirtschaft, insbesondere der Leistungsfähigkeit von Industrie und Handwerk, und damit verbundener Arbeitsplätze in der Region zu erhalten und weiter zu verbessern. Zukünftig werden vor allem die Digitalisierung, die weitere Vernetzung der Arbeitswelt sowie der drohende Fachkräftemangel die regionalen Industrie- und Handwerksbetriebe vor weitere Herausforderungen stellen.

(G) Um die Wettbewerbsfähigkeit der Region dauerhaft zu erhalten, bedarf es einer Doppelstrategie: So sollten durch gezielte Ansiedlungspolitik Unternehmen und durch Fachkräftemarketing Arbeitskräfte und zukünftige Fachkräfte von der Attraktivität und Zukunftsfähigkeit der Region als Wirtschafts- und Lebensraum überzeugt werden, um sie von außen in die Region holen zu können.

Ebenso wichtig ist es jedoch, die bestehenden Betriebe und ansässigen Fachkräfte durch bestmögliche Unterstützung in der Region zu halten sowie möglichst vielfältige Arbeits- und Fachkräftepotenziale durch das Angebot zielgruppenspezifischer Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu fördern und zu entwickeln.

Im Wettbewerb der Regionen ist hierzu eine professionelle, authentische, für den Raum passgenaue Standortvermarktung nach außen wie nach innen wesentlich.

Zu 1.2 (G) In der Region Oberpfalz-Nord konnte sich nach den schweren wirtschaftsstrukturellen Umbrüchen in traditionellen Branchen wie der Porzellan-, Glas- oder Metallindustrie in den vergangenen Jahren wieder eine robuste, mittelständisch geprägte, diversifizierte Wirtschaftsstruktur entwickeln. Um zukünftig möglichst widerstandsfähig gegenüber konjunkturellen und strukturellen Schwankungen zu sein, ist eine gesunde Mischung aus Großbetrieben und regional verankerten, mittelständischen Betrieben mit einem möglichst breiten Branchenspektrum anzustreben.

Eine diversifizierte Wirtschaftsstruktur ist insbesondere im Umfeld der Truppenübungsplätze Grafenwöhr und Hohenfels von hoher Bedeutung, um dort weitere Arbeitsplatzalternativen anbieten zu können, die unabhängig von im Zusammenhang mit den Truppenübungsplätzen stehenden Arbeitsplätzen sind.

Großbetriebe sind oft wichtige Impulsgeber für die Regionalwirtschaft, sie sind wichtige Imagerträger für den Wirtschaftsstandort und oft Vorreiter bei der Erschließung von Auslandsmärkten und beim Export. Leistungsfähige mittelständische Betriebe weisen oft eine hohe Anpassungsflexibilität auf und können sich so rasch auf gesamtwirtschaftliche Schwankungen einstellen. Zudem haben sie eine wichtige Funktion bei der beruflichen Ausbildung Jugendlicher.

Zu 1.3 (G) Um das wirtschafts- und strukturpolitische Ziel möglichst wohnortnaher Beschäftigung zu erreichen, unterstützt die regionale Wirtschaftsförderung sowohl bei der Neuansiedlung von Betrieben als auch bei Investitionsmaßnahmen bereits ansässiger Betriebe.

Die insbesondere in Produktion und Logistik zunehmende Technisierung äußert sich vielfach durch eine Reduzierung der Arbeitsplätze bei gleichzeitiger Aufwertung der individuellen Tätigkeit. Daher ist die Stärkung und Weiterentwicklung der bestehenden Betriebe sowie die Sicherung bestehender Arbeitsplätze von besonderer Bedeutung. Daneben sollen jedoch auch neue, möglichst technologieorientierte Betriebe angesiedelt werden, da neue Arbeitsplätze sowohl Know-How und Innovation als auch Wertschöpfung in die Region bringen und dadurch eine positive Dynamik auslösen.

Zu 1.4 (Z) Angesichts des harten Standortwettbewerbs um industriell-gewerbliche Neuansiedlungen von Unternehmen kommt der Bestandspflege und -sicherung der in der Region verwurzelten Betriebe eine zentrale Bedeutung in der Regionalpolitik zu.

Es ist zwingend zu vermeiden, dass ansässige Unternehmen ihren Standort aufgrund planerisch beeinflussbarer Faktoren aus der Region hinaus verlagern.

Daher ist es Aufgabe der Kommunalpolitik und der Planung, die Belange der Wirtschaft im Hinblick auf den Status-Quo und zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten im Blick zu haben.

Dies gilt angesichts wachsender bau-, umwelt- und verkehrsfachlicher Anforderungen und zunehmender Nutzungskonkurrenzen insbesondere für die kommunale Bauleitplanung, welche den Expansionsbedürfnissen der Industrie- und Handwerksbetriebe durch eine vorausschauende und bedarfsorientierte Siedlungspolitik Rechnung tragen und Verdrängungstendenzen entgegenwirken sollte. Dabei sind die planungsrechtlichen Vorgaben, etwa die Erforderlichkeit (Bedarf) oder das Anbindegebot zur Vermeidung von Zersiedlung zu beachten. Für bestehende Handwerksbetriebe sind auch innerstädtische bzw. zentrumsnahe Erweiterungsmöglichkeiten zu sichern sowie bei größeren Expansionsbedarfen auch Standorte in Industrie- und Gewerbegebieten zur Verfügung zu stellen.

Neben der Flächenverfügbarkeit ist für die Standortbindung der Wirtschaft auch die Vorhaltung der erforderlichen technischen, sozialen und verkehrlichen Infrastruktur sowie kostengünstiger Ver- und Entsorgungssysteme in den Bereichen Energie, Abfall und Umwelt bedeutsam.

Zu 1.5 (Z) Die Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte ist für die Wettbewerbsfähigkeit gewerblicher Betriebe grundlegende Voraussetzung und damit ein wesentlicher Schlüssel für eine positive Entwicklung der Region. Der im November 2015 veröffentlichten regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes zufolge, ist (vom Jahr 2014 ausgehend) für die Region Oberpfalz-Nord bis zum Jahr 2034 eine Abnahme der Bevölkerung in den für das Erwerbsleben relevanten Altersgruppen der 18- bis unter 40-Jährigen von -15,4 % und bei den 40-bis unter 65-Jährigen in Höhe von -17,7 % zu erwarten.

Um diesem demografiebedingt (geringe Geburtenzahlen, Altersstruktur, Abwanderung) drohenden Fach- und Arbeitskräftemangel, der sich durch den überregionalen Standortwettbewerb noch weiter verstärken kann, wirksam entgegenzuwirken, sind eine Vielzahl an Maßnahmen notwendig.

Im Zusammenwirken von Betrieben, Institutionen, Fachstellen und kommunalen Gebietskörperschaften sind entsprechende Angebote zu entwickeln, die die besonderen Qualitäten der Arbeits- und Wohnstandorte der Region Oberpfalz-Nord besonders hervorheben. Diese sind durch entsprechende Maßnahmen zum Regional- und Standortmarketing nach außen wie nach innen entsprechend darzustellen. Dabei kommt es besonders darauf an, harte und weiche Standortfaktoren zu gewichten und die jeweiligen Qualitäten der Region, wie niedrige Grundstückspreise, hoher Wohn- und Freizeitwert, qualitativ hochwertige schulische Angebote, gute Aufstiegschancen usw., besonders herauszustellen.

(G) Exemplarische geeignete Maßnahmen zur Fachkräftesicherung sind die Aktivitäten der Arbeitskreise Schule-Wirtschaft zur engeren Verzahnung von Schule und regionaler Wirtschaft, rechtzeitige Maßnahmen der Berufsorientierung zur Unterstützung von Jugendlichen bei der Berufswahl und zur Verringerung von Ausbildungsabbrüchen, die Durchführung regionaler Ausbildungsmessen zur Präsentation der Arbeitsplatzvielfalt vor Ort sowie gezieltes, auch überregionales Fachkräfte-

marketing, wie es etwa das Oberpfalz Marketing u.a. mit dem innovativen Projekt „Talentpool Oberpfalz“ für den gesamten Regierungsbezirk umsetzt.

Zur Sicherung von Fachkräften ist es notwendig, alle Potenziale des Arbeitsmarktes zu nutzen. Daher sind bei Qualifizierungsmaßnahmen auch bildungs- und arbeitsmarktferne Zielgruppen wie beispielsweise (Langzeit-)Arbeitslose, junge Mütter oder Neuzugewanderte bzw. Flüchtlinge zu berücksichtigen.

Auch Maßnahmen, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern, kommt eine besondere Bedeutung zu, denn sie tragen dazu bei, das Arbeitsplatzangebot zu flexibilisieren und es damit einem erweiterten Personenkreis zugänglich zu machen.

Ebenso wichtig sind jedoch auch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Aktivitäten zur Gesundheitsförderung der Mitarbeiter durch die regionale Wirtschaft, damit die Fachkräfte möglichst lange ihrer Arbeit nachgehen können.

Die Vielzahl in diesen Bereichen aktiven Initiativen sollen ihre Angebote abgestimmt weiterentwickeln und soweit möglich durch öffentliche Stellen unterstützt werden.

Zu 1.6 (Z) Für die Weiterentwicklung und Profilierung der Region Oberpfalz-Nord als wettbewerbsfähiger, innovativer Wirtschaftsstandort sind die vorhandenen Hochschulen und wirtschaftsnahen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen von entscheidender Bedeutung.

Die Einrichtungen der Ostbayerischen Technischen Hochschule an den Standorten Amberg und Weiden i.d.OPf. übernehmen wichtige Funktionen – etwa im Hinblick auf Innovationsfähigkeit, Wissenstransfer und Fachkräfteausbildung – für die dynamische, nachhaltige Entwicklung der nördlichen und mittleren Oberpfalz und sichern die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit des Standorts. Dem weiteren Ausbau des Studienangebotes kommt deshalb besondere Bedeutung.

Um auch im ländlichen Raum der Region entsprechende Angebote zu schaffen, sind dezentral gelegene Einrichtungen und Studienangebote der Hochschulen eine wirksame Maßnahme zur Stärkung der regionalen Innovationsfähigkeit. Zudem wird es jungen Menschen damit ermöglicht, sich in der Region weiter zu qualifizieren und zu vernetzen und im Anschluss in der Region als Fachkräfte tätig zu sein. Die bisher bereits umgesetzten bzw. feststehenden Dezentralisierungsprojekte wie der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ in Tirschenreuth, der „Innovative Lernort Kemnath“ und die Standorte Sulzbach-Rosenberg und Kastl der „Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern – Fachbereich Polizei“ sind daher weiter zu stärken. Daneben gilt es aber auch, weitere derartige Angebote in der Region zu initiieren. Als mögliche geeignete Standorte hierfür kommen insbesondere die Zentralen Orte höherer Stufen (Ober- und Mittelzentren) in Betracht.

Ebenso besondere Bedeutung haben in diesem Zusammenhang das Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik UMSICHT in Sulzbach-Rosenberg, die in der Region ansässigen Technologie- und Gründerzentren sowie die Forschungs- und Entwicklungsabteilungen der in der Region ansässigen Unternehmen.

Es ist notwendig, dass diese Einrichtungen ständig weiterentwickelt und auch vor dem Hintergrund der Bedürfnisse der regionalen Wirtschaft bedarfsgerecht ausgebaut und möglichst weitere derartige Einrichtungen angesiedelt werden.

Der Technologietransfer von den wissensbasierten Einrichtungen zu den Anwendern in der Region ist sicherzustellen und die Umsetzung in den ansässigen Unternehmen zu unterstützen.

(Z) Die Qualifikation der Mitarbeiter ist unabhängig vom jeweils primär erworbenen Schulabschluss inzwischen zu einem entscheidenden Wettbewerbs- und Standortfaktor für Unternehmen geworden – Stichwort: Lebenslanges Lernen. Die vorhandenen Einrichtungen der beruflichen Bildung leisten in diesem Zusammenhang mit ihren fortlaufenden und praxisnahen Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Qualifizierungsangeboten einen wertvollen Beitrag zur regionalen Wettbewerbsfähigkeit; in diesem Zusammenhang ist insbesondere auch auf die Vorzüge der dualen Berufsausbildung zu verweisen. In der Region Oberpfalz-Nord sind exemplarisch die Bildungszentren der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz in Amberg, Weiden und Schwandorf, das CMT Charlottenhof, die Standorte der IHK-Akademie in Weiden und Amberg, die EDV-Schulen Wiesau oder die Europa Berufsschule Weiden zu nennen.

Auch vor dem Hintergrund der in die Region kommenden Kriegsflüchtlinge leisten die Berufsschulen wertvolle Integrationsarbeit und bereiten die Asylsuchenden auf den Einstieg in den regionalen Arbeitsmarkt vor.

Um auch zukünftig unternehmensnah Qualifizierungsangebote als zentrales Element der Wettbewerbsfähigkeit vorzuhalten, sind die flächendeckend dezentral in der Region verteilten Einrichtungen der beruflichen Bildung auch für den Fall demografiebedingt schrumpfender Schülerzahlen solange nicht übergeordnete Zwänge entgegenstehen zu erhalten und den sich wandelnden betrieblichen und gesellschaftlichen Anforderungen entsprechend bedarfsgerecht auszubauen.

- Zu 1.7 (G) Innovationen, Flexibilität und Anpassungsfähigkeit sind in einer globalisierten Wirtschaft Voraussetzung für unternehmerischen Erfolg. Neben der Bereitstellung der sog. harten Standortfaktoren wird die Weiterentwicklung weicher Standortfaktoren und wirtschaftsnaher Netzwerke immer wichtiger. Die Ressource Wissen und Know-how erfährt als Voraussetzung für Innovation, Produktivität und Wachstum immer größere Bedeutung. Da sie jedoch gerade in ländlich geprägten Räumen nicht überall in gleicher Weise vorgehalten werden kann, ist es zur Stärkung der Innovationsfähigkeit der regionalen Wirtschaft von besonderer Bedeutung, dass dieses Wissen möglichst vielen Akteuren zugänglich gemacht wird. Daher sind funktionierende betriebliche Netzwerke und eine enge Kooperation mit den bestehenden Hochschulen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung für die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit eines Standorts von herausragender Bedeutung. Das Angebot der wissensbasierten Einrichtungen sollte sich dabei insbesondere auch an den Bedarfen der in der Region stark vertretenen Wirtschaftsbereiche orientieren. So sollen die Ansätze betrieblicher Kooperation im verarbeitenden Gewerbe mit der Ostbayerischen Technischen Hochschule gestärkt und insbesondere in den Kompetenz- und Wachstumsfeldern (Mechatronik, Energie, Logistik, Automation, Fahrzeugtechnik und Maschinenbau, Digitalisierung, Medizintechnik und eCommerce) weiter ausgebaut werden.

(G) In einer arbeitsteiligen Wirtschaft sind Vernetzung und Kooperation entscheidende Prinzipien und Voraussetzung für eine positive Standortentwicklung. Ebenso wird eine Profilierung und gezielte Vermarktung des Wirtschaftsstandortes im Wettbewerb der Regionen immer wichtiger.

Solch querschnittsorientierten Aufgaben zur Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit werden ebenso wie ausgewählte Projekte zur Fachkräftesicherung in der Region - ergänzend zu den Aktivitäten der berufsständischen Verbänden und Kammern - häufig durch Regionalmanagement-Initiativen auf Landkreis-Ebene wahrgenommen und unterstützt, welche die regionalen Kräfte bündeln und zur Verbesserung der Standortbedingungen beitragen sollen.

Im Rahmen des Vereins „das plus der oberpfalz“ findet ebenfalls eine Vermarktung der Wirtschaftsregion um das Autobahnkreuz in überregionaler Form statt, welche über das Regionalmanagement des Landkreises Schwandorfs unterstützt wird.

Die Regionalmarketing-Initiative „Oberpfalz Marketing e. V.“ betreibt für die Oberpfalz und ihre Unternehmen ein umfassendes Fachkräftemarketing und trägt durch Marketingmaßnahmen zur Imagebildung der Region als attraktiver Raum zum Leben und Arbeiten bei.

Zu 1.8 (Z) Die digitale Infrastruktur ist ein elementarer regionaler Entwicklungsfaktor. Leistungsfähige Internetverbindungen sind nicht nur ein unverzichtbares Element der ökonomischen Entwicklung von Regionen, sondern auch eine wichtige Stellgröße zur künftigen Sicherung der Daseinsvorsorge und ein wesentlicher Beitrag für gleichwertige Lebensverhältnisse.

Dementsprechend misst die bayerische Staatsregierung dem Ausbau des schnellen Internets durch das Förderprogramm Breitbandausbau hohe Priorität zu. Trotz deutlich verbesserter Flächenabdeckung mit leistungsstarker Breitbandinfrastruktur bestehen weiterhin noch erhebliche räumliche Disparitäten. Insbesondere ländlich geprägte Teilräume sowie kleinere Orte und Gemeinden weisen erhebliche Versorgungsdefizite auf. Dies belegt der Breitband-Bericht Bayern (Hrsg.: StM-FLH, Juli 2015), wonach Ende 2014 bei einer gesamten Versorgungsrate der bayerischen Haushalte mit mind. 50 Mbit/s von 65,4 % die städtisch geprägten Räume mit 87,6 % deutlich besser versorgt waren als die ländlich geprägten Räume mit nur 28,5 %. In der Oberpfalz waren Ende 2014 rd. 54 % aller Haushalte mit einer leistungsfähigen Übertragungsrate von mind. 50 Mbit/s versorgt. Um die flächendeckende Erschließung zu verbessern, befanden sich Ende August 2015 zudem 98 % aller Gemeinden in der Region Oberpfalz-Nord im Förderverfahren zum Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern. Zur Sicherstellung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit ist es notwendig, die verbliebenen Lücken in der Region zu schließen und die regionale Wirtschaft flächendeckend mit zeitgemäßen, leistungsfähigen Internetverbindungen zu versorgen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Breitbandversorgung immer auf einem aktuellen Stand gehalten wird und zeitgemäßen Ansprüchen gerecht wird.

Die Anforderungen in Bezug auf den Ausbau von Breitbandnetzen unterscheiden sich je nach Nutzung. Während private Haushalte vorwiegend hohe Bandbreiten im Downloadbereich benötigen, sind Unternehmen – egal ob Industrie, Handwerk, Dienstleistung, Logistik oder Handel – zusätzlich auch auf hohe Upload-Geschwindigkeiten angewiesen. Dabei werden mit fortschreitender Digitalisierung

auch die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der digitalen Infrastruktur weiter zunehmen. Öffentliche Stellen sind daher aufgefordert, die Belange der regionalen Wirtschaft bei Breitbandausbau-Maßnahmen zu berücksichtigen und bei der Auswahl von Erschließungsbereichen und -technologien vorausschauend zu planen.

- Zu 1.9 (G) Für die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit von Industrie und Handwerk ist es von entscheidender Bedeutung, dass vor allem auch die Standortvoraussetzungen hinsichtlich der wirtschaftsnahen Infrastruktur in der Region gegeben sind. Unter Erreichbarkeitsaspekten betrifft dies insbesondere die unzureichende Schienenverkehrsverbindung nach Tschechien, die fehlende Elektrifizierung der Bahnstrecke Regensburg-Hof sowie den weiteren Ausbau der Bundesstraße B 85. Gleiches gilt jedoch auch für Einrichtungen der Ver- und Entsorgung und der Kommunikationstechnologie. Die Region weist diesbezüglich in einigen Teilbereichen noch Schwächen auf, die möglichst rasch zu beseitigen sind.

Die Erneuerung der Wirtschaftsstruktur wird durch ein gründerfreundliches Klima gefördert. Dies gilt auch im ländlichen Raum. Die Umsetzung des Existenzgründerpakts Bayern ist deshalb in der Region Oberpfalz-Nord von besonderer Bedeutung. Zur Unterstützung von Existenzgründungen sind in der Region der Erhalt und die Weiterentwicklung des Netzes von Gründeragenturen, Technologie- und Gründerzentren sowie die Schaffung eines gründerfreundlichen Klimas und innovativen Milieus anzustreben. Die intensive Einbindung von (potenziellen) Gründerinnen und Gründern in vorhandene Netzwerke und Technologiecluster leistet einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der regionalen Wirtschaft und deren Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit. Um den Anforderungen der künftig weiter fortschreitenden Digitalisierung gerecht zu werden ist der Auf- und Ausbau von Gründerzentren, Netzwerkaktivitäten und Unternehmensneugründungen mit technologisch hochwertigen Geschäftskonzepten und einer erfolversprechenden thematischen Ausrichtung im Bereich Digitalisierung in der Region zu forcieren und zu fördern.

- Zu 1.10 (G) Die Region Oberpfalz-Nord liegt großräumig eingebettet zwischen den Wirtschafts- und Ballungsräumen Nürnberg-Fürth-Erlangen, München und Prag. Die damit verbundenen über den Bereich der Wirtschaft hinausgehenden Potenziale, welche sich durch die fortschreitende Öffnung der Europäischen Union nach Osten und für die Region ganz konkret durch den erfolgten Ausbau der Bundesautobahn A6 als West-Ost-Transitachse für den Personen- und Güterverkehr ergeben, sind gewinnbringend zu nutzen. Hierzu ist eine entsprechende Vernetzung auch im überregionalen und internationalen Kontext – etwa im Rahmen der Europäischen Metropolregionen – zur Vertretung der regionalen Interessen bedeutsam.

(G) Eine engere Verflechtung mit den tschechischen Nachbarn verspricht wesentliche Vorteile im kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Bereich für die Region. Hierbei geht es insbesondere um die bessere Vernetzung der regionalen Infrastruktur, den weiteren Ausbau von Daten- und Verkehrsverbindungen, Kooperationen im Bildungs- und Wissenschaftsbereich sowie die Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Tourismus. Auch die modellhafte Entwicklung und Erprobung von Versorgungskonzepten zwischen Zentralen Orten im Grenzraum ist vorstellbar. Die Umsetzung des grenzüberschreitenden Entwicklungsgutachtens Bayern-Tschechien ist deshalb in der Region Oberpfalz-Nord von besonderer Bedeutung und sollte unterstützend begleitet werden.

Daneben bieten auch die bestehenden grenzüberschreitenden Arbeitsgemeinschaften der Europaregion Donau-Moldau und der Euregio Egrensis Ansatzpunkte für Vernetzungsmöglichkeiten regionaler Akteure mit ausländischen Partnern.

Zu 1.11 (G) Neben den für die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der gesamte Region Oberpfalz-Nord erforderlichen Voraussetzungen sollen in den einzelnen Teilräumen spezifische Potenziale entwickelt bzw. bestehende Hemmnisse beseitigt werden.

Im **Landkreis Amberg-Sulzbach** wurde der Wissenschaftsstandort Sulzbach-Rosenberg mit der Etablierung eines Teilinstituts der Fraunhofer Gesellschaft deutlich aufgewertet. Durch Technologietransfer, gezielte Ansprache von Unternehmen sowie durch Förderung von Modellvorhaben ist der Standort zukunftsorientiert weiterzuentwickeln, um zusätzliche wirtschaftliche Potenziale im regionalen Umfeld zu erschließen. Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit ist ergänzend zum wissenschaftlichen Bereich auch die Stärkung der beruflichen Bildung von höchster Bedeutung. Im Mittelzentrum Sulzbach-Rosenberg könnte das Berufliche Schulzentrum durch die mittel- bis langfristige Schaffung einer Möglichkeit zur Unterbringung von Blockschülern erheblich gestärkt und um neue, für die regionale Entwicklung wertvolle Ausbildungsangebote (in Blockbeschulung) erweitert werden.

Auf dem Ostgelände des ehemaligen Stahlwerks Maxhütte stehen nach Abschluss der Altlastensanierung größere Flächen für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung. Mit dem bestehenden, noch in Betrieb befindlichen Gleisanschluss verfügt das Gelände zudem über einen relevanten Standortvorteil, so dass die revitalisierten Flächen bevorzugt zu entwickeln sind. Damit kann auch den raumordnerischen Zielen des Flächensparens und der Innenentwicklung Rechnung getragen werden. Mit Blick auf die Zukunft ist zudem die noch nicht erfolgte Altlastensanierung des Westgeländes samt Hochofen zügig umzusetzen, damit das gesamte Areal der ehemaligen Maxhütte zu einem zukunftsorientierten, nutzungsgemischten Gewerbestandort entwickelt werden kann. Der Hochofen samt Umgriff (Hochofen-Plaza) soll erhalten bleiben und gegebenenfalls als Einzeldenkmal geschützt werden. So könnten sich beispielsweise für den Hochofen Nutzungsoptionen im Kultur- oder Freizeitbereich ergeben, bei denen auch ein Zusammenhang mit dem Schlackenberg hergestellt werden soll. Als Folgenutzung für das Areal kommt neben einer gewerblichen Nutzung aufgrund der integrierten Lage und im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung auch die Errichtung von Wohn-, Arbeits-, Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen in Betracht.

Um die Erweiterungsbedarfe der im Raum Amberg ansässigen Unternehmen bedienen zu können und Neuansiedlungen zu ermöglichen ist ein bedarfsgerechtes Angebot an qualifizierten Industrie- und Gewerbeflächen notwendig. Hierzu sollten im Sinne einer Stadt-Umland-Partnerschaft an geeigneten Standorten interkommunale Gewerbeflächen gemeinsam durch kreisangehörige Gemeinden und dem Oberzentrum Amberg entwickelt werden.

Für das **Oberzentrum Amberg** ist aufgrund der Flächenknappheit im eigenen Stadtgebiet die Entwicklung interkommunaler Industrie- und Gewerbeflächen mit seinen Umlandgemeinden zur Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes von höchster Bedeutung.

Im Hinblick auf die oberzentralen Versorgungsfunktionen der Stadt Amberg für die Region Oberpfalz-Nord sind insbesondere der weitere Ausbau des Studienangebotes an der Ostbayerischen Technischen Hochschule, die Weiterentwicklung des Dienstleistungssektors sowie die Stärkung des innerstädtischen Handels durch Revitalisierung der östlichen Altstadt anzustreben. Letzteres ist auch zur stärkeren Ausschöpfung der touristischen Potenziale im Raum Amberg von Bedeutung.

Gerade im Zusammenhang mit den Anforderungen der Hochschule, den Ausbau der Dienstleistungsbranchen sowie der Stärkung des Tourismus (u.a. auch im Tagungsbereich) ist die Schaffung einer zeitgemäßen Schienenverkehrsanbindung des Oberzentrums zentrale Aufgabe. Daher sind die Modernisierung des Bahnhofes – insbesondere im Hinblick auf Barrierefreiheit – sowie die Elektrifizierung der Strecke Nürnberg-Amberg-Schwandorf notwendig.

Im **Landkreis Schwandorf** ist der interregionale Wirtschaftsraum entlang der Entwicklungsachse Regensburg – Städtedreieck – Wackersdorf/Schwandorf aufgrund seiner herausragenden Bedeutung als Wirtschafts- und Arbeitsplatzstandort für den gesamten Landkreis zu sichern und weiterzuentwickeln. Beispielhaft können hier der Innovationspark Wackersdorf sowie die angrenzenden Industrie- und Gewerbegebiete „Industriegebiet-Nord“ und „WTF II“ genannt werden, die umfassende Sekundärfunktionen und Kooperationsstrukturen aufweisen, wodurch sich Synergieeffekte ergeben. Durch die enge Verbindung der Verkehrswege und der engen Verflechtung der Wirtschaftsbereiche und Unternehmen, handelt es sich um einen Wirtschaftsraum, dem eine funktionale Primatstellung in der Oberpfalz zukommt. Bestehende Industrie- und Gewerbebestände entlang der Entwicklungsachse gilt es daher nachhaltig zu stärken und weiterzuentwickeln. Bei der Umsetzung der dazu beitragenden Maßnahmen soll auch das Umland mit einbezogen werden, um wechselseitig die jeweiligen Stärken nutzen zu können und die strukturfördernden Effekte möglichst breit ausstrahlen zu lassen.

Für Neuansiedlungen und zur Erweiterung bestehender Betriebe sind zudem die verkehrsgünstigen Industrie- und Gewerbegebiete zu nutzen und bedarfsgerecht auszubauen. Insbesondere die großflächigen Industriegebiete Wernberg-Köblitz und Schmidgaden-Trisching bieten aufgrund Ihrer Nähe zum Autobahnkreuz Oberpfälzer Wald (A6 und A93) erhebliches Entwicklungspotenzial in verkehrsaффinen Dienstleistungs- und Logistikbranchen.

Der Landkreis verfügt – insbesondere durch das Naherholungsgebiet Oberpfälzer Seenland – über erhebliches Potenzial im Bereich Tourismus und Naherholung. Dieses sollte behutsam entwickelt und in Wert gesetzt werden, wozu insbesondere die Modernisierung und der Ausbau von Übernachtungsmöglichkeiten und Gastronomie beitragen kann.

Der Landkreis **Neustadt a.d. Waldnaab** verfügt mit seiner Wirtschaftsstruktur über günstige Voraussetzungen und Potenziale in den wachstumsstarken Branchen Intralogistik und E-Business. Diese Ansätze sind durch Kooperationen zwischen den vorhandenen regionalen Unternehmen sowie den Bildungs- und Forschungseinrichtungen der Region (OTH-Standorte Weiden und Amberg, Fachschule für EDV Wiesau) nachdrücklich zu unterstützen. Dabei kommt insbesondere der regionalen Wirtschaftsförderung im Hinblick auf Kooperationsanbahnung, Vernetzung, Profilbildung, Standortvermarktung und Fachkräftesicherung hohe Bedeutung zu.

Der Kombinierte Ladungsverkehr (KLV) hat in der Nordoberpfalz noch erhebliche Wachstumspotenziale. Werden diese voll aktiviert, so kann er hiesigen Unterneh-

men mit direkter Schienenverbindung zu den internationalen Hochseehäfen den Weltmarkt ungleich besser als bisher erschließen. Daher ist es zu begrüßen, wenn ergänzend zum KLV-Terminal in Wiesau in Weiherhammer ein weiterer KLV-Terminal entsteht. Beide Standorte bilden mit den jeweils vorhandenen bzw. zu entwickelnden transportlogistischen Gewerbegebieten in unmittelbarer Nachbarschaft funktionsfähige Güterverkehrszentren (GVZ). Aufgrund ihrer geografischen Konstellation in der Region Oberpfalz-Nord konkurrieren sie nicht miteinander, sondern ergänzen sich ideal. Daher soll zwischen beiden GVZ-Standorten eine enge Kooperation entwickelt werden. Voraussetzung hierfür ist die Ertüchtigung der Schieneninfrastruktur, die bei verkehrspolitischen Planungen mit entsprechendem Gewicht zu berücksichtigen sind (vgl. auch *Regionalplankapitel B IX „Verkehr“*). Insbesondere die geplante Elektrifizierung der Bahnstrecke Regensburg – Hof kann einen erheblichen Wachstumsschub mit entsprechenden Arbeitsplatzeffekten in der nördlichen Oberpfalz auslösen.

Aus der geografischen Lage des Landkreises ergeben sich für Handel und Tourismus erhebliche Wertschöpfungspotenziale durch die tschechischen Nachbarn. Diese können durch die Entwicklung zusätzlicher Angebote – insbesondere gemeinsam mit dem Oberzentrum Weiden i.d.OPf. – sowie durch bessere Bewerbung der bestehenden Angebote in tschechischer Sprache vermehrt genutzt werden.

Für die künftige wirtschaftliche Entwicklung des **Oberzentrums Weiden i.d.OPf.** ist der Ausbau des Gewerbegebietes Weiden-West IV als Standort für produzierendes Gewerbe von besonderer strategischer Bedeutung.

Zur Stärkung und Weiterentwicklung der im Stadt-Umland-Bereich vorhandenen Ansätze im High-Tech-Bereich sind am OTH-Standort Weiden insbesondere die Studienangebote in den Bereichen Informatik (SAP), Medizintechnik und Produktionstechnologie (Industrie 4.0) auszubauen und der Wissenstransfer zwischen Hochschule und regionaler Wirtschaft zu intensivieren. Mit Blick auf das örtliche Studienangebot liegt auch im Gründungswesen - insbesondere in technologieaffinen Bereichen – ein erhebliches, ggf. von öffentlichen Stellen zu unterstützendes Potenzial. Zur Sicherung des Fachkräftebedarfs soll die Alumnikultur gerade im Hinblick auf die Bindung der Absolventen an die regionale Wirtschaft und den Raum Weiden gestärkt werden. Dies betrifft sowohl unmittelbare Absolventen wie auch potenzielle Rückkehrer, welche einst in Weiden studiert haben.

Um die regionale Versorgungsfunktion Weidens als Oberzentrum zu erhalten und auszubauen, müssen sich Handel, Tourismus, Kultur und Dienstleistungen kontinuierlich an die sich wandelnden Wettbewerbsbedingungen – insbesondere durch die Herausforderungen des Internets und der Digitalisierung – anpassen und sich weiterentwickeln. Der innerstädtische Einzelhandel und die Gastronomie sollen durch geeignete Maßnahmen ihre Attraktivität für Kunden aus dem benachbarten Tschechien weiter erhöhen. Gemeinsam mit den Nachbargemeinden im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab können spezielle touristische Pakete entwickelt und Wertschöpfung generiert werden.

Im **Landkreis Tirschenreuth** ist die Bildungslandschaft weiter zu stärken, um dem regionalen Fachkräftemarkt angemessen bedienen zu können. Das berufliche Schulzentrum Wiesau übernimmt wichtige Aufgaben zur Sicherung des regionalen Fachkräftebedarfes im Bereich Informatik sowie Hotel- und Tourismusmanagement. Um die regionale Wirtschaft bei den Herausforderungen der Digitalisierung

zu unterstützen, ist das Bildungsangebot der Fachschule für EDV in den Bereichen Automatisierung und Robotik auszubauen. Ferner ist der Wissenstransfer der Bildungs- und Forschungseinrichtungen im regionalen Umfeld (EDV-Schule Wiesau, OTH-Standorte Weiden und Amberg, Universität Bayreuth) zu den überwiegend klein- und mittelständischen Unternehmen im Landkreis durch geeignete Maßnahmen, wie etwa der Einrichtung eines sog. Innovativen Lernortes im Gründerzentrum Waldsassen, sicherzustellen. Durch Stärkung und Ausbau des Berufsbildungszentrums Erbdorf mit den Berufsfachschulen für Altenpflege und Altenpflegehilfe sowie den Fachschulen für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe kann den Herausforderungen bei der Fachkräftesicherung im Bereich der Sozialwirtschaft begegnet werden.

Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Landkreises ist ein bedarfs- und marktgerechtes Angebot an qualifizierten Industrie- und Gewerbeflächen notwendig. Der durch mehrere Kommunen gemeinsam vorangetriebene Industriestandort an der Autobahn A 93 im Bereich Wiesau mit möglichem Anschluss an das dortige KLV--Terminal bietet gute Voraussetzungen, als verkehrsgünstiger, restriktionsarmer Sonderstandort eine überregionale Attraktivität für gewerbliche Ansiedlungen zu erlangen. Eine Kooperation mit dem vorgesehenen GVZ in Weiherhammer kann hierzu ebenso wirksam beitragen und ist daher anzustreben und zu etablieren. Die bereits geknüpften interkommunalen Kooperationsansätze sollten über die konkrete Standortentwicklung hinaus zur Abstimmung der kommunalen Gewerbeflächenpolitik und zu einer gemeinsamen Vermarktung der Gewerbeflächen im Landkreis weiterentwickelt werden.

Der Kultur-, Genuss- und Erholungstourismus im Bereich Steinwald/Stiftland/Sibyllenbad stellt für die jeweiligen Räume einen gewichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Die mittlerweile gewachsenen Strukturen in diesem Bereich bilden häufig ein gewisses Alleinstellungsmerkmal und sind aufzugreifen und durch wirksame identitätsfördernde Maßnahmen weiter zu stärken und zu fördern. Beispielhaft können in diesem Zusammenhang die Bestrebungen der Klosterlandschaft Waldsassen/Stiftland zur Aufnahme als Weltkulturerbe, das Naturschutzprojekt Waldnaabaue, Angebotserweiterungen im Zusammenhang mit dem Sibyllenbad (Gesundheit, Freizeit, Wellness, Übernachtung) und die Weiterentwicklung des Themas „Erlebnis Fisch im Land der Tausend Teiche“ genannt werden.

## Zu 2 Bodenschätze

### Zu 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

Zu 2.1.1 Die Region ist das bedeutendste Bergbaugesamt Bayerns. Die Bodenschätze erstrecken sich auf Energierohstoffe, metallische Rohstoffe und nichtmetallische Rohstoffe. Der regionale Bergbau hat seinen Schwerpunkt bei den nichtmetallischen Rohstoffen, die als Grundstoffe sowie als Zusatz-, Wirk- und Begleitstoffe in den Produktionsprozessen zahlreicher heimischer Industriezweige eingesetzt werden, zum Beispiel in der keramischen Industrie.

Die Sicherung der Rohstoffe erfolgt im Rahmen der Regionalplanung durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, wobei für die zu sichernden Flächen eine Mindestgröße von etwa 10 ha zugrunde gelegt wird.

#### (1) Blei

Neben bleierzführenden Ganglagerstätten, die schon in früherer Zeit abgebaut wurden, finden sich in der Region sedimentäre Bleierzvorkommen. Bei Freihung befindet sich die bekannteste und größte dieser schichtigen Vererzungen mit einem möglichen Vorrat von bis zu 20.000 t Weißbleierz. Die Bleierze können derzeit nicht wirtschaftlich gewonnen werden, sie stellen eine langfristige Rohstoffreserve dar.

#### (2) Schwefelkies

Die Schwefelkieslagerstätte von Pfaffenreuth bei Waldsassen wurde bis 1971 abgebaut. Bei der Schwefelgewinnung wurden auch Buntmetalle gewonnen. Unter den derzeitigen Marktbedingungen ist ein Abbau nicht wirtschaftlich. Die Vorräte betragen noch rund 800.000 t.

#### (3) Farberde

Farberde wird zur Herstellung von öl- und wasserfesten sowie keramischen Erzeugnissen benötigt oder findet als farbiger Füllstoff in der Gummi- und Kunststoffindustrie Verwendung.

Im Gebiet Gunzendorf (Stadt Auerbach i.d.OPf.)/Troschenreuth (Region Oberfranken-Ost) befinden sich Farberdevorkommen, die seit vielen Jahrzehnten von kleinen Gruben im Tagebau gewonnen werden.

#### (4) Feldspat

Feldspat findet überwiegend in der keramischen und feinkeramischen Industrie Verwendung. Verwertbare Feldspate treten besonders häufig in Pegmatiten auf. Die Pegmatitvorkommen sind deshalb sehr wichtige Feldspatlagerstätten. Bedeutende Vorkommen finden sich in den Räumen Neustadt a.d.Waldnaab/Erbendorf und Pleystein/Waidhaus.

#### (5) Kaolin

Etwa ein Drittel der regionalen Kaolinproduktion findet in der keramischen Industrie Verwendung. Ein weiterer Großabnehmer ist die Papierindustrie. Das Kaolinvorkommen im Raum Hirschau/Schnaittenbach, dem größten Kaolinbergbaurevier Deutschlands, weist Vorräte von über 23 Mio. t auf. Bedeutender Kaolinbergbau findet auch im Raum Tirschenreuth statt. Ein weiteres Kaolinvorkommen bei Weiherhammer hat Vorräte von 21 Mio. t.

(6) Pegmatitsand

Unter Pegmatitsand wird ein Gemenge von Quarz- und Feldspatsand verstanden. Pegmatitsand wird überwiegend als Massenrohstoff für die fein- und grobkeramische Industrie aufbereitet. Die bergbauliche Gewinnung erfolgt im Tagebau im Raum Weiden i.d.OPf./Grafenwöhr.

(7) Quarzsand

Quarzsande finden in der Kristallglasindustrie und als Formsande in Gießereien Verwendung. Die heimische Rohstoffgrundlage hat wesentlich zur Sicherung der regionalen Glasindustrie beigetragen.

(8) Ton

Bei den ausgewiesenen Tonvorkommen handelt es sich um Spezialtone, die in der baukeramischen Industrie zur Herstellung von feuer- und säurefesten Erzeugnissen und von Steingut Verwendung finden, sowie um Ton als Aluminiumrohstoff.

Etwa die Hälfte der Spezialtonförderung Bayerns stammt aus den ausgedehnten Lagerstätten des Naabtales zwischen Maxhütte-Haidhof und Nabburg. Weitere Vorkommen und Gewinnungsbetriebe finden sich in der nördlichen Oberpfalz im Raum Wiesau/Waldsassen.

In den weiträumigen Tonvorkommen des Naabtales bei Schwandorf sind Aluminiumrohstoffe vorhanden, deren Abbau unter derzeitigen Marktbedingungen nicht wirtschaftlich ist.

(9) Talkschiefer

Talkschiefer wird in der Region nördlich von Erbdorf abgebaut. Der gewonnene Rohstoff wird zu Talkummehlen und -griesen aufbereitet. Das aufbereitete Gut wird hauptsächlich als Füllstoff in der Papier-, Kunststoff- und Gummiindustrie eingesetzt.

(10) Naturstein

Naturstein findet bearbeitet Verwendung als Naturwerkstein im Hoch- und Tiefbau oder gebrochen im Straßenbau und als Betonzuschlagstoff. In der Region werden verschiedene Gesteinsarten abgebaut, zum Beispiel Amphibolith, Basalt, Granit, Kalkstein und Serpentin.

(11) Kies und Sand

Kies und Sand sind nach dem heutigen Stand der Technik als Baustoffe unentbehrlich. Kies wird unter anderem zum Frostschutz im Tiefbau und als Betonzu-

schlagstoff eingesetzt. Der Bedarf an Kies und Sand folgt der Entwicklung der Bauwirtschaft.

Die Vorranggebiete für Kies und Sand betragen ca. 1.500 ha. Bei einem Bedarf von ca. 3,3 Mio. t pro Jahr in der Region kann der gesamte Bedarf durch Vorranggebiete langfristig (20 - 25 Jahre) gedeckt werden, ohne dass eine wesentliche Einengung des Grundstücksmarktes zu befürchten ist.

Eine Schonung der guten Kiesqualitäten mit dem Ziel einer langfristig gesicherten Gewinnung, zum Beispiel durch bessere Aufbereitung des Rohmaterials und sparsamere Verwendung guter Kiesqualitäten, ist notwendig.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass in Teilgebieten eine Mangelsituation an guten Kiesqualitäten auftritt. Eine Umstellung auf Nassabbau in geeigneten, bisher dem Trockenabbau vorbehaltenen Flächen sollte deshalb geprüft werden.

Im Gegensatz zu den begrenzten Kieslagerstätten stehen in der Region Einsatzstoffe aus gebrochenem Urgestein und Kalkstein nahezu unbeschränkt zur Verfügung. Ein stärkeres Ausweichen auf diese Ersatzrohstoffe scheint in Zukunft für bestimmte Verwendungszwecke angezeigt.

Die Schwerpunkte des Kies- und Sandabbaus liegen im Gebiet zwischen Burglengenfeld und Schwarzenfeld (Landkreis Schwandorf) sowie im Gebiet zwischen Oberwildenau und Pressath (Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab). Der Abbau wird überwiegend von kleineren und mittleren Betrieben durchgeführt.

Zu 2.1.2 Als Vorranggebiete für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen werden Rohstoffgebiete ausgewiesen, die zur Deckung des derzeitigen oder künftigen Bedarfs notwendig sind und in denen konkurrierende Nutzungsansprüche zurücktreten müssen. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens in Vorranggebieten ist in der Regel nicht mehr erforderlich, im Einzelfall gebotene Verwaltungsverfahren nach dem Berg-, Bau-, Wasser- und Naturschutzrecht bleiben davon unberührt.

Zu 2.1.3 Als Vorbehaltsgebiete werden größere zusammenhängende Rohstoffgebiete ausgewiesen, in denen auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht beizumessen ist. In der Regel findet noch kein Abbau in diesen Flächen statt. In vielen Fällen handelt es sich um Vorkommen für einen mittelfristigen oder langfristigen Bedarf, dessen Umfang von der Entwicklung der Preise auf den Rohstoffmärkten abhängt. Aus Gründen der Versorgungssicherheit werden solche Flächen als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Für Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen in einem Vorbehaltsgebiet wird in der Regel eine raumordnerische Überprüfung notwendig sein, wobei die landesplanerische Beurteilung die Bedeutung der Gewinnung des Bodenschatzes gegenüber anderen Nutzungsansprüchen bzw. gegenüber Ordnungsgesichtspunkten abzuwägen hat.

In den Vorbehaltsgebieten ka 6/2, ka 6/3, ka 9/2, ka 9/3, pgS 6, q 1, q 16, q 21, KS 14(T), KS 17/1, KS 47(T) können die Belange von Natur und Landschaft vor allem wegen der Überlagerung mit Flächen nach Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG in der Einzelfallabwägung von objektiv hohem Gewicht sein.

Soweit sich gemäß B IV 2.1.1 in der vierten Tekturkarte -Teil 1- zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung" ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete zum Abbau von Bodenschätzen mit bestehenden Landschaftsschutzgebieten überschneiden, wird darauf hingewiesen, dass durch das besondere Gewicht der Gewinnung von Bodenschätzen bei erforderlichen Einzelfallbeurteilungen die Entscheidung aufgrund der jeweiligen landschaftsschutzrechtlichen Vorschriften nicht präjudiziert werden.

Zu 2.1.4 Die Konzentration des großräumigen Rohstoffabbaus auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete trägt dazu bei, den Flächenverbrauch durch Abbaumaßnahmen in unbelasteten Landschaftsräumen geringzuhalten. Eingriffe in Landschaft und Naturhaushalt sowie Beeinträchtigungen anderer Raumnutzungen (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Siedlungswesen) können dadurch vermieden werden. Eine veränderte Bedarfssituation, die Umsetzung anderer sonst nur schwer zu realisierender landesplanerischer Ziele, sonstige volkswirtschaftlich zwingende Gründe oder andere begründete Sachverhalte können eine Inanspruchnahme von Vorkommen außerhalb der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete erfordern und ein Abweichen vom Konzentrationsgebot rechtfertigen.

Zu 2.1.5 Um den Flächenverbrauch durch die Rohstoffgewinnung grundsätzlich zu minimieren sollen Lagerstätten möglichst vollständig ausgeschöpft werden.

Im Hinblick auf die Vielzahl von Abbaustätten, vor allem bei der Kies- und Sandgewinnung, und die zum Teil weitläufigen Tagebauflächen ist eine enge zeitliche Abfolge von Abbau und Rekultivierung notwendig. Aus diesem Grunde ist bereits vor Beginn einer Abbaumaßnahme die Art der Folgenutzung festzulegen. Ein Gesamtkonzept müsste neben der Festlegung der Folgenutzung die vorgesehenen Abbau- und Rekultivierungsmaßnahmen enthalten.

Ein Zusammenschluss von Firmen mit der Zielsetzung gemeinsamen Abbaus und gemeinsamer Rekultivierung ist dort zu befürworten, wo eine stärkere Koordinierung des Abbaus erforderlich ist.

Für die mit dem Zusatz (T) für Trockenabbau gekennzeichneten Rohstoffgebiete liegen besondere Gründe vor, z.B. Biotopschutz oder Grundwasserschutz, die den Abbau auf den über dem Grundwasserspiegel liegenden Teil der Lagerstätte beschränken.

Bei Vorranggebieten für Kies und Sand, welche mit dem Zusatz (N) für Nassabbau gekennzeichnet sind, wird die Rohstoffgewinnung im Grundwasserbereich und somit eine tiefgründige Ausschöpfung einer Lagerstätte besonders hervorgehoben.

Die Bestimmung für Nassabbau im Vorranggebiet KS 4/10(N) präzisiert den regionalplanerischen Grundsatz, da in diesem Vorranggebiet die Sandgewinnung im Trockenabbau abgeschlossen ist. Wegen des hochwertigen Lagerstättenpotenti-

als und des Bedarfs an einer Wasserfläche für Erholungsnutzung ist eine Nassauskiesung besonders angezeigt.

Zu 2.1.6 Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass nach Beendigung des Abbaus die betroffenen Flächen, das heißt ausgebeutete und aufgeschüttete Flächen sowie ehemalige Betriebsflächen, wieder dem Nutzungszweck zugeführt werden, dem sie vor Beginn des Abbaus gedient haben. Auf diese Weise kann der dauerhafte Flächenverlust für die dem Abbau vorausgehende Bodennutzung, in der Regel für die Land- und Forstwirtschaft, gering gehalten werden.

Daher sollen - Bezug nehmend auf den Beschluss des Ministerrates vom 17.4.2018 (6-Punkte Maßnahmenplan zur Entsorgung von Bodenaushub) - zur Verringerung bleibender Beeinträchtigungen durch den Abbau von Bodenschätzen und zur Herstellung vielseitiger Nachnutzungsmöglichkeiten ehemaliger Nassabbauflächen die Möglichkeiten der Wiederverfüllung – unter Beibehaltung des bisherigen Schutzniveaus des Grund- und Trinkwassers – bei der Konzeption und Genehmigung von Abbauvorhaben intensiv geprüft und soweit möglich genutzt werden. Eine Verfüllung soll jedoch nur erfolgen, wenn ausreichend geeignetes Verfüllmaterial zur Verfügung steht und die Anforderungen Grund- und Trinkwasserschutzes gewahrt bleiben.

Auch dem baubegleitenden Bodenschutz kommt bei der Sicherung bzw. Wiederherstellung von Bodenfunktionen eine wichtige Rolle zu. Eine qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung während der Rekultivierung und ein Bodenmanagementkonzept im Vorfeld des Abbaus können dazu beitragen.

In vielen Fällen ist bei entsprechender Geländeausformung der ausgebeuteten Entnahmestelle eine land- oder forstwirtschaftliche Folgefunktion praktikabel. Darüber hinaus sind aber für einzelne Vorranggebiete bzw. Teilflächen hiervon spezielle Aussagen zu Folgefunktionen aufgrund aktueller Kenntnisse möglich. Die Bestimmungen im Grundsatz B IV 2.1.7 treffen entsprechende Aussagen.

In geeigneten ehemaligen bereits weitgehend ausgebeuteten Abbaustätten erscheint es in begründeten Ausnahmefällen im Sinne einer nachhaltigen Raumnutzung sachgerecht Folgenutzungen zu ermöglichen, die von der vor dem Abbau bestehenden Nutzung abweichen (u.a. Freiflächen-Photovoltaikanlagen). Insbesondere wenn diese Nutzungen zeitlich befristet sind, kann trotzdem sichergestellt werden, dass langfristig dort wieder die ursprüngliche Nutzung erfolgt.

Für Abraumhalden, die wegen ihres Bodenzustandes nur sehr schwierig zu begrünen oder zu bestocken sind, sollten neue Möglichkeiten einer sinnvollen Rekultivierung erforscht werden.

Der Abbau von Bodenschätzen ist mit einem Eingriff in den Naturhaushalt verbunden. Die Rekultivierung hat die Aufgabe, dauerhafte ökologische Schäden zu verhindern. Bei der Festlegung der Folgenutzung muss auf die Belastbarkeit des Naturhaushaltes, die in den jeweiligen landschaftsökologischen Raumeinheiten unterschiedlich groß ist, Rücksicht genommen werden.

Manche Bodenaufschlüsse sind es wert, als Naturdenkmäler, als Arbeitsobjekte für die Wissenschaft oder als charakteristische, heimatkundlich wertvolle Land-

schaftsbilder erhalten zu werden. Beispielsweise kann der nördliche Teil des Vorranggebietes Nat 1 "Triebendorf", Landkreis Tirschenreuth, so rekultiviert werden, dass eine Kulisse des in Säulen abgesonderten Basaltes als Naturdenkmal erhalten bleibt.

Zu 2.1.7 In den nachfolgenden Unterpunkten (2.1.7.1 bis 2.1.7.4) werden für alle Vorranggebiete Rekultivierungsgrundsätze für den Fall aufgestellt, dass die ursprüngliche Flächennutzung aufgrund der mit dem Abbau verbundenen Eingriffe in Landschaft und Boden nicht wieder herstellbar (z.B. Massendefizit) oder den veränderten Bedingungen (Relief, Boden, Naturhaushalt) nicht angemessen ist. Diese Grundsätze orientieren sich vor allem an der ökologischen Belastbarkeit der Landschaftsräume.

Zu 2.1.7.1 Die genannten Vorranggebiete liegen in Gebieten mit geringer ökologischer Belastbarkeit und meist naturnaher Nutzung.

Solche Gebiete bewirken den für den Naturhaushalt notwendigen Ausgleich zu intensiv genutzten Flächen der Land- und Forstwirtschaft sowie zu den aus dem städtisch-industriellen Raum kommenden Belastungen. Durch eine Rekultivierung, die die ökologischen und landschaftspflegerischen Belange besonders berücksichtigt, kann der Erhalt der ökologischen Ausgleichsflächen mit ihrer artenreichen Fauna und Flora unterstützt, der Naturhaushalt wieder stabilisiert und das Landschaftsbild bereichert werden.

Eine Rekultivierung nach ökologischen Gesichtspunkten ist besonders in den Auenbereichen der Haidenaab und der Naab wichtig. Sie kann an geeigneten Standorten mit der Schaffung extensiver Wirtschaftsflächen oder von Anlagen für Erholung in ruhigen naturgebundener Umgebung verbunden werden.

Zu 2.1.7.2 Die genannten Vorranggebiete liegen in Gebieten mit mäßiger ökologischer Belastbarkeit, in denen eine kleinteilige Landnutzung angezeigt ist.

Großflächige Abbauvorhaben in diesen Teilräumen führen meist zur Zerstörung oder zur erheblichen Beeinträchtigung des kleinstrukturierten Nutzungsgefüges. In diesen Räumen ist darauf zu achten, dass durch Rekultivierungsmaßnahmen die Vielfalt des Landschaftsbildes erhalten und gefördert wird. Geeignete Rekultivierungsmaßnahmen können dazu beitragen, dass monostrukturierte Flächen unter dem Gesichtspunkt der Belastbarkeit des Naturhaushaltes in eine kleinteilige Nutzungsstruktur übergeführt und um artenreiche Lebensräume bereichert werden. Bei großräumigen Nassabbaugebieten können zum Beispiel Flächen für Freizeit und Erholung, ökologische Ausgleichsflächen und Bereiche für die Teichwirtschaft nebeneinander bereitgestellt werden.

Im Umfeld städtischer Siedlungsbereiche z.B. von Amberg, Grafenwöhr, Weiden i.d.OPf., Schwandorf und dem Städtedreieck Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz, und im Umfeld von Fremdenverkehrsorten ist eine Rekultivie-

zung für Freizeit- und Erholungszwecke sinnvoll, sofern entsprechender Bedarf besteht.

Zu 2.1.7.3 Die im Grundsatz genannten Vorranggebiete liegen in Landschaftsräumen, die vom Naturhaushalt her für eine intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeignet sind. Der Erhalt oder die Wiederherstellung einer intensiven Landnutzung ist bei der Festlegung der Folgenutzung zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere dann, wenn gute landwirtschaftliche Böden betroffen sind. Dabei ist auf die Sicherung des Krumen- und Unterbodenmaterials besonders zu achten. Eine naturnahe Durchgrünung der Flächen dient der Wiedereingliederung in die Landschaft und erhöht die Nachhaltigkeit der Ertragskraft der Böden.

Zu 2.1.7.4 Die Rekultivierung von Abbaustätten in Gebieten mit Belastungen durch städtisch-industrieller Nutzung kann einem drohenden Funktionsverlust stadtnaher ökologischer Gebiete entgegenwirken. Es bieten sich vielfältige Rekultivierungsmöglichkeiten an, die dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung, der Klimaverbesserung, dem Ausgleich des Naturhaushaltes oder der Bereicherung des Ortsbildes zugute kommen.

Eine Rekultivierung unter stadtoökologischen Gesichtspunkten kann zum Beispiel in der Schaffung von Grünzonen und Frischluftbahnen bestehen. Neugeschaffene Freizeit- und Erholungsflächen verbessern den Wohnwert. In speziellen Fällen können die ehemaligen Abbauflächen besonderen städtebaulichen Zwecken zugeführt werden, zum Beispiel einer Nutzung als Industrie- und Gewerbegebiet.

Zu 2.1.8 Für einzelne Vorranggebiete oder Teilflächen davon werden unter jeweiliger Berücksichtigung u.a. der Lage im Raum, der Nähe zu Siedlungsbereichen, der Erschließungsmöglichkeiten oder der ökologischen Erfordernisse spezielle Aussagen zur Folgefunktion getroffen. Es ist notwendig, durch die Differenzierung der Folgefunktionen noch vor einer konkreten Abbauplanung in diesen Bereichen die Rohstoffgewinnung so zu lenken, dass die Abbauart von vornherein die gebotenen Rekultivierungsmaßnahmen unterstützt. Die im Grundsatz zur Folgefunktion jeweils getroffene Aussage beinhaltet keine strikte Vorgabe für die Nutzung des betreffenden Gebietes nach erfolgtem Rohstoffabbau; sie ist jedoch bei allen Planungen und sonstigen Maßnahmen, die dieses betreffen, mit besonderem Gewicht in die Abwägung einzustellen.

Die Folgenutzung Freizeit und Erholung bietet sich insoweit an, als durch einen Abbau bestehende Erholungsfunktionen beschnitten werden (KS 4/5 (T)), oder Bereiche in der Nähe von großen Städten wie Weiden i.d.OPf. (KS 30) bzw. größerer Siedlungseinheiten (wie bei Pfreimd KS 16 oder bei Grafenwöhr/Pressath KS 4/10 (N)) liegen und sich dort ein verstärkter Bedarf gerade hinsichtlich Freizeit- und Erholungseinrichtungen ergibt.

Waldflächen in Erholungsgebieten und im Umgriff größerer Siedlungsbereiche besitzen oftmals eine besondere Bedeutung für die Nah-, Wochenend- oder Ferienerholung. Der Abbau und die Rekultivierung sollte im Vorranggebiet KS 12/2

an den Erfordernissen für eine Folgefunktion Wald, der Erholungsfunktion übernehmen kann, ausgerichtet werden.

Die Vorranggebiete ka 3/1 und KS 7/2(T) erstrecken sich auf ortsnahe bzw. verkehrsgünstig gelegene Bereiche größerer zentraler Orte, die günstige Voraussetzungen bieten für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben. Im Hinblick darauf sollten Rekultivierungsmaßnahmen vorgesehen werden, z.B. Verfüllung der Abbaugruben, welche eine zukünftige Nutzung als gewerbliches Bauland ermöglichen.

In vielen Vorranggebieten ist der Abbau von Rohstoffen mit der Beeinträchtigung bestehender erhaltenswerter Biotop verbunden. Oftmals wird durch die Rohstoffgewinnung, z.B. bei einem Nassabbau im Vorranggebiet KS 4/10 (N), ein dauerhafter Funktionswechsel im Naturhaushalt herbeigeführt, der erheblich in das bestehende biotische Gefüge eingreift. Die Errichtung ökologischer Zonen, die Anlage von Retentionsräumen in Überschwemmungsbereichen, die Bereitstellung von Sukzessionsflächen und andere Einzelmaßnahmen sowie die Anlage von Biotopschutzseen sollen die Belastungen im Naturhaushalt ausgleichen bzw. ersetzen und möglicherweise Teil eines Biotopverbundsystems werden.

### Zu 3 Industrie

Zu 3.1 (G) Die Region weist in weiten Teilen gute infrastrukturelle Voraussetzungen für die Erweiterung bestehender oder die Ansiedelung neuer Industrie- und Gewerbebetriebe auf; zugleich verfügt sie über zahlreiche schützenswerte Naturlandschaften und ein weitestgehend intaktes Landschaftsbild.

Es ist daher für eine nachhaltige, ökonomische wie auch ökologische Belange berücksichtigende gewerbliche Entwicklung von besonderer Bedeutung, dass industriell-gewerbliche Vorhaben an geeignete Standorte gelenkt werden. Hierfür bieten sich insbesondere Standorte an, die gut an die Bandinfrastrukturnetze (Straße, Schiene, Leitungen) angebunden sind und an denen keine sonstigen schützenswerte Belange (z. B. naturschutz- oder wasserrechtliche Schutzgebiete, Immissionsschutz) entgegenstehen. Auf die im Regionalplankapitel „Siedlungswesen“ genannten gewerblichen Sonderstandorte, welche ein Potenzial für interkommunale Gewerbeflächenentwicklung darstellen, wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Zu 3.2 (G) Das Vorhandensein eines adäquaten Gewerbeflächenangebots ist für die Bestandssicherung ansässiger Unternehmen (Erweiterungspotenzial), die Gründung neuer Unternehmen sowie die Ansiedlung von Unternehmen von zentraler Bedeutung. Dabei gibt es branchen- und produktionsspezifisch erhebliche Unterschiede bei den Anforderungen an geeignete Standorte. Diese reichen je nach Branche und Betriebsgröße von innerörtlichen Lagen oder Brachflächen (bspw. für nicht störendes Gewerbe, Handwerk oder Handel), über normal angebundene Gewerbegebiete (z.B. Industrie- und größere Handwerksbetriebe) bis hin zu verkehrsoptimierten (bspw. Logistik) oder möglichst restriktionsfreien Sonderstandorte (z.B. für emissionsintensive Betriebe).

Die Erschließung von Gewerbeflächen ist mit erheblichen finanziellen Belastungen für die planende Kommune und mit erheblichen Eingriffen in die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere durch den Flächenverbrauch, verbunden. Dabei liegen in der Region Oberpfalz-Nord viele ausgewiesene Gewerbeflächen brach und können keiner Nutzung zugeführt werden.

Diese Brachflächen stellen auch ein Flächenpotenzial für neue Nutzungen dar, denn sie sind aufgrund ihrer früheren Nutzung in der Regel infrastrukturell gut erschlossen. Zudem kann damit eine Vermeidung der Ausweisung neuer Gewerbeflächen einhergehen, wodurch auch zum Flächensparen und einer ressourcenschonenden regionalen Raumentwicklung beigetragen wird. Allerdings muss, um Brachflächen nutzen zu können, in den meisten Fällen ein kostenintensives Flächenrecycling durchgeführt werden. Entsprechende Förderprogramme sollten daher initiiert bzw. weiter ausgebaut werden und verstärkt in der vom Strukturwandel stark betroffenen Region Oberpfalz-Nord zum Einsatz kommen.

Daneben soll zukünftig auch durch über die kommunale Ebene hinausgehende Kooperationsformen auf eine effizientere und optimierte Gewerbeflächenentwicklung und -vermarktung hingewirkt werden:

- Unter Vermarktungsaspekten ermöglicht ein interkommunales Agieren aufgrund größerer finanzieller Ressourcen und des gebündelten Flächenangebots ein erheblich professionelleres und attraktiveres Gewerbeflächenmarketing als es in der Regel auf Ebene einzelner Gemeinden möglich ist. Ein Beispiel dafür ist der eingetragene interkommunale Verein „das plus der oberpfalz“.

- Durch interkommunale Entwicklung von Gewerbegebieten kann das Kostenrisiko zur Erschließung auf mehrere Schultern verteilt, der Wettbewerb um die Ansiedlung von Arbeitsplätzen unter Nachbarkommunen gemindert sowie die landschaftliche Zersiedlung und der Flächenverbrauch reduziert werden. Zudem können sich Gemeinden mit geringer Lagegunst an besser gelegenen Standorten beteiligen. Hierfür bieten sich in der Region beispielsweise die Autobahn- und Bundesstraßenknoten im Raum Amberg, der Bereich Schwandorf-Wackersdorf, der Raum Wiesau mit dem bestehenden Güterverkehrszentrum (GVZ) oder der Raum Weiherhammer mit dem künftigen GVZ jeweils in Führungsvorteilsnähe zur A 93 an. Die weitreichendste Form der interkommunalen Zusammenarbeit ist letztendlich die Etablierung regionaler Gewerbeflächenpools. Nach Wahl und Ausgestaltung der geeigneten Rechtsform für die kommunale Zusammenarbeit kann sowohl Vermarktung der vorhandenen Gewerbeflächen als auch Erschließung neuer Flächen kooperativ aus einer Hand erfolgen. Die Vorteile für die Kommunen liegen auch hier insbesondere in der Ressourcenmehrung, der Angebotsbündelung und der Risikominderung, wodurch zum Einen eine gesteigerte Professionalität der Vermarktung mit überregionaler Wahrnehmbarkeit ermöglicht wird und zum Anderen dem intraregionalen Wettbewerb zwischen den Kommunen entgegengewirkt wird.

Insgesamt sollte es das Ziel jeder einzelnen Kommune sein, ihren vorhandenen Gewerbeflächenbestand passgenau in Wert zu setzen.

Im Sinne ihrer Handlungsfähigkeit bietet sich jedoch aus Wettbewerbs-, Kosten-, und Ökologie- und Optimierungsgründen für die zukünftige Gewerbeflächenentwicklung insbesondere die überörtliche, regionale Ebene an, um für jede branchenspezifische Anforderung das passende Angebot im Sinne eines Flächenpools vorzuhalten.

Ein wirksames Instrument bei der Vermarktung von Gewerbeflächen stellt auch das IHK-Standortportal Bayern (SISBY) dar. Hier stellen die Bayerischen Industrie- und Handelskammern gemeinsam mit der Ansiedlungsagentur „Invest in Bavaria“ allen Kommunen eine Plattform für die Vermarktung von Gewerbegebieten und -immobilien zur Verfügung. Das IHK-Standortportal SISBY ist ein zentrales Instrument für Wirtschaftsförderung und Standortberatung bzw. Ansiedlungsberatung, welches auch die regionalen Gewerbeflächenpools unterstützen kann.

## Zu 4 Handwerk

Zu 4.1 (G) Um dem permanenten wirtschaftlichen Strukturwandel sowie insbesondere den gegenwärtigen Herausforderungen durch Digitalisierung und Fachkräftemangel erfolgreich zu begegnen, sind für das Handwerk entsprechende Voraussetzungen zu schaffen:

- Für die Umsetzung notwendiger Modernisierungs- und Anpassungsmaßnahmen, die der wirtschaftliche Strukturwandel mit sich bringt, ist es wichtig, dass die Unternehmen finanziell und organisatorisch unterstützt und gefördert werden. Dabei kommt auch vor dem Hintergrund der Fachkräftethematik dem weiteren Ausbau von Qualifizierungsmaßnahmen hohe Bedeutung zu. Hierzu stehen zum einen Mittel aus verschiedenen Fördertöpfen von Land, Bund und Europäischer Union zur Verfügung, zum anderen stellen Handwerksorganisationen Strukturen wie et-

wa betriebswirtschaftliche und technische Berater und Technologietransferstellen zur Verfügung.

- Bedarfsgerechte Einrichtungen zum Wissens- und Technologietransfer sind insbesondere auch im Hinblick auf die Digitalisierung in Handwerksbetrieben in allen Teilräumen vorzuhalten und zugänglich zu machen.
- Bei der Bewältigung der vielfältigen, oft schwierigen Fragestellungen leistet die fachkundige Beratung von außen eine wichtige Hilfestellung. Die weitere Stärkung sowie der Ausbau der betriebswirtschaftlichen und technischen Beratungsstellen sind für das Handwerk wichtig, da diese Stellen die Betriebsinhaber in allen betriebswirtschaftlichen und technischen Fragen, u. a. bei Existenzgründungen sowie bei Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, unterstützen. Ebenso können Unternehmensnachfolgen professionell begleitet werden.
- Der Fachkräftemangel erschwert insbesondere kleinen und mittleren Betrieben die Besetzung ihrer Ausbildungs- und Arbeitsplätze. Um zukünftig den Fachkräftebedarf im Handwerk bedienen zu können, ist neben berufsständischen Maßnahmen wie etwa Imagekampagnen oder Fachkräftebörsen auch der Ausbau der Berufsorientierung in den Schulen, mit einer umfassenden Information der künftigen Absolventen über die weitreichenden Berufs- und Entwicklungsmöglichkeiten im Handwerk, anzustreben.
- Zur Sicherstellung wohn- und arbeitsortnaher Bildungs- und Qualifizierungsangebote ist in der Region auf den Erhalt und bedarfsgerechten Ausbau eines flächendeckenden und dezentralen Netzes an Einrichtungen der beruflichen Bildung hinzuwirken. Hierbei ist insbesondere auch auf eine gute Erreichbarkeit für nicht-motorisierte Auszubildende zu achten.

## Zu 5 Handel und Dienstleistungen

Zu 5.1 (G) Einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen kommt mit Blick auf das bayerische Verfassungsziel der gleichwertigen Lebensbedingungen sowie den Herausforderungen, die der demografische Wandel mit sich bringt, eine besondere Bedeutung zu.

Die Versorgung soll durch ein dem Bedarf entsprechendes Netz an Handelseinrichtungen und Dienstleistungszentren sichergestellt werden. Die öffentlichen Stellen – insbesondere die Gemeinden – sollen darauf hinwirken, dass Versorgungsengpässe vermieden bzw. abgebaut werden. Gleichzeitig gilt es jedoch auch, Überkapazitäten zu vermeiden und zwischengemeindlich Rücksicht zu nehmen.

Zu 5.2 (G) Insbesondere im ländlichen Raum gibt es Gebiete, in denen die verbraucher-nahe Versorgung der Bevölkerung mit Waren des täglichen Bedarfs in stationären Einzelhandelsgeschäften gefährdet erscheint. Die öffentlichen Stellen, insbesondere die Gemeinden, sollen darauf hinwirken, die Einzelhandelsgrundversorgung, d.h. die Versorgung mit Waren des kurzfristigen, täglichen Bedarfs in den größeren Ortsteilen aufrecht zu erhalten oder zu schaffen. Hierbei soll der Blick nicht nur auf die Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten im Sinne des Landesentwicklungsprogramms (LEP 5.3) gerichtet werden, sondern auch auf kleinflächige Ein-

zelhandelsbetriebe. Zur Standortwahl können beispielsweise mittels Geoinformationssysteme geeignete verbrauchernahe Flächen zur Entwicklung für Einzelhandelsbetriebe gefunden werden.

Für unterversorgte Gemeindeteile bestehen darüber hinaus weitere Möglichkeiten, die Versorgung der Bevölkerung unabhängig von den großen Handelsketten zu erleichtern. Neben der Möglichkeit zur Etablierung von Dorfläden, welche erfahrungsgemäß nur bottom-up und bei nachhaltigem Engagement der Bürgerschaft nachhaltig erfolgreich sein können, kommen hierfür auch mobile Verkaufsstellen, Hofläden und andere Formen der Direktvermarktung in Frage.

Zu 5.3 (Z) Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten und leistungsfähigen Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen ist ein flächendeckendes Netz von vielfältigen Einrichtungen erforderlich. Die Zentralen Orte mit ihren je nach Verflechtungsbereich abgestuften Versorgungsfunktionen bieten hierfür einen geeigneten Orientierungsrahmen, welcher sich in der Ansiedlungspolitik der Handels- und Dienstleistungsunternehmen bislang auch weitestgehend widerspiegelt.

Besondere Bedeutung kommt aufgrund ihrer Nutzungsvielfalt und der überörtlichen Ausstrahlung dabei den zentralen Versorgungsbereichen der Zentralen Orte zu. Während diese bei den Oberzentren Amberg und Weiden i.d.OPf. aufgrund ihrer Attraktivität und des großen Einzugsbereiches als relativ gesichert erscheinen, geraten insbesondere die zentralen Versorgungsbereiche der Mittelzentren durch die Ansiedlung von Handels- und Dienstleistungszentren an der Peripherie und den Internethandel zunehmend unter Druck.

Zum Erhalt von Aufenthaltsqualität und Nutzungsvielfalt der Ortszentren und Innenstädte bedarf es neben öffentlichen Investitionsmaßnahmen, etwa der Städtebauförderung, oder Stadtmarketingmaßnahmen auch einer Stadtplanungspolitik, welche den Einzelhandel als maßgebliche Leitfunktion in den zentralen Lagen sichert. Planungen, welche die Funktionsfähigkeit der zentralen Lagen schädigen, sind zu vermeiden. Daher sind sämtliche Einzelhandelsvorhaben und -planungen intensiv auf ihre Aus- und Wechselwirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich hin zu überprüfen.

Attraktivitäts- und frequenzsteigernde Investitionen und Vorhaben sollten nach Möglichkeit vorrangig in den zentralen Lagen umgesetzt werden, um positive Effekte auf den örtlichen zentralen Versorgungsbereich auszulösen.

Im Hinblick auf Erhalt und Stärkung zentraler Versorgungsbereiche ist auch zwischengemeindlich Rücksicht zu nehmen.

Zu 5.4 (G) In den Städten und Gemeinden der Region haben sich in der Vergangenheit insbesondere die Ortskerne und Innenstädte als wichtigste Standorte für die Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen entwickelt. Dabei übernimmt insbesondere der Handel eine Leitfunktion für Ortszentren ein. Neben der Versorgung der unmittelbar ansässigen Bevölkerung sorgen die Einrichtungen nämlich saisonunabhängig für Frequenz und Besucher und tragen damit zur Funktionsfähigkeit und Attraktivität der identitätsstiftenden, zumeist historischen Ortskerne und Innenstädte bei.

Es ist im Interesse des Gemeinwohls, die innerörtlichen Geschäftsstandorte auch bei inzwischen häufig abweichenden Standortanforderungen des filialisierten Einzelhandels zu erhalten und durch begleitende Maßnahmen zu stärken. Die Kom-

munen sollten sich daher bei Ansiedlungsgesuchen außerhalb der Zentren intensiv mit den resultierenden Auswirkungen auf ihre Ortskerne und die zukünftige Stadtentwicklung auseinandersetzen.

(G) Die Steuerung des Einzelhandels erweist sich in der Praxis als komplexe Angelegenheit. Es bietet sich daher an, planerische Entscheidungen im Einzelhandelssektor auf ein (ggf. über-)örtliches Einzelhandelsentwicklungskonzept zu stützen, dessen gutachterliche Erstellung vielfach auch öffentlich gefördert werden kann.

Eine sachgerechte, überörtliche Betrachtungsweise der Einzelhandelsversorgung trägt dazu bei, die Einzelhandelsentwicklung unter Zugrundelegung der gegebenen topographischen, baulichen und handelspezifischen Besonderheiten verbrauchernah zu gestalten, ohne bestehende Versorgungsstrukturen zu gefährden.

Zu 5.5 (G) Tschechien zählt zu den größten Handelspartnern Bayerns. Besonders eng sind die wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen in den grenznahen Landkreisen der Oberpfalz.

Nach einer Studie der Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz/Kelheim schätzen tschechische Kunden insbesondere die Einkaufsqualität und das Angebot in den Oberpfälzer Innenstädten und gaben dort im Einzelhandel 95 Mio. € im Jahr aus. Während in Grenznähe aus Preisgründen überwiegend Lebensmittel- und Drogeriewaren gekauft werden, rücken in den Ober- und größeren Mittelzentren auch Produkte des mittel- und langfristigen Bedarfs (insb. Bekleidung, Schuhe, Spiel- und Elektrowaren) in den Fokus der tschechischen Kunden. In der Region Oberpfalz-Nord profitieren hiervon insbesondere das Oberzentrum Weiden i.d.OPf. und der Landkreis Tirschenreuth.

Ihren Einkauf in der Oberpfalz kombinieren tschechische Gäste häufig mit Stadtbummeln oder der Besichtigung von Sehenswürdigkeiten, während Gastronomie- und Freizeiteinrichtungen von diesem erheblichen Kundenpotenzial bislang noch wenig profitieren.

Angesichts der steigenden Kaufkraft im Nachbarland, wachsenden Qualitätsanforderungen sowie Nachholeffekten im Reise- und Freizeitverhalten verfügen tschechische Kunden für die Zukunft noch über erhebliche Wertschöpfungspotenziale, die es durch bessere Vermarktung und Kommunikation des Oberpfälzer Angebotes zu nutzen gilt. In Ergänzung privatwirtschaftlicher Aktivitäten und dem bestehenden Engagement der Industrie- und Handelskammer können hierbei insbesondere die Europaregion Donau-Moldau sowie die Kommunen selbst durch Wirtschaftsförderungs- und Marketingmaßnahmen unterstützen.

Zu 5.6 (G) Der wirtschaftliche Strukturwandel in den letzten Jahren wurde auch in der Region Oberpfalz-Nord maßgeblich von einem starken Bedeutungszuwachs im tertiären Sektor begleitet. So hat der Anteil der in diesem Sektor Beschäftigten von 1992 bis 2012 in der Region von 40 % auf 55 % zugenommen. In Bayern insgesamt sind hingegen bereits 65 % im Dienstleistungsbereich beschäftigt. Zunehmend stehen dabei unternehmensorientierte und insbesondere wissensintensive Dienstleistungen im Mittelpunkt des wirtschaftspolitischen Interesses, da sie über eine hohe Wachstumsdynamik verfügen und beachtliches Beschäftigungspotential in sich bergen. Aufgrund der anhaltenden Flexibilisierung, durch Outsourcing und

den Entwicklungen in den Bereichen Kommunikation und Digitalisierung ist in den nächsten Jahren weiterhin mit einem Wachstum im Bereich dieser Dienstleistungen zu rechnen.

Durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gründerberatung, Wissenstransfer, Unternehmensnetzwerke) ist darauf hinzuwirken, dass in der Region die Voraussetzungen für ein Wachstum im Dienstleistungsbereich geschaffen und noch vorhandene Entwicklungsrückstände im innerbayerischen Vergleich abgebaut werden. Hierzu eignen sich aufgrund ihrer regionalen Versorgungs- und Bündelungsfunktionen sowie der infrastrukturellen Voraussetzungen insbesondere die Ober- und Mittelzentren der Region.

Zu 5.7 (Z) Im März 2015 hat die bayerische Staatsregierung das Konzept zur Behördenverlagerung in Bayern beschlossen. Als Bestandteil der Heimatstrategie und wichtiges Element aktiver Strukturpolitik sollen rd. 3.150 Behördenarbeitsplätze und Studierende aus den Ballungsräumen in den ländlichen Raum verlagert werden. Dadurch werden insbesondere in Mittelzentren im ländlichen Raum sichere Arbeitsplätze geschaffen, welche die Infrastruktur in den Zentralen Orten stärken und ein positives Signal – auch für die regionale Wirtschaft – an die Kommunen im ländlichen Raum aussenden. Durch die zeitliche Streckung auf einen Zeitraum von bis zu 10 Jahre können die Verlagerungen vorrangig durch natürliche Personalfuktuation umgesetzt werden.

In der Region Oberpfalz-Nord wurden das Oberzentrum Amberg, das (gemeinsame) Oberzentrum Waldsassen, die Mittelzentren Kemnath, Vohenstrauß, Oberviechtach, Schwandorf und Nabburg sowie das (gemeinsame) Mittelzentrum Windischeschenbach in einem ersten Schritt als Standorte für mehr als 330 Beschäftigte ausgewählt. Über die bisher bekannten Verlagerungspläne hinaus, soll auf weitere Aktivitäten zur Regionalisierung von Verwaltung in die Region Oberpfalz-Nord hingewirkt werden. Daneben ist auch der langfristige Erhalt bestehender regionaler Behörden und Arbeitsplätze von großer Bedeutung.

Da von der Verlagerung positive Effekte auf Bevölkerungsstruktur und Wirtschaft zu erwarten sind, ist es im Interesse der Region, dass die Prozesse bestmöglich unterstützt und dadurch in ihrer Umsetzung beschleunigt werden. Zur Optimierung der Ausstrahlungseffekte auf den Zentralen Ort selbst und seinen Verflechtungsbereich soll das jeweils verantwortliche Ressort lokale und regionale Aspekte der Verlagerung in enger Abstimmung mit der betroffenen Kommune behandeln.

(G) Für die Unterbringung der behördlichen Arbeitsplätze können in manchen Fällen ohne größeren Aufwand bestehende Behördenstandorte genutzt werden; in anderen Fällen bedarf es hingegen umfangreicher Investitionen in Erweiterungs-, Sanierungs- oder Neubaumaßnahmen.

Die damit verbundene Gelegenheit, mindergenutzte, jedoch regional bedeutsame und Identität stiftende Gebäude einer hochwertigen, nachhaltigen Nutzung zuzuführen, sollte mit Nachdruck verfolgt und von kommunal- und regionalpolitischer Seite nach Kräften unterstützt werden.

Weiterhin sollten zur Belebung der Ortskerne und Innenstädte vorrangig innerörtliche Standorte gewählt werden.

## Zu 6 Logistik

Zu 6.1 (G) Logistikbetriebe sind in starkem Maße abhängig von Standorten mit günstiger Verkehrsinfrastruktur. Durch ihre Lage an der Verbindungsstelle zu den mittel- und osteuropäischen Märkten, der guten Anbindung an das deutsche Bundesautobahnnetz sowie der noch ausreichenden Flächenverfügbarkeit bietet die Region Oberpfalz-Nord sehr gute Voraussetzungen zur Stärkung der Logistik- und Transportdienstleistungswirtschaft. Insbesondere das Autobahnkreuz A 93/A 6, der Grenzstandort Waidhaus und der Bahn-Container-Terminal Wiesau besitzen auch überregional bedeutsames Potenzial für Lagerungs-, Verteilungs- und Transportbetriebe. Diese Potenziale gilt es in der Zukunft vermehrt zu nutzen und durch die Weiterentwicklung der infrastrukturellen Voraussetzungen zu stärken (z.B. Elektrifizierung der Schienenverbindung Regensburg-Hof, s. auch *Regionalplankapitel B IX „Verkehr“*). Beim Ausbau der Logistikleistungen auf der Schiene und steigendem Güterverkehrsvolumen soll nachdrücklich auf adäquate Lärmschutzmaßnahmen hingewirkt werden.

Zur Weiterentwicklung und Vermarktung der o.g. Potenziale und der Schaffung von Synergien können Interkommunale Vermarktungs- und Entwicklungsaktivitäten – wie etwa durch den Verein „das plus der oberpfalz“ – wirksam beitragen und sind daher von hoher Bedeutung für die Stärkung des Logistikstandortes Nordoberpfalz.

## Zu 7 Tourismus

Zu 7.1 (G) Die Region Oberpfalz-Nord ist durch eine attraktive, sehr abwechslungsreiche Landschaft mit überwiegend intakter Umwelt geprägt. Dazu zählen insbesondere die ausgewiesenen Naturparks inkl. möglicher Erweiterungen in den Bereichen Pechbrunn/Konnersreuth/Waldsassen, Wiesauer Weiherplatte, Naabgebirge, Bereich um Steinberg und Bereiche der Juralandschaft Sulzbacher Bergland. Darüber hinaus das Stiftland mit dem Bundesnaturschutzgroßprojekt Waldnaabau und seinen prägenden Teichlandschaften sowie die Flusslandschaften von Wondreb, Vils oder Naab. Auch die kulturelle Vielfalt der Region ist sehr facettenreich. Neben Klöstern und Wallfahrtskirchen, Burgen, historischen Ortsbildern, regionstypischen Bräuchen und kulinarischen Spezialitäten bietet die Region auch eine abwechslungsreiche Museenlandschaft sowie eine lokale Kunst- und Kulturszene. Aufgrund dieser günstigen natürlichen und soziokulturellen Voraussetzungen hat sich in der Region vorrangig ein naturgebundener Tourismus mit den Leitaktivitäten Wandern und Radfahren etabliert, welcher vorrangig im Sinne eines nachhaltigen, sanften Tourismus weiterentwickelt werden sollte.

Der hohe Erholungs- und Freizeitwert der Region hängt wesentlich vom Erhalt der landschaftlichen und kulturellen Attraktivität ab. Besonders eine intakte Natur sowie Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege historischer Ortsbilder sowie eine allgemeine Ordnung der Siedlungsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung tragen zur Sicherung der natürlichen Grundlagen bei.

Die touristische Infrastruktur in der Region ist vielfach bereits gut ausgebaut. Um im sich verschärfenden Wettbewerb zu bestehen, ist es allerdings notwendig, die Ausstattung der Region mit tourismusrelevanten Einrichtungen bedarfsgerecht fortzuentwickeln. Hierzu zählen nicht nur die Instandhaltung und der Ausbau von Unterkünften, Freizeitanlagen und Gastronomiebetrieben, sondern auch von Straßen, Freizeitwegen, Loipen und dem öffentlichen Nahverkehrsangebot. Insbesondere die Verbesserung des Personennahverkehrs im Bereich der Naturparks ist von großer Bedeutung, um eine leistungsfähige und umweltschonende Verkehrsanbindung an die Ballungsräume (Herkunftsschwerpunkt des Besucherpotenzials) zu ermöglichen und die Naturparks als Ausflugsziel attraktiv zu machen.

Erweiterungen oder neue Einrichtungen sollen dabei in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten und möglichst in Zentralen Orten sowie natur- und landschaftsverträglich umgesetzt werden.

Aus der Vielfältigkeit der Region hat sich ein touristisches Portfolio entwickelt, welches insbesondere durch die Schwerpunkte Natur- und Aktivurlaub, Kultur und Kulinarik geprägt ist. In diesen Bereichen verfügt die Region neben dem attraktiven Grundangebot auch über einige herausgehobene regionsspezifische Besonderheiten und Qualitäten, mit denen man sich im touristischen Wettbewerb von anderen Destinationen abheben kann. Solche authentischen Alleinstellungsmerkmale ermöglichen die Profilierung als Urlaubsregion, die Entwicklung emotionaler Bilder und Botschaften sowie damit auch eine Erhöhung des Wiedererkennungswertes als Destination. Ansatzpunkte in diesem Kontext sind beispielsweise die Geologie u.a. mit den markanten Basaltkegeln des Rauhen Kulm und Parkstein, traditionelle Wirtschaftsformen wie das Zoigl und die Teichwirtschaft oder Einzigartigkeiten wie das Freizeitangebot am Monte Kaolino oder die ganzjährig nutzbare Laser-Biathlonanlage im Skilanglaufzentrum Silberhütte.

Es ist zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Tourismuswirtschaft von erheblicher strategischer Bedeutung, diese Potenziale sowohl im Hinblick auf die touristische Erschließung und Ausstattung, als auch durch innovative Vermarktungsaktivitäten vermehrt in Wert zu setzen. In diesem Kontext sind Aktivitäten wie die avisierte Weltkulturerbe-Bewerbung der Klosterlandschaft Waldsassen zu begrüßen.

Zu 7.2 (G) Der Tourismus spielt eine wichtige Rolle für die Region Oberpfalz-Nord. Im Jahr 2014 waren mehr als 500.000 Gästeankünfte und rd. 1,25 Millionen Übernachtungen zu verzeichnen. Zwar war die Entwicklung der vergangenen Jahrzehnte teilträumlich unterschiedlich, insgesamt ist aber eine leicht positive Entwicklung festzustellen. Gleichwohl muss es das Ziel der Region sein, insbesondere die im Vergleich geringe Bettenauslastung in der Region von unter 30% zu erhöhen.

Um dem zunehmenden Wettbewerb im Reisesektor Rechnung zu tragen und um die Wirtschaftlichkeit der touristischen Infrastruktur nicht nur zu gewährleisten, sondern sogar noch zu erhöhen, soll das vielfältige Angebot weiterentwickelt werden. Dies sollte regional abgestimmt erfolgen, damit die größtmöglichen Synergieeffekte erzielt werden können. Darüber hinaus ist es wichtig, den permanenten Wandel der Tourismusbranche zu begleiten und wichtige Veränderungen und Trends zügig zu erkennen und gewinnbringend umzusetzen.

Eine Möglichkeit zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit ist der Ausbau und die Weiterentwicklung bestehender Angebote. Hier bietet sich insbesondere die Verknüpfung thematisch passfähiger Angebote und Dienstleistungen zu attraktiven zielgruppenorientierten Angebotspaketen an. Gerade durch die regionalen Stärken Natur, Kultur, Kulinarik und Geschichte bestehen hierfür ideale Voraussetzungen. Ein gutes Beispiel hierfür ist die interkommunal getragene Ökomodell-Region Steinwald, in welcher durch Verknüpfung von Naturtourismus mit ökologischer Erzeugung und Vermarktung regionale Wertschöpfung geschaffen und das touristische Angebot der Region bereichert und weiterentwickelt wird.

Auch das wachsende Segment des Gesundheitstourismus bietet angesichts der regionalen Stärken bei den Themen Natur, Genuss und Kultur, dem nochmals aufgewerteten Sibyllenbad in Neualbenreuth sowie den benachbarten Heilbädern im böhmischen Bäderdreieck enormes Potenzial für die Region.

Eine weitere Option ist die Erschließung neuer Marktnischen und Zielgruppen. Ansatzpunkte in der Region bestehen beispielsweise im Geotourismus mit KTB-Geozentrum und Geopark Bayern-Böhmen. Auch die steigende Anzahl von Elektrofahrrädern bietet dem Tourismus in der Region neue Chancen, da dadurch auch topographisch schwierige Strecken bspw. des hinteren Oberpfälzer Waldes leichter und für neue Zielgruppen (Senioren, junge Familien) erschlossen werden können. Weitere Ansatzpunkte für Marktnischen stellen beispielsweise die Themen Glas & Keramik (Raum Weiden), Industriekultur mit Maxhütte (Raum Sulzbach-Rosenberg), die KZ-Gedenkstätte Flossenbürg oder die Simultankirchengeschichte der nördlichen Oberpfalz dar. Die günstige Anbindung an die Verdichtungsräume Nürnberg-Fürth-Erlangen und Regensburg sowie die wachsende Kaufkraft in Tschechien eröffnen zudem die Chance, durch Stärkung des Tages- und Kurzreiseturismus zusätzliche Wertschöpfung in die Region zu bringen.

Auch der Tagungs- und Kongresstourismus kann von der günstigen verkehrlichen Anbindung profitieren. Mit dem Amberger Congress Centrum ACC und der Max-Reger-Halle Weiden sowie weiteren zahlreichen tagungsgeeigneten Räumlichkeiten

ten verfügt die Region über relative gute infrastrukturelle Voraussetzungen in diesem Tourismussektor. Diese gilt es entsprechend zu vermarkten, um mögliche Zielgruppen auf die Eignung der Region als Kongress- und Tagungsdestination aufmerksam zu machen.

Die Ansprüche der Gäste steigen. In Konkurrenz mit anderen Urlaubsgebieten innerhalb und außerhalb Deutschlands muss die Region durch die Qualität des touristischen Angebotes und den gebotenen Service überzeugen. Hierzu braucht es dringend eine Qualitätsverbesserung im Hinblick auf bestehende Hotel- und Gaststättenkapazitäten, die kontinuierliche Klassifizierung von Hotel- und Pensionsbetrieben sowie eine professionelle touristische Vermarktung der Angebote.

Viele Unterkünfte weisen einen erheblichen Investitionsstau auf, häufig stellt sich auch die Nachfolgeproblematik. Zugleich beweisen zahlreiche Beispiele von Hotels und Pensionen, in denen investiert wurde, dass dies lohnt. Daher sind neben notwendigen Modernisierungsmaßnahmen im Bestand in Teilen der Region auch der bedarfsgerechte Ausbau des touristischen Bettenangebots und die Schaffung von speziellen Angeboten erforderlich.

Beispielhaft für die erfolgreiche Schaffung einer zeitgemäßen Übernachtungsmöglichkeit kann in diesem Zusammenhang der Panorama und Wellness-Campingplatz nahe des Mitterteicher Ortsteils Großbüchlberg genannt werden. Hierbei handelt es sich um ein modernes Campingareal mit z.T. oberpfalzweit einzigartigen, hochwertigen Ausstattungsstandards. Die Sicherung und bedarfs- und zukunftsgerichtete Weiterentwicklung als Übernachtungs-, Freizeit- und Erholungsstandort sowie die Verknüpfung mit touristischen Einrichtungen in der Umgebung ist deshalb auch aus regionaler Sicht von hoher Bedeutung.

In der Stadt Auerbach i.d.OPf. ist der Ausbau des touristischen Bettenangebotes notwendig, um insbesondere den Bedarf von Geschäftsreisenden zu befriedigen. Zudem bestehen hier aufgrund der günstigen Lage zur Metropolregion Nürnberg und des boomenden Klettersegments in der landschaftlich reizvollen Juralandschaft auch Potenziale für Kurzreiseverkehr. Nachholbedarf besteht im südlichen Vilstal, welches vom Städtetourismus in Amberg, dem überregional bedeutsamen Reitsportzentrum in Kreuth sowie der zunehmenden Tourismusintensität im Naturpark Hirschwald profitiert und dringenden Bedarf an professionellen Beherbergungsbetrieben bzw. dem Bau eines Hotels aufweist. Im Raum Königstein könnte die Errichtung eines hochwertigen Campingplatzes anstelle der geschlossenen Golfanlage das touristische Angebot mit seiner attraktiven Naturlandschaft, vielfältigen Gastronomie oder dem Naturbad positiv ergänzen. Auch im Raum Flossenbürg könnten durch Weiterentwicklung des Campingplatzes am Gaisweiher positive Effekte ausgelöst werden.

Weiterhin zu stärken ist zudem das Segment Urlaub auf dem Bauernhof, welches für die Landwirtschaft eine zusätzliche Einnahmequelle darstellt und Familien einen preiswerten Erholungsaufenthalt und den Kindern dabei Einblicke in (nachhaltige) Lebensmittelerzeugung und respektvollen Umgang mit Natur- und Tierwelt ermöglicht.

Die Qualität von Dienstleistungen ist sehr abhängig von den Menschen, die sie erbringen. Es ist daher besonders wichtig, dass die Qualifikationen der im Gastgewerbe Beschäftigten und die Servicequalität beständig verbessert wird. Im Hinblick auf Vermarktung und Buchungsprozesse bedarf es gerade für Kleinanbieter einer Online-Offensive, damit sie im digitalen Zeitalter nicht ihre Wettbewerbsfähigkeit einbüßen.

Eine Möglichkeit die Wirtschaftlichkeit der Tourismusbetriebe zu erhöhen, bietet die Etablierung der Region als ganzjähriges Reiseziel. Dies erfordert es, die Saison über die Monate hinaus, die sich für den überwiegend im Freien stattfindenden Natur- und Aktivtourismus eignen, durch weitere geeignete Angebote zu verlängern. Hierbei bieten sich in der Region Oberpfalz-Nord im Gesundheits- und im Kulturbereich viele Möglichkeiten. Deren Angebote sind oft wetterunabhängig oder gerade in der kalten Jahreszeit attraktiv und finden aufgrund der regionalen Ausstattung eine günstige Entwicklungsgrundlage. Eine gezielte, jahreszeitlich orientierte Vermarktung der regionstypischen Bräuche sowie der landschaftlichen und siedlungskulturellen Besonderheiten kann ebenfalls zur Saisonverlängerung beitragen und damit zu einer verbesserten Auslastung vorhandener Kapazitäten führen. Auch das Anbieten von Räumlichkeiten und Programmen für Seminare, Tagungen und Kongresse kann dazu beitragen. Die Erweiterung des Angebotes spielt vor dem Hintergrund des Klimawandels eine besondere Rolle. Denn durch die Klimaänderungen ist zu erwarten, dass sich die Voraussetzungen für den Wintersport in der Region verschlechtern werden. Um den landschaftsökologischen Erfordernissen ausreichend Rechnung zu tragen, sollten künstliche Beschneigungseinrichtungen nur bei bereits bestehenden Wintersportanlagen und im Zuge von bedarfsgerechten Ausbau- und Modernisierungsmaßnahmen dieser Anlagen genutzt bzw. errichtet werden. Dabei ist im Sinne eines nachhaltigen Tourismus auf einen umwelt- und ressourcenschonenden Betrieb zu achten.

Als grenzüberschreitende Angebote existieren neben grenzüberschreitenden Rad- und Wanderwegen und thematischen Routen auch Angebotselemente des Geoparks Bayern-Böhmen, der Geschichtspark in Bärnau/Tachov mit zahlreichen Events sowie das bayerisch-böhmische Kulturzentrum in Schönsee. Weitere Ansatzpunkte für Kooperationen sind beispielsweise die Kur- und Erholungsbäder in Neualbenreuth/Sibyllenbad, Franzensbad und Bad Alexandersbad im neuen „Bayerisch-Böhmischen-Bäderdreieck“, sowie das naheliegende Böhmisches Bäderdreieck, ergänzt mit Marienbad und Karlsbad, oder im Wander- und Wintersportbereich das Gebiet Silberhütte. Bestehende und auszubauende Kooperationsstrukturen sollen zudem auf eine Steigerung der grenzüberschreitenden Identifikation sowie eine grenzüberschreitende Angebotsentwicklung als Voraussetzung einer authentischen Vermarktungsstrategie hinwirken.

Zu 7.3 (G) Da sich Aktivurlaub als einer der touristischen Schwerpunkte herausgebildet hat, ist es von besonderer Bedeutung, ein attraktives Freizeitwegenetz in der Region bereitzustellen. Ferner dient es als Grundlage für Freizeitaktivitäten der Anwohner und für die Naherholung der Bewohner umliegender Verdichtungsräume.

Das Netz der Wander- und Radwege mit zugehörigen Einrichtungen wie Rastplätzen, etc. ist in der Region bereits gut ausgebaut. Dieses Niveau gilt es angesichts des engen Zusammenhangs mit naturräumlichen Besonderheiten und dem Marktsegment Sport bzw. gesundheitsnahe Tourismus sowie der Bedeutung des Aktivurlaubs für die Region und zahlreicher Konkurrenzangebote in anderen Landesteilen zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu vermarkten.

Herauszuheben aus dem vielfältigen Angebot ist insbesondere der Goldsteig, welcher als prämiertes Qualitätswanderweg (Top Trail) die Planungsregion im Osten entlang der Grenzkamms nach Tschechien durchzieht. Doch auch die zahllosen weiteren Wander- und Radwege der Region stellen ein bedeutendes touristisches

Angebot dar, über das die Region auch überregional und international (Paneuropa-Radweg) wahrgenommen wird.

Aufgrund ihrer Bedeutung für den Tourismus und die Naherholung in der Region ist die landschaftliche Attraktivität der überregional bedeutenden Rad- und Wanderwege auch in Konkurrenz zu weiteren raumbedeutsamen Planungen möglichst zu erhalten und zu sichern.

Im Hinblick auf das wachsende Marktsegment bei den Elektrofahrrädern sollen innovative und kreative Konzepte für deren Einsatz in der Region entwickelt und umgesetzt werden, wie z.B. der gezielte Ausbau von Leih- und Ladestationen. Insbesondere die Kommunen und die Regionalinitiativen sollen mit Blick auf die Ausrichtung auf gesundheitsnahen Tourismus darauf hinwirken, dies zu unterstützen.

Zu den Verbesserungsmaßnahmen gehören insbesondere Unterhaltung, Markierung und Beschilderung des Wegenetzes. Bei der Beschilderung ist auf einheitliche, verständliche und durchgängige Wegweisung zu achten. Bei der Wegeführung ist vorrangig darauf zu achten, dass bestehende land- und forstwirtschaftliche Wege mit einbezogen, möglichst landschaftlich attraktive Trassen ausgewählt und landschaftsökologische Belange berücksichtigt werden. Für eine Ergänzung des Netzes bieten sich z.B. die Streckenverläufe von ehemaligen Bahnlinien an, wenn dort kein Schienenverkehrsbedürfnis mehr besteht.

Eine möglichst gute Anbindung des touristischen Wegenetzes an überregional bedeutsame touristische Routen und an entsprechende Wege in den Nachbarregionen sowie grenzüberschreitend in Tschechien ist anzustreben.

Zu 7.4 (G) In Teilen der Region fehlen nach wie vor größere Flächen für den Wassersport, insbesondere für Segeln und Windsurfen. Es gibt einige kleinere Weiher und Seen, die im Sommer nicht selten überlastet sind. Zum Teil fehlen dort auch die erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

Große Wasserflächen mit Einrichtungen zur Intensiverholung besitzen hohe Anziehungskraft für Erholungssuchende und können dem Tourismus neue Impulse geben. Als Standorte für große, überörtlich bedeutsame Wasserflächen mit Erholungseinrichtungen kommen vor allem Kiesabbaugebiete im Haidenaabtal sowie die Abbaugebiete für Kaolin (Hirschau/Schnaittenbach) und Sand (Freihölser Forst) im Raum Amberg in Betracht.

Eine freizeitorientierte Inwertsetzung von erschöpften Abbaugebieten in den genannten Räumen könnte neben der Naherholungsfunktion für die Räume Weiden und Kemnath bzw. Amberg und Sulzbach-Rosenberg auch eine Entlastung für das Oberpfälzer Seenland bieten. Insbesondere für das Amberg-Sulzbacher Land wäre dies als weiteres touristisches Element wertvoll, da es hier noch keine größeren Seen als Badegewässer gibt.

Durch die Folgefunktion im Zuge des Kiesabbaus im Vorranggebiet KS 4/10 (N) südlich von Pressath konnte ein großflächiger Freizeit- und Erholungssee im westlichen Teil des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab geschaffen werden. Damit konnte zwar das Angebot an wohnortnahen Einrichtungen für den Badebetrieb, den Wassersport und den Eissport ausgeweitet werden, jedoch fehlen hier die erforderlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Im Hinblick auf eine intensivere Erholungs- und Tourismusnutzung und als sinnvolle Ergänzung des Freizeitangebots im Naturpark "Nördlicher Oberpfälzer Wald" soll hier die touristische Infrastruktur erweitert werden.

Durch die günstige verkehrstechnische Erschließung der westlichen Seite und der vorhandenen Freizeiteinrichtungen im Süden des zukünftigen Sees können diese Uferbereiche bevorzugt für die Erholungsfunktion genutzt werden.

(Z) Nach dem Ende des Braunkohletagebaus im Raum Wackersdorf entstanden in den letzten Jahrzehnten sukzessive sieben Seen mit über 800 ha Wasserfläche. Dadurch hat die mittlere Oberpfalz eine weitläufige Seenlandschaft mit zuvor kaum vorhandenen Möglichkeiten für eine Freizeit- und Erholungsnutzung erhalten. Das Oberpfälzer Seenland hat sich inzwischen zu einem attraktiven, stark frequentierten Erholungs- und Tourismusgebiet entwickelt und bringt nicht unerhebliche Wertschöpfung in die Region. Der 1997 gegründete Zweckverband Oberpfälzer Seenland kümmert sich um die weitere Entwicklung des Gebietes.

Aufgrund des anhaltenden Nachfragedrucks seitens Erholungssuchender, aber auch von Investoren ist neben der Weiterentwicklung auch eine sinnvolle Ordnung und Lenkung der Nutzungen erforderlich, um unnötige Flächeninanspruchnahme und Belastungen für Natur und Umwelt zu minimieren:

Der Steinberger See hat sich aufgrund seiner Größe (184 ha) und attraktiven Gestalt, der guten Erreichbarkeit über die Autobahnen A 6, A 93 und die Bundesstraße 85 sowie der unmittelbaren Nähe zur Gemeinde Steinberg am See bereits zu einem populären, gut frequentierten Freizeit- und Urlaubsort mit vielfältigen Infrastruktureinrichtungen entwickelt.

Insbesondere die Wasserskianlage sowie der Freizeitpark MovinGround erzeugen eine erhebliche überregionale Anziehungskraft. Gleichwohl bestehen noch Defizite im Übernachtungsbereich, bei der Erschließung sowie insbesondere bei Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Daher ist auf die zügige Umsetzung des geplanten Campingplatzes im nordöstlichen Seeuferbereich, die Optimierung der Wegeführung sowie auf die Gestaltung der Seepromenade im Dammbereich Steinberger See/Knappensee hinzuwirken.

Aufgrund der Rutschgefährdung der südlichen und westlichen Ufersäume sowie zur Minimierung der Eingriffe in Ökologie und Landschaft sind Infrastruktureinrichtungen nicht an bislang unbelasteten Seebereichen anzusiedeln, sondern auf die Erweiterung bereits bestehender Nutzungsansätze zu konzentrieren.

Damit der Steinberger See weiterhin vorrangig für Freizeit- und Erholungsnutzungen zur Verfügung steht und ein vielseitiges, leistungsfähiges touristisches Angebot erhalten bzw. weiterentwickelt werden kann, dürfen Planungen und Maßnahmen im Seebereich die Freizeit- und Erholungsfunktion nicht übermäßig einschränken. Aufenthaltsqualität und touristische Attraktivität des Seeumfelds darf darunter nicht leiden. So ist der direkte Uferbereich von Wohnbebauung freizuhalten und ein Seezugang und durchgängig frei begehbarer Uferweg für die Allgemeinheit zu gewährleisten.

An Murner See (94 ha) und Brückensee (151 ha) haben sich ebenfalls bereits relevante touristische Ansätze entwickelt, welche vor allem auf den gemeinsamen Deichbereich mit vorhandener Infrastrukturausstattung konzentriert sind. Grundsätzlich ist für beide Seen jedoch eine extensive, vergleichsweise wenig aufwendige Art der Erholung in naturgebundener Umgebung anzustreben, welche der spezifischen Bedeutung von Ökologie und Naturschutz im ehemaligen Grubenfeld Rauberweiher im Allgemeinen und der Nähe zum Naturschutzgebiet "Charlottenhofer Weihergebiet" im Besonderen Rechnung trägt.

Aufgrund der Nähe zum Charlottenhofer Weihergebiet und zum nördlich des Sees gelegenen, ökologisch zu entwickelnden Freiraum ist vor allem der nördliche und westliche Bereich des Murner Sees empfindlich gegenüber Störungen durch einen Freizeit- und Erholungsbetrieb. Mit Rücksicht auf die genannten ökologischen Belange ist es erforderlich, dass die Erschließung auf den südlichen und östlichen Bereich beschränkt bleibt.

Beim Brückelsee ist die weitere touristische Erschließung wegen des geeigneten Uferbereichs und der vorhandenen siedlungs- und verkehrsmäßigen Anbindung an das Industriegebiet Wackersdorf-Nord auf den Bereich südlich des Brückelseedamms zu konzentrieren.

Auf die ökologischen Funktionen an den bislang freigehaltenen Uferbereichen ist besonders Rücksicht zu nehmen.

Aufgrund des lebensfeindlichen Chemismus des Wassers in den meisten anderen Tagebauseen hat sich am hierfür wesentlich besser geeigneten Edlmannsee ein Schwerpunkt für die fischereiliche Nutzung etabliert. Er sollte auch in Zukunft vorrangig für den Angelsport und im Hinblick auf eine zoologische Belegung der Tagebauseen auch für die Fischereiforschung zur Verfügung stehen.

Der Au- und Lindsee sind wertvolle Lebensräume für zahlreiche seltene Vogel-, Insekten- und Pflanzenarten. Die naturschutzfachliche Wertigkeit der Bereiche um diese beiden Seen soll daher gesichert werden, weshalb sich touristische Nutzungen dort auf naturverträgliche Aktivitäten, wie z.B. das Wandern auf ausgewiesenen Wegen, beschränken sollen.

Zu 7.5 (G) Infrastruktureinrichtungen für Tourismus und Freizeit sind baulich möglichst so zu gestalten, dass deren Nutzung für jedermann möglichst unbeschwerlich möglich ist. Neu- und Umbaumaßnahmen sollen grundsätzlich barrierefrei gestaltet, bestehende Einrichtungen sollen soweit möglich angepasst werden. Auch auf ein flächendeckendes Angebot barrierefreier Übernachtungsmöglichkeiten soll hingewirkt werden.

Nachdem das Marktsegment des barrierefreien Tourismus aufgrund der demografischen Entwicklung weiter wachsen wird, sollen auch speziell darauf zugeschnittene Angebote entwickelt werden.

Zu 7.6 (Z) Im Bereich der touristischen Vermarktung gibt es in der Region eine Vielzahl unterschiedlicher Akteure auf verschiedenen Ebenen:

Die Planungsregion Oberpfalz-Nord liegt in der Tourismusregion Ostbayern und umfasst zwei touristische Landschaftsgebiete. Die Landkreise Tirschenreuth, Neustadt a.d. Waldnaab und Schwandorf sowie die Stadt Weiden i.d.OPf. bilden das touristische Landschaftsgebiet „Oberpfälzer Wald“, der Landkreis Amberg-Weizsach und die Stadt Amberg sind Bestandteile des Landschaftsgebietes „Bayerischer Jura“. Organisatorisch spiegelt sich dies auf überregionaler Ebene im Tourismusverband Ostbayern e.V. sowie in den Tourismusarbeitsgemeinschaften Oberpfälzer Wald bzw. Bayerischer Jura wieder, in welchen die jeweils beteiligten Landkreise bzw. kreisfreien Städte kooperieren. Darunter gibt es noch zahlreiche Werbegemeinschaften, welche meist aus kommunalen Zusammenschlüssen bestehen (z.B. Steinwald-Allianz, Oberpfälzer Seenland) sowie kommunale und private Einzelaktivitäten.

Liegen die Stärken kleinräumiger Vermarktungsinitiativen in der engen Zusammenarbeit der örtlichen Akteure, so stoßen sie im Hinblick auf (über)regionale Aktivitäten und Wahrnehmung schnell an ihre Grenzen. Um die Region als Ganzes noch bekannter zu machen und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus in der Region zu steigern, sind zeitgemäße, intensive Werbe- und Vermarktungsstrategien erforderlich. Isolierte Werbemaßnahmen einzelner Gemeinden oder Tourismusbetriebe erzielen selten den erwünschten Erfolg; sinnvoller ist es, einzelne Angebote stärker miteinander zu verknüpfen und gemeinsam zu präsentieren.

Somit bedarf es unter Vermarktungsgesichtspunkten der Bildung größerer räumlicher Einheiten mit einer Bündelung des Angebots und einer Profilierung als Destination und Marke. Dies begründet sich auch aus dem wesentlichen Merkmal der touristischen Vermarktung, dass sich Erholungsurlauber nicht an Gemeinde- oder Kreisgrenzen orientieren, sondern die Reiseentscheidung landschafts- und aktivitätsgebunden zugunsten einer Tourismusregion treffen.

Die Tourismusarbeitsgemeinschaft Oberpfälzer Wald sollte daher als Dachorganisation gestärkt werden mit dem Ziel, die Region überregional bekannter zu machen und die Marke „Oberpfälzer Wald“ zu etablieren. Analog gilt dies auch für die Arbeitsgemeinschaft „Bayerischer Jura“.

Ein Angebotsbereich, der weniger durch die touristische Destination Oberpfälzer Wald geprägt wird, sondern auf Ebene der kleinräumigeren Werbegemeinschaften stärker forciert werden kann, ist das Segment des Tagesausflugsverkehrs.

<b>VI</b>	<b>SOZIALE UND KULTURELLE INFRASTRUKTUR</b>
<b>1</b>	<b>Allgemeines Leitbild</b>
1.1	<p><b>(G) Zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist die ausreichende und flächendeckende Bereitstellung von sozialen und kulturellen Angeboten der Daseinsvorsorge von besonderer Bedeutung.</b>  <b>Für das Wohl der Allgemeinheit erforderliche soziale und kulturelle Daseinsvorsorgeangebote sollen auch dann vorgehalten werden, wenn der Markt nicht genügend Anreize dafür bietet. Der interkommunalen Kooperation sowie fachübergreifenden Lösungsansätzen, die sich an der Bevölkerungsentwicklung orientieren, kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.</b></p> <p><b>(B)</b> <i>Die Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen und Angeboten der sozialen und kulturellen Daseinsvorsorge, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht und die zur sozialen Gerechtigkeit beitragen (insbesondere Dienstleistungen der Gesundheit und Medizin, Bildung und Erziehung, Betreuung und Beratung sowie kulturelle Angebote), ist eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherung und Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Hier sind insbesondere Staat und Kommunen gefordert, unter Einbindung von Zivilgesellschaft und privater Anbieter die flächendeckende Versorgung zu sozial verträglichen Preisen in zumutbaren Entfernungen sicherzustellen.</i></p> <p><i>Es gilt, untereinander abgestimmte Anpassungsstrategien für die einzelnen Angebotsbereiche zu entwickeln und dabei die Synergien und die Einsparpotenziale einer fach- und gemeindeübergreifenden Aufgabenwahrnehmung zu nutzen, und deren Umsetzung politisch und organisatorisch sicherzustellen, so dass erforderliche Veränderungen bei den Bürgern auf Akzeptanz stoßen.</i></p> <p><i>Ein interkommunaler Wettbewerb um Daseinsvorsorgeeinrichtungen ist zu vermeiden, stattdessen soll die gemeindeübergreifende Versorgung der Einwohner in Form einer unter Versorgungsgesichtspunkten optimierten Verteilung der Standorte im Vordergrund stehen. Auch wenn Kooperationen und Abstimmungen unter Schrumpfbedingungen häufig mit größeren Herausforderungen verbunden sind, „da kein Wachstum mehr verteilt“ werden kann, sind sie für die Zukunftsfähigkeit der Region dennoch von entscheidender Bedeutung. Sie ermöglichen, dass kommunale Aufgaben besser oder günstiger erfüllt werden und Dienstleistungen für Bürger in höherer Qualität und einem breiteren Leistungsspektrum angeboten werden können.</i></p> <p><i>Neue Herausforderungen bei der Bereitstellung von Infrastruktur ergeben sich aus den Bedürfnissen einer alternden und zahlenmäßig abnehmenden Bevölkerung bei sinkender Finanzkraft nicht nur bei der öffentlichen Hand. Besonders im ländlichen Raum treten zunehmend Tragfähigkeitsprobleme auf, die Anpassungsleistungen im Bereich der Infrastrukturversorgung erfordern. Auch in den Teilräumen der Region, die nicht von rückläufigen Bevölkerungszahlen betroffen sind, stellt die Aufrechterhaltung bzw. Notwendigkeit der Schaffung weiterer Angebote und Einrichtungen sozialer Infrastruktur oft eine Herausforderung dar. Der Unterstützung von Kommunen bzw. sozialen Dienstleistungserbringern kommt daher auch dort eine wichtige Bedeutung zu.</i></p> <p><i>Im Falle notwendiger Ausweitungen von Infrastrukturkapazitäten sollten auch Übergangslösungen bzw. Provisorien und der Um- und Ausbau vorhandener, bislang ungenutzter oder nicht ausgelasteter Kapazitäten in Erwägung gezogen werden und auf die Rückholbarkeit oder Umnutzung geachtet werden (sog. „No-Regret“-Maßnahmen), um spätere Leerstände zu vermeiden und Folgekosten zu minimieren.</i></p>

		<p><i>Bei der Planung und Errichtung soll zudem darauf geachtet werden, dass diese flexibel nutzbar und mit wenig Aufwand umwidbar sind. Beispielhaft können in diesem Zusammenhang sog. Mehrfunktionenhäuser genannt werden, die verschiedene Dienstleistungsangebote (z.B. Dorfladen, Arztpraxis, Vereinstreffpunkt, Bücherei, Gemeindeamt, Café, Post oder Bank) unter einem Dach vereinen. Auf diese Weise tragen sie auch zur Sicherung der Nahversorgung und lokaler Dienstleistungsangebote bei (s. auch Regionalplankapitel B IV 5 „Handel und Dienstleistungen“). Gleichzeitig schaffen sich Dorfgemeinschaften mit Mehrfunktionshäusern einen Treffpunkt, der Begegnungen fördert und das tägliche Miteinander im Ort stärkt. Mehrfunktionenhäuser ermöglichen es auch, flexibel auf Nachfrage- und Bedarfsschwankungen reagieren zu können. Derartige innovative Lösungsansätze zur Sicherung der Daseinsvorsorgeangebote können auf regionale Bedürfnisse eingehen. Ihrer Förderung und Unterstützung kommt daher eine besondere Bedeutung zu.</i></p>
1.2	<p><b>(G) Planungen, Maßnahmen und Leistungen, die das freiwillige bürgerschaftliche und ehrenamtliche Engagement stärken und zur Sicherung der sozialen und kulturellen Grundversorgung beitragen, sollen unterstützt werden.</b></p> <p><b>(B)</b> <i>Oftmals erbringen auch Ehrenamtliche Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, z.B. in Form von Nachbarschaftshilfen oder Sozialgenossenschaften und leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen. In der Region gibt es bereits eine Vielzahl derartiger Projekte. Eine möglichst unbürokratische Förderung dieser Leistungen und Angebote ist entscheidend für deren Fortbestand bzw. die Entwicklung weiterer Initiativen. Die Bereitstellung von entsprechender Infrastruktur (z.B. Gebäude, Ausstattung) ist in diesem Zusammenhang eine unverzichtbare Voraussetzung. Daneben sind Weiterbildungsmöglichkeiten und Informations- und Beratungsangebote wichtige Bausteine der Engagementförderung. Die „Kordinierungszentren Bürgerschaftliches Engagement“ und die Freiwilligenagenturen übernehmen hierbei und auch im Hinblick auf Vermittlungserfordernisse eine wichtige Rolle und tragen zur Schaffung einer „Ermöglichungskultur“ bei. Sie bilden verlässliche Strukturen für die Ehrenamtlichen, weshalb ihr Fortbestand zu sichern und auf den Aufbau weiterer derartiger Angebote hinzuwirken ist. Haupt- und Ehrenamt müssen eng verzahnt und alle lokalen Netzwerke genutzt werden. Dadurch wird eine Überforderung des Ehrenamtes vermieden und diesem eine Wertschätzung vermittelt, die ein dauerhaftes Engagement befördert.</i></p>	
1.3	<p><b>(G) In allen Teilen der Region soll das Angebot an inklusiven und barrierefreien Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge ausgebaut werden.</b></p> <p><b>(B)</b> <i>Um die Teilhabemöglichkeiten mobilitätseingeschränkter Personen am gesellschaftlichen Leben zu verbessern, kommt der barrierefreien Gestaltung von Daseinsvorsorgeeinrichtungen und -angeboten eine wichtige Bedeutung zu. Wünschenswert ist es, möglichst viele dieser Einrichtungen und Angebote rasch barrierefrei umzugestalten bzw. zur Verfügung zu stellen. Zeitliche Priorität sollten dabei die Einrichtungen haben, die besonders stark frequentiert sind.</i></p> <p><i>Grundsätzlich sollen sich alle Träger bzw. Anbieter von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge bemühen, Barrierefreiheit herzustellen. Soweit noch nicht vorhanden, soll der Aus- bzw. Umbau zusammen mit ohnehin stattfindenden Baumaßnahmen erledigt werden. Da die Maßnahmen der barrierefreien Umgestaltung zumeist einen hohen Finanzbedarf auslösen, ist eine ausreichende Ausstattung der Träger mit finanziellen Mitteln unerlässlich.</i></p>	

<b>2</b>		<b>Soziale Infrastruktur</b>
<b>2.1</b>		<b>Bildung</b>
2.1.1	(Z)	<p><b>Grundschulen sind zumindest in jedem Zentralen Ort vorzuhalten.</b></p>
	(G)	<p><b>Die bestehenden Grund- und Mittelschulen in der Region sollen auch bei geringer Auslastung weitergeführt und gestärkt werden.</b></p>
	(G)	<p><b>Grund- und Mittelschulen sollen möglichst wohnortnah zur Verfügung stehen und bedarfsgerechte Betreuungsangebote gewährleisten. Bei Bedarf sollen sowohl Träger von Bildungs- und Erziehungseinrichtungen als auch Kommunen Kooperationen eingehen, um das Angebot zu sichern bzw. zu verbessern.</b></p>
	(B)	<p><i>Eine intakte kommunale Bildungslandschaft ist ein wesentlicher Faktor für die Ansiedlungsbereitschaft von Familien und Unternehmen. Deshalb ist sicherzustellen, dass auch bei zurückgehenden Schülerzahlen eine attraktive Bildungsinfrastruktur aufrechterhalten wird. Von Schulschließungen soll daher abgesehen werden. Insbesondere in den Randbereichen der Region hätte der Wegfall von Schulstandorten gravierende Auswirkungen und würde zu deutlich längeren Schulwegen führen.</i></p> <p><i>Jahrgangsgemischte Klassen, Schulverbünde oder interkommunale Kooperationsvereinbarungen können ein wirksamer Weg sein, Grund- und Mittelstandorte zu sichern und ein breites Bildungsangebot wohnortnah vorhalten zu können, wenn aufgrund rückläufiger bzw. niedriger Schülerzahlen aus schulfachlicher bzw. schulrechtlicher Sicht keine eigenständigen Schulstandorte mit allen Jahrgangsstufen mehr möglich sind. Innerhalb eines Verbundes besteht ein gemeinsamer Schulsprengel und es kommt teilweise zu einer Aufgabenteilung zwischen den Schulen im Verbund. Die einzelnen Schulstandorte bleiben jedoch organisatorisch weiterhin bestehen, sie verfügen über sog. Einzugsbereiche.</i></p> <p><i>Zur Sicherung der Mittelschulen ist es von hoher Bedeutung die Attraktivität dieser Schulform zu erhöhen. Entsprechende Profilbildungsmaßnahmen (z.B. Fokus auf eine berufsorientierte und arbeitspraktische Bildung, Kooperation mit regionalen Unternehmen) und damit in Zusammenhang stehende Öffentlichkeitsarbeit ist daher von hoher Bedeutung und zu unterstützen.</i></p> <p><i>Sollten aus schulfachlicher Sicht Schulschließungen unvermeidbar sein, ist darauf zu achten, dass mindestens die Standorte in den Zentralen Orten erhalten bleiben.</i></p> <p><i>In Teilräumen der Region, die steigende Schülerzahlen aufweisen, kommt der Erweiterung bzw. Neuerrichtung von Schulstandorten eine wichtige Bedeutung zu. Dabei ist darauf zu achten, dass die Standorte über eine gewisse Lagegunst verfügen, die ein möglichst hoher Anteil der Schüler schnell und verkehrsvermeidend erreichen kann.</i></p> <p><i>Schulsprengelabgrenzungen sollten sich an Erreichbarkeiten und Verflechtungsbeziehungen orientieren und nicht pauschal an Verwaltungsgrenzen.</i></p> <p><i>Ganztages- und Mittagsbetreuungsangebote ermöglichen nicht nur eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Eltern, sondern tragen auch zu mehr Chancengerechtigkeit und individueller Förderung für die Schülerinnen und Schüler bei. Um ein an die jeweiligen familiären, örtlichen, räumlichen und schulischen, personellen und strukturellen Bedürfnisse und Gegebenheiten angepasstes Angebot zur Verfügung stellen zu können, ist die Zusammenarbeit verschiedener Einrichtungen und Träger von entscheidender Bedeu-</i></p>

		<p>tung. Beispielhaft ist in diesem Zusammenhang die Betreuung von Schulkindern in Kinderbetreuungseinrichtungen zu nennen. Insbesondere in Teilbereichen des Landkreises Schwandorf sowie im westlichen Landkreis Amberg-Weizsach sind die durchschnittlichen Fahrzeiten zum nächsten Ganztagesbetreuungsangebot relativ lang, so dass vor allem dort ein Ausbau des Angebotes erfolgen soll.</p> <p>Durch Kooperationen mit anderen ortsansässigen Bildungsinstitutionen und die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur oder personellen Ressourcen lässt sich die ökonomische Rentabilität erhöhen und zugleich das pädagogische Angebot erweitern. Beispiele hierfür sind Zusammenschlüsse von Grundschulen mit vorschulischen Einrichtungen als „Primarhäuser“ oder kooperative Zusammenschlüsse unterschiedlicher Bildungseinrichtungen als „Bildungscampus“, „Lerncampus“ oder „lokale Bildungslandschaft“. Auch mit diesen Modellen können durch gemeinsame Ressourcennutzung (z.B. Räumlichkeiten oder gemeinsamer Hort) flexiblere, vor allem aber vielfältigere und attraktivere Bildungsangebote für die gesamte Bevölkerung geschaffen werden.</p>
2.1.2	(Z)	<p><b>Das Netz der Realschulen und Gymnasien ist in seinem Bestand zu sichern und so weiterzuentwickeln, dass ausreichende Schulangebote in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen.</b></p>
	(B)	<p>Im landesweiten Vergleich liegt in der Region der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die eine Realschule oder ein Gymnasium besuchen, nach wie vor deutlich unter dem Landesdurchschnitt, auch wenn er in den vergangenen Jahren stetig angestiegen ist. Unter den gegenwärtigen Arbeitsmarktbedingungen und den demographischen Rahmenfaktoren sowie aufgrund der mittlerweile zahlreichen alternativen Möglichkeiten zur Erlangung einer (Fach-)Hochschulzugangsberechtigung sollte bei diesen Schularten weniger der Ausbau, sondern vor allem die Bestands- und Qualitätssicherung der Ausbildung im Vordergrund stehen. Im Hinblick auf den verstärkten Fachkräftemangel und der gleichzeitigen Tendenz zur Zunahme des Anteils der Schülerinnen und Schüler, die ein Gymnasium oder eine Realschule besuchen, ist es auch von besonderer Bedeutung, dort Möglichkeiten für duale Ausbildungsberufe zu kommunizieren und die Rahmenbedingungen zu schaffen, dass diese als attraktiv wahrgenommen werden z.B. durch enge Kooperationen mit regionalen Unternehmen.</p>
2.1.3	(G)	<p><b>Angebote, die zur Durchlässigkeit des Schulsystems und damit häufig auch zur Sicherung von Schulstandorten beitragen, sollen ausgebaut werden.</b></p>
	(B)	<p>Strukturen und Angebote, die es ermöglichen, zwischen den Schularten zu wechseln und höherrangige Abschlüsse zu erreichen, sind vor allem für den Fortbestand und die Attraktivitätssteigerung schwächer besuchter Schulen von großer Bedeutung.</p> <p>Zu nennen sind in diesem Zusammenhang beispielsweise Möglichkeiten zur Erlangung der Mittleren Reife an den Mittelschulen. Kooperationsmodelle zwischen Mittel- und Real- bzw. Berufsschulen, z. B. in Form von Intensivierungskursen in den Kernfächern, Lehrertauschmodellen sowie Angeboten zu Musik, Sport, Wahlfächern, Arbeitsgemeinschaften, Projekten und Praxismaßnahmen sind hierbei ebenso förderlich. Die bestehenden Kooperationen der Mittel- und Realschulen in Kemnath und Waldsassen sollen daher gestärkt werden. Auf die Einrichtung derartiger Kooperationsstrukturen soll auch bei weiteren Schulen hingewirkt werden.</p> <p>An Gymnasien ermöglichen Einführungsklassen Absolventen mit Realschul- oder mittlerem Bildungsabschluss die Fortsetzung ihrer Schullaufbahn am Gymnasium. Damit werden die Teilhabechancen von jungen Menschen am Bildungswesen und die Durchlässigkeit zwischen den Schularten erhöht. Diese Möglichkeit wird derzeit in der Region nur an den</p>

		<p><i>Gymnasien in Amberg, Weiden i.d.OPf., Oberviechtach und Tirschenreuth angeboten. Eine Ausweitung des Angebotes auf weitere Gymnasien in der Region soll daher angestrebt werden.</i></p> <p><i>Auf Bewerberüberhänge für die Vorkurse und –klassen der Fachoberschulen sollte durch Ausweitung des entsprechenden Angebotes reagiert werden.</i></p>
2.1.4	(G)	<p><b>Der Stärkung von Förderschulen kommt im Rahmen der Sicherung einer vielfältigen und qualitativ hochwertigen Bildungslandschaft eine hohe Bedeutung zu.</b></p>
	(B)	<p>In Förderschulen ist es möglich, dass individuelle sonderpädagogische Förderung angeboten wird, die in den meisten Fällen über die, die an allgemeinen oder beruflichen Schulen geleistet werden kann, hinausgeht. Gleichzeitig unterstützen die Förderzentren als Kompetenzzentren für Sonderpädagogik die allgemeinen Schulen in der Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Dadurch kann die Vielfalt schulischer Angebote gesteigert werden, wodurch sich auch die Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhöhen.</p>
2.1.5	(G)	<p><b>Die Angebote an Wirtschaftsschulen sollen gesichert und an sich verändernden Erfordernisse angepasst werden. Kooperationen mit regionalen Unternehmen sollen aufrechterhalten und ausgebaut werden.</b></p>
	(B)	<p><i>In der Region existieren vier Wirtschaftsschulen (Amberg, Eschenbach, Schwandorf, Weiden i.d.OPf). Zielgruppe dieser Schulform sind vor allem Schülerinnen und Schüler, die eine Mittelschule besuchen und Abbrecher der Realschulen und Gymnasien. Die Wirtschaftsschule ist eine berufsvorbereitende Schule, die eine allgemeine Bildung und eine berufliche Grundbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung vermittelt. Charakteristisch sind hierfür z.B. das Pflichtfach „Übungsunternehmen“, eine enge Verzahnung der Unterrichtsfächer und vielfältige Kooperationen mit anderen Schulen (z.B. durch Einbindung in Berufliche Schulzentren) und regionalen Unternehmen. Diese Strukturen gilt es zu sichern, da sie zu einem attraktiven Bildungsangebot beitragen, den Übergang zwischen Schule und Berufsleben erleichtern sowie den Absolventen gute berufliche Perspektiven in der Region eröffnen, so dass sie auch nach ihrem Schulabschluss in der Region bleiben.</i></p>
2.1.6	(G)	<p><b>Das Angebot für Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien in der Region soll gesichert, weiter ausgebaut und an die Erfordernisse der Arbeitswelt angepasst werden.</b></p>
	(B)	<p><i>In der Region besteht ein leistungsfähiges Netz an Berufsschulen mit vielfältigen Ausbildungsmöglichkeiten. Sie bilden eine Ergänzung zu betrieblichen Ausbildungsangeboten und erweitern die Berufswahlmöglichkeiten für junge Menschen. Ein breites und auf zukunftsfähige Berufe ausgerichtetes Angebot trägt dazu bei, die Abwanderung junger Menschen aus der Region zu verhindern, und ist auch bei Ansiedlungs- und Erweiterungsentscheidungen von Betrieben ein bedeutender Standortfaktor. Der Sicherung und Weiterentwicklung der bestehenden Berufsschulen kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Vor dem Hintergrund der Herausforderung des Fachkräftemangels und dem gleichzeitigen demographischen Wandel ist es umso bedeutender, Berufsnachwuchs lokal und regional zu gewinnen, auszubilden und so als Fachkräfte/-arbeiter in der Region halten zu können. Dabei darf das fachliche Niveau im Berufsschulunterricht jedoch nicht verwässert werden,</i></p>

	<p>weshalb weiterhin an Fachklassen festgehalten werden sollte. Um entsprechende Fachklassen — neben den industriellen Ausbildungsberufen auch in handwerklichen Ausbildungsberufen — bilden zu können und das „mengenmäßige Potenzial“ der Schülerinnen und Schüler möglichst optimal nutzen zu können, sollte bei Standortfragen stets die Ausrichtung am raumordnerischen Leitbild der dezentralen Konzentration erfolgen, d.h. vorwiegend Standorte in Ober- und Mittelzentren etabliert werden. Insbesondere im Bereich des Städtedreiecks Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof – Teublitz besteht dringender Bedarf einer Berufs(fach-)schule.</p> <p>Durch die landes- bzw. bundesweiten Fachsprengel in Neunburg vorm Wald (Forstwirte) und Wiesau (Produktionstechnologe, Aufbereitungsmechaniker, Verfahrensmechaniker in der Steine- u. Erdenindustrie, Rolladen- und Sonnenschutzmechatroniker) gelingt es auch, junge Menschen neu in die Region zu lenken, wodurch positive Ausstrahlungseffekte generiert werden können und zur Stabilisierung der Infrastrukturauslastung beigetragen werden kann.</p> <p>„Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien bestehen in der Region in Amberg (Pflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflegehilfe, Mechatroniktechnik, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik), Erbdorf (Pflege, Altenpflegehilfe und Heilerziehungspflege), Neustadt a. d. Waldnaab (Ernährung und Versorgung, Pflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflegehilfe, Sozialpflege, Kinderpflege, operationstechnische Assistenz, Sozialpädagogik, Grundschulkindbetreuung), Oberviechtach (Ernährung und Versorgung, Kinder- und Sozialpflege), Sulzbach-Rosenberg (Pflege, Altenpflegehilfe, Ernährung und Versorgung, Kinder- und Sozialpflege, Musik, Sozialpädagogik), Schwandorf (Pflege, Altenpflegehilfe, Ergotherapie, Physiotherapie, Sozialpädagogik), Weiden i.d.OPf. (Fremdsprachenberufe, Sprachen und internationale Kommunikation, Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe) und Wiesau (Hotel- und Tourismusmanagement, Gastgewerbe, Informations- und Telekommunikationstechnik).</p> <p>Neben der Sicherung und Verbesserung des Bildungsangebotes an den Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien kommt in einigen Fällen auch eine Kooperation mit Fachhochschulen in Betracht. Insbesondere als Lernstandorte des berufsbegleitenden Studiengangs „Soziale Arbeit“ der OTH Regensburg bieten sich einige der o.g. Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachakademien an.</p>
2.1.7	<p>(G) <b>Die duale Berufsausbildung soll als Kernstück der beruflichen Bildung in ihrem Bestand gesichert und weiterentwickelt werden. Duale Studiengänge sollen in der Region etabliert und gestärkt werden.</b></p> <p>(B) <i>Angesicht der demographischen Entwicklung, des Fachkräftebedarfs und des Trends zu höheren Bildungsabschlüssen und Akademisierung ist die Förderung und Sicherung des beruflichen Bildungswesens von hoher Bedeutung. Zusätzliche zukunftsfähige Berufsbilder sollen an bestehenden Berufsschulen angesiedelt werden, um diese dauerhaft abzusichern.</i></p> <p><i>Damit regionsweit ein wohnortnahes attraktives Ausbildungsangebot geschaffen werden kann, kommt vor allem der Ausbildungsfähigkeit und -qualität kleinerer und spezialisierter Betriebe eine wichtige Rolle zu. Dazu zählen neben den unternehmensinternen Faktoren (z.B. Chancen auf Übernahmen, Betriebsklima) auch Rahmenbedingungen wie Lage und Erreichbarkeit des Betriebs oder Wohnmöglichkeiten. In diesem Zusammenhang sind Maßnahmen, die zu einer verbesserten Erreichbarkeit beitragen können in die ÖPNV-Planung einzubeziehen. Vor allem im östlichen Landkreis Schwandorf sowie in den westlichen Teilbereichen der Landkreise Neustadt a.d. Waldnaab und Tirschenreuth sind zwar einige Betriebe mit einer relativ hohen Anzahl an Ausbildungsplätzen vorhanden, die jedoch nur</i></p>

	<p><i>unzureichend an das ÖPNV-Netz angebunden sind. Auch durch Angebote, die den ÖPNV ergänzen, wie z.B. Fahrgemeinschaften oder Azubibusse, und durch unternehmensübergreifende Ansätze kann die Erreichbarkeitssituation verbessert und die Attraktivität der betrieblichen Ausbildung erhöht werden.</i></p> <p><i>Jugendwohnheime bieten den Auszubildenden eine betriebsnahe und kostengünstige Wohnmöglichkeit. Zudem profitieren sie von der niederschweligen Betreuung, die dort oft zusätzlich angeboten wird. In der Regel gibt es an jedem Berufsschulstandort auch entsprechende Wohnheime, bzw. Unterbringungsmöglichkeiten.</i></p> <p><i>Auch überbetriebliche Ausbildungseinrichtungen und -maßnahmen wie Berufsbildungszentren oder Ausbildungsmessen sind wichtige Bestandteile einer nachhaltigen beruflichen Bildungslandschaft. Zudem spielen innovative Maßnahmen der Berufsorientierung, z.B. im Bereich sozialer Medien, eine zunehmend bedeutendere Rolle.</i></p> <p><i>Durch Kooperationen zwischen Handwerk, Industrie und Hochschulen werden jungen Menschen vielfältige Ausbildungs- und Berufsperspektiven eröffnet, weshalb derartige Strukturen für eine zukunftsfähige Entwicklung der Region von hoher Bedeutung sind. Das Modell „Oberpfalz dual“, welches gemeinsam von der Ostbayerischen Technischen Hochschule (OTH), Berufsschulen, den Kammern und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde entwickelt und umgesetzt wird, setzt hier erfolgreich an und schafft die Grundlage für duale Studienmöglichkeiten in der Region.</i></p>
2.1.8	<p><b>(G) Die Hochschulen in der Region und angegliederte Einrichtungen und Institute sollen gestärkt und weiterentwickelt werden. Auf weitere Studiengänge und Hochschulstandorte in der Region soll hingewirkt werden.</b></p> <p><b>(B)</b> <i>Hochschulbildungsangebote tragen durch die Ausbildung hoch qualifizierter Arbeitskräfte entscheidend dazu bei, die regionale Innovationsfähigkeit zu stärken. Jungen Menschen wird es damit ermöglicht, sich in der Region weiter zu qualifizieren und im Anschluss vor Ort als Fachkräfte zur Verfügung zu stehen. Hochschuleinrichtungen stellen somit zentrale regionale Standortfaktoren dar, die gerade in ländlichen und strukturschwächeren Räumen ein wichtiger Hebel zur Beschleunigung wirtschaftlicher Entwicklungsprozesse sein können.</i></p> <p><i>Die Region bietet mit der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (OTH) vielfältige Studienmöglichkeiten, die auch häufig eng mit regionalen Unternehmen verknüpft und auf den regionalen Arbeitskräftebedarf abgestimmt sind. Hervorzuheben ist das Konzept der „innovativen Lernorte“ der OTH, bei dem außerhalb des Campus zusammen mit regionalen Partnern Lernorte eingerichtet werden, die – passend zu ihrer jeweiligen fachlichen Ausrichtung – Studierenden und Lehrenden zur Verfügung stehen.</i></p> <p><i>Diese Angebote und Strukturen tragen zu einer Regionalisierung der Hochschullandschaft und Verzahnung der Hochschule mit der Region bei und sollen daher weiter gestärkt und durch geeignete Maßnahmen und Projekte vertieft und ausgebaut werden. Dabei kommt insbesondere den Themen Weiterbildung, berufsbegleitendes Studium und Internationalisierung eine große Bedeutung zu.</i></p> <p><i>Daneben existieren in der Region mit der „Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern – Fachbereich Polizei“ in Sulzbach-Rosenberg mit der Außenstelle Kastl und dem Lernort Tirschenreuth des berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit der OTH Regensburg weitere Hochschulstandorte. In Wiesau befindet sich ein Studienzentrum der DIPLOMA Hochschule Nordhessen, welches eng mit der staatlichen Berufsfachschule für Hotel- und Tourismusmanagement kooperiert. Dadurch ist dort ein duales Studium als Kombination von praxisnaher Ausbildung an der Berufsfachschule und parallelem, ausbildungsbegleitendem Fernstudium zum Bachelor of Arts möglich. Die ArchaeoWerkstatt im</i></p>

	<p><i>Geschichtspark Bärnau-Tachov ist ein Studienort mit Lehrstuhl der Universitäten Bamberg, Pilsen und der Karlsuniversität Prag mit Schwerpunkt „experimentelle Archäologie“. Von diesen Hochschuleinrichtungen gehen jeweils nachhaltige positive Ausstrahlungseffekte für Ihre Umgebung aus. Sie sollen deshalb gesichert und weiter ausgebaut werden. Auf die Schaffung weiterer Hochschuleinrichtungen und -angebote soll daher hingewirkt werden. Als Standorte bieten sich vor allem die Mittel- und Oberzentren in der Region an, wodurch deren zentralörtliche Funktion weiter gestärkt werden könnte.</i></p> <p><i>Die grenznahe Lage zur Tschechischen Republik ermöglicht vielfältige akademische Austauschbeziehungen zwischen den tschechischen Hochschulen und den Hochschulen der Region. Die Bayerisch-Tschechische Hochschulagentur (BTHA) fungiert als zentrale Beratungsstelle und bietet Förderprogramme an, z.B. für Studienaufenthalte, Sprachkurse, bilaterale akademische Projekte und Forschungsverbünde. Damit wird die Bedeutung der Region als grenzübergreifende Wissenschafts- und Hochschullandschaft gestärkt, weshalb das bis 2020 angelegte Projekt über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden soll.</i></p>
<p>2.1.9</p>	<p>(G) <b>Auf die Bereitstellung eines diversifizierten und zielgruppenorientierten Angebotes der Erwachsenenbildung und höheren Berufsbildung soll hingewirkt werden. Dem Angebot für Menschen mit Migrationshintergrund kommt dabei besondere Bedeutung zu.</b></p> <p>(B) <i>Durch ein breit gestreutes, vielfältiges Angebot von persönlichen, gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Bildungsangeboten soll den Menschen in der Region die Gelegenheit gegeben werden, die in Schule, Hochschule oder in der Berufsausbildung erworbene Bildung zu vertiefen, zu erneuern und zu erweitern. Insbesondere die Volkshochschulen haben sich mit ihrem qualifizierten, vielfältigen und unmittelbar an den Bedürfnissen der Bürger orientierten Bildungsangebot zu einem unverzichtbaren Bereich des Bildungswesens entwickelt. Durch die Zunahme des Wandels bei beruflichen Anforderungen kommt dem lebenslangen Lernen auch im Hinblick auf die individuelle berufliche Weiterbildung (IBW) eine wichtige Bedeutung zu.</i></p> <p><i>In der Region liegen die Veranstaltungs- und Teilnehmerquoten unter dem Landesdurchschnitt. Die Träger der Erwachsenenbildung sollen daher mit angemessenen finanziellen Mitteln ausgestattet werden, um das Angebot in der Region verbessern, modernisieren und es zielgruppenorientiert aufbereiten und darüber öffentlichkeitswirksam informieren zu können. Der eingeschränkten Erreichbarkeit von Bildungsangeboten in der vorwiegend ländlich geprägten Region soll verstärkt mit generationengerechten Angeboten in Form von „e-learning“ und „blended learning“ begegnet werden. Aufgrund der Vielzahl der Träger ist deren Vernetzung und Abstimmung dabei von besonderer Bedeutung. Damit kann die Variationsbreite des Angebotes erweitert und ein Überangebot in bestimmten Bereichen vermieden werden.</i></p> <p><i>In der Region besteht insbesondere auch ein Bedarf an beruflich qualifizierten Fach- und Führungskräften, die berufsbildende Qualifikationen auf Ebene der Stufen 5 bis 7 des deutschen Qualifikationsrahmens aufweisen. Im Sinne der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Bildung ist es daher wichtig, Strukturen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Attraktivität der sogenannten höheren Berufsbildung (Meister, Fachwirt, Betriebswirt) als Möglichkeit der Weiterbildung erhöhen.</i></p> <p><i>Die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund kann nur gelingen, wenn regionsweit entsprechende Integrationsangebote vorgehalten werden. Vor allem durch die gestiegene Anzahl an Flüchtlingen in der Region besteht verbreitet ein Mangel an Kursangeboten. Für die Bereitstellung der infrastrukturellen Voraussetzungen und qualifizierten Lehrpersonals sind daher verstärkt Investitions- und Fördermaßnahmen erforderlich.</i></p>

<b>2.2</b>		<b>Angebote für Kinder und Jugendliche</b>
2.2.1	(G)	<p><b>In der Region sollen flächendeckend bedarfsgerechte Kinderbetreuungsangebote bereitgestellt werden.</b></p> <p>(B) <i>Vor allem der Bedarf an Kinderbetreuungsmöglichkeiten für Kinder unter drei Jahren und für die Betreuung von Schulkindern außerhalb der Unterrichtszeiten hat aufgrund sich verändernder Familienstrukturen (z.B. mehr alleinerziehende Mütter und Väter, Berufstätigkeit beider Elternteile) enorm zugenommen, nicht nur in Ballungszentren, sondern auch im ländlichen Raum. Ein gutes Kinderbetreuungsangebot in Schulen, Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege ist zugleich ein gewichtiger Standortfaktor geworden, um Familien oder neue Betriebe zur Ansiedlung zu bewegen.</i></p> <p><i>In der Region gibt es in nahezu jeder Gemeinde einen Kindergarten und ein Großteil der Gemeinden verfügt auch über Krippenplätze. Neben der Sicherung der Standorte der Kindergärten und -krippen ist es wichtig dort auch möglichst passgenaue Angebote vorhalten zu können, die die Wünsche und Bedürfnisse von Kindern und ihrer Eltern berücksichtigen (z.B. längere Öffnungszeiten oder Hol- und Bringendienste). Insbesondere sind auch die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung oder Migrationshintergrund bei der Ausgestaltung der Angebote einzubeziehen.</i></p> <p><i>Den Gemeinden als Trägern der örtlichen Bedarfsplanung wird empfohlen, den über konkrete Nachfragen hinausgehenden Bedarf etwas großzügiger festzusetzen, denn mit dem Angebot steigt in aller Regel auch der Bedarf. Es bietet sich an, sich dabei auch an der Nachfrageentwicklung in benachbarten Gemeinden zu orientieren. Empfohlen wird ferner eine Prüfung, inwieweit sich benachbarte Kommunen zusammenschließen und Einrichtungen gemeinsam betreiben bzw. finanzieren können. Bei Neubauten wäre ggf. die Möglichkeit einer künftigen Nutzungsänderung (z.B. Umwidmung von Hort zu Kinderkrippe) einzuplanen, damit flexibel auf Bedarfsänderungen reagiert werden kann. Kinderbetreuungseinrichtungen können auch als Kommunikationsort und Treffpunkt genutzt werden und somit das gesellschaftliche Leben in den Orten aufwerten.</i></p> <p><i>Zur Deckung des Betreuungsbedarfs können auch Angebote größerer Arbeitgeber oder privaten Dienstleistern beitragen. Die kommunalen und kirchlichen Träger von Betreuungsangeboten sollten daher auch mit diesen Anbietern eine Abstimmung vornehmen.</i></p>
2.2.2	(G)	<p><b>Kommunen, öffentliche Stellen und Einrichtungen und Vereine sollen insbesondere in den Räumen, die von rückläufigen Bevölkerungszahlen der unter 18-jährigen geprägt sind, gemeinsam Anstrengungen unternehmen, Angebote für Jugendliche vorhalten.</b></p> <p>(B) <i>Angebote für Jugendliche wie z.B. Jugendräume oder Betreuungsangebote gibt es in der Region bereits einige, jedoch nicht flächendeckend. Insbesondere vor dem Hintergrund der zahlenmäßigen Entwicklung des Bevölkerungsanteils der unter 18-Jährigen, der vor allem in den nördlichen Teilräumen der Region in den nächsten Jahren weiter sinken wird, ist es von hoher Bedeutung, ein attraktives Lebensumfeld für Jugendliche zu schaffen, um die Bindung an die Region zu stärken und Abwanderungen möglichst zu vermeiden. Die Strukturen der Jugendarbeit sollen daher erhalten und verbessert werden. Die Unterstützung der ehrenamtlichen Jugendarbeit in Vereinen oder anderen selbstorganisierten Jugendprogrammen und –treffs sowie die Integration junger Flüchtlinge, die die Verschiebung innerhalb der Altersgruppen etwas abmildern können, ist dabei ein wichtiger Bestandteil.</i></p>

		<p><i>Bestehende Einrichtungen sollen in ihrem Bauzustand den zeitgemäßen Anforderungen angepasst und modernisiert werden. Eine ausreichende Ausstattung der Träger mit finanziellen Mitteln ist unerlässlich.</i></p> <p><i>Jugendtagungshäuser ermöglichen es, regelmäßig Tagungen und Bildungsmaßnahmen für Jugendliche abzuhalten. Nach der Schließung des Tagungshauses in Windischeschenbach besteht derzeit in der Region lediglich eine derartige Einrichtung in der Gemeinde Ensdorf, die es zu erhalten gilt. Auf die Schaffung weiterer Kapazitäten in der Region soll hingewirkt werden.</i></p> <p><i>Auch Jugendzeltplätze sind bedarfsgerechte Einrichtungen der Jugendarbeit und können zudem auch positive Effekte für den Tourismus und die örtliche Wirtschaft generieren. Der Erhalt und ggf. Aus- und Neubaumaßnahmen an geeigneten Standorten sollen daher durch die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen forciert werden.</i></p> <p><i>(Über-)regional bedeutend für die Jugendarbeit ist das grenzüberschreitende Jugendmedienzentrum Oberpfalz Nord - T1 in der Jugendherberge Falkenberg. Dort wird mit mobilem, medientechnischem Equipment interkulturelle Bildungs- und Projektarbeit betrieben, die die Offenheit, Toleranz sowie Solidarität gegenüber den tschechischen Nachbarn fördert.</i></p>
<b>2.3</b>		<b>Pflege- und Seniorenangebote</b>
2.3.1	(G)	<p><b>Stationäre Wohn- und Pflegeeinrichtungen und ambulant sozial-pflegerische Dienste sollen in der Region flächendeckend zur Verfügung stehen. Die Umsetzung innovativer und kooperativer Ansätze und Angebote, die ein möglichst selbstbestimmtes Leben und Wohnen im Alter ermöglichen sowie das kommunale Engagement spielen für die Sicherstellung von Pflege- und Seniorenangeboten eine wichtige Rolle und sollen daher besonders gefördert werden.</b></p>
	(B)	<p><i>Die stationäre Pflege ist angesichts der demographischen Entwicklung und der sich wandelnden Bedürfnisse der Menschen kein allein zukunftstaugliches Modell mehr, denn immer mehr Menschen möchten so lange wie möglich selbstbestimmt zu Hause leben können. Alternative Wohn- und Versorgungskonzepte wie Wohngemeinschaften, generationenübergreifende Wohnformen, seniorengerechte Quartierskonzepte, von bürgerschaftlichem Engagement getragene Nachbarschaftshilfen, Seniorenengossenschaften oder auch Pflegeeinrichtungen mit fließenden Übergängen zwischen ambulanter, teilstationärer und stationärer Versorgung, in denen auch der Einsatz und die Schulung von pflegenden Angehörigen ermöglicht wird, sind hierbei ebenso förderlich wie altersgerechte Assistenzsysteme und eHealth-Lösungen. Auf stationäre Wohn- und Pflegeeinrichtungen für Ältere ist insbesondere in den Grundzentren Bärnau und Weiherhammer hinzuwirken. In Weiherhammer soll dies mittels eines Generationenparks umgesetzt werden, in dem neben gemeinschaftlichen Wohnangeboten, ambulanten, teil- und vollstationären Pflegeangeboten u.a. auch Räume und Konzepte für Beratung, Kultur, Bildung, Kinderbetreuung, Seelsorge, Gastronomie etc. vorgesehen sind. Derartige Modellprojekte können als „Leuchttürme“ wirken, aus denen Innovations- und Verantwortungspartnerschaften auf regionaler Ebene hervorgehen können, die auch für weitere Kommunen von Nutzen sind.</i></p> <p><i>Von hoher Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die Sozialstationen und sonstigen ambulanten sozial-pflegerischen Dienste. Durch eine möglichst dezentrale Verteilung kann auch in den dünn besiedelten Teilräumen der Region ein zufriedenstellender Versorgungsgrad erreicht werden. Vor diesem Hintergrund bedarf es vor allem im südöstlichen Landkreis Amberg-Sulzbach sowie in den Räumen Edelsfeld/Königstein/Vilseck,</i></p>

	<p><i>Freudenberg/Schmidgaden, Gleiritsch/Trausnitz/Tännesberg, Kirchentumbach/ Schlammersdorf/Vorbach sowie Mähring/Neualbenreuth noch weitere Angebote.</i></p> <p><i>Eine weitere Möglichkeit, eine Infrastruktur für qualitätsgesicherte und finanzierbare Leistungen für pflege- und unterstützungsbedürftige Personen aufzubauen und aufrechtzuerhalten, sind Dienstleistungszentren, in denen Fachkräfte, Ärzte, Therapeuten, Angelernte und Ehrenamtliche (z.B. Nachbarschaftshilfen oder Senioren-genossenschaften) zusammenarbeiten und unterschiedliche Unterstützungsleistungen zur Alltagsbewältigung anbieten. Beispielhaft können hier hauswirtschaftliche Hilfen, Besuchs- und Begleitdienste, Wäsche- und Einkaufsservice, Wohnanpassungsberatung, Hausnotruf oder Essen auf Rädern genannt werden. Soziale und kulturelle Angebote für Senioren (z.B. Seniorentages- und Begegnungsstätten, Altenclubs, Seniorenenerholungsangebote, Alten- und Servicezentren) bieten Kontaktmöglichkeiten und ermöglichen soziale Teilhabe.</i></p> <p><i>Eine zentrale Koordinierung und Vermittlung der Angebote ist dabei autonomen Vermarktungsstrategien vorzuziehen. Koordinierungsstellen, die Vernetzungs- und Kooperationsmaßnahmen sowie die Öffentlichkeitsarbeit vorantreiben, tragen entscheidend dazu bei, dass sich derartige Angebote etablieren. Projekte bzw. Initiativen wie z.B. „Alt werden zu Hause“ der Arbeitsgemeinschaft Obere Vils Ehenbach (AOVE), das „Seniorenmosaik“ in den Gemeinden rund um den Naturpark Hirschwald oder das Projekt SeIA (Selbstbestimmt leben im Alter) der Stadt Kemnath sollen daher durch Anschubfinanzierungen initiiert und anschließend auch durch weitere Fördermaßnahmen dauerhaft gestärkt und weiterentwickelt werden.</i></p> <p><i>Auch die regionale Fachstelle für Demenz und Pflege im Oberzentrum Amberg übernimmt hierbei wichtige Funktionen, weshalb auch hier die Voraussetzungen geschaffen werden sollen, dass diese gestärkt und weiterentwickelt werden kann.</i></p>
<p>2.3.2</p>	<p>(G) <b>Seniorenwohnanlagen sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen sollen in räumlicher Nähe zu seniorenaffinen Daseinsvorsorgeeinrichtungen entstehen sowie in bestehende Siedlungsstrukturen integriert und an den ÖPNV angebunden werden.</b></p> <p>(B) <i>Um die Erreichbarkeit auch für mobilitätseingeschränkte Personen sicherzustellen ist auf eine räumlich-funktionale Zuordnung von Seniorenwohn- bzw. Pflegeeinrichtungen und von Senioren häufig aufgesuchten Sozial- und Dienstleistungseinrichtungen (z.B. Ärzte, medizinisch-therapeutische Leistungserbringer, Apotheken, Nahversorgungseinrichtungen, Friedhöfe) zu achten.</i></p> <p><i>Die Kommunen spielen dabei eine sehr wichtige Rolle, da sich durch Ihre Kenntnisse über die örtlichen Strukturen die Bedarfe und Anbieter sinnvoll zusammenführen und Projekte und Maßnahmen in die Wege leiten oder begleiten können. In manchen Fällen verfügen sie auch über Zugriffsmöglichkeiten auf städtebaulich integrierten Altbaubestand, der sich für die Schaffung altengerechter Wohnformen aufgrund der Lage und der Nähe zu Infrastruktureinrichtungen meist besonders eignet. Ausreichende Fördermittel, die Kommunen und Private beim senioren gerechten Um- bzw. Neubau innerörtlicher Einrichtungen unterstützen, sind hierfür unerlässlich.</i></p> <p><i>Im Sinne der Raumverträglichkeit sollen nicht angebundene Standorte vermieden werden und darauf geachtet werden, dass sich die Einrichtungen im Hinblick auf Lage und Umfang in das Orts- und Landschaftsbild einfügen. Da die Bewohner und Besucher der Einrichtungen in vielen Fällen nicht mehr am motorisierten Individualverkehr teilnehmen können, soll eine bedarfsgerechte ÖPNV-Anbindung der Einrichtungen sichergestellt und ggf. durch zielgruppenspezifische Angebote ergänzt werden (z.B. Fahrdienste und Mitfahrangebote, ÖPNV-Haltestellen mit Sitzmöglichkeit, Überquerungshilfen).</i></p>

<b>2.4</b>		<b>Beratung und Prävention</b>
2.4.1	(G)	<p><b>Die Angebote im Bereich der Erziehungs-, Familien- und Eingliederungshilfen sollen ausgebaut und vernetzt werden.</b></p>
	(B)	<p><i>Erziehungsberatungsstellen beraten bei interfamiliären Problemen, Trennung, Scheidung, Umgang, Erziehungs- und Entwicklungsfragen sowie zunehmend zum verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien und zu psychischen familiären Belastungen. Im Hinblick auf die gestiegene Anzahl von Familien mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund können sie auch einen wichtigen Beitrag zur gelingenden Integration und insbesondere zur Wertevermittlung (z. B. gewaltfreie Erziehung) leisten. In der Region stehen in den Kreisstädten und kreisfreien Städten jeweils Beratungsstellen zur Verfügung. Im Vergleich zu anderen Regionen Bayerns ist das Netz somit noch relativ dünn, weshalb auf die Einrichtung weiterer Beratungsstellen (bzw. Nebenstellen oder Außensprechstunden) in Zentralen Orten hinzuwirken ist.</i></p> <p><i>Angebote nach § 27ff SGB VIII (sozialpädagogische Hilfen zu Erziehung) umfassen ein auf den Einzelfall ausgerichtetes Angebot der erzieherischen Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung durch die Eltern nicht gewährleistet ist. Ihnen kommt eine immer wichtigere Bedeutung zu, denn durch diese Einrichtungen bzw. Angebote können frühzeitig und präventiv Fehlentwicklungen vermieden werden, welche langfristig häufig mit hohen gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen gesellschaftlichen Schäden verbunden wären. Angebotsengpässe bestehen in der Region insbesondere noch bei den Möglichkeiten für soziale Trainingskurse, erlebnispädagogische Gruppenangebote und Anti-Aggressions-Trainings für Kinder und Jugendliche, begleitende Bereitschaftspflege und Patenfamilien sowie Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen nach § 19 SGB VIII.</i></p>
2.4.2	(G)	<p><b>Hilfsangebote für von Schulden oder Sucht betroffene Menschen sollen regionsweit gewährleistet und insbesondere in den höherrangigen Zentralen Orten vorgehalten werden. Dem Aspekt der Prävention soll dabei besondere Bedeutung beigemessen werden.</b></p>
	(B)	<p><i>Die Aufgabenbereiche in der Suchthilfe umfassen die Bausteine Beratung, Behandlung, psychosoziale Behandlung sowie Nachsorge und Selbsthilfe. Die Suchtarbeitskreise auf Landkreisebene sind überörtlich als Suchtarbeitskreis Oberpfalz zusammengeschlossen und im Planungs- und Koordinierungsausschuss der Oberpfalz (PKA) mit anderen Hilfestrukturen vernetzt. Durch diesen interdisziplinären und integrativen Ansatz der Suchthilfe, der medizinische, psychosoziale und soziokulturelle Aspekte integriert, sollen die Bemühungen unterschiedlicher Institutionen, Personen und Berufsgruppen im Hinblick auf das Ziel einer ganzheitlichen Behandlung und Betreuung von Menschen mit Sucht(mittel)problemen zusammengeführt werden. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch Angebote und Maßnahmen der Suchtprävention (u.a. in Schulen), wodurch frühzeitig interveniert und Suchtverläufen entgegengewirkt werden kann.</i></p> <p><i>Schuldnerberatung ist eine Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Sie erledigen diese Aufgabe zum Teil durch eigene kommunale Schuldnerberatungsstellen oder über die Beratungsstellen der Träger der freien Wohlfahrtsverbände (Caritas, Diakonisches Werk, Arbeiterwohlfahrt, Rotes Kreuz, Paritätischer Wohlfahrtsverband). Um rasche und unbürokratische Hilfe anbieten zu können und zu vermeiden, dass Betroffene auf kostenpflichtige Privatangebote zurückgreifen müssen, sind vor allem in den kreisfreien Städten bzw. Oberzentren Amberg und in Weiden i.d.OPf. Angebote bedarfsgerecht vorzuhalten.</i></p>

		<p><i>Entsprechende Hilfsangebote sollen sowohl inhaltlich (bedarfs- und lebensweltorientierte Angebote sowie Absenkung von Schwellen, die Hilfesuchende an der Inanspruchnahme von professioneller Hilfe hindern können), personell (ausreichend Personal, Vermeidung von Wartezeiten) als auch geografisch (Erreichbarkeit von Hilfsangeboten, Einrichtung und Betrieb von Außenstellen) möglichst optimiert werden. Im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Angebote soll darauf geachtet werden, dass diese in zentralen Orten vorgehalten werden, da dort eine Anbindung an den ÖPNV i.d.R. eher möglich ist, welche für die Zielgruppe der Hilfsangebote zumeist von hoher Bedeutung ist. Ausbaubedarf wird insbesondere für Hilfsangebote für von Schulden oder Sucht betroffene Menschen im Bereich des Städtedreiecks Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof – Teublitz gesehen, da dort trotz der relativ hohen Einwohnerzahl bislang keine derartigen Angebote vorgehalten werden. Im Oberzentrum Amberg ist eine Sucht- und Drogenberatungsstelle für Jugendliche notwendig.</i></p>
<b>2.5</b>		<b>Gesundheitswesen</b>
2.5.1	(G)	<b>Die hausärztliche Versorgung und der ärztliche Bereitschaftsdienst soll in der gesamten Region gesichert und bedarfsgerecht verbessert werden.</b>
	(G)	<b>Es ist durch das Zusammenwirken aller maßgeblichen Akteure (insbesondere Kommunen, öffentliche Hand, Kassenärztliche Vereinigung Bayerns) darauf hinzuwirken, dass der Bestand aller kassenärztlichen Arztpraxen erhalten bleibt.</b>
	(Z)	<b>In jedem Zentralen Ort ist mindestens eine kassenärztliche hausärztliche Praxis vorzuhalten.</b>
	(B)	<p><i>Die Zunahme von älteren Patienten und Personen mit chronischen Erkrankungen oder komplexen Mehrfacherkrankungen führt zu einem stetig wachsenden Behandlungsbedarf. Um die Bevölkerung in der gesamten Region adäquat versorgen zu können, ist es notwendig, dass mindestens in jedem Zentralen Ort regelmäßig und in angemessenem zeitlichem Umfang allgemeinärztliche Behandlungsangebote vorgehalten werden. Dies ist momentan noch der Fall. Insbesondere in den Gemeinden Altendorf, Hohenburg und Mähring sowie in den Bereichen Georgenberg/Flossenbürg, Falkenberg/Friedenfels/Reuth b. Erbdorf und Vorbach/Schlammersdorf hat ein Großteil der Bevölkerung bereits jetzt weite Strecken bis zur nächsten Praxis zurückzulegen. Hier sollten auch Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung als mögliche hausärztliche Kassenarztsitze, zumindest als Standorte für Zweigpraxen, berücksichtigt werden. Daneben gilt es vor allem die Hausarztstandorte in den Gemeinden Ammerthal, Neukirchen-Balbini, Neualbenreuth und Pechbrunn zu sichern, da dortige Praxisschließungen die Erreichbarkeitssituation gravierend verschlechtern würden.</i></p> <p><i>Der steigende Behandlungsbedarf führt auch zu einer Zunahme der Belastung und zeitliche Beanspruchung der Hausärzte, wodurch die Attraktivität des Hausarztberufes sinken kann. Um die Attraktivität des Allgemein- bzw. Hausarztberufs im ländlichen Raum zu steigern und junge Menschen hierfür zu gewinnen, kommt der Schaffung der entsprechenden Rahmenbedingungen und Fördermaßnahmen eine zentrale Rolle zu. Beispielhaft können in diesem Zusammenhang Fördermaßnahmen des Staates, der Kassenärztlichen Vereinigung und des Bayerischen Hausärzterverbandes genannt werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass diese weiter fortbestehen und der finanzielle Rahmen erhöht wird, damit auch in der Region verstärkt davon Gebrauch gemacht werden kann.</i></p>

	<p><i>Weiterbündungsverbände ermöglichen angehenden Hausärzten ihre obligatorische Weiterbildung mit garantierter Rotation durch alle erforderlichen und gewünschten Abschnitte in einer Region zu absolvieren. Gleichzeitig können durch diese Verbände eine frühzeitige Vernetzung mit den Ärzten der Region stattfinden und Praxisübergaben erleichtert werden. Bislang bestehen in der Region die fünf Weiterbündungsverbände für Allgemeinmediziner „Amberg“, „Amberg-Sulzbach“, „Burglengenfeld“, „Nordoberpfalz“ und „Schönsee - Oberviechtach“, die es zu verstetigen gilt.</i></p> <p><i>Durch speziell ausgebildete Praxisassistentinnen bzw. -assistenten ist es möglich, niedergelassene Ärzte bei Hausbesuchen zu entlasten, indem sie die Hausbesuche übernehmen und bestimmte Versorgung- und Untersuchungsdienstleistungen durchführen. Gerade im ländlichen Raum können diese Angebotsformen einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung leisten, weshalb entsprechende Strukturen und Qualifizierungsangebote geschaffen und gefördert werden sollen. Beispielhaft sind in diesem Zusammenhang Versorgungsassistentinnen in der Hausarztpraxis (VERAH), nichtärztliche Praxisassistenten (NäPa) oder das Projekt "eNurse" zu nennen. Letzteres sieht auch den Einsatz moderner telemedizinischer Technologie vor, wodurch ein direkter Austausch mit den Hausärzten ermöglicht wird.</i></p> <p><i>Bereitschaftsdienste werden sowohl von niedergelassenen Hausärzten als auch von Bereitschaftspraxen, die vor allem Krankenhäusern angegliedert sind, angeboten. Die Bereitschaftspraxen sollten aus Gründen der Erreichbarkeit möglichst gleichmäßig in der Region verteilt sein, so dass diese in der Regel von jedem Einwohner mit maximal 30 Minuten PKW-Reisezeit zu erreichen sind. Durch die rückläufige Anzahl an Ärzten im ländlichen Raum kommt es zu einer Erhöhung der zu leistenden Bereitschaftsdienste für den jeweiligen Arzt. Es soll vermieden werden, die Belastung und den Fahrtaufwand für niedergelassene Hausärzte durch eine Vergrößerung der Zuständigkeitsbereiche noch weiter zu erhöhen. Stattdessen sollte geprüft werden, inwieweit die diensthabenden Ärzte der Bereitschaftspraxen der Krankenhäuser auch mobile Dienste übernehmen können oder die Anzahl sog. Poolärzte, die ausschließlich im Bereitschaftsdienst tätig sind, erhöht werden kann, damit diese ggf. niedergelassene Hausärzte entlasten können. Auch die Einrichtung von Bereitschaftspraxen an weiteren Krankenhäusern in der Region sollte in Erwägung gezogen werden.</i></p>
<p>2.5.2</p>	<p>(G) <b>Durch eine ausreichende Anzahl von Fachärzten, die vor allem in den Ober- und Mittelzentren Praxisstandorte vorhalten sollen, soll eine bedarfsgerechte fachärztliche Versorgung in der gesamten Region sichergestellt werden.</b></p> <p>(B) <i>Insbesondere aufgrund der relativ geringen Bevölkerungsdichte in weiten Teilen der Region und den daraus häufig resultierenden großen Einzugsbereichen und Unsicherheiten im Hinblick auf die Tragfähigkeit von Praxen, stellt die Bereitstellung fachärztlicher Versorgung in zumutbarer Entfernung eine große Herausforderung dar.</i></p> <p><i>Zahnärzte sind für den überwiegenden Bevölkerungsanteil der Region noch relativ gut zu erreichen, nur wenige Gemeinden im Bereich der Regionsgrenze sowie der Raum Schmidgaden/Fensterbach/Freudenberg weisen relativ lange durchschnittliche PKW-Reisezeiten (mehr als 14 Minuten) zur nächsten Praxis auf, weshalb insbesondere dort auf die Errichtung weiterer Praxen hinzuwirken ist.</i></p> <p><i>Bei der Fachgruppe der Augenärzte könnte durch weitere Praxisstandorte im nördlichen Landkreis Amberg-Sulzbach oder im Mittelzentrum Oberviechtach die Erreichbarkeitssituation deutlich verbessert werden. Für die Fachgruppe der Frauenärzte wäre dies durch einen neuen Praxisstandort im gemeinsamen Mittelzentrum Erbdorf/Windischenbach</i></p>

		<i>der Fall. Dadurch könnten für einen großen Bevölkerungsanteil die Reisezeiten zur nächsten Praxis, die in ländlichen Teilräumen der Region derzeit oft noch mehr als 20 Minuten mit dem PKW betragen, deutlich reduziert werden.</i>
2.5.3	(G)	<b>Der bedarfsgerechten Versorgung mit Einrichtungen und Angeboten der Geburtshilfe sowie mit Kinderärzten kommt in der Region eine besondere Bedeutung zu.</b>
	(B)	<p><i>Bei Entscheidung über die Wohnortwahl von jungen Menschen bzw. Familien spielt die Vorhaltung von Angeboten der Geburtshilfe und der medizinischen Versorgung für Neugeborene und Kinder häufig eine entscheidende Rolle. Um diese Bevölkerungsgruppe in der Region halten bzw. sie in die Region lenken zu können ist es wichtig, auf lange Sicht eine zufriedenstellende Versorgungslage zu garantieren.</i></p> <p><i>Die Anzahl der Hebammen und Entbindungspfleger in ambulanten Einrichtungen liegt insbesondere im Landkreis Tirschenreuth und in der Stadt Weiden i.d.OPf. deutlich unter dem bayerischen Durchschnitt. Wenig attraktive Vergütungen vor allem in kleineren Kliniken und finanziell aufwändige Versicherungspflichten führen zudem dazu, dass insbesondere immer mehr Hebammen ihren Beruf nicht mehr oder nur noch in Teilzeit oder auf geringfügiger Basis ausüben, aber trotzdem weiterhin in den einschlägigen Statistiken geführt werden. Der Nachwuchsgewinnung im Hebammenberuf kommt eine besondere Bedeutung zu. Hierbei kann es auch hilfreich sein, die Hebammenausbildung weiter zu akademisieren, beispielsweise durch die Einrichtung eines entsprechenden Studiengangs in der Region. Das Klinikum Amberg ist bereits eine Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule Fulda (Studiengang Hebammenkunde) eingegangen, die es ermöglicht, dass die Studierenden bereits während ihrer Ausbildung am Klinikum tätig sind. Auch Hebammengemeinschaften, wie es sie z.B. im Landkreis Tirschenreuth gibt, können gerade im ländlichen Raum ein Zukunftsmodell sein, um die wohnortnahe Versorgung mit Hebammen rund um die Uhr sicherzustellen. Derartige Initiativen und Strukturen sind zu begrüßen, durch geeignete Maßnahmen zu stärken und ggf. an weiteren Standorten der Region zu etablieren.</i></p> <p><i>In der Region wurden die Geburtskliniken in Oberviechtach und Burglengenfeld bereits geschlossen, woraus vor allem im Landkreis Schwandorf lange Fahrtzeiten von bis zu 40 Minuten bis zur nächsten stationären Geburtshilfeeinrichtung resultieren. Die Möglichkeit einer Wiedereröffnung der Stationen sollte daher geprüft werden. Um weitere Schließungen zu vermeiden und zusätzliche Geburtshilfestationen (wieder) in Betrieb nehmen zu können, sind die Landkreise und kreisfreien Städte mit einem staatlichen Zuschuss zu unterstützen, wenn sie Defizite bei Geburtshilfestationen ausgleichen müssen, denn vor allem im ländlichen Raum können Kliniken mangels ausreichender Fallzahlen oft nicht kostendeckend wirtschaften.</i></p> <p><i>Das Verbund-Perinatalzentrum Nordostbayern, bestehend aus den Kliniken Amberg und Weiden, die auch eng mit der Geburtshilfeklinik des Krankenhauses in Tirschenreuth und dem dortigen medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) für Frauenheilkunde und Geburtshilfe kooperieren, stellt die medizinische Betreuung von Neugeborenen sicher, die während und nach der Geburt besonderen Gefährdungen ausgesetzt sind (Neonatologie).</i></p> <p><i>Legt man lediglich die Verhältniszahlen der Kinder zu den Kinderärzten zu Grunde, ist die Ausstattung mit Kinderärzten in der Region noch relativ gut. Doch vor allem im ländlichen Raum gibt es einige Versorgungslücken insbesondere in den westlichen Bereichen der Landkreise Neustadt a.d. Waldnaab und Tirschenreuth, im östlichen Landkreis Schwandorf sowie im südlichen Landkreis Amberg-Sulzbach. Als mögliche neue Standorte würden sich die Mittelzentren Eschenbach i.d. OPf., Kemnath und Oberviechtach oder das Grundzent-</i></p>

		<p>rum Kümmersbruck anbieten. Auch die Zunahme von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen sowie Dokumentations- und Attestpflichten führt zu einem steigenden Untersuchungs- und Behandlungsbedarf von Kindern. Zudem müssen auch immer öfter Verhaltensauffälligkeiten und psychosomatische Störungen behandelt werden. Hinzu kommt, dass die Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen bei Kindern häufig mehr Zeit in Anspruch nehmen als bei erwachsenen Patienten. Die Bedarfsplanung für Kinderärzte soll daher an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst werden, beispielsweise durch eine Herabsetzung der Verhältniszahlen, die Berücksichtigung der Erreichbarkeit oder die separate Betrachtung von spezialisierten Kinderärzten bei der Bedarfsberechnung.</p> <p>Derzeit besteht in der Region noch eine Versorgungslücke bei der kinderpsychiatrischen Versorgung. Die beabsichtigte Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie im Oberzentrum Weiden i.d.OPf. kann die Situation deutlich verbessern und ist daher möglichst rasch zu realisieren.</p>
2.5.4	(G)	<p><b>Die ärztliche Bedarfsplanung soll intensiver mit Kommunen, regionalen Akteuren und der räumlichen Planung abgestimmt werden und örtliche Gegebenheiten stärker berücksichtigen. Dadurch soll eine möglichst ausgewogene Verteilung der Arztstandorte innerhalb der KVB-Planungsbereiche entstehen.</b></p>
	(B)	<p>Gemäß des Grundsatzes der gemeinsamen Selbstverwaltung von Ärzten und Krankenkassen werden die Grundlagen der Bedarfsplanung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss auf Bundesebene in der Bedarfsplanungsrichtlinie festgelegt. Nach § 99 Abs. 1 Satz 3 SGB V kann bei der Erstellung oder Anpassung des Bedarfsplans von den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschuss abgewichen werden, „soweit es zur Berücksichtigung regionaler Besonderheiten, insbesondere der regionalen Demographie und Morbidität, für eine bedarfsgerechte Versorgung erforderlich ist.“ Hiervon hat Bayern 2013 u.a. in Form einer weiteren Unterteilung der hausärztlichen Planungsbereiche auch Gebrauch gemacht.</p> <p>Trotzdem wird damit weiterhin die wohnortnahe Erreichbarkeit der vertragsärztlichen Versorgung in ländlichen Regionen zu wenig berücksichtigt und es besteht bei isolierter Betrachtung der Verhältniszahlen häufig sogar eine Überversorgung, die ungerechtfertigte Zulassungssperren nach sich zieht. Es soll deshalb davon abgerückt werden, bei der Bedarfsplanung lediglich das Verhältnis „Einwohner pro Arzt“ heranzuziehen. Stattdessen sollen auch Erreichbarkeitskriterien eine Rolle spielen, denn die relativ großen Planungsbereiche in der Region führen oftmals zu einer ungleichen räumlichen Verteilung der Ärzte. Rein rechnerisch betrachtet liegt dann zwar zumeist keine Unterversorgung vor, die wohnortnahe ärztliche Versorgung kann jedoch vor allem in ländlichen Räumen trotzdem gefährdet sein. Daher soll die Bedarfsplanung stärker an den Bedürfnissen vor Ort ausgerichtet werden und kleinräumiger, bedarfsgerechter und flexibler gestaltet werden. Ausgehend von den jeweiligen örtlichen Rahmenbedingungen soll der Zuschnitt der Planungsbereiche in jedem Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung individuell möglich sein. Sowohl bei der Bedarfsplanung als auch bei Entscheidungen der Zulassungsausschüsse zu Ansiedlungswünschen soll eine Beteiligung der Regionalen Planungsverbände erfolgen und auch raumordnerische Aspekte (z.B. zentralörtliche Einstufung einer Gemeinde) verstärkt Berücksichtigung finden.</p>
2.5.5	(G)	<p><b>Die Versorgung der Region mit Krankenhäusern und Kliniken soll entsprechend des bayerischen Krankenhausplans sichergestellt und insbesondere qualitativ weiter verbessert werden. Auf Verbunds- und Kooperationsstrukturen soll hingewirkt werden.</b></p>

	<p>(G)</p> <p>(B)</p>	<p><b>Krankenhäuser und Kliniken sollen möglichst flächendeckend an der qualifizierten Notfallversorgung der Bevölkerung teilnehmen.</b></p> <p><i>Für eine gleichwertige stationäre ärztliche Versorgung ist ein funktional abgestuftes Netz mit sich in ihrem Leistungsangebot ergänzender Krankenhäuser erforderlich.</i></p> <p><i>In der Region bestehen neun Krankenhäuser der Versorgungsstufe I. Die Krankenhäuser der II. Versorgungsstufe in Amberg und Weiden i.d.OPf. müssen, um ihre überörtlichen Schwerpunktaufgaben erfüllen zu können, diagnostisch und therapeutisch hohen Anforderungen genügen. Aus der Versorgungslage der Region ist zwar kein Bedarf an weiteren Krankenhäusern der Versorgungsstufe I und II ableitbar, jedoch ist im Hinblick auf die Sicherung der Standorte, die erforderliche Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit stationärer medizinischer Versorgung der Ausbau, vor allem jedoch die Sanierung oder Umstrukturierung einzelner Krankenhäuser geboten. Hier sind gezielte Subventionen angezeigt, um den im ländlichen Raum meist nicht zu vermeidenden defizitären Betrieb ausgleichen zu können.</i></p> <p><i>Gem. Bay. Landkreisordnung (Art. 51 Abs. 1) und Bay. Gemeindeordnung (Art. 57 Abs. 1) haben die Kommunen die erforderliche Krankenhausversorgung innerhalb ihrer Grenzen zu errichten und zu unterhalten. Dieser öffentlich-rechtliche Sicherstellungsauftrag „ruht“, solange die Versorgung durch andere Einrichtungen, wie z.B. private oder freigemeinnützige Kliniken, hinreichend gesichert ist. Er lebt jedoch dann wieder auf, wenn diese Einrichtungen ihre Versorgung aufgeben oder einschränken.</i></p> <p><i>In den letzten Jahren sind viele Kliniken aufgrund des immensen Wirtschaftlichkeitsdrucks im Gesundheitswesen in erhebliche wirtschaftliche aber auch personelle Schwierigkeiten geraten. Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, ist eine verstärkte Zusammenarbeit und Vernetzung unumgänglich. Durch sektorenübergreifende regionale Verbünde z.B. in Form von intersektoralen Gesundheitszentren (IGZ) oder Schwerpunktversorgungs-krankenhäusern, welche durch Gesundheitszentren mit stationärer Versorgung und ambulante Praxen einschließlich Notfallversorgung ergänzt werden, können unwirtschaftliche Versorgungsstrukturen und ein Qualitätsverlust in der Gesundheitsversorgung vermieden werden. Beispielhaft kann in diesem Zusammenhang der Verbund der Kliniken Nordoberpfalz AG genannt werden.</i></p> <p><i>Für die rettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung (s. auch B VI 2.6.1) spielt die enge Zusammenarbeit mit den Kliniken eine wichtige Rolle. Die in der Vergangenheit zu beobachtenden Änderungen der Kliniklandschaft mit Wegfall von Kliniken, welche Notfallpatienten vom Rettungsdienst übernehmen und weiterversorgen können, führen zu spürbar längeren Fahrstrecken und damit längerer Einsatzbindung der Notfallrettungsmittel. In dieser Zeit stehen die Rettungsmittel naturgemäß nicht für weitere Notfalleinsätze zur Verfügung.</i></p>
<p>2.5.6</p>	<p>(G)</p> <p>(B)</p>	<p><b>Die Hospiz- und Palliativversorgung in der Region soll gesichert und insbesondere im nördlichen Regionsteil ausgebaut werden.</b></p> <p><i>Personen mit einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung, die eine besonders aufwändige Versorgung benötigen, haben Anspruch auf eine spezialisierte ambulante Palliativversorgung (vgl. § 37b Abs. 1 Satz 1 SGB V). Damit soll die Lebensqualität und die Selbstbestimmung schwerstkranker Menschen erhalten bleiben und bis zum Tod ein Leben in der vertrauten</i></p>

		<p><i>Umgebung des häuslichen oder familiären Bereichs oder in einer stationären Pflegeeinrichtung ermöglicht werden. Die hierfür notwendigen Leistungen werden zumeist von SAPV-Teams erbracht, mit denen die Krankenkassen zur Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung einen Versorgungsvertrag geschlossen haben. Damit sich die SAPV-Teams etablieren können, benötigen sie finanzielle Unterstützung. In der Region existieren bislang SAPV-Teams in Amberg, Neustadt a.d.Waldnaab und Schwandorf. Insbesondere im Landkreis Tirschenreuth ist es daher von besonderer Bedeutung ein entsprechendes Angebot aufzubauen und bereitzustellen.</i></p> <p><i>Neben der ambulanten Hospiz- und Palliativversorgung werden auch stationäre Versorgungsangebote benötigt. Palliativstationen bzw. Hospize gibt es in der Region bislang nur in Amberg, Neustadt a.d.Waldnaab und Weiden i.d.OPf., die es zu sichern gilt. In den Landkreisen Schwandorf und Tirschenreuth sollen ebenfalls stationäre Hospiz- und Palliativversorgungseinrichtungen geschaffen werden, um auch dort ein möglichst wohnortnahes Angebot bereitzustellen.</i></p> <p><i>Auch ehrenamtliche Hospizhelfer und Hospizvereine leisten bei der Unterstützung der Betroffenen und ihrer Angehörigen einen wertvollen Beitrag und arbeiten eng mit Pflegediensten, Ärzten und Seelsorgern zusammen.</i></p>
2.5.7	(G)	<p><b>In den Grundzentren Brand/Ebnath, Eslarn, Kirchenthumbach und Königstein sowie in Teilräumen der Region mit verhältnismäßig langen durchschnittlichen Fahrzeiten zur nächsten Apotheke soll auf die Errichtung weitere Apotheken hingewirkt werden.</b></p>
	(B)	<p><i>Trotz der Möglichkeit von Lieferdiensten ist eine Apotheke vor Ort wichtig, vor allem in Fällen kurzfristig notwendigen Arzneimittelbedarfs. Zumindest in den Zentralen Orten soll daher ein Apothekenstandort aufrechterhalten bzw. eingerichtet werden. Darüber hinaus ist die Errichtung einer Apotheke in anderen geeigneten Gemeinden wünschenswert, vor allem dann, wenn sich dort ein in der allgemeinärztlichen Versorgung tätiger Arzt niedergelassen hat oder sich dadurch die Erreichbarkeitssituation verbessert. Letzteres wäre vor allem bei neuen Standorten in Hohenburg, Mähring bzw. Neualbenreuth und Schmidgaden der Fall.</i></p> <p><i>Gem. der Empfehlung der Enquete-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern“ soll eine Apotheke von jedem Wohnort aus innerhalb von 6 Straßenkilometern und werktäglich während der Öffnungszeiten der Apotheke mindestens je einmal vormittags und nachmittags mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb etwa einer Stunde Gesamtreisezeit erreichbar sein. Ca. 98 % der Bevölkerung erreicht mit dem PKW die nächste Apotheke in weniger als 16 min Gesamtreisezeit. Vor dem Hintergrund der ÖPNV-Erreichbarkeit ist insbesondere die Situation im östlichen Landkreis Tirschenreuth, im nordwestlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, im westlichen Landkreis Amberg-Sulzbach sowie im nördlichen Landkreis Schwandorf verbesserungsbedürftig. Insbesondere in diesen Teilräumen kann auch durch Rezeptannahmestellen gem. § 24 Apothekenbetriebsordnung die Versorgung mit Arzneimitteln verbessert werden.</i></p>
2.5.8	(G)	<p><b>Kooperative und innovative medizinische Versorgungsstrukturen sollen verstärkt umgesetzt und gefördert werden.</b></p>
	(B)	<p><i>Kooperationen im Gesundheitswesen, die zu einer sektorenübergreifenden Zusammenarbeit und zur Abstimmung der Versorgungsangebote beitragen, sind vor allem in den ländlichen und vom demographischen Wandel besonders betroffenen Regionen von großer Bedeutung. An der Schnittstelle zwischen ambulanter und stationärer Versorgung gibt es</i></p>

	<p><i>noch erhebliches Potenzial, um das Gesundheitssystem zu verbessern und fortzuentwickeln. Auch die sog. „Gesundheitsregionen plus“ können hierzu einen wichtigen Beitrag leisten, indem sie die Zusammenarbeit mit den medizinischen und sozialen Einrichtungen vor Ort (niedergelassenen Ärzten, sozialen Diensten, ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, etc.) koordinieren und einrichtungs- und ressortübergreifende Projekte initiieren und die regionale Versorgungssituation und Präventionslandschaft mitgestalten. Damit kann es gelingen, die verschiedenen Verantwortungsträger des Gesundheitswesens auf überörtlicher Ebene zusammenzuführen. Es ist darauf zu achten, dass den bestehenden „Gesundheitsregionen plus“ in der Region („Nordoberpfalz“ [Landkreise Tirschenreuth und Neustadt a.d.Waldnaab und Stadt Weiden i.d.OPf.] und „Stadt Amberg“) entsprechende Mittel und Beratungsangebote zur Bewältigung dieser Aufgaben zur Verfügung gestellt werden und das Konzept auf weitere Bereiche der Region ausgeweitet wird. Auch Austauschprozesse über Landkreisgrenzen hinaus wären wünschenswert, beispielsweise in Form von regionalen Versorgungskonferenzen. Durch die „Gesundheitsregionen plus“ und weitere Projekte und Ansätze, die sich mit der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum befassen, bestehen in der Region bereits fruchtbare Strukturen, die es zu stärken und weiterzuentwickeln gilt. Die Region kann sich so zu einer Kompetenzregion für Gesundheit im ländlichen Raum weiterentwickeln und damit auch auf überregionaler Ebene durch modellhafte Maßnahmen und Projekte zur Sicherung der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum beitragen.</i></p> <p><i>Maßnahmen, die die strukturelle oder digitale Vernetzung von Arztpraxen und Kliniken zum Ziel haben (z.B. Praxisnetze, telemedizinische Projekte, sektorenübergreifende elektronische Patientenakte) können ebenso die Versorgungsqualität und die Patientenorientierung verbessern und zugleich Ärzte entlasten und Mehrfachuntersuchungen vermeiden. Durch Zusammenarbeit mit dem Gesundheits- und Medizintechnikcampus der OTH Amberg-Weiden können neue Ansätze und Methoden entwickelt und erprobt werden. Förderprogramme, die derartige Maßnahmen und Projekte forcieren, wie beispielsweise die 5G-Strategie des Bundes, werden daher begrüßt und sollen langfristig und stetig zur Verfügung stehen.</i></p> <p><i>U.a. rückläufige Einwohnerzahlen und die Tatsache, dass angehende Ärzte mittlerweile seltener bereit sind, eine Einzelpraxis zu betreiben, erfordern vor allem im ländlichen Raum alternative Betriebsformen zur Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung. Ärztenetze, Ärztehäuser, überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften (BG), Filialpraxen und Medizinische Versorgungszentren (MVZ) bieten hier sinnvolle alternative Ansätze, die unterstützt werden sollen. Sie stellen alternative und flexible Angebote dar, womit dauerhaften Praxisschließungen entgegengewirkt werden und die wohnortnahe ärztliche Versorgung aufrechterhalten werden kann. Zudem bewirken diese Betriebsformen in der Regel auch eine Reihe von Vorteilen für die einzelnen Ärzte bzw. Anbieter von medizinisch-therapeutischen Dienstleistungen im Vergleich zu Einzelpraxen (z.B. flexiblere und wenig umfangreichere Arbeitszeiten, geringe Fixkosten), wodurch die Bereitschaft, ärztliche bzw. medizinisch-therapeutische Dienstleistungen im ländlichen Raum anzubieten, zunimmt. Besonders im nördlichen Teilraum der Region existieren bereits einige Medizinische Versorgungszentren (z.B. MVZ Stiftland, MVZ Tirschenreuth und MVZ Weiden i.d. OPf.), die es zu sichern und zu stärken gilt. Bei Errichtung und Betrieb von MVZ sollte darauf geachtet werden, dass diese in das regionale Versorgungsnetz integriert werden und nicht als Konkurrenzversorgung zu den bestehenden Einrichtungen fungieren.</i></p> <p><i>Bei der Organisation ärztlicher oder pharmazeutischer Vertretungsdienste ist neben fachlichen Aspekten auch darauf abzustellen, dass jeweils eine möglichst wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung gewährleistet werden kann.</i></p>
--	--

2.5.9	(Z)	<p><b>Das kommunale Engagement spielt bei der Sicherstellung der Gesundheitsversorgung eine große Rolle und ist daher zu unterstützen.</b></p>
2.5.10	(G)	<p><b>Einrichtungen und Dienstleistungen des Gesundheitswesens sollen an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden werden. Zur Verbesserung der Erreichbarkeit ist eine räumliche Kopplung der Angebote anzustreben.</b></p>
	(B)	<p><i>Den Kommunen kommt bei der Sicherstellung der medizinischen Versorgung u.a. die Aufgabe zu, passende und attraktive Rahmenbedingungen zu schaffen und damit Ansiedlungsmöglichkeiten und -anreize zu setzen. Zentrale Standortfaktoren sind in diesem Zusammenhang beispielsweise Betreuungs- und Schulangebote für Kinder, berufliche Möglichkeiten für den Lebenspartner, Wohnqualität, Freizeitmöglichkeiten, kulturelles Angebot, infrastrukturelle Anbindung von Arztpraxen sowie – bei Bedarf – die Bereitstellung mietgünstiger Praxisräume oder geeigneten Baulandes und die Unterstützung bei der Suche nach Investoren. Darüber hinaus können Kommunen – auch gemeindeübergreifend – auf kooperative Niederlassungsoptionen aufmerksam machen sowie familienfreundliche Formen der Berufsausübung und Hol- und Bringendienste für Patienten unterstützen. Die Umsetzung dieser Rahmenbedingungen fällt in der Regel in die Zuständigkeit unterschiedlicher Stellen und Ressorts, weshalb deren Abstimmung von besonderer Bedeutung ist. Aufgrund der z.T. sehr komplexen gesetzlichen und wettbewerbsrechtlichen Vorgaben und Strukturen im Gesundheitswesen und Kommunalrecht (u.a. § 75 GO) kommt der kostenfreien Beratung der Kommunen eine besondere Bedeutung zu. Einrichtungen und Angebote wie das Kommunalbüro für ärztliche Versorgung sind daher zu sichern und zu stärken.</i></p> <p><i>Der Mobilitätsbedarf im Gesundheitswesen steigt u.a. durch die Zunahme der Häufigkeit von Arzt- und Klinikbesuchen und den Rückgang der Anzahl der Arztpraxen, die zu längeren Wegen zwischen Patient und medizinischer Einrichtung führt. Die Sicherung der Erreichbarkeit medizinischer Standorte ist daher eine zentrale Aufgabe der Versorgungssicherung. Neben einer regelmäßigen ÖPNV-Anbindung, ergänzenden flexiblen bedarfsorientierten Angeboten (s. Regionalplankapitel B IX „Verkehr“) können auch spezifische und alternative (halb-)öffentliche Mobilitätsangebote von Pflegediensten hierzu beitragen. Dabei gilt es auf die zielgruppenspezifischen Anforderungen der Patienten Rücksicht zu nehmen. Mögliche Finanzierungsquellen für derartige Angebote können neben öffentlichen Förderprogrammen auch die Einrichtungen sein, bei denen eine verbesserte Erreichbarkeit auch zu einer Sicherung der Wirtschaftlichkeit bzw. Tragfähigkeit beitragen kann. Zudem sollte eine Abstimmung zwischen den Betriebszeiten der medizinischen Versorgungseinrichtungen und der Mobilitätsangebote erfolgen.</i></p> <p><i>Durch die räumliche Nähe und die Zusammenarbeit von Gesundheitseinrichtungen können Zeitverluste und Fahrtaufwendungen verringert werden. Insbesondere bei der Ansiedlung von Medizinischen Versorgungszentren, aber auch bei Arztpraxen, Apotheken, nicht-medizinisch therapeutischen Einrichtungen und Anbietern oder Krankenhäuser bzw. Kliniken soll daher darauf geachtet werden, dass diese sich in räumlicher Nähe zueinander befinden. Damit kann auch dazu beigetragen werden, die ambulante und stationäre Versorgung besser zu verzahnen und eine durchgängige Behandlungskette zu gewährleisten.</i></p>

2.6		<b>Rettings- und Notarztwesen</b>
2.6.1	(G)	<p><b>Das Rettungs- und Notarztwesen in der Region Oberpfalz-Nord soll in Form eines flächendeckenden Netzes weiter ausgebaut und verbessert werden. Der Luftrettungsstandort am Flugplatz Latsch bei Weiden i.d.OPf. soll gesichert und ausgebaut werden.</b></p>
	(B)	<p><i>Das Rettungswesen in der Region Oberpfalz-Nord wurde in den letzten Jahren stetig ausgebaut und verbessert. Durch den Einsatz von Notärzten, die Bildung von dezentralen Rettungswachen und ihren zentralen Rettungsleitstellen kann heute wesentlich wirksamer bei Un- und Notfällen Hilfe geleistet werden. Um die rettungsdienstliche und notärztliche Versorgung langfristig zu sichern und weiter zu verbessern, ist es notwendig, die Rettungsdienststellen mit modernen und innovativen Techniken auszustatten und sie darin und bei weiteren Themen regelmäßig kostenfrei zu schulen bzw. weiterzubilden. Damit kann auch die Bereitschaft Notarztdienste zu leisten erhöht werden.</i></p> <p><i>Insbesondere in den Randgebieten der Region zeigte sich bei Erreichbarkeitsanalysen des regionalen „Versorgungsgutachtens“ des Planungsverbandes, dass die angestrebte Hilfsfrist von 12 Minuten (s. Art. 7 BayRDG) nicht immer eingehalten werden. Die Einrichtung neuer Standorte in den Gemeinden Flossenbürg, Schmidmühlen und Schönsee sollte daher in Erwägung gezogen und geprüft werden. Besonders wichtig ist der Erhalt der Standorte in Erbdorf, Kastl, Mähring, Mitterteich, Neunburg vorm Wald, Vilseck und Windischeschenbach, da deren Wegfall deutlich steigende Fahrzeiten zur Folge hätte.</i></p> <p><i>Einen wichtigen Beitrag zu einem engen Notarzt- und Rettungsdienstnetz leisten vor allem im ländlichen Raum bzw. in Gebieten, die in weiterer Entfernung zu den öffentlich-rechtlichen Notarzt- und Rettungsdienststandorten liegen, auch die ehrenamtlich tätigen Helfer vor Ort (HvO) bzw. First Responder, die es mittlerweile in ca. 60 Gemeinden der Region gibt. Dabei handelt es sich um „Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe“ gem. BayRDG Art. 2. Sie sind zwar kein Bestandteil des öffentlichen Rettungsdienstes bzw. dessen Ersatz, sind jedoch in die Alarmierungsplanung eingebunden und unterstützen den öffentlichen Rettungsdienst. Erreichbarkeitsbedingt können sie häufig zuerst am Unfallort sein und dort Erste Hilfe leisten.</i></p> <p><i>Aufgrund der grenznahen Lage zur Tschechischen Republik kommt der Notfallkoordination zwischen Bayern und Tschechien besondere Bedeutung zu. Sie gilt es daher weiter zu optimieren und zu verbessern, um eine qualifizierte, direkte Zusammenarbeit der Rettungsdienste sicherzustellen. Beispielhaft kann in diesem Zusammenhang das System „Babylon 2“ genannt werden, mit dem künftig im gesamten bayerisch-tschechischen Grenzraum die Kommunikation und Koordination bei grenzüberschreitenden Rettungseinsätzen optimiert werden soll. Das INTERREG V Förderprogramm „Kordinierungskonzept Grenzüberschreitender Rettungsdienst“ sowie das Kompetenz- und Koordinierungszentrum (CCC) in Furth i. Wald leisten hierbei einen elementaren Beitrag und sollen daher über die aktuelle Förderperiode hinaus fortgeführt werden. Auch bei der Luftrettung sollten im grenzüberschreitenden Kontext noch weitere Optimierungen angestrebt werden, da beispielsweise das Betanken von tschechischen Maschinen (Militärmaschinen) in Bayern bislang noch problematisch ist.</i></p> <p><i>Die Luftrettung in der Region erfolgt seit 2011 hauptsächlich vom Standort Weiden i.d.OPf. aus. Von dort ist jeder Notfallort in der Region mit dem Rettungshubschrauber in der Regel in maximal 15 Minuten zu erreichen. Damit geht vor allem für die ländlich geprägten Räume eine entscheidende Verbesserung der Notfallversorgung einher. Die jährliche Ein-</i></p>

		<p>satzzahl von ca. 1.300 verdeutlicht die Notwendigkeit des Rettungshubschrauberstandortes. Die Luftrettungsstation ist bereits für den Nachtflug ausgebaut, ein Betrieb erfolgt derzeit jedoch nur tagsüber. Um eine rasche Notfallversorgung rund um die Uhr sicherzustellen, sollten daher Möglichkeiten und Auswirkungen eines 24-Stunden-Betriebs überprüft werden und anschließend ggf. die finanziellen Rahmenbedingungen hierfür geschaffen werden. Durch die 2016 bzw. 2018 in Betrieb genommenen Landeplätze an den Kliniken Amberg und Weiden i.d.OPf. kann die Rettungskette weiter beschleunigt werden.</p>
2.6.2	(G)	<p><b>Das Schulungs- und Trainingszentrum des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK) in Windischeschenbach soll rasch realisiert und weiter ausgebaut werden.</b></p>
	(B)	<p>Das bereits bestehende Atemschutzzentrum im Gewerbepark des Windischeschenbacher Ortsteils Neuhaus soll nach und nach zu einem Schulungs- und Ausbildungszentrum für alle Helfer im Bevölkerungsschutz ausgebaut werden. Neben dem Umbau und der Erweiterung der Bestandsgebäude sollen weitere Indoor- und Outdoor-Flächen entstehen, die den Einsatzkräften vielfältige realitätsnahe Übungsmöglichkeiten und Einsatzszenarien bieten. Das Schulungs- und Trainingszentrum des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK) steht allen Mitgliedern der „Arbeitsgemeinschaft Bevölkerungsschutz“ offen. Von dem Angebot profitieren somit alle in Bayern tätigen freiwilligen Hilfsorganisationen, das Technische Hilfswerk und das Medizinische Katastrophen-Hilfswerk Deutschland. Die Ausbildung ehrenamtlicher Einsatzkräfte für besondere Katastrophen- oder Terrorsituationen kann dadurch bayernweit verbessert werden. Durch den zum Teil auch mehrtägigen Aufenthalt der Teilnehmer vor Ort können damit auch regionalwirtschaftliche Effekte und Synergien generiert werden.</p>
<b>3</b>		<b>Kulturelle Infrastruktur</b>
<b>3.1</b>		<b>Allgemeine kulturelle Entwicklung der Region</b>
3.1.1	(G)	<p><b>In der Region sollen die organisatorischen und institutionellen Voraussetzungen gesichert und verbessert werden, um eine vielfältige Kulturarbeit zu entwickeln und zu unterhalten. Einrichtungen der Kunst- und Kulturpflege sollen insbesondere in den Zentralen Orten bereitgestellt werden. Auf eine Verknüpfung der Aktivitäten – auch im grenzüberschreitenden Kontext – soll geachtet werden.</b></p>
	(B)	<p>In der Region hat sich ein vielfältiges kulturelles Leben entfaltet, das entscheidend zum Charakter und zur Eigenart der verschiedenen Landschaften beiträgt und damit auch die Lebensqualität beeinflusst. Der Erhalt, die Pflege und die sinnvolle Weiterentwicklung des kulturellen Angebots können nur gelingen, wenn dauerhaft die notwendigen Voraussetzungen bestehen bzw. aufgebaut werden. Hierfür sind nachhaltige Unterstützungsmaßnahmen von kommunaler und staatlicher Seite notwendig.</p> <p>Durch Zusammenwirken aller Kulturträger soll die Kulturarbeit in der Region so koordiniert werden, dass ein breites Spartenangebot erfolgen kann und alle Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.</p> <p>Aufgrund der Lage der Region kommt auch der kulturellen Zusammenarbeit mit Tschechien eine wichtige Bedeutung zu. Das Centrum Bavaria Bohemia (CeBB) im Grundzentrum Schönsee fungiert als Kulturdrehscheibe und bildet die Koordinierungsstelle für die bayerisch-tschechische kulturelle Zusammenarbeit. Damit die Koordinierungsfunktion in</p>

		<i>den Kernbereichen grenzüberschreitende Koordination und Förderung des kulturellen Austauschs weiter ausgebaut werden kann, soll das CeBB im Rahmen des etablierten Säulenmodells der Finanzierung personell entsprechend ausgestattet werden. Eine weitere wichtige grenzüberschreitend agierende Einrichtung ist der Geschichtspark Bärnau-Tachov mit dem Archäozentrum Bayern-Böhmen in Bärnau, auch hier gilt es, dies personell entsprechend dauerhaft auszustatten.</i>
3.1.2	(G)	<b>Die regionalen Besonderheiten in Heimatpflege und Bräuchen sollen erhalten, gepflegt und gestärkt werden.</b>
	(B)	<i>Bräuche und Traditionen sind wesentlicher Bestandteil regionaler Identität, weshalb es von besonderer Bedeutung ist, das Wissen und Können zu erhalten und an jüngere Generationen weiterzugeben. Um dieses Potenzial nutzen zu können, sollten die Voraussetzungen für den Erhalt, die Pflege und die nachhaltige touristische Vermarktung geschaffen werden.</i>  <i>In der Region sind bislang das Spitzenklöppeln im Oberpfälzer Wald, die manuelle Fertigung von mundgeblasenem Hohl- und Flachglas, die traditionelle Karpfenteichwirtschaft in Bayern, die Erhaltung und Vermittlung des Faserbinderhandwerks in Tirschenreuth, der Zwiefache und die Oberpfälzer Zoiglkultur in das Bundes- und das bayerische Landesverzeichnis des immateriellen Kulturerbes aufgenommen. Auf die Aufnahme weiterer regionaler Traditionen in das Verzeichnis des immateriellen Kulturerbes soll hingewirkt werden.</i>
<b>3.2</b>		<b>Bau- und Kulturdenkmale</b>
3.2.1	(G)	<b>Bau- und Kulturdenkmale und Elemente einer historischen Kulturlandschaft sind geschützt und sollen erhalten werden.</b>
	(B)	<i>In allen Teilräumen der Region befinden sich kulturhistorisch wertvolle Bauwerke und Denkmäler, die zu einer intakten Kulturlandschaft beitragen und die Wohn- und Aufenthaltsqualität deutlich aufwerten. Ihrer Erhaltung bzw. Inwertsetzung kommt daher eine wichtige Bedeutung zu.</i>  <i>Dem Erhalt des kulturlandschaftlichen Erbes wird besonders in den vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) identifizierten bedeutsamen Kulturlandschaften besondere Bedeutung beigemessen (s. auch Kapitel B I „Freiraum“ und B II „Siedlungswesen“ des Regionalplans). Besonders schützens- und erhaltenswerte Elemente sind hier exemplarisch die zahlreichen Burgen und Burgruinen im Oberpfälzer Wald, Relikte der montan-industriellen und gewerblichen Vergangenheit in der mittleren Oberpfalz (s. B VI 3.3.) und historische Fernhandelswege. Sofern mit der Erhaltung vereinbar und die Sicherheit gewährleistet ist, sollen die Elemente auch für die Allgemeinheit erlebbar gemacht und das Wissen darüber durch einschlägige Untersuchungen intensiviert werden, da dies auch für den Bestand der Relikte förderlich ist und gleichzeitig ein Beitrag zur touristischen Attraktivität der Region geleistet wird (s. B IV 7).</i>  <i>Einige Baudenkmäler in der Region sind vom Verfall bedroht und bedürfen einer Sanierung. Für den langfristigen Erhalt ist es vielfach notwendig, sie einer sinnvollen Nutzung zuzuführen, um Funktions- und Attraktivitätsverluste zu vermeiden. Hierfür sind umfangreiche Maßnahmen notwendig, die es zu unterstützen gilt.</i>
3.2.2	(G)	<b>Die universell einzigartigen, landschaftsprägenden Identitätsmerkmale der Klosterlandschaft Waldassen-Stiftland sollen erhalten und gestärkt werden. Eine Aufnahme in das UNESCO-Weltkulturerbe soll angestrebt werden.</b>

	<p>(B) <i>Im Umland des Oberzentrums Waldsassen hat sich auf wohl in Mitteleuropa einzigartig großer Fläche eine durchgängig vom Kloster Waldsassen geprägte Kulturlandschaft mit außergewöhnlich hoher historischer Aussagekraft und einer Vielzahl an wertvollen historischen Kulturlandschaftselementen herausgebildet. Die dortige Landschaft weist eine bemerkenswerte Dichte an historischen Strukturen auf und ist durch ein weitgehendes Fehlen von massiver technischer Erschließung geprägt, was sie zu einer bedeutsamen Historischen Kulturlandschaft macht, die vor übermäßiger technischer Erschließung bewahrt werden sollte.</i></p> <p><i>Die Klosteranlage Waldsassen, die Kapplkirche, der Ort und die Pfarrkirche Neualbenreuth sowie die Kleine Kappl stellen Baudenkmäler mit einer hohen Landschaftswirkung dar und machen das Stiftland auch in der Fläche zu einer herausragenden Sakrallandschaft. Charakteristisch und zu bewahren sind zudem die typische Hofform der Vierseithöfe, der Bestand an alten Anger-, Hof- und Dorfrandbäumen sowie der eigenständige Bautyp des Egerländer Fachwerkhäuses, der insbesondere in der sog. „Frais“ um Neualbenreuth anzutreffen ist. Auch die entstandene Teichlandschaft mit mehreren Zentren, entweder als Teichplatten, Teichketten oder als Einzelteiche ausgeprägt, ist ein nahezu einzigartiges Beispiel der Auseinandersetzung mit der Naturvorgabe und der Urbarmachung sumpfiger Gegenden.</i></p> <p><i>Bereits von den Bemühungen zu Erlangung des Welterbe-Status geht in der Regel eine Vielzahl positiver Effekte für die regionale Entwicklung (z.B. Tourismus, Standortimage) aus, welche von überörtlichem und damit auch regionalplanerischem Interesse sind.</i></p>
<p><b>3.3</b></p>	<p><b>Museen und Erinnerungsorte</b></p>
<p>3.3.1</p>	<p>(G) <b>Museen mit regionsspezifischen Themen sind als kulturelle Einrichtungen von besonderer Bedeutung. Sie sollen in ihrem Bestand gesichert, vernetzt und weiter ausgebaut werden. Auf die Neueinrichtung von Museen soll dem Bedarf entsprechend hingewirkt werden.</b></p> <p>(B) <i>Die Region verfügt über zahlreiche Museen und Sammlungen, die eine tragende Rolle als Bildungsorte einnehmen und Teil der regionalen Erinnerungskultur sind. Aktivitäten und Maßnahmen, die zum Fortbestand und zur Weiterentwicklung der Museen beitragen, sollen mit ausreichenden finanziellen wie personellen Ressourcen ausgestattet werden. Von besonderer Bedeutung sind Vernetzungs- und Kooperationsmaßnahmen sowie moderne Präsentationsformen, um eine ausreichende Wahrnehmung zu erzeugen und dem heutigen Besucherinteresse gerecht zu werden.</i></p> <p><i>In der Region existieren mit dem ostbayerischen Bergbau- und Industriemuseum in Kümmersbruck-Theuern, dem Tempelmuseum Etsdorf, dem Stadtmuseum Amberg, dem Türmermuseum in Vilseck, dem Schulmuseum Sulzbach-Rosenberg, dem Stadtmuseum, der Historischen Druckerei Seidel und Literaturarchiv Sulzbach-Rosenberg, dem Johann Flierl Schulhaus in Birgland-Fürnried, dem MuseumsQuartier Tirschenreuth, dem Porzellanmuseum Mitterteich, der KZ-Gedenkstätte Flossenbürg, dem Knopfmuseum Bärnau, dem Geschichtspark Bärnau-Tachov, dem Vulkanerlebnis Parkstein, der Mineraliensammlung im Stadtmuseum Pleystein, dem Freilandmuseum Oberpfalz in Neusath-Perschen, dem Oberpfälzer Handwerksmuseum Hilstett, dem Stadtmuseum Schwandorf, der Synagoge in Floß und der ehemaligen Synagoge in Sulzbach-Rosenberg, dem Oberpfälzer Künstlerhaus Keibelvilla Schwandorf und dem Oberpfälzer Volkskundemuseum in Burglengenfeld bereits einige Museen mit (über-)regionaler Bedeutung. Um den Ansprüchen der (über-)regionalen Bedeutung gerecht zu werden und die Museen stetig weiterentwickeln zu können, sind die jeweiligen Träger auch von staatlicher Seite zu unterstützen.</i></p>

	<p><i>Seit dem Jahr 2011 ist im Oberzentrum Amberg die „Stadtgalerie Alte Feuerwache“ ein städtischer Ausstellungsraum für Ausstellungen im Bereich der bildenden Kunst mit Schwerpunkt auf zeitgenössischer Kunst aus Ostbayern. Durch den zentralen Standort in der mittleren Oberpfalz hat die Stadtgalerie Alte Feuerwache Amberg nicht nur eine Strahlkraft in den ostbayerischen Raum, sondern auch in den Ballungsraum Nürnberg. Das reichhaltige Angebot an Kunstaustellungen soll unterstützt werden. Die Bedeutung des Stadtmuseums Amberg als Schwerpunkt-museum für das künstlerische Werk des international bekannten in Amberg gebürtigen Künstlers Michael Mathias Prechtl und die Amberger Glasproduktion (Fa. Rosenthal) soll durch geeignete Maßnahmen weiter gestärkt werden.</i></p> <p><i>Das Internationale Keramik-Museum im Oberzentrum Weiden i.d.OPf. (Zweigmuseum der Neuen Sammlung München) ist das einzige staatliche Zweigmuseum in der Region. Aktivitäten und Maßnahmen, die zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Museums beitragen, sind – auf Basis des aktuellen Konzepts für die Zweigmuseen von staatlicher Seite – zu unterstützen, um den Fortbestand zu sichern. Durch die Zusammenarbeit mit der Regionalbibliothek können Synergien genutzt werden.</i></p> <p><i>Im Oberzentrum Waldsassen dokumentiert das Stiftlandmuseum die geschichtliche und kulturelle Vergangenheit des Stiftlandes und bietet eine große Sammlung alter Werkstätten und Handwerksgeräte in der Oberpfalz.</i></p> <p><i>Neben der Sicherung und dem Ausbau bestehender Einrichtungen können auch neue Museen, welche Alleinstellungsmerkmale aufgreifen und in Szene setzen, die regionale Museumslandschaft bereichern. Beispielhaft kann in diesem Zusammenhang die Errichtung eines Kultur- und Militärmuseums im Mittelzentrum Grafenwöhr, des Therese-Neumann-Museums mit Informations- und Begegnungszentrum in Konnersreuth, des Kunstprojektes Badehaus Maiersreuth und des Doktor-Eisenbarth- und Stadtmuseums Oberviechtach genannt werden.</i></p>
<p>3.3.2</p>	<p>(G) <b>In der Region soll auf die Schaffung einer attraktiven Museumslandschaft mit einem hochwertigen und vielseitigen Angebot hingewirkt werden. Der Aufbau der hierfür notwendigen strukturellen Voraussetzungen sowie begleitende Maßnahmen und Aktivitäten soll insbesondere im Landkreis Tirschenreuth, aber auch in allen anderen Landkreisen der Region langfristig unterstützt und gefördert werden.</b></p> <p>(B) <i>Durch Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen und eine abgestimmte und gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit kann ein maßgeblicher Beitrag zur Erhöhung der Attraktivität und des Bekanntheitsgrades der einzelnen Museen geschaffen und Synergieeffekte genutzt werden. Auch die Entwicklung von Sammlungskonzepten und die Schaffung von geeigneten und ausreichenden Depotflächen, die Frage, wie bislang ehrenamtlich betreute Sammlungen und Museen langfristig gesichert werden können, und die Stärkung des Bereichs Bildung und Vermittlung sind hierbei von wichtiger Bedeutung. Nicht zuletzt werden alle Museen geeignete Strategien für die Digitalisierung der Museumsarbeit in allen Bereichen entwickeln müssen. Dazu ist es notwendig, die Strukturen, Inhalte und Schwerpunkte der einzelnen Einrichtungen zu analysieren und inhaltliche Profile zu schärfen. Wichtig ist es auch, die Verbindung mit vorhandenen touristischen Angeboten und Strukturen herzustellen.</i></p> <p><i>Im Landkreis Tirschenreuth bestehen ca. ein Dutzend Museen, die sich zum Teil inhaltlich überschneiden und gleichzeitig jedoch jeweils auch entsprechende Inhalte bzw. Sammlungen besitzen, die ein eigenständiges Profil ermöglichen. Dort wurde deshalb ein Koordinierungsprojekt ins Leben gerufen, welches auf die fachliche Verbesserung, Koordinierung</i></p>

		<i>und gemeinsame Vermarktung der beteiligten Museen abzielt. Die Perspektive liegt in der Entwicklung einer regionalen Museumslandschaft unter Beteiligung auch der kleinen, teilweise ehrenamtlich geführten Museen, die mit ihren Sammlungen wichtige Beiträge zum regionalen Profil leisten können. Der Ansatz, den Museen hierfür professionelle fachliche Unterstützung anzubieten, erscheint vielversprechend. Er sollte daher verstetigt und auf weitere Gebiete übertragen werden.</i>
3.3.3	(G)	<b>Die Relikte der montan-industriellen und industriekulturellen Vergangenheit sollen als wesentlicher Teil der regionalen Kulturlandschaft bewahrt und in Wert gesetzt werden.</b>
	(B)	<i>Die Relikte des historischen Bergbaus bilden einen wesentlichen und überregional charakteristischen Teil der Industriegeschichte, der auch die siedlungshistorische Entwicklung prägte. Sie stellen somit prägende Kulturlandschaftselemente der Region dar. Dieses industriekulturelle Potenzial gilt es durch entsprechende Maßnahmen bzw. Aktivitäten – ggf. in Kooperation mit örtlichen Museen - zu nutzen und erlebbar zu machen, z.B. durch entsprechende Erinnerungsorte oder durch geeignete Nachfolgenutzungen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine offenen untertägigen Grubenbaue tangiert werden. Die noch vorhandenen Baulichkeiten der ehemaligen Hammer- und Hüttenwerke, Glashütten, Schleif- und Polierwerke, Mühlen und Sägewerke sollen dabei in ihrem Bestand gesichert werden. Beispielhaft sind in diesem Zusammenhang der Braunkohleabbau im Wackersdorfer Revier, der Flussspatbergbau im Nabburg-Stulln-Wölsendorfer Revier, die Eisenwerksgesellschaft Maximilianshütte, der Kaolinabbau im Raum Hirschau-Schnaittenbach, die Erzverarbeitungsstätten im Landkreis Amberg-Sulzbach sowie der Basaltabbau um Pechbrunn zu nennen. Die betroffenen Gemeinden sollen bei der Umsetzung und Dokumentation der Vergangenheit unterstützt werden.</i>
<b>3.4</b>		<b>Theater</b>
	(G)	<b>In der Region sollen die Rahmenbedingungen für regelmäßig Theater- und Festspielaufführungen geschaffen bzw. verbessert werden.</b>
	(B)	<i>In der Region findet regelmäßig eine Vielzahl an Veranstaltungen in allen Bereichen der Bühnenkunst (z.B. Theater, Kleinkunst, Konzertreihen) statt. Insbesondere die zahlreichen ganzjährig aktiven Laienspielgruppen in allen Regionsteilen stellen ein zentrales Element des kulturellen Geschehens dar und prägen die regionale Identität. Der Förderung von Maßnahmen, die zur Sicherung und Verbesserung der Angebotsstruktur beitragen, kommt daher eine große Bedeutung zu, da sie einen wichtigen Beitrag zur Belebung des Kulturlebens in der Region leisten.</i>  <i>Das Landestheater Oberpfalz mit Sitz im Mittelzentrum Vohenstrauß ist ein staatlich unterstütztes professionelles Theater, welches ganzjährig Theateraufführungen an verschiedenen Spielorten in den Landkreisen Neustadt a.d. Waldnaab, Schwandorf und Tirschenreuth und der Stadt Weiden i.d. OPf. abhält. Um auch in den anderen Landkreisen der Regionen regelmäßig wohnortnahe Theateraufführungen anbieten zu können, sollten vermehrt auch dort Aufführungen stattfinden. Die Aufführungsstätten erfordern stetige Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen, wie z.B. den barrierefreien Umbau, die finanzielle Unterstützungen benötigen.</i>  <i>Im Stadttheater des Oberzentrums Amberg finden jährlich ca. 50 Gastvorstellungen aus allen Bereichen der Bühnenkunst und eine Reihe von Konzertveranstaltungen statt. Nach 40 Jahren Betrieb soll der Fortbestand des Stadttheaters Amberg durch eine Sanierung und die Anpassung an moderne Standards gesichert werden.</i>

	<p><i>Das Moderne Theater Tirschenreuth wurde 2003 gegründet und hat sich seither als Verein mit semiprofessionellem Theaterbetrieb etabliert und ist vor allem für die Bevölkerung des nördlichen Regionsteils entscheidender Bestandteil der kulturellen Grundversorgung. Maßnahmen die zur Sicherung und Aufwertung des Theaterbetriebs beitragen können sollen daher unterstützt werden.</i></p> <p><i>Insbesondere im südlichen Regionsteil besteht noch Nachholbedarf im Hinblick auf geeignete räumliche und bühnentechnische Voraussetzungen. Im Mittelzentrum Schwandorf soll daher eine ganzjährig nutzbare Spielstätte für Gastspiele geschaffen werden.</i></p> <p><i>Die in der Region stattfindenden Festspiele bilden einen wichtigen Teil des Kulturgutes und stellen ein Angebot dar, welches weit über die Regionsgrenzen hinaus nachgefragt wird und somit auch eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für den Tourismus besitzt. Regelmäßige Aufführungen finden beispielsweise im Oberzentrum Amberg, in den Mittelzentren Neunburg v.W., Nittenau, Oberviechtach, Sulzbach-Rosenberg und in den Grundzentren Auerbach i.d.OPf., Bärnau, Kastl und Hirschau sowie in Leuchtenberg und Parkstein statt. Die Spielorte befinden sich dabei oft im näheren Umfeld charakteristischer Landschafts- und Kulturelemente, die eindrucksvolle Kulissen bilden und Inszenierungen mit außergewöhnlichen Alleinstellungsmerkmalen ermöglichen.</i></p> <p><i>Aufgrund der Bedeutung der Zusammenarbeit mit dem Nachbarland Tschechien sollten insbesondere im grenznahen Raum Heimatfestspiele gefördert werden, die zur Aufarbeitung der deutsch-tschechischen Geschichte sowie der historischen grenzüberschreitenden Beziehungen und somit zur Völkerverständigung beitragen. In beispielhafter Weise tun dies die Bärnauer Festspiele oder das „Pascherspiel“ am Eulenberg bei Schönsee.</i></p>
<b>3.5</b>	<b>Einrichtungen der Musikpflege</b>
	<p>(G) <b>Bestehende Sing- und Musikschulen und ausbildende Musikvereine sollen gesichert und gestärkt werden. Insbesondere im Oberzentrum Amberg, in den Mittelzentren Nabburg und Nittenau sowie im Grundzentrum Auerbach i.d.OPf. soll auf die Errichtung von Sing- und Musikschulen hingewirkt werden.</b></p> <p>(B) <i>Sing- und Musikschulen und ausbildende Musikvereine sorgen für einen uneingeschränkten Zugang zu musikalischer Grundbildung. Sie erfüllen musikpädagogische Aufgaben und sind vielfach bedeutende Träger des kulturellen Lebens. Nach LEP 8.3.1 sind Sing- und Musikschulen in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten. Bislang fehlen noch in den im Grundsatz genannten Zentralen Orten Sing- und Musikschulen in öffentlicher Trägerschaft.</i></p> <p><i>Im nördlichen Teil der Region bestehen Musikschulen im Oberzentrum Weiden i.d.OPf., in den (gemeinsamen) Mittelzentren Neustadt a.d. Waldnaab, im „Vierstädtedreieck“ Eschenbach i.d.OPf. – Grafenwöhr – Pressath - Kirchentumbach, in Schwandorf und Tirschenreuth sowie im Grundzentrum Floß. In den übrigen Teilräumen der Region gibt es öffentlich-gemeinnützige Sing- und Musikschule in Sulzbach-Rosenberg, Eslarn (mit Außenstellen), Moosbach, Neunburg vorm Wald und Pfreimd. Im Hinblick auf die musikalische Früherziehung ist die Errichtung von wohnortnahen Außenstellen angezeigt. Eine verstärkte Förderung der finanziellen und personellen Ausstattung der Musikschulen sowie der Aus- und Weiterbildung in den Musikvereinen des Nordbayerischen Musikbunds ist wünschenswert. Durch die Förderung und einen weiteren Ausbau der Sing- und Musikschulen kann die Nachwuchsarbeit intensiviert werden. Einen besonderen Schwerpunkt</i></p>

		<i>für die Nachwuchsausbildung in der Region bildet die Berufsfachschule für Musik des Bezirks Oberpfalz im Mittelzentrum Sulzbach-Rosenberg.</i>
<b>3.6</b>		<b>Bibliotheken und Archive</b>
3.6.1	(G)	<b>Die öffentlichen Bibliotheken und Büchereien in der Region sollen so ausgestattet und organisiert sein, dass alle Bürgerinnen und Bürger möglichst wohnortnah die für Bildung, Information und Unterhaltung benötigten Medien und Informationen erhalten können. Insbesondere in den Grundzentren Brand/Ebnath und Neusorg/Pullenreuth soll auf die Einrichtung einer öffentlichen Bibliothek hingewirkt werden.</b>
	(B)	<p><i>Gem. LEP 2.1.2 handelt es sich bei Bibliotheken um zentralörtliche Einrichtungen des Grundbedarfs, weshalb in jedem Zentralen Ort eine öffentliche Bibliothek mit mindestens 5000 Bänden vorgehalten werden soll. Die Bibliotheken in den Zentralen Orten können durch geeignete Verbundlösungen zusammen mit den kleineren, örtliche Aufgaben wahrnehmenden Büchereien eine wohnortnahe flächendeckende Grundversorgung gewährleisten.</i></p> <p><i>Regionsweite Bedeutung besitzen die Provinzialbibliothek Amberg, die Regionalbibliothek im Oberzentrum Weiden i.d. OPf. und die Stadtbibliothek Amberg. Diese sollen die umliegenden Bibliotheken verstärkt in ihrer Aufgabe der Grundversorgung unterstützen. Dies ist zum einen durch das wachsende Angebot an E-Medien, aber auch durch Blockausleihen zur Bestandsergänzung möglich.</i></p> <p><i>Die Bibliotheken benötigen ausreichende räumliche, sächliche und personelle Ausstattungen, um ihre Aktivitäten zur Bewahrung und Fortführung des regionalen und lokalen Literatur- und Kulturlebens weiterentwickeln zu können. Häufig werden die Bibliotheken durch Ehrenamtliche betrieben, die Unterstützung bedürfen. Um ein breites Angebot sicherzustellen, soll die Vernetzung der Büchereien untereinander (z.B. in Form eines regionalen Bibliotheksverbundes) sowie mit überregionalen Bibliotheken weiter vorangetrieben werden. Eine gemeinsame Nutzerkarte für alle Büchereien sollte ein mittelfristiges Ziel sein. Neben den Buchbeständen ist mittlerweile ein breites Angebot an virtuellen Medien genauso selbstverständlich wie der Anschluss an Datenbanken zur Informationsvermittlung. Zusätzliche Mittel zur Einbeziehung elektronischer Medien in das Angebot der öffentlichen Bibliotheken und Büchereien sollten daher bereitgestellt werden.</i></p> <p><i>Zudem haben die Bibliotheken auch eine große Bedeutung als Lernort oder kultureller Treffpunkt. Kooperationen mit Bildungseinrichtungen (u.a. Kindertagesstätten, Schulen, Hochschulen, Volkshochschulen) sollten ausgebaut werden, um mehr Menschen zu erreichen und deren Informations- und Medienkompetenz zu stärken.</i></p> <p><i>Um für alle Bevölkerungsgruppen eine gute Erreichbarkeit zu ermöglichen, ist es wichtig, dass Bibliotheken an Standorten vorgehalten werden, die über eine regelmäßige ÖPNV-Anbindung zu den Öffnungszeiten verfügen.</i></p>
3.6.2	(G)	<b>Die Archive in der Region sollen gesichert und bei der Bewältigung ihrer Aufgaben unterstützt werden.</b>
	(B)	<i>Für die Geschichtsforschung (familiengeschichtliche, heimatkundliche und wissenschaftliche Forschung), aber auch für amtliche und rechtliche Zwecke ist die Archivpflege von großer Bedeutung. Das Staatsarchiv Amberg hat die Aufgabe, archivwürdige Unterlagen der Gerichte und Behörden des Freistaats Bayern, die ihren Sitz in der Oberpfalz haben, des</i>

	<p><i>Bezirks Oberpfalz und der Oberpfälzer Landkreise sowie das Archivgut ihrer Funktions- und Rechtsvorgänger auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zugänglich zu machen.</i></p> <p><i>Neben dem Staatsarchiv Amberg sind für die historische Identität der Oberpfalz auch die Kommunalarchive zu nennen, die jeweils über eigene und unikale Überlieferung verfügen. Eine bedeutende historische Überlieferung, die bis in das Mittelalter oder in das 16./17. Jahrhundert zurückreicht, haben etwa folgende Stadtarchive in der Oberpfalz aufzuweisen: Amberg, Auerbach i.d. OPf., Eschenbach i.d. OPf., Nabburg, Pfreimd, Schwandorf, Sulzbach-Rosenberg, Weiden i.d. OPf. Die professionelle Betreuung der Archive soll gewährleistet werden, um das Archivgut dauerhaft zu sichern, zu erschließen und für die Forschung nutzbar machen zu können. Gem. Bay. Archivgesetz haben die Gemeinden in Bayern die Pflicht, in eigener Zuständigkeit für die Archivierung ihrer Unterlagen zu sorgen. Die Staatsarchive sollen die Kommunen, die nicht über fachlich ausgebildete Archivkräfte verfügen, unter Mitwirkung der Kreisarchivpfleger bei der Archivierung beraten und unterstützen. In den Landkreisen Amberg-Sulzbach und Schwandorf (z.B. im Städtedreieck (Burglengenfeld – Maxhütte-Haidhof – Teublitz) gibt es Beispiele für interkommunale Zusammenarbeit von Gemeinden und Städten in der Archivpflege, die gerade im Hinblick auf Herausforderungen der digitalen Archivierung auch für andere Kommunen als Vorbild dienen können.</i></p> <p><i>Ebenfalls zu nennen - als Alleinstellungsmerkmal der Oberpfalz auf archivischem Gebiet - ist das Literaturarchiv Sulzbach-Rosenberg. Es sammelt und archiviert Materialien zur deutschsprachigen Literatur nach 1945, insbesondere aus der Oberpfalz. Aufgrund von Neuerwerbungen besteht dort Bedarf an zusätzlichen Lagerungsflächen.</i></p>
--	--

<b>IX</b>		<b>Verkehr</b>
<b>1</b>		<b>Mobilitätsleitbild</b>
1.1	(G)	In der Region soll eine leistungsfähige und nachhaltige Verkehrsinfrastruktur geschaffen werden, die die flächendeckende Verkehrserschließung aller Teilräume der Region für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet.
1.2	(G)	Beim Bau von Verkehrsinfrastruktur sollen betroffene umweltfachliche Belange (Natur- und Artenschutz, Boden bzw. Landwirtschaft, Klimaschutz, Immissionschutz, Wasserwirtschaft, Wald, Denkmalschutz) berücksichtigt werden.
1.3	(G)	Die einzelnen Verkehrsträger sollen stärker miteinander vernetzt werden. Auf eine Erhöhung des Anteils des Fußgänger-, Fahrrad- und öffentlichen Personennahverkehrs ist dabei hinzuwirken.
1.4	(G)	Die Infrastruktur zur Förderung der Elektromobilität soll bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die zunehmende Bedeutung von Elektrofahrrädern ist dabei zu berücksichtigen.
1.5	(G)	Bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete soll verstärkt auf die Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr geachtet werden.
<b>2</b>		<b>Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)</b>
2.1	(G)	Der flächendeckende öffentliche Personennahverkehr soll in allen Teilen der Region durch Erschließungsmaßnahmen, optimierte Bedienungsstandards, eine Verdichtung der Taktzeiten sowie abgestimmte Anschlüsse verbessert werden.
2.2	(G)	An allen geeigneten Bahnhöfen und Haltepunkten sollen ausreichend Abstellflächen für den motorisierten Individualverkehr vorgesehen werden. Attraktive und möglichst überdachte Fahrradabstellanlagen sollen an allen Bahnhöfen und allen geeigneten Haltepunkten in ausreichender Anzahl eingerichtet werden. In Zügen und Bussen soll eine Fahrradmitnahme in angemessenem Umfang ermöglicht werden.
2.3	(G)	In dünner besiedelten Räumen soll die Flächenbedienung durch den öffentlichen Personennahverkehr in angemessener Weise sichergestellt werden. Die Preis-/Leistungsverhältnisse für den Fahrgast sollen entscheidend verbessert werden. Hierbei kommt bedarfsgesteuerten Angebotsformen eine große Bedeutung zu.
2.4	(G)	In den Tourismusgebieten der Region soll der ÖPNV weiterentwickelt werden und mit den speziellen Erfordernissen des Tourismus und der Naherholung in Übereinstimmung gebracht werden.
2.5	(G)	Auf eine Verbesserung der überregionalen ÖPNV-Erreichbarkeit des nicht an den Schienenpersonenverkehr angebundenen Mittelzentrums und Kreisverwaltungssitzes Tirschenreuth und des (gemeinsamen) Oberzentrums Waldsassen/Cheb (Eger) ist hinzuwirken.

2.6	(G)	Sofern es die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zulassen, ist auf weitere Fernbushaltestellen in der Region hinzuwirken.
2.7	(Z)	Die Durchlässigkeit zwischen den Verkehrsverbänden und Nahverkehrsräumen sowohl in der Region als auch mit den benachbarten Regionen ist durch Abstimmung der Fahrpläne und Tarife und ggf. Verbunderweiterungen zu verbessern.
<b>3</b>		<b>Schienerverkehr</b>
3.1	(G)	In allen Teilen der Region soll die Schienenverkehrsbedienung sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr gesichert und verbessert werden. Auf die langfristige Sicherung der Schienenstrecken und Bahnhaltepunkte in der Region soll hingewirkt werden. Bei nachgewiesenem Bedarf sollen bereits aufgelassene Bahnhaltepunkte bzw. Gleisanschlüsse wieder in Betrieb genommen oder neue Haltepunkte bzw. Gleisanschlüsse eingerichtet werden.
3.2	(G)	Die überregionale Schienenverkehrsanbindung insbesondere der Oberzentren Amberg und Weiden i.d.OPf. sowie der Mittelzentren Schwandorf und Sulzbach-Rosenberg an die Verdichtungsräume Regensburg, Nürnberg/Fürth/Erlangen und München mit ihrem Fernverkehrsnetz soll verbessert werden.
3.3	(Z)	Die Bahnstrecke (Regensburg) - Schwandorf - Weiden i.d.OPf. - (Hof - Berlin) ist für die Wiedereinführung eines attraktiven Personenfernverkehrs auszubauen und zu elektrifizieren. Dabei ist eine adäquate Lärmvorsorge, vorrangig für angrenzende Wohngebiete, umzusetzen.
3.4.	(Z)	Das Oberzentrum Weiden i.d.OPf. und das Mittelzentrum Schwandorf sind in die geplante Fernverkehrsverbindung München - Regensburg - Hof – Dresden bzw. Leipzig, die mindestens im Zweistundentakt verkehren soll, als Systemhalte einzubinden.
3.5	(Z)	Zur Umsetzung der Metropolenbahn ist die Schienenverbindung nach Tschechien auf den Strecken (Nürnberg) - Sulzbach-Rosenberg - Amberg – Schwandorf / (München – Regensburg) - Schwandorf - (Cham - Furth i.Wald - Landesgrenze) mit Knotenpunkt Schwandorf zu verbessern.
3.6	(G)	Die Bahnstrecke Nürnberg-Marktredwitz-Schirnding-Eger-Prag soll elektrifiziert und für den Personen- und insbesondere für Güterverkehr ausgebaut werden. Dabei sollen Maßnahmen zur höchstmöglichen Lärmvorsorge und zum größtmöglichen Erschütterungsschutz entlang der Bahnstrecke in den jeweiligen Planungsstadien und bei der Realisierung auf Kosten des Vorhabenträgers ergriffen werden.
3.7	(G)	Die Bahnhöfe und -haltepunkte der Region sowie die eingesetzten Schienenfahrzeuge sollen bei Bedarf saniert und möglichst schnell barrierefrei gestaltet werden.
3.8	(G)	Die Anbindung der Region an das Netz des kombinierten Güterverkehrs soll verbessert werden.

	(G)	In Weiherhammer soll ein Güterverkehrszentrum (GVZ) samt zugehörigem transportlogistischem Gewerbegebiet in hinreichender Größe als Schnittstelle Schiene/Straße für den kombinierten Ladungsverkehr (KLV) aufgebaut werden.
	(G)	Das KLV-Terminal in Wiesau soll auf Dauer gestärkt und gesichert werden.
<b>4</b>		<b>Straßenbau</b>
4.1	(Z)	Der Anschluss des östlichen Landkreises Tirschenreuth an die Autobahn A 9, Richtung Nürnberg, ist im überörtlichen Straßennetz zu verbessern.
4.2	(Z)	Im überörtlichen Straßennetz ist die Straßenverbindung vom Mittelzentrum Mitterteich und vom Oberzentrum Waldsassen/Cheb (Eger) zum Grundzentrum Arzberg (Region Oberfranken-Ost) leistungsfähig fertigzustellen.
4.3	(Z)	Die Straßenverbindung vom Grundzentrum Bärnau zum Mittelzentrum Tirschenreuth und zum Oberzentrum Weiden i.d.OPf. ist im überörtlichen Straßennetz zu verbessern.
4.4	(Z)	Die Straßenverbindung zwischen Neualbenreuth (Sibyllenbad) und dem Mittelzentrum Tirschenreuth sowie dem Oberzentrum Waldsassen/Cheb (Eger) ist im überörtlichen Straßennetz zu verbessern.
4.5	(G)	Die Verkehrsverhältnisse im südlichen Landkreis Tirschenreuth und dem östlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab sollen im überörtlichen Straßennetz verbessert werden.
4.6	(G)	Im überörtlichen Straßennetz soll die Straßenverbindung vom Mittelzentrum Eschenbach i.d.OPf./ Grafenwöhr/ Pressath über das Grundzentrum Weiherhammer zur Autobahn A 93 mit der Umgehung Mantel verbessert werden.
4.7	(Z)	Im überörtlichen Straßennetz ist eine ringförmige Straßenverbindung um den Truppenübungsplatz Grafenwöhr durchgehend leistungsfähig auszubauen.
4.8	(G)	Im Bereich des Oberzentrums Weiden i.d.OPf. soll durch leistungsfähige Straßenverbindungen für den Durchgangsverkehr die Anbindung der Gewerbestandorte und die Entlastung von Wohngebieten gewährleistet werden.
4.9	(G)	Die Leistungsfähigkeit der Fernstraßenverbindungen im Landkreis Amberg-Weizbach sowie der Stadt Amberg sollen verbessert werden.
4.10	(Z)	Im nördlichen Randgebiet zum Truppenübungsplatz Hohenfels ist im überörtlichen Straßennetz die Straßenverbindung zum Oberzentrum Amberg, zu den Grundzentren Kastl und Schmidmühlen sowie die Anbindung des Grundzentrums Schmidmühlen an das Mittelzentrum Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz zu verbessern.
4.11	(Z)	Die Verkehrsverhältnisse im Bereich des Grundzentrums Vilseck sowie die Straßenverbindung vom Grundzentrum Vilseck über Großschönbrunn zum Grundzentrum Hirschau/Schnaittenbach sind im überörtlichen Straßennetz zu verbes-

		sern.
4.12	(G)	Im Oberzentrum Amberg, dem Mittelzentrum Sulzbach-Rosenberg und den dortigen Umlandbereichen sollen die Straßenverbindungen für den Durchgangsverkehr leistungsfähig und umweltfreundlich gestaltet werden. Eine effiziente verkehrliche Anbindung der Industrie- und Gewerbegebiete in den Stadt- und Umlandbereichen soll sichergestellt werden.
4.13	(Z)	Die Verkehrsverhältnisse im Bereich des „Städtedreiecks Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz“ sind durch den Weiterbau einer Ortsumgehung zu verbessern.
4.14	(Z)	Die Straßenverbindung von den Mittelzentren Nabburg und Neunburg v. Wald zum Oberzentrum Amberg und zur B 85 ist im überörtlichen Straßennetz zu verbessern.
4.15	(Z)	Die Straßenverbindung vom Grundzentrum Schönsee über das Mittelzentrum Oberviechtach zum Mittelzentrum Schwandorf ist im überörtlichen Straßennetz zu verbessern.
4.16	(Z)	Die Straßenverbindung zwischen dem Mittelzentrum Oberviechtach und dem Mittelzentrum Neunburg v. Wald ist im überörtlichen Straßennetz zu verbessern.
4.17	(Z)	Die Straßenverbindungen vom Mittelzentrum Nittenau zum Mittelzentrum Schwandorf, zum Regionalzentrum Regensburg und zum Oberzentrum Cham (Region Regensburg) sind im überörtlichen Straßennetz zu verbessern.
4.18	(Z)	Die Straßenverbindung vom Oberzentrum Amberg über das Mittelzentrum Schwandorf und das Grundzentrum Bodenwöhr/Bruck i.d.OPf. zur Landesgrenze bei Furth i.Wald (Region Regensburg) ist im überörtlichen Straßennetz zu verbessern.
4.19	(G)	Die wesentlichen Straßenverbindungen zu den benachbarten oberfränkischen Landkreisen Bayreuth und Wunsiedel im Fichtelgebirge sollen im überörtlichen Straßennetz verbessert werden.
4.20	(Z)	Die Grenzübergänge zur Tschechischen Republik (insbesondere Neualbenreuth sowie Stadlern/Schwarzach) sind im überörtlichen Straßennetz auszubauen bzw. mit leistungsfähigen Verbindungen an das übrige Straßennetz der Region anzuschließen.
4.21	(G)	Zur Umfahrung von Engstellen und zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrs- und Umweltsituation sollen Ortsumgehungen geschaffen werden. Durch begleitende Maßnahmen an den bisherigen Ortsdurchfahrten sollen die Entlastungswirkungen gesichert werden.
	(G)	Unfallschwerpunkte sowie höhengleiche Bahnübergänge sollen beseitigt werden.
4.22	(G)	Das regionale Autobahnnetz soll in seinem Bestand leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen ergänzt werden.

4.23	(Z)	Das Angebot an Pendlerparkplätzen ist an geeigneten Standorten weiter auszubauen.
4.24	(G)	Vor allem an Bundes- und Staatsstraßen sollen soweit erforderlich straßenbegleitende Radwege vorgesehen werden.
<b>5</b>		<b>Radverkehr</b>
5.1	(G)	Zur Stärkung des Alltagsradverkehrs soll das Radwegenetz weiter ausgebaut werden. Schwerpunkte liegen dabei in den innerstädtischen Bereichen, sowie insbesondere im Umland der Oberzentren und der Mittelzentren. Darüber hinaus sollen zwischen nahegelegenen Orten mit starken Pendlerverflechtungen die Radwegeverbindungen ebenfalls verbessert werden.
5.2	(G)	In touristisch genutzten Gebieten der Region soll das Radwanderwegenetz erweitert und im Zustand verbessert werden. Vor allem im Fernradwanderwegenetz sollen Lücken geschlossen und Mängel im Ausbauzustand beseitigt werden. Die Radwanderwege sollen möglichst sinnvoll und zweckmäßig an Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln angeschlossen werden.
5.3	(G)	Beim Ausbau des Radwegenetzes soll darauf hingewirkt werden, dass vorhandene land- und forstwirtschaftliche Wege in Absprache mit den Eigentümern und Bewirtschaftern ausgebaut und genutzt werden.
5.4	(Z)	Die Transportmöglichkeiten für Fahrräder in öffentlichen Verkehrsmitteln sind in der Region zu verbessern.
<b>6</b>		<b>Luftverkehr</b>
6.1	(Z)	Für die luftverkehrsmäßige Anbindung der Region ist die Erhaltung des Verkehrslandeplatzes Weiden-Latsch sicherzustellen.
6.2	(Z)	Der Sonderlandeplatz Schmidgaden ist zu erhalten.
6.3	(Z)	Das Segelfluggelände Erbdorf-Schweißlohe, Landkreis Tirschenreuth, ist als Zentrum für den Segelflugsport zu sichern.

**Zu 1      Mobilitätsleitbild**

Zu 1.1      Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur gehört zu den wichtigsten Voraussetzungen im Hinblick auf die Attraktivität der Region als Wohn-, Arbeits-, Freizeit-, und Wirtschaftsstandort. Damit wird auch die Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Konzepts gewährleistet, denn eine sinnvolle Aufgabenverteilung zwischen den Zentralen Orten verschiedener Stufen ist nur möglich, wenn gute Verkehrsverbindungen und Erreichbarkeiten vorhanden sind.

Die Aufrechterhaltung der flächendeckenden Verkehrserschließung in allen Teilen der Region ist ein wesentliches regionalplanerisches Anliegen. Vor allem in den dünnbesiedelten ländlichen Teilräumen der Region, ist es im Interesse gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen erforderlich, ausreichende ÖPNV-Angebote für die Bevölkerung und eine gute Verkehrsanbindung für die dort ansässigen Unternehmen vorzuhalten. Es gilt die Erreichbarkeit von Arbeitsstätten, Ausbildungseinrichtungen, Versorgungsmöglichkeiten und Freizeiteinrichtungen für alle Alters- und Gesellschaftsgruppen durch ein zukunftsfähiges ÖPNV-System sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung muss verstärkt darauf geachtet werden, dass im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs auch Mobilitätsangebote für ältere Menschen und weniger mobile Bevölkerungsgruppen (z.B. Jugendliche) entwickelt und vorgehalten werden.

Zu 1.2      Um die hohe Lebensqualität in der Region zu bewahren und langfristige nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden ist beim Um-, Aus- und Neubau von Verkehrsinfrastruktur den Belangen des Umweltschutzes besonders Rechnung zu tragen. Bei der Planung der Verkehrsinfrastruktur sollen daher die Prinzipien der Trassenbündelung, eines flächensparenden Bauens mit geringen Zerschneidungswirkungen und der Renaturierung Anwendung finden.

Insbesondere soll bzw. sollen:

- möglichst wenig neue Flächen in Anspruch genommen,
- kapazitätssteigernde Maßnahmen einem Ausbau vorgezogen,
- Ausbaumaßnahmen gegenüber Neubaumaßnahmen bevorzugt,
- langfristig nicht mehr benötigte Verkehrsflächen zurückgebaut und renaturiert,
- Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen soweit wie möglich vermieden werden,
- auf die sach- und umweltgerechte Verwertung der Bodenüberschussmassen ausgerichtete Bodenmanagementkonzepte frühzeitig in die Planung integriert werden.
- die Vermeidung von Verkehrslärm verstärkt berücksichtigt werden.

Zu 1.3      Um den Verkehrsanteil des sogenannten Umweltverbundes, also öffentlichen Personennahverkehr sowie Fuß- und Radverkehr zu steigern, werden verstärkt regions- und fachübergreifende Mobilitätskonzepte im Sinne eines multimodalen Verkehrs sowie eine deutlich bessere Verknüpfung der Verkehrsträger notwendig sein. Insbesondere beim Übergang (Bahnhöfe, Haltestellen, Park & Ride Systeme, Bike & Ride Anlagen) zwischen verschiedenen Verkehrsträgern bestehen noch deutliche Verbesserungspotenziale hinsichtlich Geschwindigkeit, Qualität, Komfort und Wirtschaftlichkeit des Transports.

Der Zusammenschluss von Verkehrssystemen darf sich jedoch nicht auf die Infrastruktur beschränken, vielmehr müssen die Schnittstellen durch „weiche Maßnahmen“ wie abgestimmte Betriebsweisen, informatorische Verknüpfung der Beteiligten oder gemeinsames Marketing ergänzt werden.

- Zu 1.4 Der Ausbau der Elektromobilität als klimafreundliche, innovative Technologie sollte durch geeignete Maßnahmen begleitet und weiter gefördert werden. Mögliche planerische Maßnahmen sind die Einrichtung von E-Tankstellen bzw. Ladestationen (auch für Elektrofahrräder) an geeigneten Standorten (z.B. öffentliche Einrichtungen, Einkaufszentren, Dienstleistungseinrichtungen, Parkhäuser, Bahnhöfe, Pendlerparkplätze) sowie deren frühzeitige Berücksichtigung in der Bauleitplanung. Neben öffentlich-rechtlichem Engagement kommt dabei der Kooperation mit der Wirtschaft und den Tourismusbetrieben besondere Bedeutung zu.
- Zu 1.5 Eine Ausweisung neuer Siedlungsgebiete ohne angemessenen ÖPNV-Anschluss führt zur unerwünschten Zunahme des motorisierten Individualverkehrs und stellt insbesondere nicht mobile Bevölkerungsgruppen vor große Probleme. Daher sollen Kommunen den Belangen des nicht motorisierten Verkehrs im Rahmen der Bauleitplanung – insbesondere durch Einrichtung ausreichender ÖPNV-Haltestellen – hohes Gewicht beimessen. Damit kann auch eine bessere Auslastung der ÖPNV-Systeme erreicht werden. Im ländlichen Raum ohne Verdichtungsansätze können auch flexible, bedarfsgerechte ÖPNV-Angebote (z.B. Anruf- oder Bürgerbusse) eine Alternative sein.

## Zu 2 **Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)**

- Zu 2.1 Unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit ist die Förderung umweltverträglicher Verkehrsmittel und damit auch des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) eine wichtige Aufgabe der Verkehrsplanung. Um den Umstieg vom PKW auf den ÖPNV zu fördern, bedarf es einer intensiveren Abstimmung der Belange des Individualverkehrs mit dem ÖPNV und der Entwicklung attraktiver Angebote.
- Zu den wichtigsten Maßnahmen hierbei gehören flexible und bedarfsorientierte Angebote wie Anrufbusse, Bürgerbusse, eine einheitliche Preisgestaltung, Taktverkehre sowie die Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und ÖPNV-Angebot. Obwohl die Möglichkeiten der (öffentlichen) Personenbeförderung durch die Einführung ergänzender und flexibler bedarfsorientierter Angebote wie Baxi, Bürgerbusse, Disco-/Partybus oder Fifty-fifty-Taxi in den vergangenen Jahren kontinuierlich verbessert wurden, ist das Netz des ÖPNV in vielen Teilen der Region noch verbesserungsbedürftig. Noch immer sind Gemeinden und Grundzentren teilweise unzureichend an Mittel- und Oberzentren angebunden.
- Insbesondere im ländlichen Raum nimmt der Zwang zur Mobilität weiter zu, weil auch aufgrund der soziodemographischen Entwicklung Arbeitsplätze, Einzelhandel, medizinische und soziale Einrichtungen sich verstärkt auf Zentrale Orte höherer Stufe konzentrieren und die Versorgung in der Fläche abnimmt. Betroffen davon sind vor allem ältere Menschen und andere in ihrer Mobilität eingeschränkte Bevölkerungsgruppen, so dass ein ausreichendes ÖPNV-Angebot als Bestandteil der Daseinsvorsorge in den kommenden Jahren weiter an Bedeutung gewinnen wird.

Die Verbesserung des ÖPNV-Angebotes ist somit vor allem in den strukturschwächeren ländlichen Teilräumen ein wichtiger Ansatz, um ihre Attraktivität als Lebens-, Arbeits-, aber auch Freizeitraum und Tourismusregion zu erhalten bzw. zu steigern und dadurch Abwanderungsprozessen entgegen zu wirken.

- Zu 2.2 Um den Übergang von Individualverkehrsmittel auf öffentliche Verkehrsmittel zu erleichtern, sollen „Park and Ride“ (P+R)-Anlagen sowie „Bike and Ride“ (B+R)-Anlagen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe bzw. Haltestellen gesichert, erweitert oder neu angelegt werden und die Bahnhöfe insgesamt fahrradfreundlich gestaltet werden. An Bahnhöfen oder Haltepunkten werden immer überdachte Stellplatzanlagen, an größeren Bahnhöfen und Haltepunkten auch Fahrradboxen bis hin zu Fahrradparkhäusern, benötigt, auch im Hinblick auf den immer größeren Marktanteil von E-Bikes, die eine vandalismussichere Abstellmöglichkeit an den Schnittstellen zum ÖPNV benötigen. Darüber hinaus ist die Fahrradmitnahme in Zügen und Bussen durch dafür geeignete Fahrzeuge zu fördern, beispielsweise durch großzügige Abstellflächen für Fahrräder oder E-Bike Steckdosen. Derartige Maßnahmen können auch einen wertvollen Beitrag für die (rad-)touristische Erschließung der Region beitragen (s. auch 5.3 Radverkehr).
- Zu 2.3 Die Gewährleistung einer flächendeckenden Erschließung durch den ÖPNV als Element der Daseinsvorsorge stellt vor allem in dünner besiedelten Räumen wegen des schwachen Verkehrsaufkommens eine besondere Herausforderung dar. Dies betrifft in der Region insbesondere die südwestlichen und nordwestlichen Teile des Landkreises Amberg- Sulzbach, die westlichen und östlichen Teile des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab, den nordwestlichsten und östlichen Teil des Landkreises Schwandorf sowie den Landkreis Tirschenreuth. Die zuständigen Nahverkehrsträger bemühen sich jedoch, die flächendeckende Grundversorgung mit Hilfe flexibler, bedarfsabhängiger ÖPNV-Mobilitätsangebote oder Bürgerbusse aufrecht zu erhalten.
- Analysen und Konzepte wie z.B. Nahverkehrspläne können helfen bestehende Angebotslücken aufzuzeigen und zu beseitigen. Die Landkreise und kreisfreien Städte sollten daher untereinander abgestimmte Nahverkehrspläne aufstellen und regelmäßig fortschreiben, denn sie dienen der Schaffung eines kundengerechten, integrierten und wirtschaftlich tragfähigen Verkehrsangebotes und der Koordinierung der Interessen von Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen. Zudem wird dadurch die planerische Betrachtungsweise und die Bedeutung des Nahverkehrs als Element der Daseinsvorsorge gestärkt und rein kommerzielle Interessen treten in den Hintergrund.
- Auch die Erkenntnisse des Tirschenreuther Mobilitätskonzeptes Baxi können hier wertvolle Hinweise geben.
- Zukünftig wird es auch darauf ankommen, dass vorhandene Angebote besser genutzt werden und bedarfsgerecht fortentwickelt werden. Einer wirksamen Vermarktung bereits bestehender Angebote und der Erarbeitung geeigneter Informations- und Kommunikationswege für Bürger kommt daher eine große Bedeutung zu.
- Zu 2.4 Die Schwerpunktgebiete des Tourismus in der Region – Oberpfälzer Wald, Oberer Bayerischer Wald, Steinwald, Bayerischer Jura, Oberpfälzer Hügelland und Oberpfälzer Seenland – ziehen ihre Besucher insbesondere durch attraktive Landschaftsbilder und die zum Teil noch sehr ursprüngliche Natur an. Dement-

sprechend zählen Wandern und Radfahren zu den bevorzugten Urlaubs- und Freizeitaktivitäten in der Region Oberpfalz-Nord.

Um die Destinationen auch unabhängig vom PKW erlebbar zu machen, wurden in der Vergangenheit bereits verschiedene touristische Mobilitätsangebote entwickelt, jedoch nicht selten aufgrund mangelnder Nutzung und Unwirtschaftlichkeit eingestellt. Nichtsdestotrotz sind für die nachhaltige touristische Entwicklung der Region und zur Erschließung neuer Nutzerpotenzial die vorhandenen freizeit- und tourismusorientierten ÖPNV-Angebote, wie z. B. Radlerbusse zu sichern, bedarfsgerecht weiterzuentwickeln und professionell zu vermarkten (s. auch 5.3 Radverkehr). In manchen Fällen, z.B. in der Ferienregion Steinwald kann auch die neue Einrichtung oder Wiederherstellung von Buslinien sinnvoll für die touristische Weiterentwicklung sein.

Zu 2.5 Die Städte Tirschenreuth und Waldsassen sind nicht an den Schienenpersonenverkehr angebunden. Vor allem aufgrund des zentralörtlichen Status als Mittelzentrum, der Sitze der Kreisverwaltung, des Amtes für ländliche Entwicklung und des Lernstandortes der Ostbayerischen Technischen Hochschule (OTH) kommt der überregionalen Verbesserung der ÖPNV-Erreichbarkeit der Stadt Tirschenreuth mittels regelmäßig und in angemessener Taktfrequenz verkehrenden Buslinien eine zentrale Bedeutung zu.

Dies gilt auch für das (gemeinsame) Oberzentrum Waldsassen/Cheb (Eger). Zentralörtliche Einrichtungen, die dort bevorzugt angesiedelt werden sollen, können somit unabhängig vom Individualverkehr auch für immobile Bevölkerungsgruppen leichter erreicht werden. Damit Doppelzentren ihren gemeinsamen Versorgungsauftrag möglichst gut wahrnehmen können, spielt die enge Verflechtung der Teilorte untereinander eine große Rolle, wozu auch leistungsfähige ÖPNV-Verbindungen beitragen können.

Zu 2.6 Mit Amberg, Weiden i.d.OPf. und Schwandorf besitzt die Region derzeit drei Fernbushaltestellen, die regelmäßig bedient werden. Mit der Einstellung der „Bayerwald-Linie“ (Berlin-Freyung) Anfang 2016 mit Haltestellen in Fuchsmühl, Friedenfels, Erbdorf, Tannesberg und Oberviechtach entfiel die Möglichkeit einer attraktiven direkten Verbindung nach Berlin für Touristen und Pendler. Auch wenn keine großen Fahrgastzahlen zu erwarten sind, sollte wieder auf ein ähnliches Angebot mit Busverbindungen in Metropolen bzw. Großstädte hingewirkt werden und es potenziellen Nutzern näher gebracht werden. U.a. durch die neuen Standorte von Behörden, Ausbildungszentren und Lernorten der Hochschulen in der Region kann sich hier künftig wieder ein erhöhtes Fahrgastpotenzial ergeben. Diese Standorte bieten sich als potenzielle Haltepunkte an, genauso wie das Grundzentrum Mitterteich aufgrund seiner Autobahnraststätte und seiner zentralen Lage an der Autobahn A 93. Bei der Standortwahl und der baulichen Gestaltung von Fernbushaltestellen ist auf stadt- bzw. ortsverträgliche Standorte zu achten. Zudem sollen damit auch keine Einschränkungen für den regionalen Busverkehr einhergehen.

Zu 2.7 Der ÖPNV-Nutzer erwartet ein transparentes, verlässliches und einfaches Mobilitätsangebot unabhängig von administrativen Grenzen. Voraussetzung dafür ist die enge Abstimmung der Angebote zwischen den Trägern des Nahverkehrs, um einen reibungslosen Reiseverlauf auch an Umsteigepunkten zwischen verschiedenen Verkehrsträgern zu gewährleisten (Anschlussicherung).

Diesen Erfordernissen wird etwa durch den einheitlichen Gemeinschaftstarif TON der vier Landkreise der Region bereits Rechnung getragen und sie spiegeln sich auch in den je nach Teilraum in unterschiedlichem Umfang vollzogenen bzw. geplanten Beitritten zu überregionalen Verkehrsnetzen wie dem euroregionalen Nahverkehrssystem EgroNet, dem Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) oder dem Regensburger Verkehrsverbund (RVV) wider.

Diese Nahverkehrsbeziehungen zu den benachbarten Regionen in der Tschechischen Republik, der Metropolregion Nürnberg sowie der Region Regensburg sind weiterzuentwickeln. Hierzu können auch räumliche Erweiterungen der Verkehrsverbünde, (z.B. Eingliederung der Schienenstrecke Amberg-Schwandorf in den VGN) beitragen.

### Zu 3 **Schieneverkehr**

Zu 3.1 In der Region Oberpfalz-Nord verlaufen die Hauptstrecken (Regensburg) - Schwandorf - Weiden i.d.OPf. - (Hof), (Nürnberg) - Sulzbach-Rosenberg - Amberg - Schwandorf - (Cham), (Nürnberg) – Neukirchen b. SR – Weiden i.d.OPf. sowie (Bayreuth) - Weiden i.d.OPf., die allesamt nicht elektrifiziert sind und teilweise nur eingleisig ausgebaut sind. Bei den beiden erstgenannten Strecken besteht ein umfassender und dringender Verbesserungs- und Ausbaubedarf. Auch den beiden anderen Strecken kommt im Nahverkehr (insbesondere für den Schülerverkehr) und bei der Anbindung der Region an den Großraum Nürnberg und Oberfranken eine wichtige Bedeutung zu, weshalb auch diese Schienenverbindungen zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln sind, beispielsweise durch eine Erhöhung der Bedienfrequenz oder zusätzliche Halte an bestehenden Haltepunkten. Zudem soll eine Elektrifizierung angestrebt werden.

Bei nachgewiesenen (zunehmenden) Verkehrspotenzialen, wie etwa bei der Erweiterung von Siedlungs- oder Gewerbeflächen oder der Realisierung von Infrastrukturvorhaben mit hohem Verkehrsaufkommen im Einzugsbereich der Bahnstrecken sollten die Einrichtung bzw. Verlegung von Haltepunkten oder die Neu- bzw. Wiederinbetriebnahme von Schienenstrecken in Betracht gezogen werden. Beispielhaft kann hier die mögliche Neuerrichtung eines Bahnhaltepunktes an der Amberger Leopoldkaserne oder im westlichen Amberger Stadtgebiet sowie die Reaktivierung der Gleisstrecke von Maxhütte-Haidhof nach Burglengenfeld mit einem Anschluss an eine mögliche „Stadtbahn Regensburg“ genannt werden. Ein Gleisanschluss des Gewerbe- und Industriestandortes Hütten bei Grafenwöhr an das bestehende Schienenverkehrsnetz Parkstein-Hütten und die Reaktivierung des Industriegleisanschlusses der Quirsandverarbeitungsstätten in Freihungssand kann die Attraktivität dieser Standorte hinsichtlich der verkehrlichen Infrastruktur verbessern und damit zu einer Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung unter Nutzung relativ umweltfreundlicher Verkehrsträger beitragen.

Zu 3.2 Die Lage der Region und ihrer Teilräume erfordert leistungsfähige Schienenverkehrsverbindungen. Damit wird der gesamten Region eine moderne Infrastruktur gegeben, die nachhaltige Impulse für Wirtschaft und Bevölkerung generieren kann. Insbesondere zu den Wirtschafts- und Verdichtungsräumen um Nürnberg/Fürth/Erlangen im Westen, Regensburg und München im Süden sowie nach Norden zu den Wirtschaftsräumen in Thüringen, Sachsen und Berlin sind sie von hoher Bedeutung für den Aufbau und die Stabilisierung von sozioökonomi-

schen Verflechtungen. Gerade vor dem Hintergrund der weiter zunehmenden wirtschaftlichen West-Ost-Beziehungen gilt dies auch für eine überregionale Schienenverbindung nach Osten in die Tschechische Republik.

- Zu 3.3 Mit dem Ausbau und der Elektrifizierung der Bahnstrecke (Regensburg) - Schwandorf - Weiden i.d.OPf. - (Hof - Berlin) kann eine leistungsfähige Schienenverkehrsverbindung in die Großräume Regensburg, München, Leipzig und Dresden sichergestellt werden. Damit geht auch eine Anbindung an weitere wichtige Verkehrsträger (Flughafen München, Donauhafen Regensburg) einher. Der Streckenausbau-Standard und die Zugtypen sollen so gewählt werden, dass der Fokus auf dem Schienenpersonenfernverkehr liegt. So soll ein qualitativ hochwertiges Angebot mit attraktiven Reisegeschwindigkeiten und modernen Fahrzeugen geschaffen werden. Zwischen Hof und Weiden i.d.OPf. sowie zwischen Weiden i.d.OPf. und Regensburg soll jeweils eine Reisezeit von 45 Minuten erreicht werden. Zwischen Leipzig und Regensburg soll eine Reisezeit von 3 Stunden, zwischen Dresden und Regensburg eine Reisezeit von 3 Stunden 30 Minuten angestrebt werden. Die Schaffung einer Infrastruktur für mögliche höhere Zugzahlen bzw. unterschiedliche Zugarten (z.B. Blockabschnittsverdichtung, Gleiswechselbetrieb, mehr / längere Überholgleise, Anpassung von Bahnhöfen, Oberbauverbesserungen), ermöglicht auch auf lange Sicht einen attraktiven und kundenorientierten Zugbetrieb auf dieser Strecke. Die Elektrifizierung der Bahnstrecke Regensburg-Hof ist auch im Bundesverkehrswegeplan 2030 im „vordringlichen Bedarf mit Engpassbeseitigung“ genannt. Die Umsetzung wirkungsvoller Lärmvorsorgemaßnahmen gem. § 1 Abs. 2 Ziffer 2 der 16. BImSchV und Erschütterungsschutzmaßnahmen ist dabei zu gewährleisten. Dafür ist es notwendig, dass die Elektrifizierungs- bzw. Ausbaumaßnahme von den zuständigen Stellen im Rahmen des eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens als wesentliche Änderung bewertet wird. Bei der Planung und Umsetzung der o.g. Lärmvorsorge- und Erschütterungsschutzmaßnahmen sollen die Kommunen in der Region miteinbezogen werden, ohne dass für sie Kosten entstehen. Die (finanzielle) Verantwortung für den Ausbau und den Erhalt des Schienennetzes der Eisenbahnen des Bundes liegt gem. Art. 87e Abs. 4 GG beim Bund.
- Zu 3.4 Das Oberzentrum Weiden i.d.OPf. und das Mittelzentrum Schwandorf sowie deren Umland besitzen als einwohnerstarke Städte der Region und Sitz zahlreicher zentraler Verwaltungen und Einrichtungen sowie überregional operierender Unternehmen ein großes Fahrgastpotenzial für den Schienenfernverkehr in der Region. Die Einbindung dieser Städte in den überregionalen Personenzugverkehr ist deshalb von zentraler Bedeutung. Bei der Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen sollen Maßnahmen umgesetzt werden, die einen möglichst hohen Reisekomfort und kundenfreundliche Reisezeiten ermöglichen, ohne dass damit jedoch erhebliche negative Umweltauswirkungen einhergehen.
- Zu 3.5 Zur Stärkung der sozioökonomischen Verflechtungen zwischen der Oberpfalz und Tschechien und der Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN) ist eine leistungsfähige Schienenverbindung von hoher Bedeutung. Die aktuelle Relation ist insbesondere aufgrund der fehlenden Elektrifizierung weder für den Personen- noch für Güterverkehr konkurrenzfähig und bedarf eines dringenden Ausbaus.

Im Hinblick auf Fahrgastaufkommen und Wirtschaftlichkeit sowie mit Blick auf europäische Verkehrsflüsse ist die sog. Metropolenbahn als funktionaler Zusammenschluss der Bahnstrecken München-Regensburg-Schwandorf-Furth im Wald-Pilsen-Prag und Nürnberg-Amberg-Schwandorf-Pilsen-Prag mit Knotenpunkt am Bahnhof Schwandorf zu realisieren. Es soll ein durchgehend moderner Ausbaustandard (incl. wirksamen Lärmschutz), der Reisegeschwindigkeiten bis 160 km/h ermöglicht geschaffen werden. Hierfür sind eine durchgängige Elektrifizierung sowie der zweigleisige Ausbau auf dem Streckenabschnitt Amberg-Irrenlohe notwendig. Die Umsetzung dieser Maßnahmen kann dazu beitragen, den gesteigerten Leistungsaustausch mit den östlichen Nachbarstaaten aufzunehmen und Verkehrsströme verstärkt von der Straße auf die Schiene zu verlagern. Zudem wird damit der Region ein verbesserter Zugang zu qualifizierten Fernverkehrsangeboten ermöglicht, wodurch auch Nahverkehrsangebote attraktiver gestaltet werden können.

Die Metropolenbahn ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 im potentiellen Bedarf eingestuft. Eine Höherstufung wurde in Aussicht gestellt, hat bislang aber keinen Eingang in den Bundesverkehrswegeplan gefunden. Hier gilt es zu erreichen, dass weitere Untersuchungen und Analysen durchgeführt werden und die Detailbewertung im Nachgang des Bundesverkehrswegeplans 2030 schnellstmöglich vorgenommen wird, um eine Höherstufung in den vordringlichen Bedarf zu erreichen. Zudem sollen die beiden Streckenabschnitte Nürnberg-Schwandorf und München-Schwandorf sowie die Weiterführung Richtung Tschechien und alle Ausbaumaßnahmen stets als einheitliches Projekt behandelt und beurteilt werden, um die Synergieeffekte bei Bau, Unterhalt und Betrieb effektiv nutzen zu können.

Zu 3.6 Durch den Ausbau der Bahnstrecke Nürnberg-Marktredwitz-Schirnding-Eger-Prag soll vor allem der nordöstliche Regionsteil bedarfsgerecht an das europäisch bedeutsame Schienennetz angebunden werden. Der Ausbau und das Elektrifizierungsvorhaben auch auf der Teilstrecke Nürnberg-Marktredwitz ist ein zentrales Ost-West-Verbindungsanliegen. Die bessere Anbindung des Landkreises Tirschenreuth und des deutsch-tschechischen Grenzlandes ist ein wichtiger Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit und strukturelle Entwicklung der Region. Eine leistungsfähige, modernisierte Schienenverbindung mit einer lückenlosen Elektrifizierung kann hierzu beitragen.

Mit dem Ausbau dieser Schienenverbindung soll nicht nur eine bessere Ost-West-Verkehrsanbindung an die Großräume erreicht werden, sondern damit verbunden ist auch eine verbesserte Möglichkeit zur beabsichtigte Verlagerung des immer mehr zunehmenden Schwerlastverkehrs im Landkreis Tirschenreuth (B 299, Bereich Waldsassen-Eger) auf die Schiene. Einen nicht unerheblichen Beitrag trägt dazu der Bahnhof Wiesau als gewichtiger Umschlagplatz für den Containergüterverkehr bei. Daher soll ein Ausbau und eine Aufwertung dieses gerade für die heimische Wirtschaft notwendigen Bahnhofes als Bindeglied nicht nur für eine Nord-Süd- Achse, sondern insbesondere auch für eine Ost-West-Verbindung höchste Priorität haben.

Zu 3.7 Bahnhöfe entfalten auf das Stadt- bzw. Ortsbild häufig eine starke Wirkung. Ihrer Instandhaltung und Sanierung kommt daher eine große Bedeutung zu und stellt für den Eigentümer eine hohe städtebauliche Verantwortung dar. Im Falle von Veräußerungen oder Umnutzungen von Bahnhofsgebäuden, sollten Kommunen

sich um den Erwerb bemühen bzw. ein Mitspracherecht bei der Auswahl des Erwerbers bzw. Nutzungskonzepts erhalten. Dadurch ist es eher möglich, dass - ggf. mit Hilfe geeigneter Förderprogramme - Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen umgesetzt werden, die dazu beitragen, dass die Bahnhofsbauten und ihr Umfeld als attraktive Bereiche wahrgenommen werden und zu einer städtebaulichen Aufwertung führen.

Ein barrierefreier Ausbau der Bahnhöfe und Haltepunkte verhindert, dass für bestimmte Personengruppen Hindernisse bei der Nutzung des Schienenverkehrs bestehen. Dabei sind u. a. die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung (z. B. mit Geh-, Seh- oder Hörbehinderung), von Senioren, von Eltern mit Kinderwagen und von Radfahrern zu berücksichtigen. Dadurch wird u. a. der Zielsetzung der Inklusion von Menschen mit Behinderung (UN-Behinderten-Rechtskonvention) und dem demografischen Wandel Rechnung getragen. Für die Kommunen dürfen durch den Ausbau keine Kosten entstehen. Die Finanzierung des barrierefreien Ausbaus obliegt gem. Art. 87 e Abs. 4 GG dem Bund und wird durch Sonderförderprogramme des Freistaates Bayern (z.B. Bayernpaket 2019 – 2021) forciert. Auf eine verstärkte Aufnahme von in der Region gelegenen Umbauprojekten in die Förderprogramme ist hinzuwirken.

Im Hinblick auf die zeitliche Priorisierung sollten die Bahnhöfe, die als Verkehrsknotenpunkte fungieren und relativ hohe Fahrgastzahlen aufweisen (z.B. Schwandorf und Wiesau) vorrangig und unverzüglich umgebaut werden, da damit ein größerer Personenkreis frühzeitiger vom verbesserten Angebot profitieren kann.

Ergänzend zum barrierefreien Ausbau der Bahnhöfe und Haltepunkte ist es auch notwendig, barrierefreie Schienenfahrzeuge, die im Höhenniveau den umgebauten Bahnsteigen angepasst sind, einzusetzen. Insbesondere die „Pendolino“-Neigezüge der Baureihe VT 610, die auf der Strecke Nürnberg – Weiden i.d.Opf. eingesetzt werden, sollen daher möglichst schnell durch barrierefreie Züge ersetzt werden.

Zu 3.8 Der Kombinierte Ladungsverkehr (KLV) hat in der Nordoberpfalz noch erhebliche Wachstumspotenziale. Werden diese voll aktiviert, so kann er die vorhandene Straßeninfrastruktur vom LKW-Verkehr spürbar entlasten und hiesigen Unternehmen mit direkter Schienenverbindung zu den internationalen Hochseehäfen den Weltmarkt ungleich besser als bisher erschließen.

Daher ist es zu begrüßen, wenn ergänzend zum KLV-Terminal in Wiesau auf dem Gelände der Fa. Pilkington Deutschland AG in Weiherhammer ein weiterer KLV-Terminal entsteht. Beide Standorte bilden mit den jeweils vorhandenen bzw. zu entwickelnden transportlogistischen Gewerbegebieten in unmittelbarer Nachbarschaft funktionsfähige GVZ. Aufgrund ihrer jeweiligen Lage in der Region Oberpfalz-Nord konkurrieren sie nicht miteinander, sondern ergänzen sich ideal. Daher soll zwischen beiden GVZ-Standorten eine enge Kooperation entwickelt werden. Um das GVZ Weiherhammer systemrichtig nach Norden (Hochseehäfen) anzubinden, ist im Bahnhof Weiherhammer der Neubau der Ostkurve Richtung Weiden erforderlich. Aufgrund der komplexen Planung und der zu erwartenden Umweltauswirkungen und Raumnutzungskonflikte ist bei der Realisierung des GVZ Weiherhammer auf eine frühzeitige Abstimmung und Einbindung aller betroffenen Akteure (z.B. Bürger, Nachbarkommunen, Verbände, Deutsche Bahn AG) hinzuwirken.

Der bestehende KLV-Terminal in Wiesau hat sich in kurzer Zeit zu einem wichtigen Wirtschaftsbetrieb und Arbeitgeber entwickelt. Er trägt zur wirtschaftlichen Stärkung des nördlichen Teils der Region bei und spielt auch beim geplanten angrenzenden interkommunalen Industriegebiet eine wichtige Rolle.

#### Zu 4 **Straßenbau**

- Zu 4.1 Die Staatsstraße St 2167 und die Bundesstraße 299 bilden für den östlichen Landkreis Tirschenreuth in Fortführung über die B 470, B 85 und den Autobahnanschluss Pegnitz (Region Oberfranken-Ost) die kürzeste Straßenverbindung zum großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Durch den geplanten Ausbau der B 299 zwischen Pressath und Erbdorf im Bereich des Hessenreuther Waldes sowie den Bau einer Ortsumgehung von Hohenwald im Zuge der St 2167 kann diese Verbindung durchgehend leistungsfähig gestaltet werden. Die B 299 ist auch wichtiger Bestandteil des wirtschaftlichen Verflechtungsraumes mit der Tschechischen Republik im Bereich des gemeinsamen Oberzentrums Waldsassen/Cheb (Eger). Vor dem Hintergrund der weiter zu erwartenden positiven wirtschaftlichen Entwicklung im Grenzraum und den damit verbundenen steigenden Güterverkehren, gilt es die Realisierung der Verlegung der B 299 als Ortsumfahrung der Stadt Waldsassen zeitnah umzusetzen.
- Zu 4.2 Im Tirschenreuther Raum zeigen insbesondere das Grundzentrum Mitterteich und das gemeinsame Oberzentrum Waldsassen/Cheb (Eger) erhebliche wirtschaftliche Verflechtungen mit dem benachbarten oberfränkischen Wirtschaftsraum. Für die Verkehrsbeziehungen zwischen diesen Räumen ist eine durchgehend leistungsfähige Straßenverbindung der Staatsstraßen 2176 und 2175 von Mitterteich bzw. Waldsassen über Konnersreuth nach Arzberg (Region Oberfranken-Ost) erforderlich. Ein entsprechender Ausbau der St 2176 und St 2175 ist fertigzustellen.
- Zu 4.3 Die Lage des Grundzentrums Bärnau unmittelbar an der Grenze zur Tschechischen Republik sowie die hinzugekommene Bedeutung als Grenzübergang erfordern in verstärktem Maße eine leistungsfähige Straßenverbindung einschließlich der Ortsumgehung Plößberg zu den nächstgelegenen höherstufigen Zentralen Orten Tirschenreuth und Weiden i.d.OPf. Mit dem Ausbau der Staatsstraße 2173 kann die Verbindung zum Mittelzentrum Tirschenreuth, mit dem Ausbau der Staatsstraße 2172 kann die Verbindung zum Oberzentrum Weiden i.d.OPf. und im Weiteren zur Autobahn A 93 verbessert werden.
- Zu 4.4 Durch die stetig steigenden Besucherzahlen des Sibyllenbades und damit in Zusammenhang stehender Einrichtungen ist ein erhöhtes Verkehrsaufkommen sowohl auf der St 2174 zwischen Tirschenreuth und Neualbenreuth als auch auf der St 2175 zwischen Waldsassen und Neualbenreuth zu erwarten, dem die derzeitigen Ausbauzustände nicht genügen. Für den nordöstlichen Teil der Region stellt das Sibyllenbad einen nicht unbedeutenden Wirtschaftsfaktor dar. Eine Verbesserung der Verkehrsverbindung in diesem Straßenabschnitt ist daher erforderlich.

- Zu 4.5 In Bereichen des südlichen Landkreises Tirschenreuth und des östlichen Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab haben die Verkehrsbelastungen in den letzten Jahren u.a. durch vermehrten Ziel- und Quellverkehr zu den holzverarbeitenden Betrieben stetig zugenommen. Der Ausbauzustand (Querschnitt, Linienführung, Engstellen) und der Erhaltungszustand der Straßen wird dem hohen Schwerverkehrsanteil dabei oft nicht gerecht. Für geeignete Ausbauabschnitte soll daher ein bedarfsgerechter Aus- und Umbau erfolgen und eine Aufnahme in den nächsten Ausbauplan für die Staatsstraßen angestrebt werden.
- zu 4.6 Durch den weiteren Ausbau der Straßenverbindung Kreisstraße NEW 21 vom Gemeindegebiet Grafenwöhr entlang des Haidenaabtales zur Anschlussstelle Luhe der Autobahn A 93 wird für das Mittelzentrum Eschenbach i.d.OPf./ Grafenwöhr/Pressath, insbesondere jedoch für das industriell bedeutende Grundzentrum Weiherhammer, der Anschluss an die Autobahn Richtung Süden verbessert. Im Zuge des Ausbaus kann eine Reihe von vor allem für den Schwerlastverkehr hinderlichen Engpässen, wie beispielsweise die Ortdurchfahrt von Mantel, entschärft werden.
- Zu 4.7 Der Truppenübungsplatz Grafenwöhr hat eine Ost-West-Ausdehnung von über 20 km und eine Nord-Süd-Ausdehnung von über 10 km. Er ist für den Zivilverkehr gesperrt. In der Folge hat sich eine ringförmige Straßenverbindung zwischen den Orten um den Truppenübungsplatz ausgebildet. Diese Verbindung aus mehreren Bundes- und Staatsstraßen bedarf insbesondere im südöstlichen Randbereich des Truppenübungsplatzes eines weiteren Ausbaus, um eine durchgehende Leistungsfähigkeit zu gewährleisten und eine Minderung der Standortnachteile zu erreichen. Hierzu kann im Verlauf der B 299 eine Ortsumgehung von Tanzfleck (Markt Freihung) beitragen, die daher zeitnah bzw. vordringlich umgesetzt werden sollte.
- Des Weiteren bedarf die Stadt Grafenwöhr einer Entlastung. Der regionale Durchgangsverkehr beeinträchtigt insbesondere die Wohngebiete und den Ortskern von Grafenwöhr. Dadurch wird auch der Siedlungs- und Versorgungskern in seiner Funktion stark eingeschränkt und es besteht die Gefahr, dass er diese Funktionen verliert. Ferner steht neben Wohnqualität und Funktionsfähigkeit auch eine Erhöhung der Verkehrssicherheit im Vordergrund.
- Zu 4.8 Das gestiegene Verkehrsaufkommen macht den (Aus-)bau von Straßenverbindungen im Stadtbereich von Weiden i.d. OPf. erforderlich. Damit können wichtige städtische Funktionsbereiche verkehrlich besser angebunden und gleichzeitig Wohn- und innerstädtische Bereiche von Verkehrsbelastungen entlastet werden. Eine Verkehrsuntersuchung zur Verlängerung der Südosttangente zeigt, dass diese voraussichtlich gut angenommen werden würde (ca. 8.300 KfZ pro Tag) und damit zu einer Entlastung der Wohngebiete im östlichen Bereich von Weiden i.d.OPf. vom Durchgangsverkehr beitragen kann.
- Allerdings würde eine solche Baumaßnahme voraussichtlich zu erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und anderen Raumnutzungen führen. Im Vorfeld der Detailplanung sollen daher die Erforderlichkeit und mögliche Auswirkungen verschiedener Trassenvarianten ergebnisoffen untersucht werden und auch ein umfassendes Meinungsbild der Bevölkerung eingeholt werden. Entsprechende Planungs-, Prüf- und Abstimmungsverfahren (Flächennutzungsplanfortschreibung,

Raumordnungsverfahren oder Rats- bzw. Bürgerentscheide) können hierbei hilfreich sein und entscheidungsrelevante Erkenntnisse liefern.

Für eine erfolgreiche Entwicklung des Gewerbegebietes „Weiden West IV“ (s. auch B IV 1.11) ist eine qualifizierte Straßenanbindung an das Bundesfernstraßennetz unerlässlich. Dies kann in Form eines leistungsgerechten Ausbaus des Knotenpunktes zu den weiteren Gewerbegebieten Weiden West I bis III erfolgen. Eine höhenfreie Gestaltung des Knotenpunktes wäre anzustreben.

Zu 4.9 Die Bundesstraße 14 von der A 93 bei Wernberg-Köblitz über das Mittelzentrum Sulzbach-Rosenberg zum Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen stellt eine der wichtigsten Ost-West-Verbindungen im mittleren Bereich der Region dar.

Auch nach Fertigstellung der Autobahn A 6 behält die B 14 ihre Bedeutung für den Raum Sulzbach-Rosenberg, den Raum Hirschau/Schnaittenbach, das Grundzentrum Vilseck und das Grundzentrum Hahnbach.

Um die Verkehrssituation in der Region Amberg-Sulzbach nachhaltig zu verbessern ist auch ein konsequenter Ausbau der B 85 und der B 299 notwendig. Sie sind für die an den Bundesstraßen gelegenen Gemeinden von hoher Bedeutung und bilden wichtige Hauptverkehrsschlagadern der Region, die auch häufig vom Schwerlastverkehr benutzt werden.

Bei der B 299 stellen daher insbesondere die Ortsdurchfahrten Tanzfleck, Seugast, Großschönbrunn und Ursensollen Engpässe und Gefahrenstellen dar, die es durch den Bau von Ortsumfahrungen zu beseitigen gilt. Im Bereich des nördlichen Landkreises Amberg-Sulzbach führen die dort ansässigen Quarzsandunternehmen zu verstärktem Schwerlastverkehrsaufkommen auf dieser Strecke. Im Ortsbereich Ursensollen kommt es durch die unmittelbare Lage der Mittelschule an der B 299 zu erheblichen Gefährdungspotenzialen. Auch für das geplante interkommunale Gewerbegebiet an der B 299 zwischen Amberg und Ursensollen ist eine leistungsfähige verkehrliche Anbindung von enormer Wichtigkeit. Derartige ortsspezifische Belange sind bei der Ausbaubedarfsbewertung auch von den Bundesbehörden mit in die Bewertung miteinzubeziehen.

Mit einem Verkehrsaufkommen von ca. 11.000 KfZ pro Tag liegt die B 85 bereits heute über dem bayerischen Durchschnitt für Bundesstraßen, weshalb verkehrliche Engpässe und Gefahrenstellen zu reduzieren sind und ein konsequenter Ausbau im gesamten Landkreisbereich zu erfolgen hat. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Kümmerbruck, wo vor allem die zahlreichen unfallträchtigen Einmündungen zu beseitigen sind, sowie Auerbach i.d.OPf. Dort erfordert das geplante Gewerbegebiet einen guten Ausbaustandard der B 85.

Zu 4.10 Das Gebiet unmittelbar nördlich des Truppenübungsplatzes Hohenfels ist in seinen Nahversorgungsbeziehungen dem Lauterachtal folgend auf die Grundzentren Kastl und Schmidmühlen ausgerichtet. Der Ausbau der Staatsstraße 2235 von Kastl nach Schmidmühlen dient der Stärkung dieser Nahversorgungsbeziehungen und, insbesondere für die Gemeinde Hohenburg, der Verringerung der Nachteile der Randlage zum Übungsplatz. Die für den Tourismus bedeutsamen Orts- und Landschaftsbilder im Lauterachtal erfordern eine besondere Rücksichtnahme.

Durch den Ausbau der St 2235 im Abschnitt Schmidmühlen-Burglengenfeld wird die Anbindung des Grundzentrums an das Mittelzentrum Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz verbessert.

Ortsumgehungen sind entlang der St 2165 herbeizuführen, um die Verkehrsbelastungen in den Ortsbereichen abzumildern, die u.a. aufgrund der regelmäßigen umfangreichen Truppenbewegungen zwischen den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels entstehen.

- Zu 4.11 Die Staatsstraße 2123 stellt die direkte Verbindung zwischen den Grundzentren Hirschau/Schnaittenbach und Vilseck dar. Sie erfüllt für den Bereich um das Mittelzentrum Vilseck eine wichtige Zubringerfunktion zur B 14 und A 93. Die Streckenführung weist in Teilbereichen Verkehrshemmnisse auf (insbesondere ungenügender Ausbauzustand im Abschnitt Großschönbrunn-Hirschau). Mit dem Ausbau der St 2123 wird eine leistungsfähige und verkehrssichere Straßenverbindung zwischen Hirschau und Vilseck angestrebt, die zur Stärkung der sozioökonomischen Verflechtungen beiträgt. Zudem kann damit die Infrastruktur für den regional bedeutsamen Quarzsandabbau und weitere mittelständische Unternehmen verbessert werden. Um nachteilige Auswirkungen auf die Quarzsandgewinnung zu vermeiden, sollten bei konkreten Trassenplanungen die Rohstoffgewinnenden Unternehmen vor Ort frühzeitig in die Planungen einbezogen werden.
- Zu 4.12 Historisch bedingt ist die Straßenführung im Oberzentrum Amberg weitgehend auf den Stadtkern ausgerichtet. Aufgrund des gestiegenen Verkehrsaufkommens ist der Bau von Umgehungsstraßen erforderlich, die das System der Radialstraßen ergänzen und entlasten. Damit soll der Durchgangsverkehr auf leistungsfähige Straßen geführt und möglichst von den dichtbesiedelten Stadtgebieten ferngehalten werden. Außerdem werden Verkehrsbeziehungen zu den Stadtrandgemeinden erleichtert. Die damit verbundene Entlastung des Stadtkerns erleichtert die Beseitigung noch vorhandener städtebaulicher und funktionaler Mängel im Innenstadtbereich und dient somit der Stärkung zentralörtlicher Funktionen. Die wesentlich berührten Straßen sind die Bundesstraßen B 85 und B 299. Angestrebt wird im Umfeld des Oberzentrums Amberg die Westumgehung Kümmersbruck (Umfahrung der Gemeindeteile Lengenfeld, Haselmühl und Kümmersbruck). Sie kann vor allem die Ortsdurchfahrt Haselmühl entlasten und die Anbindung des Oberzentrums Amberg an die BAB A 6 sowie an das Vilstal erleichtern. Im Stadtgebiet Sulzbach-Rosenberg sind vor allem entlang der B 14 verkehrverbessernde Maßnahmen (z.B. Linksabbiegespuren, Verbesserungen im Bereich der Storkreuzung, Querungshilfe und Kreisverkehr) umzusetzen. Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie- und Gewerbestandorte im Raum Amberg/Sulzbach-Rosenberg ist eine gute verkehrliche Anbindung an das regionale und überregionale Straßennetz eine unabdingbare Voraussetzung. Beispielhaft sind hier die Verknüpfung der St 2120 mit der B 85 (Industriestandortbereich Rosenberg) und die Verknüpfung der St 2164 (Autobahnzubringer bei Hermannsdorf) mit der B 85 bei Siebeneichen sowie leistungsfähige Straßenanbindungen der (interkommunalen) Gewerbe- und Industriegebiete der Stadt Amberg und der Gemeinden Kümmersbruck und Ursensollen zu nennen.
- Zu 4.13 Mit der dynamischen wirtschaftlichen und siedlungsstrukturellen Entwicklung im Städtedreieck „Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz“ und dem Umfeld geht auch eine Verkehrszunahme einher. Um weitere Belastungen in den Ortskernen zu vermeiden und die Aufenthaltsqualität dort zu wahren sind Ortsum-

gehungen, oder eine gemeinsame, überörtliche Ortsumgehung erforderlich. Allerdings ist der dortige Regionsteil durch vielfältige Nutzungsinteressen auf engem Raum gekennzeichnet, die sich u.a. auch in regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen zu „Natur und Landschaft“ und „Bodenschätzen“ niederschlagen, die es zu beachten bzw. zu berücksichtigen gilt. Darum kommt es umso mehr drauf an, die betroffenen Belange gerecht untereinander abzuwägen und schlussendlich die Trasse zu realisieren, welche die wenigsten Raumnutzungskonflikte auslöst.

- Zu 4.14 Die St 2040 stellt eine wichtige Verbindung zwischen den Mittelzentren Neunburg vorm Wald und Nabburg und dem Oberzentrum Amberg dar. Darüber hinaus würden durch den Ausbau auch die Verkehrsbeziehungen aus dem Raum Oberviechtach/Schönsee nach Amberg verbessert werden. Die St 2040 erfüllt zudem eine Zubringerfunktion zur Autobahn für den südöstlichen Regionsbereich und verbindet die wichtigen Verkehrsachsen A 93 und B 85 miteinander. Die durchgehende Leistungsfähigkeit dieser Verbindung wird durch den höhen gleichen Bahnübergang im Mittelzentrum Nabburg eingeschränkt, weshalb dieser Engpass zügig durch die Realisierung der bereits seit längerem angedachten Planung beseitigt werden soll.
- Zu 4.15 Aufgrund seiner peripheren Lage in der Region und auch in Bayern ist der Raum Oberviechtach/Schönsee in besonderem Maße auf eine gute Straßenverbindung nach Westen, vor allem zum Mittelzentrum und Kreissitz Schwandorf und die Autobahn A 93 angewiesen. Die Verbindung vom Grundzentrum Schönsee über das Mittelzentrum Oberviechtach nach Schwandorf wird im Wesentlichen durch die Staatsstraße 2159 und die St 2156 hergestellt. Der Ausbauzustand der St 2159 ist ungenügend und soll insbesondere durch den geplanten Ausbau zwischen Gaisthal und Schönsee verbessert werden. Hinderliche Ortsdurchfahrten machen eine Verlegung bei Altendorf und Niedermurach erforderlich. Mit dem Bau der Ortsumgehung Unteraich und dem Ausbau bei Oberaich wird die Verbindung über die St 2156 verbessert.
- Zu 4.16 Die Staatsstraße 2398 dient der Stärkung der sozioökonomischen Verflechtung zwischen dem Mittelzentrum Oberviechtach und der dort ansässigen Klinik und dem Mittelzentrum Neunburg vorm Wald und soll bedarfsgerecht verbessert werden.
- Zu 4.17 Mit dem Ausbau der Staatsstraße 2145 soll die Verbindung vom Mittelzentrum Nittenau zum Mittelzentrum Schwandorf und zur Autobahn A 93 in Form einer neuen Autobahnanschlussstelle verbessert werden. Letztere trägt auch zu einer Verkehrsentlastung und verbesserten Autobahnanbindung der Stadt Schwandorf, einschließlich des Krankenhauses und der dortigen Wirtschaftsstandorte, bei.  
Mit der geplanten Verlegung der St 2149 östlich Nittenau (Nordostspange) wird das Mittelzentrum Nittenau vom Durchgangsverkehr entlastet.  
Durch einen mehrstreifigen Aus- bzw. Neubau der B 16 von Regensburg bis Roding wird im Zusammenhang mit dem beabsichtigten vierstreifigen Ausbau der B 85 in Richtung Cham (Region Regensburg) eine leistungsfähige Verkehrsverbindung in Richtung Tschechien hergestellt. Eine entsprechende Festlegung sollte auch im Regionalplan der Region Regensburg erfolgen.

- Zu 4.18 Die Bundesstraße 85 verbindet die genannten Zentralen Orte und stellt in der Weiterführung über das Mittelzentrum Cham (Region Regensburg) und über die B 20 zur Landesgrenze bei Furth i.Wald eine stark frequentierte West-Ost-Verkehrsachse dar. Die B 85 ist zwar im Abschnitt Amberg-Schwandorf-Regionsgrenze relativ gut ausgebaut, ist aber in Teilbereichen in ihrer Leistungsfähigkeit noch erheblich eingeschränkt. Zur Erhöhung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit ist insbesondere ein mehrstreifiger Ausbau erforderlich. Dadurch und in Verbindung mit einem Ausbau der Bundesstraße 20 kann auch eine leistungsfähige großräumige Nordostumfahrung des verkehrlich stark belasteten Bereichs um das Autobahnkreuz Regensburg geschaffen werden.
- Zu 4.19 Die Staatsstraßen St 2120 (Kirchenthumbach – Creußen), St 2168 (Grafenwöhr – Kemnath), 2181 (Brand – Fichtelberg) und St 2665 (Kulmain – Tröstau) bilden für die westlichen Bereiche der Landkreise Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth die kürzesten Straßenverbindungen zu den Oberzentren Bayreuth bzw. Marktredwitz/Wunsiedel sowie in das Fichtelgebirge als angrenzendes Naherholungsgebiet. Durch den Ausbau der Staatsstraßen sowie den Bau der Ortsumgehungen von Kirchenthumbach, Heinersreuth (St 2120) und Kulmain (St 2665) können diese Verbindungen durchgehend leistungsfähiger gestaltet werden.
- Zu 4.20 Die Grenzübergänge sind mit dem Beitritt der Tschechischen Republik zum Schengener Abkommen in der Regel ohne Kontrolle passierbar. Auf Grund der Berechtigung, die Grenze an jeder Stelle zu überqueren, ist es erforderlich, die Grenzübergänge Neualbenreuth sowie Stadlern/Schwarzach auszubauen. Um den vielfältigen Verflechtungen der Region mit der Tschechischen Republik Rechnung zu tragen, ist der leistungsfähige Anschluss der Grenzübergänge an das bestehende Straßennetz der Region notwendig. Vordringlich ist insbesondere der Bau der Ortsumgehungen bzw. Verlegungen
- Waldsassen/Kondrau im Zuge der Bundesstraße 299
  - Tirschenreuth im Zuge der Staatsstraße 2167
  - Plößberg im Zuge der Staatsstraßen 2173/2172.
  - Eslarn und Moosbach/Burgtreswitz im Zuge der Staatsstraßen 2155/2160
  - bei Öffnung des Grenzüberganges Neualbenreuth ist die Ortsumgehung Neualbenreuth im Zuge der Staatsstraße 2174 erforderlich.
- Zu 4.21 Neben den im Zuge von überörtlichen Straßenverbindungen bereits erwähnten, neu zu errichtenden Ortsumgehungen bestehen weitere Ortsdurchfahrten, die den ständig steigenden Verkehrsbelastungen nicht mehr gewachsen sind. Um die Verkehrssicherheit und die Durchgängigkeit des Verkehrs zu verbessern, ist daher der Bau weiterer Ortsumgehungen anzustreben. Sie sind auch städtebaulich und ortsplanerisch erforderlich, um die Wohnumfeldbedingungen zu verbessern und Trennwirkungen abzubauen. Sie dienen ferner dazu, Unfallschwerpunkte zu beseitigen und die ortsansässige Bevölkerung von Verkehrsemissionen zu entlasten. Auch höhengleiche Bahnübergänge sind oft potentielle Gefahrenpunkte, die durch die erforderlichen Sicherungseinrichtungen auch Kapital und Personal binden. Außerdem entstehen an den höhengleichen Bahnübergängen Wartezeiten für die Straßenverkehrsteilnehmer, die in Abhängigkeit von der Zahl der Schrankenschließungen und der Verkehrsstärke auf der Straße erhebliche Größen an-

nehmen können und sich sowohl ökologisch als auch ökonomisch nachteilig auswirken.

Zu 4.22 Ungeachtet der inzwischen erfolgten Ausbaumaßnahmen des regionalen Autobahnnetzes ist es unerlässlich, die bestehenden Autobahnen der Region sorgfältig Instand zu halten und erforderliche Bau- und Reparaturmaßnahmen sowie qualitätssteigernde Vorhaben zügig umzusetzen. Dies dient zum einen der Aufwertung des Standortfaktors Verkehrsanbindung, der nach wie vor mitentscheidend ist für die Sicherung vorhandener und die Schaffung neuer Arbeitsplätze und zum anderen auch der Entlastung der Regionsbevölkerung vom Durchgangsverkehr. Zudem können damit auch die Verkehrsverhältnisse auf den Autobahnen verbessert werden und potenzielle Unfallgefahren sowie negative Umweltauswirkungen abgemildert werden.

Zu 4.23 Aufgrund der seit Jahren steigenden Pendeldistanzen und zunehmenden Spritkosten schließen sich immer mehr Berufspendler in Fahrgemeinschaften zusammen. Neben individuellen Vorteilen wie der Kostensenkung haben solche Fahrgemeinschaften auch volkswirtschaftliche Vorzüge wie etwa die Entlastung des Straßennetzes und eine Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes.

Auch für die Region Oberpfalz-Nord bietet es sich an, durch die Schaffung von Pendlerparkplätzen an geeigneten Standorten das Verkehrsaufkommen zu senken und damit die Umwelt zu entlasten. Hierfür kommen insbesondere die Anschlussstellen an den Autobahnen A 6 und A 93, die mehrspurigen Bundesstraßen sowie gut an den öffentlichen Nahverkehr angebundene Standorte an den Hauptzufahrten der Oberzentren Amberg und Weiden i.d.OPf. in Frage. Bei der baulichen Realisierung von Pendlerparkplätzen sollte auf eine gute Einbindung in die Landschaft geachtet werden.

Durch die Errichtung von wetter- und diebstahlsicheren Fahrradabstellmöglichkeiten und Lademöglichkeiten für E-Fahrzeuge kann die Nutzungsattraktivität der Pendlerparkplätze erhöht werden.

Zu 4.24 Staats- und Bundesstraßen stellen häufig die kürzesten Verbindungen zwischen (zentralen) Orten mit engen Verkehrsverflechtungen dar. Daher besteht entlang dieser Relationen in der Regel auch ein erhöhter Bedarf an Radwegen. Durch straßenbegleitende Radwege kann die Radwegeinfrastruktur verbessert werden und damit ein Beitrag zur Erhöhung des Verkehrsanteils des Radverkehrs und zur Vernetzung der einzelnen Verkehrsträger geleistet werden.

## Zu 5 **Radverkehr**

Zu 5.1 Das Fahrrad ist als umweltfreundliches Verkehrsmittel für den Nahverkehr - im Wesentlichen des Verkehrs zum Arbeits- und Ausbildungsplatz sowie zum Einkaufen und Aufsuchen von Freizeiteinrichtungen – von großer Bedeutung. Mit der zunehmenden Marktdurchdringung von Elektrofahrrädern haben sich zudem sowohl die Nutzergruppen als auch die Fahrdistanzen erhöht, wobei in diesem Segment noch von erheblichen Potenzialen ausgegangen werden kann.

Aufgrund seiner Vorteile (umweltfreundlich, platz- und kostensparend, unanfällig für Verkehrsstauungen, auf kurzen Strecken schneller als das Auto, gesundheitsfördernd) bietet es sich an, den Radverkehr vor allem in städtischen Bereichen

und im Stadtumland als Alternative zum motorisierten Individualverkehr im Alltag weiter zu stärken.

Dem Nationalen Radverkehrsplan 2020 des Bundes zufolge, hatte das Fahrrad unter allen Hauptverkehrsmitteln im Zeitraum 2002 bis 2008 bezogen auf die Anzahl der zurückgelegten Wege die größten Zuwächse (+ 17 Prozent) zu verzeichnen – Tendenz steigend.

Dies gilt insbesondere für größere Städte, doch auch im Stadt-Umland-Bereich sowie angesichts der Vorteile der Elektrofahrräder ebenso im ländlichen Raum bestehen weitere Potenziale für das Fahrrad als Alternative zu PKW und ÖPNV.

Voraussetzung dafür ist ein eigenes und verkehrssicheres Infrastrukturnetz für den Radverkehr (straßenbegleitende Radwege, selbständige Radwege oder zumindest verkehrsarme, von Kraftfahrzeugen wenig benutzte Straßen), um die erhöhte Unfallgefährdung von Radfahrern herabzusetzen und die Attraktivität des Fahrradfahrens zu erhöhen.

Auch als Zubringer zum öffentlichen Personennahverkehr ist das Fahrrad geeignet, so dass mit der Vernetzung zweier Verkehrsmittel eine attraktive Flächenschließung im Umweltverbund gewährleistet werden kann (s. auch 2.2 und 5.3).

Zu 5.2 Durch den Wunsch zur Erholung in der freien Natur hat das Fahrrad auch als Mittel zum Radwandern eine große Beliebtheit erlangt. Gerade die nördliche Oberpfalz ist mit ihrer Natur- und Kulturlandschaft außergewöhnlich attraktiv für den freizeitorientierten und touristisch lukrativen Radverkehr.

Diesen Trend zu unterstützen liegt auch im Interesse einer Entlastung der Umwelt von den negativen Folgen des motorisierten Individualverkehrs. Es gilt daher, das Radwanderwegenetz in der Region zu erweitern, bestehende Lücken zu schließen und mangelhafte Streckenabschnitte funktionsgerecht auszubauen und qualitativ aufzuwerten. Wichtig sind neben einer Streckenführung abseits von stark befahrenen Straßen, damit die Wege auch Familien mit Kindern gefahrlos benutzen können, auch eine klar verständliche Wegweisung sowie der Anschluss an Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs, um zusätzlichen motorisierten Individualverkehr zu vermeiden.

Insbesondere folgende Projekte bzw. bauliche Maßnahmen sind für ein ausgewogenes Radwanderwegenetz in der Region noch erforderlich:

- Beseitigung von höhenfreien Kreuzungen mit stark befahrenen Kraftfahrzeugstraßen an zahlreichen Punkten der Radwegstrecken
- Weiterer Ausbau der notwendigen Infrastruktur im Zusammenhang der E-Bike-Regionen Oberpfälzer Wald und Bayerisch-Böhmisches-Bäderdreieck („E-Bikes schaffen Kurverbindungen“)
- grenzüberschreitender Radwegebau in Zusammenarbeit mit Tschechien
- durchgehende Radwegeverbindung von Wernberg-Köblitz über Schnaittenbach und Hirschau nach Amberg mit Verbesserung des Paneuropa-Radweges
- Fortführung des Radweges Etzenricht-Kohlberg in Richtung Amberg/Hirschau und Weiden i.d OPf.
- qualitative Weiterentwicklung des Fünf-Flüsse-Radwegs (z.B. Neubeschilderung, diverse Werbe- und Marketingaktionen, Ausarbeitung von Tagestouren, thematische Inszenierung der Etappen, seniorengerechte E-Bike-Angebote)

- Ergänzung des fehlenden Teilstücks des Radwegs Amberg-Schwarzenfeld im Bereich Fensterbach/Ebermannsdorf Ausbau des Radweges von Tirschenreuth zum Grenzübergang Mähring
- Lückenschluss und Ausbau des Fichtelnaabradwegs zum Waldnaabtalradweg zwischen Erbdorf und Windischeschenbach
- Anbindung der Radwege vom westlichen Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab und den Landkreis Tirschenreuth an den Bocklradweg
- Anbindung des Freizeitsees Dießfurt an Grafenwöhr und Schwarzenbach
- Durchgehende Radwegeverbindung von Grafenwöhr bis Kemnath
- Fortführung des Radwegenetzes von Hütten zum Bahnhof Parkstein-Hütten und nach Mantel
- Oberpfälzer-Wald-Runde im Landkreis Schwandorf
- Weiterführung des Radweges zwischen Schmidgaden und Nabburg
- Anschluss des Naabtal-Radwegs an den Bahnhof Nabburg
- Lückenschluss des Aschatal-Radwegs zwischen Kulz und Winklarn
- Lückenschluss im Verlauf des Regental-Radwanderweges zwischen Marienthal (Region Regensburg) und Stefling

Zu 5.3 Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit der begrenzten Ressource „Boden“ soll bei allen Neubauplanungen vorab überprüft werden, ob nicht auch ein bedarfsgerechter Ausbau bestehender Infrastrukturen zur Erreichung des Planungsziels beitragen kann. Im Hinblick auf den Ausbau des Radwegenetzes können vorhandene land- und forstwirtschaftliche Wege radverkehrsfriendly ausgebaut und für den Radverkehr genutzt werden, anstatt neue Wege ausschließlich für den Radverkehr zu bauen, die vor allem im Winterhalbjahr ungenutzt bleiben. Es ist dabei sicherzustellen, dass die „Doppelnutzung“ in Absprache und im Einverständnis mit den Eigentümern und Bewirtschaftern erfolgt und Gefahrensituationen möglichst vermieden werden. Hierzu können einvernehmliche Nutzungsvereinbarungen sowie die vorige Klärung der Frage der Verkehrssicherungspflicht beitragen.

Zu 5.4 Um den Entwicklungen des Radverkehrs, welchen sowohl im Lebensalltag wie auch im Erholungs- und Tourismusbereich nicht zuletzt dank der Elektrofahrräder erhebliche Wachstumspotenziale prognostiziert werden, Rechnung zu tragen, sind die infrastrukturellen Rahmenbedingungen nicht nur bei den Wegen und der Beschilderung, sondern auch im Bereich des Transportes zu verbessern. Daher sollen die Mitnahmen von (Elektro-)Fahrrädern im Schienenverkehr und auf wichtigen, vor allem entlang überregionaler Radrouten verlaufenden, Buslinien optimiert werden. Bereits vorhandene Radlerbus-Linien sollen – auch grenzüberschreitend – weiter vernetzt werden, beispielsweise die Verbindung und zeitliche Abstimmung der Radlerbus-Linie Weiden (Neustadt/WN)-Eslarn mit Železná-Pilsen. In der Fläche ist der flexible Einsatz von Rufbussen mit Radtransport-Kapazität anzustreben, der zusätzlich von Fernwanderern genutzt werden könnte.

Möglichkeiten einer kostenfreien Fahrradmitnahme können für potenzielle Nutzer die Attraktivität der Kopplung von ÖPNV und Radverkehr steigern, weshalb derartige Angebote vermehrt entstehen sollten.

**Zu 6 Luftverkehr**

- Zu 6.1 Trotz seiner kurzen Start- und Landebahn und den damit einhergehenden eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten kommt dem Verkehrslandeplatz Weiden-Latsch aus regionaler Sicht besondere Bedeutung zu. So dient er als Rettungshubschrauberstandort und Ausgangspunkt für Brand- und Überwachungsflüge der Luftrettungsstaffel Bayern. Zudem wird er auch von Geschäftsreisenden genutzt und hat eine hohe Bedeutung für den gemeinnützigen und freizeitorientierten Luftsport in der Region. Diese Funktionen gilt es durch hierfür notwendige Maßnahmen aufrecht zu erhalten. Von einem weiteren Ausbau für den gewerblichen Luftverkehr bis 5,7 Tonnen ist aufgrund der hohen Folgekosten, ungünstiger Standortvoraussetzungen im Flugplatzumfeld und der Beeinträchtigung umliegender Wohnbereiche jedoch abzusehen.
- Zu 6.2 Der Sonderlandeplatz Schmidgaden liegt zentral in der Region Oberpfalz-Nord und verfügt über eine ganzjährig nutzbare, geteerte Start- und Landebahn mit Zulassung für einmotorige Flugzeuge bis 2.000 kg. Zudem ist er als Standort der Luftrettungsstaffel Bayern von (über-)regionaler Bedeutung. Die Luftrettungsstaffel übernimmt u.a. Aufgaben der Waldbrandüberwachung, des Katastrophen-, Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz, der Luftbildarchäologie, der Verkehrsüberwachung in besonderen Fällen und der Suche nach vermissten Personen. Vielfältige regionalbedeutsame Belange, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, werden damit unterstützt, weshalb dem Erhalt des Sonderlandeplatzes eine hohe Bedeutung zukommt.
- Zu 6.3 Das Segelfluggelände in der Schweißlohe nordöstlich der Stadt Erbdorf besitzt bereits jetzt aufgrund seines großen Einzugsbereiches überörtliche Bedeutung. Aufgrund der Platzanlage und der günstigen Umweltsituation ist das Gelände als Luftsportschwerpunkt für den Segelflug- und Motorsegelsport geeignet. Zwischenzeitlich hat das Segelfluggelände eine befestigte Start- und Landebahn erhalten, der Bestand des Platzes wurde durch die nachträgliche Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches gesichert. Weitere Maßnahmen zur Sicherung der Funktion des Segelfluggeländes als Zentrum für den Segelflugsport sollen angestrebt werden.

## **X ENERGIEVERSORGUNG**

### **1 Allgemeines**

Der weitere Ausbau der Energieversorgung soll in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen. Die Energieversorgung soll dazu beitragen, vor allem die Standortbedingungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und an den Entwicklungsachsen, zu verbessern.

### **2 Elektrizitätsversorgung**

2.1 Es soll daraufhin gewirkt werden, dass folgender Ausbau des Hochspannungsnetzes (110 kV) entsprechend der Bedarfsentwicklung verwirklicht wird:

- Verbindung Eslarn - Oberviechtach
- Verbindung Windischeschenbach - Kemnath
- Verbindung Sulzbach-Rosenberg - Vilseck - Auerbach i.d.OPf.
- Verbindung Waldsassen - Neualbenreuth
- Verbindung Nittenau - (Roding)

2.2 Auf eine Zusammenfassung der Trassen von Hoch- und Höchstspannungsleitungen soll insbesondere im Bereich der überregionalen Entwicklungsachse (Regensburg) - Schwandorf - Weiden i.d.OPf. hingewirkt werden.

### **3 Gasversorgung**

3.1 Der weitere Ausbau des regionalen Gasversorgungsnetzes soll angestrebt werden. Auf den Anschluss insbesondere folgender Räume soll hingewirkt werden:

- Floß/Flossenbürg
- Kirchenthumbach/Eschenbach i.d.OPf./Grafenwöhr/Pressath
- Kümmerbruck/Rieden/Schmidmühlen
- Moosbach/Eslarn
- Oberviechtach/Schönsee/Stadlern/Winklarn

3.2 Auf den Auf- oder Ausbau von Ortsnetzen der Gasversorgung soll insbesondere in den Oberzentren Amberg und Weiden i.d.OPf., in den Mittelzentren Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz, Schwandorf, Sulzbach-Rosenberg, Tirschenreuth und Waldsassen/Cheb (Eger), in den möglichen Mittelzentren Nabburg und Neustadt a.d.Waldnaab, in den Unterzentren Schwarzenfeld, Mitterteich, Kümmerbruck, Wernberg-Köblitz und Wiesau sowie im Kleinzentrum Pfreimd hingewirkt werden.

### **4 Nutzung von regenerativen Energien und Abwärme**

Es soll darauf hingewirkt werden, dass auf der Grundlage eines regionalen Energieversorgungskonzeptes erneuerbare Energien und Abwärme aus Kraftwerken und Industrie vor allem in den Oberzentren Amberg und Weiden i.d.OPf., in den Mittelzentren Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz, Schwandorf, Sulzbach-Rosenberg, Tirschenreuth und Waldsassen/Cheb (Eger), im möglichen Mittelzentrum Neunburg vorm Wald, im Unterzentrum Mitterteich sowie im Kleinzentrum Weiherhammer verstärkt genutzt werden.

<b>5</b>		<b>Windenergie</b>
<b>5.1</b>	<b>Z</b>	Im Zuge des Aus- und Umbaus der Elektrizitätserzeugung sind raumbedeutsame Windenergieanlagen auf raum-, natur-, landschafts- und siedlungsverträgliche Standortareale zu konzentrieren.
<b>5.2</b>	<b>Z</b>	Zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen werden Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (Vorranggebiete Windenergie) festgelegt.
<b>5.3</b>	<b>Z</b>	In nachfolgenden Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen (Vorranggebiete Windenergie) hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen.
		<p><b>Landkreis Amberg-Sulzbach</b></p> <p>AS 01/1 westlich Massenricht</p> <p>AS 01/2 nordöstlich Großschönbrunn</p> <p>AS 03 nordöstlich Dietersberg</p> <p>AS 05 östlich Weiher</p> <p>AS 11 südwestlich Ebersbach</p> <p>AS 12 südlich Kürmreuth</p> <p>AS 13 östlich Riglashof</p> <p>AS 14 nördlich Högberg</p> <p>AS 19 südwestlich Kempfenhof</p> <p>AS 21 südlich Diebis</p> <p>AS 23 nordöstlich Traßlberg</p> <p>AS 24 nordöstlich Winbuch</p> <p>AS 26 nördlich Hirschwald</p> <p>AS 27 südlich Mertenberg</p> <p>AS 28 östlich Döswitz</p> <p>AS 29 östlich Kemnath am Buchberg</p> <p>AS 30 südwestlich Döswitz</p> <p>AS 31 südöstlich Döswitz</p> <p>AS 33 südöstlich Atzmansricht</p> <p>AS 34 westlich Theuern</p> <p>AS 35 südlich Köfering</p> <p>AS 37 westlich Truisdorf</p> <p>AS 39 südwestlich Wickenricht</p> <p>AS 40 östlich Gunzendorf</p> <p>AS 43 nordwestlich Oberachtel</p> <p>AS 44 nordwestlich Sulzbach-Rosenberg</p> <p>AS 46 nordwestlich Kreuth</p> <p>AS 47 östlich Niederärndt</p> <p>AS 50 nördlich Ehringsfeld</p>

AS 52	südwestlich Kainsricht
AS 53	nördlich Godlricht
AS 58	westlich Poppberg
AS 59	nordwestlich Matzenhof
AS 60	nördlich Etsdorf
AS 61	nördlich Pursruck
AS 62	nordöstlich Pursruck
<b>Landkreis Schwandorf</b>	
SAD 01	östlich Egelsried
SAD 05	südöstlich Gleiritsch
SAD 06	östlich Krandorf
SAD 08	nordwestlich Dautersdorf
SAD 14	nördlich Pottenhof
SAD 15	östlich Alletsried
SAD 18	westlich Oberlangau
SAD 20	westlich Pissau
SAD 21	südöstlich Pamsendorf
SAD 23/1	östlich Reisach
SAD 23/2	östlich Trausnitz
SAD 24	westlich Naabeck
SAD 25	östlich Glaubendorf
SAD 27	östlich Woppenhof
SAD 28	südöstlich Teublitz
SAD 29	südwestlich Bubach an der Naab
SAD 31	nordöstlich Pfreimd
SAD 32	östlich Damelsdorf
SAD 33	nordöstlich Windpaußing
SAD 36	nordöstlich Unterauerbach
SAD 37	östlich Maxhütte-Haidhof
SAD 39	östlich Vilshofen
SAD 41	nördlich Reuting
SAD 42	nordwestlich Willhof
SAD 44	südlich Stadlern
SAD 55	südwestlich Girnitz
SAD 57	nordwestlich Littenhof
SAD 58	südlich Denglarn
SAD 59	nordwestlich Schwarzenfeld
SAD 60	nordöstlich Littenhof
<b>Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab</b>	
NEW 01	nördlich Bechtsrieth

	NEW 02	bei Bechtsrieth
	NEW 03	südöstlich Püllersreuth
	NEW 07	nördlich Thurndorf
	NEW 14	nördlich Kößing
	NEW 17	nordöstlich Irchenrieth
	NEW 18	südlich Hochdorf
	NEW 19	südöstlich Schirmitz
	NEW 20	nördlich Penzenreuth
	NEW 21	westlich Kleinschwand
	NEW 23	westlich Scherreuth
	NEW 24/1	südlich Frankenberg
	NEW 24/2	nördlich Vorbach
	NEW 30	östlich Püchersreuth
	NEW 33	östlich Spielberg
	NEW 34	nördlich Altentreswitz
	NEW 35	südöstlich Eslarn
	NEW 36	südlich Luhe
	NEW 39	östlich Theisseil
	NEW 44	nördlich Eslarn
	NEW 51	südlich Pfrentsch
	NEW 55	nördlich Mühlberg
	NEW 56	westlich Mühlberg
	NEW 57	südlich Radschin
	NEW 59	südöstlich Dürnast
	NEW 60	östlich Eslarn
	NEW 61	nordöstlich Schlattein
	NEW 62/1	nördlich Konradsreuth
	NEW 62/2	nördlich Flossenbürg
	NEW 63	südlich Floß
	NEW 66	nördlich Parkstein
	<b>Landkreis Tirschenreuth</b>	
	TIR 09	östlich Wildenreuth
	TIR 11	nördlich Pilmersreuth a.Wald
	TIR 13	südlich Mehlmeisel
	TIR 16	westlich Güttern
	TIR 18	nordwestlich Ellenfeld
	TIR 19	östlich Pilmersreuth a.Wald
	TIR 20	östlich Ellenfeld
	TIR 24	nördlich Escheldorf
	TIR 29	nördlich Fuchsmühl
	TIR 32	westlich Pleußén

		TIR 34	südwestlich Mehlmiesel
		TIR 35	südlich Asch
		TIR 38	östlich Plößberg
		TIR 39	westlich Asch
		TIR 40/1	südwestlich Altmugl
		<b>Stadt Weiden i.d.OPf.</b>	
		WEN 05	südwestlich Rothenstadt
		WEN 10	südlich Tröglersricht
		WEN 11	östlich Mitterhöll
		<p>Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Karte 2 „Siedlung und Versorgung Tektur Windenergie“, die Bestandteil des Regionalplans ist.</p>	
		<p>In den Vorranggebieten Windenergie sind raumbedeutsame Nutzungen und Festlegungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion der Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht vereinbar sind.</p>	

## **Zu X ENERGIEVERSORGUNG**

### **Zu 1 Allgemeines**

Eine sichere und umweltverträgliche Energieversorgung mit ausreichendem, möglichst vielfältigem und preisgünstigem Energieangebot dient der Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen.

Maßnahmen zur Versorgungssicherheit umfassen nicht nur technische Vorkehrungen, sondern auch solche zur Verringerung möglicher Risiken einer einseitigen Versorgungsstruktur. Wirtschaft und Bevölkerung sind in hohem Maß bei der Energieversorgung für Wärmezwecke ölabhängig. Erhöhte Versorgungssicherheit wird nicht zuletzt durch eine Vielfalt verfügbarer Energieträger und Versorgungseinrichtungen geboten. Ein breiteres Angebot verbessert die Standortbedingungen der regionalen Wirtschaft und lässt einen verstärkten Wettbewerb zwischen den Energieträgern erwarten. Ein günstiges Energiepreisniveau ist insbesondere für energieintensive Unternehmen von Bedeutung, von denen die Wirtschaft der Region aufgrund des industriellen Branchenspektrums einen vergleichsweise hohen Anteil aufweist.

Der Ausbau der Energieversorgung muss grundsätzlich gewährleisten, dass der durch die künftige Wirtschafts-, Bevölkerungs- und Verkehrsentwicklung verursachte Energiebedarf gedeckt werden kann. Eine ausreichende Versorgung mit Energie zu wettbewerbsfähigen Preisen ist unabdingbare Voraussetzung der weiteren Entwicklung von Wirtschaftsstandorten, wie sie insbesondere die zentralen Orte darstellen und gehäuft im Verlauf der überregionalen Entwicklungsachsen liegen.

Besonderes Gewicht kommt dem rationellen und sparsamen sowie umweltverträglichen Energieeinsatz zu, damit die Umweltbelastung durch Kraftwerke, Industrie, Gewerbe sowie Haushalte, die in manchen Gebieten nicht unerheblich ist (vgl. B XII 1 und 3), soweit wie möglich reduziert werden kann.

Im Mittelzentrum Schwandorf befindet sich der Standort eines Großkraftwerkes der öffentlichen Elektrizitätsversorgung (Kraftwerk Schwandorf). Für eine mögliche Erweiterung dieses Wärmekraftwerkes wird im fachlichen Plan "Energieprogramm für Bayern - Teil: Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke" ein Standort für einen konventionellen Kraftwerksblock von mindestens 600 Megawatt elektrischer Leistung gesichert. Dieser Standort ist in Karte 2 "Siedlung und Versorgung" als staatliches Planungsziel nachrichtlich wiedergegeben.

### **Zu 2 Elektrizitätsversorgung**

**Zu 2.1** Das 110-kV-Netz dient überwiegend der regionalen Stromverteilung. Um auch künftig in der Region eine ausreichende und sichere Versorgung insbesondere der mittleren und kleineren Lastschwerpunkte zu gewährleisten, bedarf es einer weiteren Verdichtung und Ergänzung des bestehenden 110-kV-Netzes (vgl. zeichnerisch erläuternde Darstellung in Karte 2 "Siedlung und Versorgung"):

- Der Bau einer 110-kV-Leitung Eslarn-Oberviechtach schafft eine durchgehende 110-kV-Verbindung zwischen Weiden i.d.OPf., Vohenstrauß, Eslarn, Oberviechtach und Rötz (Region Regensburg). Innerhalb des 110-kV-Netzes dient

dieser Ringschluss einer zweiseitigen Versorgungsmöglichkeit für die angeschlossenen Umspannwerke und somit einer Erhöhung der Versorgungssicherheit der angrenzenden Räume. Eine landschaftsschonende Feintrassierung ist insbesondere im Oberpfälzer Wald, einem Gebiet mit erheblichem Fremdenverkehr, erforderlich.

- Der Bau einer 110-kV-Leitung Windischeschenbach-Kemnath schafft eine Hochspannungsverbindung vom Raum Kemnath zur 110-kV-Leitung Weiden i.d.OPf.-Arzberg (Region Oberfranken-Ost). Neben einer Erhöhung der Versorgungssicherheit im Bereich des möglichen Mittelzentrums Kemnath kann einer steigenden Stromnachfrage im Bereich des Unterzentrums Erbdorf Rechnung getragen werden.
- Der Bau der 110-kV-Leitung Sulzbach-Rosenberg-Vilseck-Auerbach i.d.OPf. ist wegen der Entwicklung des Strombedarfs im Bereich des Kleinzentrums Vilseck erforderlich. Die Weiterführung zum Unterzentrum Auerbach i.d.OPf. bringt eine durchgehende 110-kV-Verbindung mit einem Ringschluss innerhalb des 110-kV-Netzes. Dadurch wird auch im Bereich der Städte Eschenbach i.d.OPf. und Grafenwöhr sowie des Kleinzentrums Weiherhammer eine zweiseitige Versorgungsmöglichkeit der angeschlossenen Umspannwerke geschaffen und somit die Versorgungssicherheit erhöht.
- Der Bau einer 110-kV-Stichleitung von Waldsassen nach Neualbenreuth ist bei steigendem Strombedarf zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit in diesem Raum erforderlich. Die Verbesserung ist wegen dortigen Kapazitätsengpässe, insbesondere bei Errichtung des geplanten Sibyllenbades, angezeigt.
- Der Bau einer 110-kV-Leitung Nittenau-Roding (Region Regensburg) vollendet die bereits zum Teil bestehende Leitung vom Kraftwerk Schwandorf zum Umspannwerk Cham (Region Regensburg). Die Fertigstellung der Verbindungsstrecke schafft eine zweiseitige Versorgungsmöglichkeit des Unterzentrums Nittenau und erhöht somit die Versorgungssicherheit.

Das 380(220)-kV-Höchstspannungsverbundnetz übernimmt die Aufgaben des überregionalen Stromtransportes, das heißt die Verbindung der Belastungsschwerpunkte mit den zentralen Stromerzeugungsanlagen und den Anschluss an das westdeutsche und europäische Verbundnetz. In der Region soll entsprechend der Bedarfsentwicklung die Verwirklichung zusätzlicher 380-kV-Leitungen ermöglicht werden (vgl. LEP 1994 B XI 2.5).

Zu 2.2 Durch technische Rationalisierungsmaßnahmen im Leitungsbau und durch Zusammenfassung von Freileitungen sowie gegebenenfalls deren Bündelung mit weiteren Bandinfrastruktureinrichtungen kann in der Regel eine Verringerung der Beanspruchung von Grund und Boden und eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erreicht werden. Insbesondere im Verlauf der überregionalen Entwicklungsachse (Regensburg)-Schwandorf-Weiden i.d.OPf.-(Hof) ist eine Häufung von Freileitungen zu verzeichnen oder im Hinblick auf weitere Industrieansiedlungen noch zu erwarten. Unterschiedliche Voraussetzungen machen es notwendig, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob und auf welche Weise mit der Zusammenfassung und Gestaltung von Leitungen ein optimales Ergebnis erreicht werden kann.

Zu 3 **Gasversorgung**

Zu 3.1 Das Gasversorgungsnetz der Region ist noch sehr weitmaschig, obwohl ein Teil des europäischen Verbundnetzes mit der Übernahmestelle für Erdgas aus der Sowjetunion in der Region liegt.

Der Ausbau des Erdgasversorgungsnetzes trägt zur Sicherung und Diversifizierung des Energieangebotes bei. Er verbessert die Standortgunst und fördert die wirtschaftliche Entwicklung der angeschlossenen Teilräume. Mit Erdgas wird außerdem ein umweltfreundlicher Energieträger angeboten. Im einzelnen ist der Anschluss insbesondere folgender Räume angezeigt:

- Die Gasversorgung von Industriebetrieben und öffentlichen Einrichtungen des Kleinzentrums Floß und der Gemeinde Flossenbürg kann durch einen Anschluss von Neustadt a.d.Waldnaab aus erfolgen. Eine andere Möglichkeit wäre der Anschluss an die Verbindungsleitung Waidhaus-Arzberg (Region Oberfranken-Ost).
- Insbesondere für die Versorgung des möglichen Mittelzentrums Eschenbach i.d.OPf./Grafenwöhr/Pressath ist der Bau einer Erdgasleitung Thurndorf-Kirchenthumbach-Eschenbach i.d.OPf.-Grafenwöhr-Pressath von Bedeutung. Die Einbeziehung in das Erdgasversorgungsnetz würde die Standortattraktivität dieser zentralen Orte am Rande des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr wesentlich verbessern. Hierbei könnten auch militärische Einrichtungen mit Erdgas versorgt werden. Eine alternative Versorgungsmöglichkeit ergibt sich bei Verlängerung der Leitung Kulmain-Kemnath in Richtung Süden.
- Der Bau einer Erdgasleitung im Vilstal zwischen Amberg und Schmidmühlen dient vor allem zur Versorgung des Untereinzentrums Kümmersbruck und der Kleinzentren Rieden und Schmidmühlen. Die Versorgung mit einem vergleichsweise umweltfreundlichen Energieträger kommt der Erholungsfunktion des landschaftlich reizvollen Vilstals entgegen.
- Das Kleinzentrum Eslarn und die Gemeinde Moosbach weisen eine Reihe von Industriebetrieben, Fremdenverkehrs- und öffentlichen Einrichtungen auf, die sich für eine Versorgung mit Erdgas besonders eignen. Ein breites Angebot an Energieträgern bedeutet für diesen Raum mit extremer Zonenrandlage eine wichtige Verbesserung der Infrastrukturausstattung.
- Das mögliche Mittelzentrum Oberviechtach und das Kleinzentrum Schönsee sowie die Gemeinden Stadlern und Winklarn weisen eine Reihe von Industriebetrieben, Fremdenverkehrs- und öffentlichen Einrichtungen auf, die sich für eine Versorgung mit Erdgas eignen. Ein breites Angebot an Energieträgern bedeutet für diesen Raum mit extremer Zonenrandlage eine wichtige Verbesserung der Infrastrukturausstattung. Anschlussmöglichkeiten ergeben sich im Zuge der geplanten Erdgasleitung Pfreimd-Oberviechtach-Cham (Region Regensburg).

Zu 3.2 Der Auf- und Ausbau der Erdgasversorgung soll wegen der geringen Schadstoffemissionen dieses Energieträgers vor allem in den lufthygienisch vorbelasteten Räumen mit Nachdruck vorangetrieben werden. Ein zügiger Ausbau der bereits vorhandenen oder geplanten Ortsnetze ist daher für die im Naabtal im Verlauf

der überregionalen Entwicklungsachse (Regensburg)-Schwandorf-Weiden i.d.OPf.-(Hof) gelegenen zentralen Orte Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz, Schwandorf, Schwarzenfeld, Nabburg, Pfreimd, Wernberg-Köblitz, Weiden i.d.OPf. und Neustadt a.d.Waldnaab vordringlich. Aus gleichem Grund ist dies für den Raum Amberg/Sulzbach-Rosenberg und das Stiftland des Landkreises Tirschenreuth (Mittelzentren Tirschenreuth und Waldsassen sowie Unterzentren Mitterteich und Wiesau) angezeigt. Sofern noch keine örtliche Versorgungsleitung besteht, sind in der Regel nur kurze Anschlussleitungen zu den vorhandenen Fernleitungen erforderlich.

#### Zu 4 **Nutzung von regenerativen Energien und Abwärme**

Eine verstärkte Nutzung von regenerativen Energien und Abwärme trägt zusammen mit sogenannten passiven Maßnahmen der rationellen Energieverwendung (Nutzung von Energieeinsparmöglichkeiten) langfristig zur Verringerung der Mineralölabhängigkeit und zur Erhöhung der Versorgungssicherung der Region bei. Zu den natürlich erneuerbaren Energien zählen vor allem Wasserkraft, Sonnenenergie, Umgebungswärme, Holz, Stroh und aus Abfällen und anderen Biomassen anfallende Energie. Die Palette der regional verfügbaren Energien wird dadurch erweitert und die Umwelt insbesondere bei Abwärmenutzung entlastet. Eine verstärkte Nutzung in der Region vorhandener Energiepotentiale kann insbesondere bei Beteiligung der regionalen Wirtschaft an den dafür notwendigen technologischen Entwicklungen neue Impulse geben.

Für das Gebiet der Region ist ein regionales Energieversorgungskonzept erstellt worden. Träger der "Planstudien Regionales Energieversorgungskonzept Region Oberpfalz-Nord" war eine Arbeitsgemeinschaft aus den regionalen und örtlichen Energieversorgungsunternehmen sowie den Gebietskörperschaften. In der Studie wird ein Abgleich künftiger Versorgungsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung der Nutzung von regenerativen Energien und Abwärme vorgenommen.

Unter den Gesichtspunkten der Umweltentlastung, des vorhandenen Energiepotentials sowie der Abnahmemöglichkeiten kommt eine verstärkte Nutzung von regenerativen Energien und insbesondere von Abwärme aus Kraftwerken und Industriebetrieben vor allem in den Oberzentren Amberg und Weiden i.d.OPf., in den Mittelzentren Schwandorf, Sulzbach-Rosenberg, Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Teublitz, Waldsassen und Tirschenreuth, im möglichen Mittelzentrum Neunburg vorm Wald, im Unterzentrum Mitterteich sowie im Kleinzentrum Weiherhammer in Betracht.

### zu 5.1

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien und damit auch der Windenergie hat sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene erheblich an Bedeutung gewonnen. Als Gründe sind insbesondere der immer dringender werdende Klimaschutz, die Endlichkeit fossiler Energieträger sowie die Unabhängigkeit von Energieimporten anzuführen.

In der Regel sind Windenergieanlagen aufgrund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam. Windenergieanlagen nutzen eine grundsätzlich unerschöpfliche Energiequelle, stoßen im Betrieb keine Treibhausgase oder andere Luftschadstoffe aus und liefern insbesondere in den Wintermonaten hohe Erträge, womit sie die Stromerzeugung aus Photovoltaik ergänzen. Es muss jedoch auch festgehalten werden, dass die Nutzung von Windenergie zum Teil auf entschiedene Ablehnung stößt. So können die baulichen Anlagen, die wegen der günstigeren Windhöflichkeit in der Regel an exponierten Standorten geplant werden, aufgrund ihrer Gesamthöhe als störende Fremdkörper in der Landschaft empfunden werden. Neu errichtete Windenergieanlagen erreichen häufig Gesamthöhen über 200 m (Turmhöhe plus Rotordurchmesser). Außerdem erzeugen Windenergieanlagen Lärm und Schattenwurf. Die sich drehenden Rotoren können als Unruhe in der Landschaft wahrgenommen werden. Auch notwendige Nachtbefeuernngen verursachen optische Beeinträchtigungen.

Neben Belangen des Immissionsschutzes und der Landschaftspflege können insbesondere Belange des Natur- und Artenschutzes dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen entgegenstehen. Durch die Drehbewegungen der Rotoren wirken sich die Anlagen negativ auf die Tierwelt, insbesondere auf Vögel und Fledermäuse aus, da diese zum Teil von Kollisionen mit den Rotoren betroffen sind oder verscheucht werden.

Auch Belange des Gewässerschutzes und des Denkmalschutzes können betroffen sein. Durch die Größe der Anlagenbauteile, insbesondere der Rotorblätter, sind häufig erhebliche Eingriffe für die Erschließung eines Standortes notwendig, sodass Boden beansprucht und verdichtet wird. Schutz vor Immissionen, Sicherung kommunaler Entwicklungspotenziale sowie breite Beteiligung auf Bürgerebene sind eine wichtige Grundvoraussetzung zur Akzeptanz der mit der Energiewende verbundenen Herausforderungen und daher dem Planvorbehalt konzeptionell an die Seite zu stellen.

Die Attraktivität insbesondere des ländlichen Raumes, welcher die Region Oberpfalz-Nord kennzeichnet und den wesentlichen Suchraum als Standortpotenzialgebiet für Windenergieanlagen bei deren Ordnung und Lenkung darstellt, darf als Lebens-, Wohn- und Wirtschaftsstandort sowie als Erholungs- und Tourismusraum, sowie auch als Naturraum nicht unverhältnismäßig belastet und zersiedelt werden.

Umso mehr ist es erforderlich, von den Möglichkeiten Gebrauch zu machen, die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte zu lenken. Im Hinblick auf die regionalwirtschaftliche Bedeutung ist die verstärkte Windenergienutzung grundsätzlich positiv zu bewerten.

Dem hohen Nutzungsinteresse stehen damit eine Vielzahl von konkurrierenden Raumansprüchen gegenüber, sodass ein besonderes Planungserfordernis besteht und eine

hohe Planungssensitivität erforderlich ist. Aspekte der Nachhaltigkeit, der (Flächen-)Effizienz sowie der Eingriffsminimierung sollten während der jeweiligen Planungs-, Bau- und Betriebsphasen besondere Beachtung finden.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit einer kommunalen Windenergieplanung außerhalb ausgewiesener Vorranggebiete Windenergie. Für die Ermittlung raumverträglicher Standorte eignen sich insbesondere Planungsverfahren für Windenergiegebiete gem. § 2 Nr. 1 WindBG (Vorranggebiete, Konzentrationszonen, Sondergebiete). In diesem Zusammenhang wird auf § 245e Abs. 5 BauGB und § 249 Abs. 4 BauGB verwiesen, in denen Festlegungen zu Übergangsvorschriften und Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land getroffen werden.

## **zu 5.2**

Für das Erreichen der bundes- und landesweiten Zielsetzungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien besteht das Erfordernis der Bereitstellung einer hinreichenden Kulisse an Windenergiegebieten. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sieht für Bayern einen Flächenbeitragswert bis zum 31. Dezember 2027 von 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von 1,8 % der Landesfläche vor. Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) tragen die Regionalen Planungsverbände über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Regionalplänen die Verantwortung zum Erreichen der nötigen Flächenbeitragswerte.

Sofern die definierten Flächenbeitragswerte laut WindBG nicht erreicht werden, entfällt nach 2027 die Rechtsgrundlage für einschränkende Landesregelungen wie sie in Bayern derzeit vor allem auf Grundlage der in Teilbereichen gelockerten „10-H-Regelung“ bestehen. Unmittelbare Folge wäre eine generelle Privilegierung der Windenergie im Außenbereich. Darstellungen in Flächennutzungs- und Raumordnungsplänen sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten der Errichtung von Windenergieanlagen dann nicht mehr entgegengehalten werden (§ 249 Abs. 7 BauGB).

Mit Stand vom 15.01.2024 befanden sich in der Region Oberpfalz-Nord 61 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von ca. 140 MW. Folgende Teilbereiche stellten dabei bislang einen Schwerpunkt bei der Errichtung von Windenergieanlagen dar: Der östliche Landkreis Tirschenreuth im Bereich des nördlichen sowie der östliche Landkreis Amberg-Weilburg im Bereich des westlichen Oberpfälzer Waldes, der südwestliche Landkreis Amberg-Weilburg im Gebiet der Hochfläche der mittleren Frankenalb sowie der nördliche Landkreis Schwandorf.

Die technischen Weiterentwicklungen der Windenergieanlagen in den letzten Jahren haben dazu geführt, dass auch in Bayern Anlagen mit über 4 MW errichtet werden und wirtschaftlich betrieben werden können. Diese Entwicklung spiegelt sich unter anderem in der Höhe der Anlagen wieder. So betrug die durchschnittliche Gesamthöhe der sieben im Jahr 2023 in Bayern errichteten Anlagen 219 m. Im Jahr 2022 wurden 14 Anlagen mit einer durchschnittlichen Gesamthöhe von 208 m errichtet (vgl. BWE e.V. 2023: Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland). Mit zunehmender Länge der Rotorblätter geht dabei eine Verringerung der Drehgeschwindigkeit der Rotoren einher. Neben der

Verbesserung der Anlageneffizienz entwickelt sich aktuell die Überwachung des Anlagenbetriebs weiter, etwa hinsichtlich Abschaltmechanismen zum Schutz gefährdeter Vogelarten oder einer optimierten Flächenausnutzung bei Windparks.

Der Ausbau der Windenergie soll in der Region Oberpfalz-Nord auf Basis eines einheitlichen regionsweiten Steuerungskonzeptes erfolgen, das die oben genannten Belange berücksichtigt. Zur Ermittlung der Vorranggebiete wurde ein Kriterienkatalog aus sogenannten harten Ausschlusskriterien (HK) und Restriktionskriterien (RK) erstellt.

- **HK** = „Hartes“ Ausschlusskriterium: Windenergieanlagen sind in den betroffenen Gebieten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen generell ausgeschlossen. Diese Flächen sind im Planungsverfahren von vornherein einer potenziellen Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf oder der Plangeber über planerischen Ermessensspielraum verfügt.
- **RK** = Restriktionskriterium: Konkurrierender Belang, der im Regelfall dazu führt, dass in den betroffenen Gebieten kein Vorranggebiet ausgewiesen werden soll. In begründeten Ausnahmefällen bzw. in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen kann der betroffene Belang im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

Laut LEP 6.2.2 (Z) ist bei der Erstellung regionalplanerischer Steuerungskonzepte auf Referenzwindenergieanlagen Bezug zu nehmen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen. Dem Steuerungskonzept wurde eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m (Nabenhöhe ca. 160 m) zugrunde gelegt. Dabei wurde sich an Projekten orientiert, für die aktuell (2023, 2024 und 2025) in der Region Genehmigungen bzw. Vorbescheide beantragt wurden.

Anhand der Referenzanlage wurde im Rahmen einer „Vollziehbarkeitsprognose“ überschlägig geprüft, ob davon auszugehen ist, dass in dem ausgewiesenen Vorranggebiet BImSchG-Genehmigungen für Windenergieanlagen voraussichtlich erteilt werden können. Sofern sachgerechte Unterscheidungsmerkmale (z.B. Bereiche mit militärischen Höhenbeschränkungen, Bereiche mit überdurchschnittlichen Windgeschwindigkeiten) vorliegen, können in Einzelfällen in bestimmten Vorranggebieten auch niedrigere Referenzanlagen zugrunde gelegt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass fachliche Nachweise vorliegen, die einen wirtschaftlichen Betrieb der WEA prognostizieren.

Damit wird auch den großen regionalen Unterschieden, was Windgeschwindigkeiten und Standortgüte in der Region anbelangt, Rechnung getragen.

**Kriterienkatalog: Harte Ausschluss- (HK) und Restriktionskriterien (RK)  
 Windenergienutzung in der Region Oberpfalz-Nord (Stand: 01.12.2025)**

Siedlungsflächen	Umgriff / Abstand	
Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB und Wohngebäude im Innenbereich	HK	800 m
Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB und Wohngebäude im Innenbereich	RK	800-900 m
Wohngebäude im Außenbereich	HK	500 m
Wohngebäude im Außenbereich	RK	500-600 m
Sondergebiete mit Siedlungsfunktion (u. a. alle Wohnnutzungen, Einzelhandel, Freizeit- und Sozialeinrichtungen)	HK	800 m
Sondergebiete mit Siedlungsfunktion (u. a. alle Wohnnutzungen, Einzelhandel, Freizeit- und Sozialeinrichtungen)	RK	800-900 m
Sondergebiete mit hohem Ruhebedarf (u. a. Krankenhäuser, Kliniken, Kurbetriebe)	HK	1.000 m
Sondergebiete ohne Wohnnutzung (z. B. Freizeit, Sport u. Erholung, Einzelhandel, Gewerbe, etc.)	HK	300 m
Sondergebiete (außer Windenergie) ohne Siedlungsfunktion	HK	flächenhaft

Natur- und Artenschutz		
Naturschutzgebiete	HK	flächenhaft
SPA-Gebiete (Vogelschutzgebiete nach Richtlinie 2009/147/EG)	HK	1.000 m
FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete nach Richtlinie 92/43/EWG)	HK	flächenhaft
FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete nach Richtlinie 92/43/EWG)	RK	300 m
Biotope gemäß Biotopkartierung (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft
Flächenhafte Naturdenkmäler (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft
Geschützte Landschaftsbestandteile (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft
Nahbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten	HK	artabhängig (i.d.R. 500 m)
Zentrale Prüfbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten	RK	artabhängig (500 bis 2.000 m)
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten Kategorie 1 und 2 (25 bzw. 50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten)	RK	flächenhaft

Denkmalschutz		
Besonders landschaftsprägende Denkmäler, Prüfzone gemäß BldF	HK	2.500 m

Besonders landschaftsprägende Denkmäler, Prüfzone gemäß BLfD	RK	2.500-10.000 m
---	----	----------------

<b>Wasserwirtschaft</b>		
Gewässer	HK	flächenhaft
Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete (Zonen I + II + III A)	HK	flächenhaft
Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete (Zonen III B und III ungegliedert)	RK	flächenhaft

<b>Forstwirtschaft</b>		
Naturwaldreservate	HK	flächenhaft
Naturwaldflächen (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft

<b>Verkehrsflächen und Energieleitungen</b>		
Bundesautobahnen	HK	120 m
Bundesstraßen	HK	120 m
Staatsstraßen	HK	120 m
Kreisstraßen	HK	120 m
Bahntrassen	HK	130 m
Höchst- und Hochspannungsfreileitungen	HK	150 m
Flugplätze mit Bauschutzbereichen	HK	flächenhaft

<b>Bodenschätze</b>		
Vorranggebiet Bodenschätze im Regionalplan	HK	flächenhaft
Vorbehaltsgebiete Bodenschätze im Regionalplan	RK	flächenhaft
Genehmigte Abbaugelände	HK	flächenhaft

<b>Militär</b>		
Truppenübungsplätze	HK	flächenhaft
Schutzbereiche mit Bau-/Höhenbeschränkungen	RK	flächenhaft

<b>Sonstige Kriterien</b>		
Wind/-Standortgüte < 50 % in 160 m Höhe gem. Energieatlas Bayern 2021	HK	flächenhaft
Bayerische Erdbebenmessstationen – Breitbandstationen	HK	3.000 m
Bayerische Erdbebenmessstationen – Breitbandstationen	RK	3.000 - 5.000 m
Bayerische Erdbebenmessstationen – sonstige Stationen	HK	1.000 m
Bayerische Erdbebenmessstationen – sonstige Stationen	RK	1.000 – 2.000 m
Seismologische Stationen der BGR	HK	5.000 m
Wetterradarstandorte des Deutschen Wetterdienstes	HK	5.000 m
Wetterradarstandorte des Deutschen Wetterdienstes	RK	5.000 - 15.000 m
Potenzialgebiete Windenergie < 10 ha	RK	flächenhaft

Nachfolgend werden die besonders relevanten Kriterien zur besseren Verständlichkeit näher beschrieben.

### **Siedlungsflächen**

Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Sonderbauflächen inkl. geplanter Flächen; Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich sind aus faktischen Gründen ausgeschlossen für eine Darstellung als Vorranggebiet für die Windenergie.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wurden zudem bei Planerstellung Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen angelegt, welche Mindestabständen einer regelmäßigen Genehmigungsfähigkeit für Windenergieanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Als Orientierungswert sieht das StMWi hierfür einen Abstand von 800 m zu Wohnnutzungen im Innenbereich sowie zu rechtskräftigen Bebauungsplänen mit Wohnnutzungen (ausgenommen zu Wohnnutzungen in Industrie- und Gewerbegebieten). Dieser Mindestabstand wurde auch bei der Planerstellung als Ausschlussgebiet beachtet, allerdings wurden die Flächenausweisungen in den behördenverbindlichen Flächennutzungsplänen als Referenz verwendet, um im Sinne eines Gegenstromprinzips, soweit es mit Blick auf § 2 EEG und die Erfüllung der Flächenbeitragswerte möglich war, bereits vorhandene kommunale Entwicklungsüberlegungen hinreichend im Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigen (vgl. u. a. Art. 17 Satz 2 Nr. 4 BayLplG). Zu Einzelgebäuden, Gehöften, Weilern und Splittersiedlungen im Außenbereich wurde ein Vorsorgeabstand von 500 m als Ausschlussgebiet definiert.

Die Berücksichtigung von unterschiedlichen Siedlungsabständen dient dazu, eine Prognose abzugeben, ob eine Windenergieanlage voraussichtlich genehmigungsfähig wäre, insbesondere hinsichtlich der einzuhaltenden Grenzwerte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und gleichzeitig dazu, dem überragendem öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG sowie den zu erreichenden Flächenzielen ausreichend Raum einzuräumen. Es handelt sich ausdrücklich nicht um eine baurechtliche Bewertung. Für Wohngebäude, die nicht im Bereich von Wohn-, Misch- Dorf- und Urbanen Gebieten mit Bebauungsplan und Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, wurde geprüft, ob die Gebäude zur Prognose der Genehmigungsfähigkeit dem Innenbereich zuzurechnen sind. Dazu wurde der ATKIS-Datensatz zu Ortslagen herangezogen und der DFK-Datensatz zu Wohngebäuden. Ortslagen mit mindestens 10 Wohnhäusern wurden dem Innenbereich zugerechnet.

In Ergänzung dazu wurde aufgrund der Hinweise des Technischen Immissionsschutzes und der Windenergiebranche zu immer höher werdenden und leistungsstärkeren Windenergieanlagen ein darüberhinausgehender Bereich zwischen 800 und 900 m zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie zwischen 500 – 600 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich als Restriktionskriterium festgelegt. Dies eröffnet im Einzelfall auch die Möglichkeit einer Unterschreitung des in der Regionalplanung definierten Mindestabstands. Damit kann auf Ebene der Genehmigung, nach Kenntnis der

Anlagenanzahl, -höhen und der Standorte der Anlagen, für ein Windenergievorhaben eine Einzelfallentscheidung gfs, unter Maßgaben getroffen werden.

Zu Siedlungsflächen ohne regelmäßige Wohnnutzung (gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen und Gemeinbedarfsflächen ohne besondere Schutzansprüche wie insb. dem Sport, der Freizeit, dem Einzelhandel oder der Energieerzeugung dienende Gebiete sowie siedlungsgebundenen Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätzen oder Friedhöfen) wird ein Mindestabstand von 300 m definiert. Die vorgenannten Siedlungsflächen weisen grundsätzlich einen sehr heterogenen Charakter mit unterschiedlichen Ansprüchen an die Schutzbedürftigkeit - gegenüber bspw. Lärm - auf, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von WEA anhand des konkreten Einzelfalls Auflagen/Maßgaben festzulegen sind, die mögliche erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen.

Weiterhin wurde aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit ein planerischer Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Krankenhäusern, Kliniken, Kurbetrieben und sonstigen gesundheitlichen Zwecken dienenden Einrichtungen als Ausschlussgebiet festgelegt.

Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung der genaue Standort und die Schallimmissionswerte möglicher künftiger Windenergieanlagen noch nicht bekannt sind, kann auf regionalplanerischer Ebene, vorbehaltlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, davon ausgegangen werden, dass der Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten keine Belange des Immissionsschutzes entgegenstehen. Nichtsdestotrotz ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren – insbesondere auch im Umfeld von Siedlungseinheiten ohne regelmäßige Wohnnutzung – mit Auflagen oder Maßgaben zu rechnen.

### **Natur- und Artenschutz**

In Naturschutzgebieten (vgl. § 23 BNatSchG) und gesetzlich geschützten Biotopen gemäß Biotopkartierung (Mindestgröße 1 ha, vgl. § 30 BNatSchG), bei flächenhaften Naturdenkmälern (Mindestgröße 1 ha, vgl. § 28 BNatSchG), in geschützten Landschaftsbestandteilen (Mindestgröße 1 ha, vgl. § 16 und § 29 BNatSchG) ist die Windenergienutzung mit den jeweiligen gesetzlichen Schutzziele und den Anforderungen des Natur- und Artenschutzes regelmäßig nicht vereinbar. Da die genannten Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen damit nicht zur Verfügung stehen, werden sie als „harte“ Ausschlusskriterien geführt.

Zudem sind auch die Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete und SPA Gebiete) als Ausschlusskriterien definiert, da dort eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel deren Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt. Da dies auch für die Errichtung von Windenergieanlagen im direkten Umfeld von Vogelschutzgebieten zutreffen kann, wurde in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde festgelegt, zu den SPA-Gebieten eine zusätzliche 1.000 Meter Abstandszone festzulegen, die ebenfalls nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten zur Verfügung steht. Des Weiteren wurde zu FFH-Gebieten mit Vorkommen von bestimmten Fledermausarten eine Abstandszone von 300 Metern eingeführt, die nur im Einzelfall für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie in Frage kommt.

Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten werden als Restriktionskriterium behandelt. In der Region Oberpfalz-Nord liegen Dichtezentren des Fisch- und des Seeadlers.

In Flächen der Kategorie 1 liegen 25% der bekannten bayernweiten Brutreviere der betroffenen Art. Dort sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die Flächen sind daher mit einem sehr hohen Raumwiderstand verbunden.

In Flächen der Kategorie 2 liegen 50% der bekannten bayernweiten Brutreviere der betroffenen Art. Dort sind ebenfalls erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, die Flächen sind mit einem hohen Raumwiderstand verbunden.

Schutzgebiete benachbarter Staaten werden entsprechend den EU-Richtlinien nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit genauso behandelt wie im eigenen Land. Auf tschechischer Seite grenzen an die Planungsregion Oberpfalz-Nord sog. „ChKO-Gebiete“ (chráněná krajinná oblast) an. Dabei handelt sich um naturräumlich sensible, meist vom Artenschutz betroffene Gebiete, weshalb der Bereich um 1.000 Meter um diese Gebiete näher auf seine Eignung für Windenergieanlagen und mögliche Auswirkungen auf schützenswerte Belange geprüft wurde.

### **Fachbeitrag zur Natura 2000-Verträglichkeit des sachlichen Teilabschnitts „Windenergie“ im Regionalplan der Region Oberpfalz Nord**

Für Natura 2000 Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete) gilt, dass Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen (vgl. § 34 BNatSchG). Ein gemeinsames Schreiben des Umwelt- und Wirtschaftsministeriums (AZ 63-U8685.2-2024/5-31 vom 14.11.2024) weist darauf hin, dass bei der Aufstellung von Regionalplänen, insbesondere bei der Festlegung von Windenergiegebieten in den Regionalplänen, der Gebietsschutz von Natura 2000-Gebieten zu beachten ist. Demnach ergibt sich für bayerische Regionalpläne, für die § 3 Abs.1 Nr. 7 ROG, § 7 Abs. 6 ROG und damit auch § 36 Satz 2 BNatSchG nicht anwendbar sind, aus § 36 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG die Vorgabe, dass die Pläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen sind. Die hierfür von § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG verlangte Prüfung erfolgt zweistufig: Zunächst wird im Rahmen einer Verträglichkeitsabschätzung (auch Vorprüfung genannt) überschlägig geprüft, ob eine erhebliche Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Sofern dies nicht der Fall ist, muss der Beweis der Gebietsverträglichkeit des Projekts angetreten werden.

Besteht also im Ergebnis der Verträglichkeitsabschätzung die Eignung zu einer erheblichen Gebietsbeeinträchtigung, führt diese zu einer präventiven Zulassungssperre, die grundsätzlich nur durch das positive Ergebnis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG überwunden werden kann. Gemäß §34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG hätte der Projektträger die zur Prüfung der Verträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Das gemeinsame ministerielle Schreiben des Wirtschafts- und Umweltressorts zur Berücksichtigung des Gebietsschutzes von Natura 2000-Gebieten vom 14.11.2024 führt

hierzu aus, dass im Rahmen der Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen die Verträglichkeitsabschätzung vom Planungsträger auf der Grundlage des Fachbeitrags der höheren Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der hNB vorgenommen wird und anhand vorhandener Daten zu erfolgen hat. Zur Abarbeitung sind die drei im Schreiben benannten Fragen hinsichtlich der Lage der Potenzialfläche für die Windenergie im Verhältnis zu Natura 2000-Gebieten, zum Vorkommen windkraftsensibler Arten in diesen und bei Vogelschutzgebieten zur Lage der Potenzialflächen in den artspezifischen Prüfbereichen, um geeignete Habitate der Vogelarten zu beantworten. Sofern die Fragen verneint werden, können erhebliche Beeinträchtigungen ohne nähere fachliche Beurteilung regelmäßig ausgeschlossen werden. Jedoch können Ausnahmefälle auftreten, so dass auch mögliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern der FFH-Gebiete (insbesondere Fledermäuse) durch ein Hineinwirken außerhalb gelegener Windenergiegebiete abzuprüfen sind. Daneben sind mögliche kumulative Effekte zu berücksichtigen, die von mehreren Windenergiegebieten im engen räumlichen Zusammenhang um ein Natura 2000-Gebiet auftreten können, so dass durch die dortige Realisierung von Windenergieanlagen es trotz Einhaltung eines Mindestabstandes zu erheblichen negativen Auswirkungen auf Schutzgüter des Natura 2000-Gebiets kommen kann oder die Vernetzungsfunktion der Natura 2000-Gebiete beeinträchtigt wird.

Können durch die so durchgeführte Verträglichkeitsabschätzung erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden, ist eine Verträglichkeitsprüfung vom Planungsträger durchzuführen.

Die Regionale Planungsverband Oberpfalz Nord hat Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und SPA Gebiete) als Ausschlusskriterium definiert, da dort eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel deren Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen würde. Zu den SPA-Gebieten wurde eine zusätzliche 1.000 Meter Abstandszone festgelegt, die ebenfalls nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten zur Verfügung steht. Dieser Ausschluss führt in der Region Oberpfalz Nord im Regelfall zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der SPA-Gebiete ausgeschlossen werden kann.

Um eine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets „Torflohe“ zu erzielen forderte die hNB, dass die Entfernung vom südlichen Waldrand zum geplanten Vorranggebiet NEW 44 und damit zur ersten Windenergieanlage mindestens 500 m beträgt (LAG VW 2014). Im Zuge des Beteiligungsverfahrens erfolgte eine entsprechende Änderung des Entwurfs.

Das geplante Vorranggebiet AS 43 umschließt vollständig eine Teilfläche des FFH-Gebiets Nr. 6335- 305 „Höhlen der nördlichen Frankenalb“. Die dort befindliche Bismarckgrotte stellt ein bedeutendes Überwinterungs-, aber auch Übertagungs- und Schwarmquartier für Fledermäuse dar. Die umliegenden Waldbereiche dienen dabei als Jagdhabitat. Bei einer Realisierung von Windenergieanlagen im Umfeld der Höhle kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens wurde das VRG im Norden reduziert.

Des Weiteren grenzt das geplante Vorranggebiet NEW 35 nördlich an das FFH-Gebiet Nr. 6441-301 „Fahrbachtal“ an. Das für das FFH-Gebiet gemeldete Vorkommen der windkraftsensiblen Bechsteinfledermaus konnte im Rahmen der Erstellung des FFH-Managementplans nicht bestätigt werden. Der aktuelle Erhaltungszustand wird als „non present“ angegeben. Da der innerhalb des FFH-Gebiets angrenzende Waldbereich nicht als potenzielles Habitat für die Bechsteinfledermaus beschrieben wird und auch der Waldbestand im geplanten Vorranggebiet keine Habitataignung aufzuweisen scheint, kann auch bei einer Realisierung von Windenergieanlagen im geplanten Vorranggebiet NEW 35 trotz der angrenzenden Lage zum FFH-Gebiet „Fahrbachtal“ eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Potentialflächenanalyse gab es mit Blick auf die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten noch keinen flächenbezogenen Ansatz bei der Bewertung durch die Fachstellen des Arten- und Naturschutzes. Zur frühzeitigen Berücksichtigung des Vogelschutzes wurden daher die bei der höheren Naturschutzbehörde bekannten tatsächlichen Horststandorte herangezogen.

Der Nahbereich der Gruppe von Brutvögeln nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG wurde daraufhin als Ausschlusskriterium und der zentrale Prüfbereich wie für jede Art jeweils in der Anlage 1 definiert als Restriktionskriterium festgelegt.

Nachdem seit der zweiten Jahreshälfte 2023 dem Planungsverband als Fachgrundlage die durch das Landesamt für Umwelt (LfU) erstellten Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten vorliegen, konnte damit auch der flächenbezogene Ansatz bei der Erstellung der Gebietskulisse Berücksichtigung finden. Die Dichtezentren differenzieren sich in zwei Kategorien und umfassen 25 % bzw. 50 % der bekannten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten und beinhalten damit den Brutbestand der fachlich als notwendig erachtet wird, um den Erhaltungszustand der Art zu sichern. Insbesondere der Kategorie mit 25 % der bekannten Brutreviere kommt damit herausragende Bedeutung zu.

Beide Kategorien sind der regionalplanerischen Abwägung grundsätzlich zugänglich. Letztlich bedarf es bei der Überlagerung von Windenergiegebieten mit Dichtezentren stets einer entsprechenden Einzelfallprüfung. Grundlage hierfür bildete die fachliche Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde, die seitens des Regionalen Planungsverbands auf Schlüssigkeit überprüft und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wurde.

In den Umweltbericht und in die Hinweise zu den Vorranggebieten wurden Hinweise zu artenschutzrechtlichen Konflikten und möglichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Verminderung aufgenommen.

### **Denkmalschutz**

Am 01.07.2023 ist eine Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG), zuletzt geändert am 23. Dezember 2025, in Kraft getreten. Damit ist bei der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen nur in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Denkmälern“ (Art. 6 Abs. 5 bzw. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nummer 1 BayDSchG (AF)/ Art. 6 Abs. 7 bzw. Art. 7 Abs. 5 Satz 3 Nummer 1 BayDSchG (NF)) bzw. bei

möglichen Auswirkungen auf den Bestand eines Bodendenkmals (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nummer 2 BayDSchG (AF)/ Art. 7 Abs. 5 Satz 3 Nummer 2 BayDSchG (NF)) eine denkmalrechtliche Erlaubnis vorgesehen.

Grundsätzlich ist diesbezüglich eine auf das einzelne Denkmal bezogene Prüfung der potentiellen Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen erforderlich, da sich nachteilige Auswirkungen auf das Erscheinungsbild, die historischen Sichtachsen und Blickbezüge zu und von diesen Denkmälern in hohem Maße von Denkmal zu Denkmal unterscheiden. Eine Beteiligung der Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörden zur Untersuchung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Denkmäler ist in einem Umkreis von ca. 10 km erforderlich („Prüfabstand“), um den von Denkmal zu Denkmal abweichenden individuellen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Folglich wurde ein 10 km-Prüfradius um besonders landschaftsprägende Denkmäler als Restriktionskriterium berücksichtigt. Gemäß den Äußerungen der Fachstelle im Beteiligungsverfahren wurde ein Radius von 2.500 Meter um besonders landschaftsprägende Denkmäler festgelegt, in dem keine Vorranggebiete ausgewiesen werden.

Folgende Denkmäler wurden als besonders landschaftsprägend eingeordnet: Wallfahrtskirche Maria Hilf Amberg, Stadtpfarrkirche St. Johannes Baptist Nabburg, Altstadt Pleystein, Rauher Kulm, Ehem. Zisterzienserkloster Waldsassen, Wallfahrtskirche Hl. Dreifaltigkeit Waldsassen. Zudem ragen die Prüfradien der besonders landschaftsprägenden Denkmäler Ensemble Ortskern Kallmünz und Kloster Reichenbach in die Planungsregion Oberpfalz-Nord.

Zudem werden folgende kulturelle Landschaftsdominanten berücksichtigt, die auf dem Staatsgebiet der Tschechischen Republik liegen: Der barocke Wallfahrtsort Maria Loreto in Hrozňatov mit der Kapelle der Jungfrau Maria (Reg.-Nr. des Zentralen Verzeichnisses der Kulturdenkmäler 40874/4-128), der Bismarck-Aussichtsturm auf dem Grünberg Cheb, der Turm auf dem Hügel Dyleň, die Ruine der Burg Přimda (Reg. Nr. des Zentralen Verzeichnisses der Kulturdenkmäler 11769/4-1882, Nr. des Nationalkulturdenkmals 124), flächig geschützte Gebiete des städtischen Denkmalschutzgebiets Cheb (Františkovy lázně und Cheb mit Kurlandschaft, Reg.-Nr. des Zentralen Verzeichnisses der Kulturdenkmäler 1116) sowie flächig geschützte Gebiete des Dorfdenkmals Doubrava (Reg. Nr. des Zentralen Verzeichnisses der Kulturdenkmäler 1082).

### **Wasserwirtschaft**

Binnengewässer werden aus faktischen Gründen im Rahmen der Planerstellung als Ausschlussgebiete bewertet.

In den Zonen I und II von Trink- und Heilwasserschutzgebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen aus fachlicher Sicht und gemäß Schutzgebietsverordnungen regelmäßig nicht möglich. Auch die Zonen III A werden aufgrund des sehr hohen Konfliktpotentials als hartes Ausschlusskriterium geführt.

In den Zonen III (ungegliedert) kann gemäß abgestimmter Facheinschätzung zwischen StMUV und StMWi nach einer Prüfung der vorhandenen (hydro-)geologischen Erkenntnisse die Errichtung von Windenergieanlagen unter Bedingungen und Auflagen, wie z. B. getriebelose Anlagen oder Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu

erwartenden Grundwasserstand liegt, fachlich zulässig sein. Eine Überplanung dieser Zonen mit Vorranggebieten Windenergie ist dann möglich, wenn durch die zuständige Wasserwirtschaftsbehörde dargelegt wird, dass Windenergieplanungen auf den Flächen aufgrund der konkreten Gegebenheiten der Fläche auch durch Bedingungen und Auflagen mit dem Trinkwasserschutz zu vereinbaren sind. Die Zonen III (ungegliedert) werden daher als Restriktionskriterium geführt.

Eine Überlagerung der Zone III B mit Vorranggebieten Windenergie ist grundsätzlich möglich. Deshalb wurden diese bei der Planerstellung ebenfalls als Restriktionskriterium festgelegt. Anders als bei der Zone III (ungegliedert) sind in den Zonen III B nur im Ausnahmefall keine Überlagerungen möglich. Dies setzt eine fachliche Begründung von Seiten der Wasserwirtschaft voraus.

Zur Sicherung der Vereinbarkeit der Nutzungen kann regelmäßig in der Zone III (ungegliedert) und III B die Erteilung wasserwirtschaftlicher Bedingungen und Auflagen im Genehmigungsverfahren für eine Windenergieanlage erforderlich sein.

### **Forstwirtschaft**

Die land- und forstwirtschaftliche Landnutzung prägt in weiten Teilen das Landschafts- und Siedlungsbild der Region. Rund 45% der Regionsfläche sind mit Wald bedeckt, die damit zu den walddreichen Gebieten Bayerns zählt. Der Wald hat eine hohe Bedeutung für die Umweltqualität in der Region (vgl. Regionalplan 6 B III 3.1 u. 3.2) und gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Hieraus erwächst das raumordnerische Erfordernis nach vorrangiger Sicherung des Waldes mit seinen vielfältigen Nutz-, Schutz-, Sozial- und Lebensraumfunktionen und mit seiner biologischen Vielfalt. Das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ist daher abzuwägen mit dem (überragenden) öffentlichen Interesse am Ausbau Erneuerbarer Energien, am Klimaschutz und den Belangen des Antragstellers (Art. 9 Abs. 5 und 6 BayWaldG) in die Bewertung einzustellen. In Fällen mit besonderem öffentlichem Interesse an der Walderhaltung, welche u. a. durch die Wald funktionsplanung erfasst und dargestellt wird, soll im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden, ob eine zustimmungsfähige Lösung, z. B. durch Auflagen (u. a. Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen), gefunden werden kann.

Naturwaldreservate und Naturwaldflächen repräsentieren die naturnahen Waldgesellschaften und dienen der Erhaltung und Erforschung solcher Wälder sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt. Gemäß Art. 9 Abs. 4 BayWaldG ist innerhalb der Wälder im Sinne des Art. 12 a BayWaldG eine Rodungserlaubnis zu versagen, da zwingende Gründe des öffentlichen Wohls (Art. 9 Abs. 7 BayWaldG) bei Windenergieanlagen im Wald in aller Regel nicht gegeben sind. Naturwaldreservate und Naturwaldflächen sind demnach mit der Windenergienutzung unvereinbar und werden als „hartes“ Ausschlusskriterium festgelegt. Sofern im regionalplanerischen Maßstab darstellbar (größer 1 ha) werden sie folgerichtig bei der Ausweisung von VRG ausgenommen.

Schutz-, Bann-, und Erholungswälder stellen gemäß Art. 10, 11 und 12 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) durch Rechtsverordnungen gesicherte Waldbereiche dar, in denen

der Wald bestimmte Zwecke (z. B. Erosionsschutz, Vorbeugung von Erdabrutschungen oder Überflutungen) erfüllt. Da deren Erhalt ein hohes öffentliches Interesse zukommt, kann es zum Versagen der Rodungserlaubnis kommen. Mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse an der Windenergienutzung nach § 2 EEG werden die Funktionswälder derzeit nicht im Kriterienkatalog geführt. Um die Belange des Waldes und der Windenergienutzung so verträglich wie möglich miteinander zu verbinden, wurden die Waldfunktionen gemäß Art. 6 BayWaldG bei den betroffenen Vorranggebieten als Hinweise in die Begründung und in den Umweltbericht mit aufgenommen.

Inwieweit die Waldfunktionen betroffen sind, kann nur im konkreten Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren geklärt werden. Gegebenenfalls ist bei der Betroffenheit von Waldfunktionen mit Auflagen oder Maßgaben zu rechnen.

### **Verkehrsflächen und Energieleitungen**

Die überörtlich bedeutsamen Infrastrukturtrassen (Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahnstrecken, Freileitungen (ab 110 kV)) wurden kartographisch (soweit im regionalplanerischen Maßstab darstellbar) von den Vorranggebieten als faktisch nicht geeignet ausgenommen. Zudem wurden planrelevante beidseitige Vorsorgeabstände definiert, die im Sinne fachlich notwendiger Mindestabstände eine ausschließende Wirkung haben. Diese orientieren sich an den jeweiligen Anbauverbotszonen (Bundesautobahnen gemäß § 9 FStrG, Bundesstraßen, Staats- und Kreisstraßenstraßen gemäß Art 23 und 24 BayStrWG sowie Bahnlinien gemäß Art 3 BayESG) plus einer fiktiven Rotorlänge (bemessen an der Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m), in der Annahme, dass der Rotor regelmäßig die Anbauverbotszone nicht überstreichen sollte. Folgende Werte beiderseits der genannten Infrastruktureinrichtungen ergeben sich:

Bundesautobahnen	120 m
Bundesstraßen	120 m
Staatsstraßen	120 m
Kreisstraßen	120 m
Bahntrassen	130 m
Höchst- und Hochspannungsfreileitungen	150 m

Generell gilt, dass die Regionalplanung keine Genehmigungsverfahren ersetzt und die zugrunde gelegten Vorsorgeabstände folglich als Orientierungswert für eine sachgerechte planerische Festlegung der Vorranggebiete zu betrachten sind. In den Anlagengenehmigungsverfahren sind im Detail anhand des konkreten Einzelfalls Auflagen/Maßgaben festzulegen, welche mögliche erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen.

### **Bodenschätze**

Vorranggebiete für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen gelten als Ausschlussgebiete, da in deren Geltungsbereich bereits abschließend zugunsten dieses Belangs abgewogen wurde und die Windenergie regelmäßig einen konkurrierenden Belang

darstellt. Gleiches gilt für bereits genehmigte Abbaugelände, die faktisch nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen.

Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen wurden, nachdem im Zuge des Beteiligungsverfahrens deutlich wurde, dass die Flächenziele erfüllt werden können, als wesentlicher Belang der Regionalplanung als Restriktionskriterium festgelegt und im Rahmen der Einzelfallbewertung unter Berücksichtigung des § 2 EEG in die Abwägung eingestellt.

### **Militär**

Die Truppenübungsplätze wurden, da sie faktisch nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind, als harte Ausschlusskriterien definiert.

Im Bereich der Region Oberpfalz-Nord liegen eine Reihe weiterer militärischer Belange vor. Dazu zählen der Zuständigkeitsbereich des Militärflugplatzes Grafenwöhr und des militärischen Flugverkehrs, Jettieffluggebiete, Anflugverfahren, Bauschutzbereiche sowie Flugbeschränkungsgebiete der Truppenübungsplätze, Luftverteidigungsradaranlagen, Immissionsschutzzonen sowie Sanitätsstandortschießanlagen. In den genannten Bereichen kann es im Genehmigungsverfahren zu Höhenbeschränkungen aufgrund von Kursführungsmindesthöhen (MVA) und sonstigen Auflagen kommen, die dazu führen, dass WEA mit Höhe der Referenzanlage (250 m) dort nicht genehmigt werden können. Gem. Rechtsprechung dürfen Vorranggebiete nur dann ausgewiesen werden, wenn aufgrund einer prognostischen Beurteilung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass auf diesen Flächen tatsächlich Windenergieanlagen errichtet und wirtschaftlich betrieben werden können.

Zu erwartende Höhenbeschränkungen auf Ebene der Regionalplanung sind insofern problematisch, da die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie gewissermaßen auch die Wirtschaftlichkeit bei Projektierung und Betrieb von Windenergieanlagen zu berücksichtigen hat. So müssen gemäß dem Ziel 6.2.2 LEP den Steuerungskonzepten Referenzwindenergieanlagen zu Grunde gelegt werden, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Des Weiteren sollen Gebiete für Errichtung von Windenergieanlagen gesichert werden, um die bayerischen Energieziele zu erreichen. Da sich mögliche Bauhöhen in den Bereichen mit militärischen Höhenbeschränkungen zudem immer standortbezogen auf Normalnull bestimmen, besteht im Rahmen des Flächenansatzes der Regionalplanung eine weitere Schwierigkeit darin, zulässige Gesamthöhen für die Gesamtfläche eines Vorranggebietes zu definieren. Die Vorranggebiete, in denen die Referenzanlage mit 250 m Gesamthöhe nicht genehmigungsfähig wäre, wurden daher gestrichen, wenn keine anderweitigen Hinweise unter Einbindung der militärischen Fachbehörden vorlagen, dass dennoch eine Projektierung von Windenergieanlagen voraussichtlich erfolgreich sein wird. Werden militärische Zustimmungen für WEA erteilt, die niedriger sind als die regionalplanerische Referenzanlage ist es im Einzelfall auch möglich, dass in MVA-Bereichen Vorranggebiete ausgewiesen wird, sofern diese niedrigere Referenzanlage ebenfalls wirtschaftlich betreibbar und marktüblich ist.

Zudem besteht weiterhin die Möglichkeit, konkrete Windenergieprojekte nach Abklärung der zulässigen Bauhöhen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auch außerhalb regionalplanerischer Vorranggebiete zu verwirklichen.

### **Sonstige Kriterien**

Um Windenergieanlagen wirtschaftlich betreiben zu können, ist eine entsprechende Wind-/ Standortgüte erforderlich. Gemäß den Angaben im Energieatlas Bayern 2021 wurde eine Wind-/ Standortgüte < 50 % in 160 m Höhe als hartes Ausschlusskriterium festgelegt, sodass nur Flächen mit einer Wind-/ Standortgüte von mindestens 50 % in 160 m Höhe als geeignete Standorte in Betracht gezogen wurden.

Auswirkungen aufgrund gegebenenfalls messbarer Erschütterungen infolge des Betriebs von Windenergieanlagen sind auch möglich auf Erdbebenmessstationen und seismologische Stationen. Weiterhin können Einrichtungen des zivilen Luftverkehrs durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für Wetterradarstationen. Mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien sowie diesbezüglich von Seiten des Gesetzgebers grundsätzlich beabsichtigten Erleichterungen für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen wurden die festgelegten Schutzbereiche vorab nicht als Ausschlusskriterium definiert. Im Zuge der Auswertung des Beteiligungsverfahrens erfolgte nun eine differenzierte Festlegung von Schutzbereichen, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich ist, sowie von Prüfbereichen, in denen dies im Einzelfall möglich ist.

Die notwendigen Abstandsradien zu seismischen Messstationen ergeben sich aus den unterschiedlichen Mindestanforderungen der verschiedenen seismischen Netzwerke entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung und der daraus resultierenden Anforderungen an den Frequenzbereich, die Empfindlichkeit und die Qualität der Aufzeichnung.

In der Region sind mehrere Messstationen des Erdbebendienst Bayern und des so genannten „Gräfenberg Arrays“ situiert. Das Gräfenberg Array besteht aus 13 Einzelstationen auf der Fränkischen Alb und gehört mit seiner langen kontinuierlichen Historie seismologischer Aufzeichnungen zu einer der bedeutendsten und ältesten seismologischen Messanlagen weltweit. Zudem leistet es einen zentralen Beitrag Deutschlands zur Verifikation des umfassenden Kernwaffenteststoppvertrages durch die Aufzeichnung nuklearer Ereignisse und ist somit auch unter Verteidigungsgesichtspunkten von hoher Bedeutung. § 2 EEG regelt, dass bei Schutzgüterabwägungen der vorrangige Belang erneuerbare Energien nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden ist.

In mehreren Gerichtsverfahren wurde bestätigt, dass Störeinflüsse auf die äußerst sensible Messtechnik der seismologischen Stationen auszuschließen sind (vgl. u.a. Urteil VG Regensburg RO 7K14.1558 Nummer 35 und 53 vom 27.07.2017). Da es bisher keine nachweislich praktikablen Möglichkeiten zur Störwirkungsbegrenzung gibt, werden daher zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Messstationen Abstandsradien von 1.000, 3.000 bzw. 5.000 m festgelegt.

Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben (u.a. vorbeugender Hochwasserschutz, Herausgabe von amtlichen Warnungen über Wettererscheinungen, meteorologische Sicherung der Luftfahrt, Aufgaben im Rahmen der zivilen Verteidigung und der zivil-militärischen Zusammenarbeit) gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 ff. DWD-Gesetz ist es erforderlich, dass die vom DWD betriebenen Wetterradare (in der Region ist das Wetterradar Eisberg betroffen) nicht durch in der Nähe neu errichtete Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Die internationalen Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO) sehen vor, einen Radius von fünf Kilometern um einen Wetterradarstandort frei von WEA zu halten, da es innerhalb dieses Bereichs zu einem substantiellen Datenverlust aufgrund von Abschattungen und Fehlechos durch WEA kommen kann. Für die Bereiche des Planungsgebietes, die sich zwischen 5 und 15 km um das Wetterradar Eisberg befinden, macht der DWD keine Beeinträchtigungen seiner Belange geltend, bittet aber um die Bereitstellung der Betriebsdaten und meteorologischen Daten, die an den WEA gemessen werden.

Folgende Kriterien wurden festgelegt:

Bayerische Erdbebenmessstationen – Breitbandstationen	HK	3.000 m
Bayerische Erdbebenmessstationen – Breitbandstationen	RK	3.000 - 5.000 m
Bayerische Erdbebenmessstationen – sonstige Stationen	HK	1.000 m
Bayerische Erdbebenmessstationen – sonstige Stationen	RK	1.000 – 2.000 m
Seismologische Stationen der BGR	HK	5.000 m
Wetterradarstandorte des Deutschen Wetterdienstes	HK	5.000 m
Wetterradarstandorte des Deutschen Wetterdienstes	RK	5.000 - 15.000 m

### zu 5.3

In den Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen wird dem Bau und der Nutzung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt, d. h. der Windenergie entgegenstehende Nutzungen bzw. Vorhaben sind ausgeschlossen. Innerhalb bestehender Windparks ist ausnahmsweise auch außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete der Ersatz bestehender Windenergieanlagen durch leistungsfähigere Anlagen (Repowering) möglich, wenn dies mit den geltenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

In der Region Oberpfalz-Nord werden insgesamt 114 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von rd. 7.625 ha ausgewiesen. Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung an solchen Orten ausgewiesen, an denen hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass keine rechtlichen oder tatsächlichen Ausschlusskriterien der Windenergienutzung entgegenstehen und der Windenergienutzung entgegenstehende Belange (Restriktionskriterien) in ihrer Gewichtung hinter der baurechtlichen Privilegierung der Windenergienutzung zurückstehen können. Sie stellt ein Angebot an restriktionsarmen Gebieten dar, in denen aufgrund der vorliegenden Informationen zur Windhöflichkeit ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen zumindest nicht unwahrscheinlich ist. Die regionalplanerische Widmung als Vorranggebiet trifft keine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit von konkreten Windenergieprojekten.

Windenergieanlagen befinden sich dann innerhalb eines Vorranggebietes, sobald der Mastfuß innerhalb des Vorranggebietes liegt (sog. Rotor-Out-Prinzip).

Folgende Hinweise zu Schutz- und Minderungsmaßnahmen im Falle des Vorkommens besonders geschützter Arten oder Strukturen sind zu berücksichtigen:

Grundsätzlich ist in allen Vorranggebieten mit Vorkommen besonders geschützter Arten zu rechnen, weshalb Standard-Schutzmaßnahmen nahezu immer erforderlich sind. Dabei sind Verbreitungskarten und eine räumliche und ggf. zeitliche Plausibilisierung im Eingriffsbereich als Mindestanforderung bereits ausreichend, um relevante Artvorkommen plausibel anzunehmen. Beispielsweise ist mit Vorkommen der Haselmaus insbesondere in der östlichen Oberpfalz (östlich der Naab) regelmäßig zu rechnen. Schutzmaßnahmen für die Haselmaus sollten demnach in diesen Gebieten immer zur Anwendung kommen, sofern der Eingriff im Wald oder in größeren Gehölzen stattfindet.

In Tabelle 1 werden fachlich anerkannte Standard-Schutzmaßnahmen für bestimmte eingriffsrelevante Artengruppen aufgelistet, die Verbotstatbestände unabhängig von den standortbezogenen Gegebenheiten wirksam vermeiden.

Sofern bei einzelnen Vorranggebieten dezidiert auf bestimmte Artvorkommen hingewiesen wird, sind zudem spezifische Schutz- und Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten erforderlich. So wird bei Betroffenheit von kollisionsgefährdeten Brutvögeln auf die Schutzmaßnahmen der Anlage 1 des BNatSchG verwiesen (nicht-abschließende Liste, vgl. Tabelle 2).

Bei räumlicher Nähe zu Vorkommen besonders störungsempfindlicher Brut- oder Rastvögel (vgl. BayMBI. 2023 Nr. 430, Anlage 3) oder sonstiger störungsempfindlicher Arten nach Anhang IV FFH-RL sind Bauzeitenregelungen umzusetzen, die auf die Bedürfnisse der betroffenen Arten abgestimmt sind (Wulfert et al. 2023). Gegebenenfalls können bei Betroffenheit besonders störungsempfindlicher Vogelarten (z. B. Schwarzstorch, Kranich) auch Schutzmaßnahmen erforderlich sein, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen oder es müssen habitatverbessernde/habitatentwickelnde Maßnahmen umgesetzt werden.

Eine etablierte Minderungsmaßnahme, um Tötungen von Fledermäusen an Windenergieanlagen zu reduzieren, sind auf einem Algorithmus basierende Abschaltzeiten. Darüber hinaus zählt die Begutachtung potenzieller Baumquartiere als Standardmaßnahme in den Rodungsbereichen. Innerhalb eines Umkreises von 1 km um bekannte Wochenstuben oder Männchenkolonien sowie von bekannten Zwischen-, Winter- und Schwärmquartieren mit bedeutenden Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermäuse (vgl. BayMBI. 2023 Nr. 430, Anlage 4) können zudem vertiefte Untersuchungen erforderlich sein, die zuverlässige Einschätzungen über die Raumnutzung am Standort ermöglichen (s. Ausführungen in der Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft, Teil 1 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt 2017). In diesem Umkreis wird es aufgrund der räumlichen Nähe zwischen Anlage und Quartier in der Regel zu höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten im Bereich der Rotoren kommen. Bedeutende Vorkommen können nach Auffassung des BayLfU bereits eine Aggregation von zwei oder mehr Tieren sein (z. B. Kleingruppe von Kleinabendseglern in einem Fledermauskasten).

In Vorranggebieten, bei denen der Antragssteller den Antrag bis zum Ablauf des 30.06.2025 gestellt hat, und in Beschleunigungsgebieten sind (bis auf wenige Ausnahmefälle) immer Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen (vgl. § 6 bzw. § 6b WindBG). Die Abschaltzeiten für Fledermäuse und ein allfälliges Gondelmonitoring müssen nach den spezifisch in Bayern geltenden Vorgaben umgesetzt werden (vgl. BayMBI. 2023 Nr. 430, Anlage 5). Außerhalb des Anwendungsbereichs von § 6 bzw. § 6b WindBG sind stets Untersuchungen auf Gondelhöhe als Gondelmonitoring erforderlich, um beurteilen zu können, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht (BayMBI 2023 Nr. 430).

Neben den oben genannten Schutzmaßnahmen für Tiere sind zudem bei Vorhandensein von geschützten Strukturen (Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, etc.) gegebenenfalls auch Bautabuflächen/-zonen für diese empfindlichen und wertvollen Strukturen anzuordnen. Bei baubedingten Betroffenheiten von Moorböden sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach der Bayerischen Kompensationsverordnung vorzusehen. Außerdem ist bei Baumaßnahmen auch standardmäßig eine ökologische Baubegleitung anzuordnen. Sie begleitet und kontrolliert die Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs-/Minderungs- und Schutzmaßnahmen, berät und unterstützt (Wulfert et al. 2023).

Es gilt dringend zu beachten, dass zu nahezu allen Vorranggebieten keine vollständigen, nach den gültigen Methodenstandards durchgeführten Erhebungen zu Artvorkommen vorliegen, die ggf. als Negativ-Nachweise herangezogen werden könnten. Sollte der Antragssteller beabsichtigen Kartierungen durchzuführen und ein Gutachten vorzulegen, so ist zwingend erforderlich, dass die Kartierungen nach den in Bayern geltenden Fachstandards erfolgen. Als Fachstandards zur Erfassung kollisionsgefährdeter Brutvögel sind die mit UMS vom 01.08.2023 (AZ 63h-U8685.2-2023/4-12) herausgegebenen „Hinweise zur Erfassung von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten in immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ des BayLfU und die dort genannten Werke (Südbeck et al. 2005 bzw. Neuauflage

2025) zu verstehen. Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und allfällige damit verbundene Kartierungen ist grundsätzlich zu differenzieren, ob sich die zu genehmigende

WEA innerhalb oder außerhalb des Anwendungsbereichs von § 6 bzw. § 6b WindBG befindet sowie danach, ob die Vorgaben des § 45b BNatschG Anwendung finden (BayMBI 2023 Nr. 430). Bei Windkraftplanungen in Beschleunigungsgebieten (vgl. § 6b WindBG) und Windenergiegebieten (vgl. § 6 WindBG), bei denen der Antragssteller den Antrag vor Ablauf des 30.06.2025 gestellt hat, sind keine Kartierungen erforderlich, jedoch auf freiwilliger Basis möglich. Der Artenschutz wird hier auf Basis vorhandener Daten beurteilt.

Allfällige Artenschutzkonflikte oder eine fehlende Datengrundlage können auch durch Zahlungen ausgeglichen werden. Bei Windkraftplanungen in Windenergiegebieten (vgl. § 2 WindBG), bei denen der Antragssteller den Antrag nach Ablauf des 30.06.2025 gestellt hat und die zugleich kein Beschleunigungsgebiet sind, sind Kartierungen erforderlich, um die Naturschutzbelange ausreichend beurteilen zu können.

**Tab. 1.:** Beispiele für regelmäßig erforderliche, fachlich anerkannte Standard-Schutzmaßnahmen (*Quelle: Wulfert et al. 2023*)

Art / Art-gruppe	Bezeichnung	Beschreibung	bau- / anlage- bedingt	betriebs- bedingt
Vögel	zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Begrenzung des Zeitraumes der Fäll- und/oder Rodungsarbeiten und des Abschiebens des Oberbodens im Offenland auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.]	X	
Vögel	Vergrämung von Offenlandarten (Vögel) in der Zeit zwischen Baufeldfreimachung und Baubeginn	Bis zum Baubeginn dürfen auf der freigeräumten Fläche keine als Nistplatz geeigneten Habitatstrukturen entstehen.	X	
Haselmaus	Vergrämung der Haselmaus im Vorlauf der Baufeldfreimachung	Vergrämung von Haselmäusen außerhalb der Jungenaufzucht (Mai-November) durch Habitatentwertung (Freistellen der Flächen im Winter: (ausschließlich oberflächliche Vegetation (Strauchschicht/Unterwuchs) zum Schutz der bodennah überwinternden Individuen)	X	
Haselmaus	zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Im Zeitraum von Ende Oktober bis Mitte/Ende April sind ausschließlich Fällarbeiten zulässig (keine Baufeldräumung, s. unten). Das Befahren der Eingriffsflächen abseits vorhandener Wege und Rückegassen ist unzulässig.	X	
Haselmaus	zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Baufeldbefreiung (Abschieben des Oberbodens im Wald, Entfernen von Stubben und Auflage) erfolgt erst nach dem Ende der Winterschlafzeit der Haselmaus ab Mitte/Ende April. Je nach Witterung ggf. früher (Absprache mit ONB).	X	
Fledermäuse	zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Begrenzung des Zeitraumes der Fäll- und/oder Rodungsarbeiten auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.	X	
Fledermäuse	Baufeldinspektion	Begutachtung/ Kontrolle potenzieller Baumquartiere vor der Fällung und ggf. Einweg-Verschluss	X	
Fledermäuse	Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Arten	Abschaltalgorithmus nach den länderspezifischen Vorgaben (z.B. Hessen: Zeitraum: 01.04. bis 31.10. Windgeschwindigkeiten: < 6 m/s Temperaturen: ab 10°C. Niederschlagsmenge < 0,2 mm/h		X

Art / Art-gruppe	Bezeichnung	Beschreibung	bau- / anlage- bedingt	betriebs- bedingt
Reptilien	Schutzmaßnahmen für Reptilien	Regelmäßige Mahd und Entfernen von Versteckmöglichkeiten vor Baubeginn im Eingriffsbereich (Vergrämung)	X	
Reptilien	Schutzmaßnahmen für Reptilien	Errichten eines Reptilienschutzzauns vor dem Beginn der Aktivitätszeit der Reptilien, auf der Grenze der bauzeitlichen Inanspruchnahme der Habitatfläche (zwischen Habitat und Baufeldgrenze)	X	
Reptilien	Schutzmaßnahmen für Reptilien	Kontrolle und ggf. Abfangen und Umsiedlung von Individuen aus der Eingriffsfläche durch eine Ökologische Baubegleitung	X	
Amphibien	Temporäre Leit- und Sperreinrichtungen	Anlage von einseitig überwindbaren Zäunen, die ein Auswandern aus dem Eingriffsbereich ermöglichen und das Einwandern in denselben verhindern (Februar bis Ende April)	X	
Amphibien	Schutzmaßnahmen für Amphibien	Kontrolle auf für Amphibien geeignete Tümpel/ temporäre Gewässer und wassergefüllte Fahrspuren im Eingriffsbereich durch ÖBB (Februar bis Ende Juni).	X	
Amphibien	Schutzmaßnahmen für Amphibien	Verfüllen von unbesiedelten temporären Gewässern bzw. Umsiedlung von Laich/ Larven aus besiedelten temporären Gewässern in geeignete Stellen in räumlicher Nähe.	X	

**Tab. 2:** Nicht-abschließende Liste fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel (*Quelle: Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz*)

Schutzmaßnahme	Beschreibung/Wirksamkeit
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	<p><b>Beschreibung:</b> Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konflikintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten.</p> <p><b>Wirksamkeit:</b> Vermeidung bzw. Verminderung des Eintritts von Verbotstatbeständen oder des Umfangs von Schutzmaßnahmen. Für alle Arten der Tabelle in Abschnitt 1 wirksam.</p>
Antikollisionssystem	<p><b>Beschreibung:</b> Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern.</p> <p><b>Wirksamkeit:</b> Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik kommt die Maßnahme in Deutschland derzeit nur für den Rotmilan in Frage, für den ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Grundsätzlich erscheint es möglich, die Anwendung von Antikollisionssystemen zukünftig auch für weitere kollisionsgefährdete Großvögel, wie Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Schwarzmilan und Weißstorch, einzusetzen. Antikollisionssysteme, deren Wirksamkeit noch nicht belegt ist, können im Einzelfall im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden.</p>
Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen	<p><b>Beschreibung:</b> Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmäh und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konfliktträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan.</p> <p><b>Wirksamkeit:</b> Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.</p>
Anlage von attraktiven Ausweihnahrungshabitaten	<p><b>Beschreibung:</b> Die Anlage von attraktiven Ausweihnahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtwald oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Auenflächen ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Eine vertragliche Sicherung zu Nutzungsbeschränkungen und/oder Bearbeitungsaufgaben ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sicherzustellen. Die Möglichkeit und Umsetzbarkeit solcher vertraglichen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde vorab darzulegen.</p> <p><b>Wirksamkeit:</b> Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Baumfalke, Fischadler, Schreiadler, Weihen, Uhu, Sumpfohreule und Wespenbussard wirksam. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme ergibt sich aus dem dauerhaften Weglocken der kollisionsgefährdeten Arten bzw. der Verlagerung der Flugaktivität aus dem Vorhabensbereich heraus. Eine Wirksamkeit ist, je nach Konstellation und Art auch nur ergänzend zu weiteren Maßnahmen anzunehmen.</p>
Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	<p><b>Beschreibung:</b> Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen.</p> <p><b>Wirksamkeit:</b> Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Weißstorch und Wespenbussard wirksam. Die Maßnahme ist als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend.</p>
Phänologiebedingte Abschaltung	<p><b>Beschreibung:</b> Die phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass auf Grund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen.</p> <p><b>Wirksamkeit:</b> Die Maßnahme ist grundsätzlich für alle Arten wirksam. Da sie mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist, soll sie aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht.</p>

### Hinweise zu den einzelnen Vorranggebieten:

Zu den einzelnen Vorranggebieten sind die nachfolgenden Hinweise aufgeführt, welche im Genehmigungsverfahren regelmäßig zu berücksichtigen sind. Der Regionalplan formuliert damit keine Prüfungserfordernisse, sondern legt offen, welche Prüferfordernisse zum Zeitpunkt der Ausweisung aufgrund gesetzlicher und fachlicher Vorgaben voraussichtlich bestehen. Lockerungen oder Verschärfungen der Prüferfordernisse unterliegen ggf. gesetzlichen Änderungen. Maßgeblich sind die von der Genehmigungsbehörde zu bestimmenden Anforderungen zum Zeitpunkt der Genehmigung.

### **Landkreis Amberg-Weizsäcker**

#### AS 01/1 „westlich Massenricht“

- Die Biotop- und ABSP-Flächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN.
- Das VRG überdeckt zum Teil die Vorbehaltsfläche t 5 Ton "westlich Ehenfeld". Die Anlagen sind so zu errichten, dass ein uneingeschränkter, vollkommener Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätte möglich bleibt.

#### AS 01/2 „nordöstlich Großschönbrunn“

- Die umliegenden Biotopflächen sind von Erschließungsmaßnahmen (mit Umgriff) auszunehmen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN.
- Das VRG überdeckt zum Teil die Vorbehaltsfläche t 5 Ton "westlich Ehenfeld". Die Anlagen sind so zu errichten, dass ein uneingeschränkter, vollkommener Abbau dieser standortgebundenen Lagerstätte möglich bleibt.

#### AS 03 „nordöstlich Dietersberg“

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.

- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettieffflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m über NHN.

#### AS 05 „östlich Weiher“

- Überlagerung mit Prüfradien der Zwergfledermaus, Wanderfalken und Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die ABSP- und VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN.
- Bodendenkmal D-3-6437-0073: bei Überplanung der Denkmalflächen denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG

#### AS 11 „südwestlich Ebersbach“

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die ABSP- und VNP (randlich, nördlich) -Flächen und Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Bodendenkmal D-3-6436-0002: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 3 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN.

#### AS 12 „südlich Kürnberg“

- Überlagerung mit Prüfradius Sommerquartier Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 00191.03.
- Die Biotop- und Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die ABSP- und VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

- Überlagerung mit Bodenschutzwald und Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

#### AS 13 „östlich Riglashof“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überschneidung mit Fischadler-Dichtezentrum Kategorie 1. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen für die kollisionsgefährdete Brutvogelart Fischadler nach Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz umzusetzen.
- Bodendenkmal D-3-6435-0027: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

#### AS 14 „nördlich Högberg“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überschneidung mit Fischadler-Dichtezentrum Kategorie 1. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen für die kollisionsgefährdete Brutvogelart Fischadler nach Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz umzusetzen.
- Durch in der Nähe umgegangenen Altbergbau kann es zu Beeinträchtigungen kommen.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Die Höhenbeschränkung des Teils der Fläche welcher innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes liegt, beträgt 944 m über NHN.

#### AS 19 „südwestlich Kempfenhof“

- Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettieffflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m ü. NHN.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

#### AS 21 „südlich Diebis“

- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (WSG Zone III) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettieffflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m über NHN.

#### AS 23 „nordöstlich Traßberg“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Durch die Nähe zu einer Bahnlinie kann es zu Einschränkungen kommen.

#### AS 24 „nordöstlich Winbuch“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00125.01.
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Lage im Interessengebiet des TrÜbPl Hohenfels und im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugverkehrs. Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

#### AS 26 „nördlich Hirschwald“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Prüfradius Zwergfledermaus und Wespenbussard. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00125.01.
- Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung: Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettieffflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m über NHN.

#### AS 27 „südlich Mertenberg“

- Die Biotop-, Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsf lächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Prüfradius Zwergfledermaus und mit dem Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Bodendenkmal D-3-6538-0086: Überplanung der Denkmalf lächen mit obert ägig Strukturen ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld.
- Überlagerung mit regionalem Klimaschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

#### AS 28 „östlich Döswitz“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überschneidung mit Prüfradius mehrerer Fledermausarten. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftspr ägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpfl egerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

#### AS 29 „östlich Kemnath am Buchberg“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

#### AS 30 „südwestlich Döswitz“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit dem Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

#### AS 31 „südöstlich Döswitz“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt

die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

#### AS 33 „südöstlich Atzmansricht“

- Es liegt eine Betroffenheit eines Brutreviers der Waldschnepfe vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (Zone III) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Brunnen Hirschau 2 und 3 weisen bereits eine Nitrat-Vorbelastung auf, die durch großflächige Rodungsarbeiten und Bodeneingriffe im Schutzgebiet, bzw. im Einzugsgebiet außer Kontrolle geraten könnte. Umsetzung erscheint mit einem begleitenden Schutzkonzept für die Trinkwasserversorgung möglich
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Durch die Nähe zu einer Bahnlinie kann es zu Einschränkungen kommen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN.

#### AS 34 „westlich Theuern“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit ABSP-Fläche mit Vorkommen an Erdkröten und Überlagerung mit zentralem Prüfbereich des kollisionsgefährdeten Wespenbussards im westlichen Bereich. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00125.01.
- Die ABSP- und VNP-Flächen und -Einzelstrukturen (am östlichen Rand) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Bodendenkmal D-3-6637-0061: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld.
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m ü. NHN.

#### AS 35 „südlich Köfering“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit zentralem Prüfbereich des kollisionsgefährdeten Wespenbussards, Brutrevier Waldschnepfe und Nachweis von 14 Fledermausarten. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00125.01.
- Die VNP- Einzelstrukturen (im nördlichen Teil des Gebiets) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Bodendenkmal D-3-6636-0040, Bodendenkmal D-3-6637-0061: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld.
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m über NHN.

#### AS 37 „westlich Truisdorf“

- Die ABSP (westlich)- und VNP (mittig)-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überlagerung mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Durch die Nähe zu einer Bahnlinie kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m über NHN.

#### AS 39 „südwestlich Wickenricht“

- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

#### AS 40 „östlich Gunzendorf“

- Die ABSP-Flächen (mittig) und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 3 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN.

- Im Bereich des VRG läuft ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz bzw. ist die Anordnung derartiger Verfahren geplant. Die Teilnehmergeinschaften, bzw. das ALE Oberpfalz bei der konkreten Planung der Windkraftanlagen bzw. -parks als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

#### AS 43 „nordwestlich Oberachtel“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Nachweis von Braunem Langohr, Großem Mausohr, Fransen- und Wasserfledermaus, Überschneidung mit Winterquartieren der Nordfledermaus und Zwergfledermaus sowie Überschneidung mit Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Überlagerung mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 00566.01.
- Bodendenkmal D-3-6335-0122, Bodendenkmal D-3-6435-0022: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln und der zentral gelegenen Denkmalflächen „Lichtengrabenhöhle“ ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld.
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m über NNH.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

#### AS 44 „nordöstlich Sulzbach-Rosenberg“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Vorkommen von Amphibien, Zwergfledermaus, und Wochenstube des Braunen Langohrs im Gebiet sowie Überschneidung mit Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 1. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen für die kollisionsgefährdete Brutvogelart Seeadler nach Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz umzusetzen
- Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden
- Die Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die VNP-Fläche sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

- Die Höhenbeschränkung des Teils der Fläche welcher innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes liegt beträgt 944 m über NHN.

#### AS 46 „nordwestlich Kreuth“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Mehrere Nachweise von Zwergfledermäusen. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00125.01.
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettieffflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) (östliche Hälfte der Fläche) beträgt 944 m über NHN.

#### AS 47 „östlich Niederärndt“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überschneidung mit Fischadler-Dichtezentrum Kategorie 1. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen für die kollisionsgefährdete Brutvogelart Seeadler nach Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz umzusetzen
- Durch in der Nähe umgegangenen Altbergbau kann es zu Beeinträchtigungen kommen.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

#### AS 50 „nördlich Ehringsfeld“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 00125.13.
- Die VNP Wald -Flächen und Einzelstrukturen (südlich) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

#### AS 52 „südwestlich Kainsricht“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

#### AS 53 „nördlich Godlricht“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

#### AS 58 „westlich Poppberg“

- Das Vorranggebiet überlagert die Landschaftsschutzgebiete ID 00191.06 und ID 00191.14.
- Die ABSP- und VNP-Flächen und –Einzelstrukturen (mittig) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.
- Überlagerung mit Bodenschutzwald und Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

#### AS 59 „nordwestlich Matzenhof“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet ID 00191.14.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.
- Überlagerung mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

#### AS 60 „nördlich Etsdorf“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Wochenstuben-Quartier der Fransenfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die maximale Bauhöhe bedingt durch den MVA Sektor S 1 beträgt 766 m über NHN.

#### AS 61 „nördlich Pursrück“

- Die Biotopfläche ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen
- Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Bodendenkmäler D-3-6437-0001, D-3-6437-0043, D-3-6437-0044, D-3-6437-0042: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

### AS 62 „nordöstlich Pursrück“

- Die Ausgleichs- und Ersatzfläche bzw. Ankaufsfläche ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

## **Landkreis Schwandorf**

### SAD 01 „östlich Egelsried“

- Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Ausgleichs- und Ersatzflächen bzw. Ankaufsflächen im westlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

### SAD 05 „südöstlich Gleiritsch“

- Die lokal bedeutsame ABSP-Fläche im zentralen Bereich sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Im Vorranggebiet liegt eine Überlagerung mit einem Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2 vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die gesetzlich geschützten Biotopflächen, das Naturdenkmal, die Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsfläche und sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Im Vorranggebiet sind Altlasten bekannt. Diese sind im Rahmen der konkreten Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen CO<sub>2</sub>-Freisetzung vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die

- Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 06 „östlich Krandorf“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überschneidung mit Fischadler- und Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 1, Brutrevier Uhu. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Fischadler, Seeadler und Uhu nach Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz umzusetzen.
- Die gesetzlich geschützten Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Durch Altbergbau kann es zu Einschränkungen kommen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 08 „nordwestlich Dautersdorf“

- Die lokal bedeutsamen ABSP-Flächen im zentralen und östlichen Bereich sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Innerhalb der Vorrangfläche kommt es zu einer Überlagerung mit einem Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2 und mit dem zentralen Prüfbereich zweier Uhu-Brutplätze. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Durch die Überschneidung mit Bodenschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 14 „nördlich Pottenhof“

- Die gesetzlich geschützten Biotope und der geschützte Landschaftsbestandteil sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen im östlichen und südlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Immissionsschutzzonen Standortübungsplätze (StOÜ b PI): Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Auflagen oder in seltenen Fällen zu Ablehnungen der WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01 teilweise.

#### SAD 15 „östlich Alletsried“

- Die lokal bedeutsame ABSP-Fläche im südlichen Bereich und im östlichen Randbereich sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Es liegt eine Überlagerung mit einem Brutrevier des Schwarzstorchs und einem Brutrevier des Uhus im südwestlichen Bereich vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die gesetzlich geschützten Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

#### SAD 18 „westlich Oberlangau“

- Durch die Überschneidung mit Bodenschutzwald, Naturwald und Schutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Überlagerung mit mehreren Schutzwald-Kategorien: Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Bodendenkmal D-3-6440-0084: denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG bei Überplanung der Denkmalfläche.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 20 „westlich Pissau“

- Es liegt eine Überlagerung mit einem Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 2 vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Bodendenkmal D-3-6639-0021: denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG bei Überplanung der Denkmalfläche.
- Die Biotope von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 21 „südöstlich Pamsendorf“

- Die lokal bedeutsame ABSP-Fläche im zentralen Bereich sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2, Sommerquartier der Zweifarbenfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Im Vorranggebiet sind Altlasten bekannt. Diese sind im Rahmen der konkreten Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01 im Randbereich.

#### SAD 23/1 „östlich Reisach“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Rotmilan, Schwarzstorch und Haselmaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

#### SAD 23/2 „östlich Trausnitz“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Rotmilan und Haselmaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 24 „westlich Naabeck“

- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die lokal bedeutsamen ABSP-Flächen im südlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: zentraler Prüfbereich Uhu, ein Sommerquartier der Rauhaufledermaus und ein Sommerquartier der Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Das Vorranggebiet überlagert Bodenschutzwald und Regionalen Klimaschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Es befindet sich eine Messstelle des Beschaffenheitsmessnetzes im Gebiet, dadurch kann es ggf. zu Einschränkungen kommen.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Im Vorranggebiet sind Altlasten bekannt. Diese sind im Rahmen der konkreten Planung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen.
- Durch die Überlagerung mit einer Versorgungseinrichtung Gas können sich im Genehmigungsverfahren Einschränkungen ergeben.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.

#### SAD 25 „östlich Glaubendorf“

- Es liegt eine Überlagerung mit einem Wochenstubenquartier der Zweifarbfledermaus vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Durch die Überschneidung mit Bodenschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

- Das Vorranggebiet überlagert die Landschaftsschutzgebiete LSG-00567.01 und LSG-00564.01.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

#### SAD 27 „östlich Woppenhof“

- Es liegt eine Überlagerung mit einem Brutrevier des Schwarzstorchs vor. . Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 28 „südöstlich Teublitz“

- Die angrenzenden Biotop- und landesweit bedeutsamen ABSP-Flächen im zentralen Bereich sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Seeadler, Rotmilan und Haselmaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen CO<sub>2</sub>-Freisetzung vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen.
- Das Vorranggebiet überlagert Naturwald, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild und Regionalen Klimaschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Durch die Nähe zu einer Bahnlinie kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 853 m über NHN.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

#### SAD 29 „südwestlich Bubach an der Naab“

- Durch die Überschneidung mit Regionalem Klimaschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettieffflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 853 m über NHN.

#### SAD 31 „nordöstlich Pfreimd“

- Die gesetzlich geschützten Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit dem zentralen Prüfbereich eines Uhu-Brutplatzes im südlichen Randbereich. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 32 „östlich Damelsdorf“

- Es liegt eine Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung und Bodenschutzwald vor. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Durch die Nähe zu einer Bahnlinie kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 33 „nordöstlich Windpaißing“

- Durch die Überschneidung mit Regionalem Klimaschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur

Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 36 „nordöstlich Unterauerbach“

- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen im nordöstlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 37 „östlich Maxhütte-Haidhof“

- Es liegt eine Überlagerung mit dem Prüfbereich des Schwarzstorchs vor. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Das Vorranggebiet überlagert Bodenschutzwald, Regionalen Klimaschutzwald sowie Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettiefflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 853 m über NHN.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00119.09 weitestgehend und das LSG-005558.01 kleinflächig.

#### SAD 39 „östlich Vilshofen“

- Die lokal bedeutsamen ABSP-Flächen im nördlichen Bereich sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Paarungsquartier der Rauhauffledermaus und der Zwergfledermaus, Sommer- und Wochenstubenquartiere der Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Im Vorranggebiet ist eine forstliche Versuchsfläche im Umfang von etwa 1,5 ha enthalten. Forstliche Versuchsflächen sind auf Dauer angelegte Waldflächen, die vorrangig der Forschung dienen. Diese sollten bei der konkreten Standortwahl bei der Feinplanung von Windenergieanlagen ausgenommen werden.
- Bodendenkmal D-3-6637-0002, Bodendenkmal D-3-6637-0170: Überplanung der zentral gelegenen Denkmalfächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettieffflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) beträgt 944 m über NHN.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

#### SAD 41 „nördlich Reuting“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Rotmilan, Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 2, Sommer der Fledermausart Großer Abendsegler. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen im zentralen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet überlagert Regionalen Klimaschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (Altlasten bei Braunkohleabbaugebiet, Messstelle Steinberg des staatlichen Sondernetzes) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Durch das Vorliegen einer Bergbauverleihung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe aufgrund der Jettieffflugstrecke der Bundeswehr (ED-R 150) (westliche Hälfte der Fläche) beträgt 853 m über NHN.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

#### SAD 42 „nordwestlich Willhof“

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 44 „südlich Stadlern“

- Die VNP-Flächen im nördlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Überlagerung mit Schutzwald: Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Es liegt eine Überlagerung mit einem neuen Entwurf des Wasserschutzgebiet 2210654100129 in Zone III vor. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Auf Grund der Nähe zur Tschechischen Republik sind mögliche Einschränkungen durch die Betroffenheit von Schutzgütern der Tschechischen Republik im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

#### SAD 55 „südwestlich Girnitz“

- Es liegt eine Überlagerung mit einem Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2 vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Bodendenkmal D-3-6539-0084: Grabhügel außerhalb der Potenzialfläche, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 57 „nordwestlich Littenhof“

- Es liegt eine Überlagerung mit einem Brutrevier des Schwarzstorchs vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Durch die Überschneidung mit Klimaschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

#### SAD 58 „südlich Denglarn“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Zentraler Prüfbereich Uhu. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Durch die Überschneidung mit Bodenschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG-00567.01.

#### SAD 59 „nordwestlich Schwarzenfeld“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Rufnachweise der Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus südlich des Gebiets. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Das Vorranggebiet überschneidet Regionalen Klimaschutzwald und Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Durch eine Versorgungseinrichtung Gas im Umfeld können sich im Genehmigungsverfahren Einschränkungen ergeben.
- Durch das Vorliegen einer Bergbauverleihung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

#### SAD 60 „nordöstlich Littenhof“

- Es liegt eine Überlagerung mit einem Brutrevier des Schwarzstorchs vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Durch die Überschneidung mit Regionalem Klimaschutzwald muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

## **Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab**

### NEW 01 „nördlich Bechtsrieth“

- Durch die Überschneidung mit Regionalem Klimaschutzwald und Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01 flächendeckend.

### NEW 02 „bei Bechtsrieth“

- Durch die Überschneidung mit Regionalem Klimaschutzwald und Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01 flächendeckend.

### NEW 03 „südöstlich Püllersreuth“

- Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog.

„bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Durch Altbergbau kann es zu Einschränkungen kommen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01 flächendeckend.

#### NEW 07 „nördlich Thurndorf“

- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Durch Altbergbau kann es zu Einschränkungen kommen.

#### NEW 14 „nördlich Kößing“

- Großflächige VNP Wald-Flächen und hochwertige Waldbereiche sind betroffen. VNP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Durch die Überschneidung mit Wald mit Erholungswald Stufe II muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

#### NEW 17 „nordöstlich Irchenrieth“

- Das Vorranggebiet weist eine Überschneidung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Bodenschutzwald und Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild auf. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Auf Grund wasserrechtlicher Betroffenheit kann es zu Einschränkungen bei Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen kommen.
- Durch die Überlagerung mit einer Versorgungseinrichtung Gas können sich im Genehmigungsverfahren Einschränkungen ergeben.

- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

#### NEW 18 „südlich Hochdorf“

- Die VNP-Flächen im südlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.0.

#### NEW 19 „südöstlich Schirmitz“

- Die VNP-Flächen im westlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet weist eine Überschneidung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung auf. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

#### NEW 20 „nördlich Penzenreuth“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Fast vollständige Überschneidung mit Prüfradius der kollisionsgefährdeten Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen CO<sub>2</sub>-Freisetzung vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen. Durch die Überschneidung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Bodendenkmal D-3-6236-0001: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Strukturen ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. In den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.
- Im Bereich des VRG läuft ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz bzw. ist die Anordnung derartiger Verfahren geplant. Die Teilnehmergeinschaften, bzw. das ALE Oberpfalz bei der konkreten Planung der Windkraftanlagen bzw. -parks als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.

#### NEW 21 „westlich Kleinschwand“

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung auszunehmen. Die VNP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit zentralem Prüfbereich des Rotmilans im nordwestlichen Bereich, Brutrevier der Waldschnepfe, Vorkommen von Amphibien (Bergmolch, Grasfrosch etc.). Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

#### NEW 23 „westlich Scherreuth“

- Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.

#### NEW 24/1 „südlich Frankenberg“

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung auszunehmen.
- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Es liegt eine Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung vor.

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Bodendenkmal D-3-6137-0050. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren. In den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.
- Durch die Nähe zu einer Bahnlinie kann es zu Einschränkungen kommen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.

#### NEW 24/2 „nördlich Vorbach“

- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Es liegt eine Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung vor. Es befindet sich eine Messstelle des Grundnetzes im Gebiet.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Bodendenkmal D-3-6137-0050. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren. In den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

#### NEW 30 „östlich Püchersreuth“

- Die VNP-Flächen südlich in der Fläche sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.

### NEW 33 „östlich Spielberg“

- Durch den angrenzenden Nachweis des Wachtelkönigs im nordwestlichen Bereich sind Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen vermutlich nicht zu erwarten.
- Die VNP-Flächen nördlich in der Fläche sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden. Das Naturdenkmal ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO<sub>2</sub> vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden

### NEW 34 „nördlich Altentreswitz“

- Lokal bedeutsame ABSP-Fläche im nördlichen Bereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Es liegt eine Überschneidung mit hochwertigen Waldbereichen und Bodenschutzwald vor. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Die Biotopflächen sowie die Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01 flächendeckend.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Die Fläche liegt innerhalb des Verfahrensraumes von Instrumentenflugverfahren. Eine Bauhöhe kann erst nach Vorlage von Koordinaten erfolgen.

#### NEW 35 „südöstlich Eslarn“

- Es liegt eine Betroffenheit der kollisionsgefährdeten Fledermausart Kleiner Abendsegler vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Auf Grund der Nähe zur Tschechischen Republik sind mögliche Einschränkungen durch die Betroffenheit von Schutzgütern der Tschechischen Republik im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01 flächendeckend.

#### NEW 36 „südlich Luhe“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Fischadler- und Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 1. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Grafenwöhr, innerhalb des MVA Sektors S 2, innerhalb des Puffers des MVA Sektors S 1, sowie innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1, beträgt 766 m über NHN.
- Das Vorranggebiet überlagert die Landschaftsschutzgebiete LSG- ID 00564.01 und LSG- ID 00574.01.

#### NEW 39 „östlich Theisseil“

- Ein Brutrevier des Schwarzstorches ist betroffen. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die VNP-Flächen im südlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Durch die Überschneidung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

#### NEW 44 „nördlich Eslarn“

- Überregional bedeutsame ABSP-Fläche im östlichen Bereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Biotopfläche ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.

- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen CO<sub>2</sub>-Freisetzung vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen.
- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Auf Grund der Nähe zur Tschechischen Republik sind mögliche Einschränkungen durch die Betroffenheit von Schutzgütern der Tschechischen Republik im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.

#### NEW 51 „südlich Pfrentsch“

- Das Vorranggebiet befindet sich teilweise innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Auf Grund der Nähe zur Tschechischen Republik sind mögliche Einschränkungen durch die Betroffenheit von Schutzgütern der Tschechischen Republik im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung und einer Rohölferrnleitung kann es zu Einschränkungen kommen.

#### NEW 55 „nördlich Mühlberg“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.
- Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.
- Durch die Nähe zu einer Bahnlinie kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.

#### NEW 56 „westlich Mühlberg“

- Die Biotop- und Ausgleichsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überschneidung mit Prüfradius der kollisionsgefährdeten Fledermausarten Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus, Kleiner Abendsegler sowie Überschneidung mit Seeadler-

Dichtezentrum Kategorie 1 und Vorkommen des Dunklem Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Mädesüß-Perlmutterfalter und Zauneidechse. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen und Schutzmaßnahmen für den kollisionsgefährdeten Seeadler nach Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz umzusetzen.

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.
- Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

#### NEW 57 „südlich Radschin“

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO<sub>2</sub> vorzubeugen.
- Aufgrund der Überschneidung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

#### NEW 59 „südöstlich Dürnast“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Fischadler-Dichtezentrum Kategorie 2. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Mögliche Beeinträchtigungen durch militärische Belange sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 1 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 766 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

#### NEW 60 „östlich Eslarn“

- Es liegt eine Überschneidung mit dem Prüfradius um die Wochenstube der kollisionsgefährdeten Fledermausart Kleiner Abendsegler vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Durch die Überschneidung mit Schutzwald für Landschaftsbild und Lebensraum muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Auf Grund der Nähe zur Tschechischen Republik sind mögliche Einschränkungen durch die Betroffenheit von Schutzgütern der Tschechischen Republik im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

#### NEW 61 „nordöstlich Schlatten“

- Es liegt eine Überschneidung mit einem Brutrevier des kollisionsgefährdeten Rotmilans vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die VNP-Flächen im nördlichen Bereich sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.

#### NEW 62/1 „nördlich Konradsreuth“

- Lokal bedeutsame ABSP-Fläche im westlichen Bereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO<sub>2</sub> vorzubeugen.
- Es liegt eine Überschneidung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Bodenschutzwald sowie Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild vor. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.
- Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

#### NEW 62/2 „nördlich Flossenbürg“

- Es liegt eine randliche Überlagerung mit dem Prüfradius des störepfindlichen Schwarzstorchs vor. Einschränkungen bei Bau und Betrieb von Windenergieanlagen sind vermutlich nicht zu erwarten.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO<sub>2</sub> vorzubeugen.
- Es liegt eine Überschneidung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Bodenschutzwald sowie Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild vor. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.
- Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 6 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

#### NEW 63 „südlich Floß“

- Es liegt eine Überlagerung mit dem Prüfbereich des störepfindlichen Schwarzstorchs vor. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotop- sowie Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die VNP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO<sub>2</sub> vorzubeugen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00564.01.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den 8km-Puffer des MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren.

#### NEW 66 „nördlich Parkstein“

- Die Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Schwarzstorch, Wespenbussard, Waldschnepfe sowie Überschneidung mit Seeadler-Dichtezentrum Kategorie 1 und mit Fischadler-Dichtezentrum Kategorie 1. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen. Ggf. sind geeignete Schutzmaßnahmen für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten Seeadler und Fischadler nach Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz umzusetzen.

- Es liegt eine Überlagerung mit dem Einzugsbereich Zweckverband Wasserversorgung Steinwaldgruppe vor. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches Grafenwöhr, innerhalb des MVA Sektors S2, sowie innerhalb des Puffers des MVA Sektors SI. Zudem liegen die Flächen innerhalb des Verfahrensraumes von Instrumentenflugverfahren. Ferner befindet sie sich im Interessengebiet des TrÜbPI Grafenwöhr. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor SI, beträgt 766 m über NHN. Jedoch kann die maximale Bauhöhe durch die Betroffenheit durch Instrumentenflugverfahren niedriger sein.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet LSG- ID 00574.01 flächendeckend.

## **Landkreis Tirschenreuth**

### TIR 09 „östlich Wildenreuth“

- Die VNP-Flächen (Wald und Weide) und -Einzelstrukturen (westlich und mittig) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00574.01).
- Die VNP-Fläche (im westlichen Randbereich) sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 858 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren, daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

### TIR 11 „nördlich Pilmersreuth a.Wald“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Auf Grund der Nähe zur Tschechischen Republik sind mögliche Einschränkungen durch die Betroffenheit von Schutzgütern der Tschechischen Republik im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

### TIR 13 „südlich Mehlmeisel“

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00571.01) flächendeckend.

- Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung und Bodenschutzwald, Überlagerung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 4 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden. Luftverteidigungsradaranlage Döbraberg: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

#### TIR 16 „westlich Güttern“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00568.01) flächendeckend.
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überlagerung mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Durch die Überlagerung mit einer Versorgungseinrichtung Gas können sich im Genehmigungsverfahren Einschränkungen ergeben.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 4 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

#### TIR 18 „nordwestlich Ellenfeld“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs, Überlagerung mit zentralem Prüfbereich Rotmilian im nördlichen und östlichen Bereich. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.

- Auf Grund der Nähe zur Tschechischen Republik sind mögliche Einschränkungen durch die Betroffenheit von Schutzgütern der Tschechischen Republik im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

#### TIR 19 „östlich Pilmersreuth a.Wald“

- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO<sub>2</sub> vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen.
- Die ABSP- und VNP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Auf Grund der Nähe zur Tschechischen Republik sind mögliche Einschränkungen durch die Betroffenheit von Schutzgütern der Tschechischen Republik im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

#### TIR 20 „östlich Ellenfeld“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (WSG Zone II) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

#### TIR 24 „nördlich Escheldorf“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung Dichtezentrum Kategorie 2 des Fischadlers. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 4 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.

#### TIR 29 „nördlich Fuchsmühl“

- Die Biotop-, Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die ABSP-, VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit zentralem Prüfbereich des Seeadlers, zentralem Prüfbereich des Uhus und zentralem Prüfbereich des Rotmilans.

Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.

- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00568.01) flächendeckend.
- Überlagerung mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich im Prüfbereich einer Erdbebenmessstation. Über die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Prüfbereichs ist im Einzelfall zu entscheiden.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.
- Die maximale Bauhöhe im südlichen Teil der Fläche beträgt, bedingt durch den MVA Sektor S 4 des Flugplatzes Grafenwöhr, 1224 m über NHN. Der nördliche Teil der Fläche unterliegt keiner Bauhöhe.

#### TIR 32 „westlich Pleußén“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Dichtezentrum Kategorie 2 des Seeadlers. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Geotop Gulberg (Nr. 377R035) im östlichen Randbereich. Dieses sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu zwei besonders landschaftsprägenden Denkmälern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzbereiches des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.
- Auf Grund der Nähe zur Tschechischen Republik sind mögliche Einschränkungen durch die Betroffenheit von Schutzgütern der Tschechischen Republik im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

#### TIR 34 „südwestlich Mehlmeisel“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Negative Beeinträchtigung aufgrund der sehr randlichen Betroffenheit vermutlich nicht gegeben.
- Die VNP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überlagerung mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Bodenschutzwald und Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild: Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 4 des Flugplatzes Grafenwöhr, beträgt 1224 m über NHN. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Verfahrensräume von Instrumentenflugverfahren daher könnte die Bauhöhe an einzelnen Punkten aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein. Dies kann jedoch erst in den anschließenden Genehmigungsverfahren beurteilt werden.
- Luftverteidigungsradaranlage Döbraberg: Hier kann es in den Genehmigungsverfahren zur Planung von WEA zu Höhenbeschränkungen, sonstigen Auflagen oder zu Ablehnungen von WEA kommen. Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

#### TIR 35 „südlich Asch“

- Die Biotop- VNP-, und Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs und zentralem Prüfbereich des Rotmilans. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen Freisetzung von CO<sub>2</sub> vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen.
- Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Auf Grund der Nähe zur Tschechischen Republik sind mögliche Einschränkungen durch die Betroffenheit von Schutzgütern der Tschechischen Republik im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Überlagerung mit regionalem Klimaschutzwald und Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

#### TIR 38 „östlich Plößberg“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs und zentralem Prüfbereich des Rotmilans. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen CO<sub>2</sub>-Freisetzung vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00564.01).
- Überlagerung mit Bodenschutzwald: Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

#### TIR 39 „westlich Asch“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (WSG im Umfeld des Vorranggebietes) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Überlagerung mit Klimaschutzwald und Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Auf Grund der Nähe zur Tschechischen Republik sind mögliche Einschränkungen durch die Betroffenheit von Schutzgütern der Tschechischen Republik im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

#### TIR 40/1 „südwestlich Altmugl“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheit (sensible Verhältnisse im weiteren Einzugsbereich) kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Auf Grund der Nähe zur Tschechischen Republik sind mögliche Einschränkungen durch die Betroffenheit von Schutzgütern der Tschechischen Republik im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb eines Anlagenschutzgebietes des zivilen Luftverkehrs. Eine Einzelfallbetrachtung des geplanten Bauwerks ist erforderlich.

#### **Stadt Weiden i.d.OPf.**

#### WEN 05 „südwestlich Rothenstadt“

- Durch die Überlagerung mit Regionalem Klimaschutzwald und Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Durch die Betroffenheit einer Richtfunkverbindung kann es zu Einschränkungen kommen.
- Durch die Nähe zu einer Bahnlinie kann es zu Einschränkungen kommen.
- Im Zuständigkeitsbereich des Flugplatzes gelten Höhenbeschränkungen. WEA die diese Höhenbeschränkungen überschreiten werden abgelehnt. Sollten die WEA die Höhenbeschränkungen einhalten, so kann Ihnen zugestimmt werden. Ferner kann es, aufgrund der Radaranlage am Flugplatz zu Auflagen (z.B. die Auflage einer sog. „bedarfsgerechten Steuerung“ kommen). Genauer kann die Bundeswehr sich hierzu erst in konkreten Genehmigungsverfahren äußern.

- Durch die Überlagerung mit einer Versorgungseinrichtung Gas können sich im Genehmigungsverfahren Einschränkungen ergeben.

#### WEN 10 „südlich Tröglersricht“

- Durch die Überlagerung mit Regionalem Klimaschutzwald und Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S2, beträgt 858 m über NHN. Jedoch kann die maximale Bauhöhe durch die Betroffenheit durch Instrumentenflugverfahren niedriger sein.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00564.01) flächendeckend.

#### WEN 11 „östlich Mitterhöll“

- Die Biotopflächen, VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet überlagert das Landschaftsschutzgebiet (ID 00564.01) flächendeckend.
- Durch eine bestehende Abbauverleihung und Altbergbau kann es zu Einschränkungen kommen.
- Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor S 2, beträgt 858 m über NHN, könnte jedoch aufgrund der Instrumentenflugverfahren niedriger sein.

## **XI WASSERWIRTSCHAFT**

### **1 Übergebietslicher Wasserhaushalt**

Die Versorgung mit Trinkwasser soll insbesondere im Oberpfälzer Wald durch weitere Grundwassererschließungen in den gut wasserhöffigen Gebieten des Oberpfälzer Bruchschollenlandes und durch den Ausbau überörtlicher Versorgungsnetze verbessert werden.

### **2 Wasserversorgung**

#### **2.1 (Z) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung**

Zur Sicherung empfindlicher Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete werden nachstehende Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung festgelegt. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Tekturkarte zur Siebten Verordnung.

##### Vorranggebiete für Wasserversorgung

T 01	nördlich Pullenreuth	Landkreis Tirschenreuth
T 02	westlich Neualbenreuth	Landkreis Tirschenreuth
T 03	nördlich Pressath	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
T 04	nordwestlich Grafenwöhr	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
T 05	östlich Grafenwöhr	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
T 06	nordwestlich Weiden i.d.OPf.	Stadt Weiden i.d.OPf./ Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
T 07	östlich Schnaittenbach	Landkreise Amberg-Sulzbach/ Schwandorf
T 08	westlich Wernberg-Köblitz	Landkreis Schwandorf
T 09	Birgland	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 10	südwestlich Sulzbach-Rosenberg	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 11	westlich Ammerthal	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 12	nordwestlich Ursensollen	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 13	nördlich Kastl	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 14	Kümmersbruck–Schwarzenfeld	Landkreise Amberg-Sulzbach/ Schwandorf
T 15	östlich Amberg	Landkreis Schwandorf
T 16	nordöstlich Schwandorf	Landkreis Schwandorf
T 17	nordwestlich Bodenwöhr	Landkreis Schwandorf
T 18	östlich Bodenwöhr	Landkreis Schwandorf
T 19	östlich Bruck i.d.OPf.	Landkreis Schwandorf

##### Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung

T 20	westlich Immenreuth	Landkreis Tirschenreuth
T 21	nördlich Vorbach	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
T 22	nördlich Parkstein	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
T 23	westlich Windischeschenbach	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
T 24	nördlich Königstein	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 25	östlich Hirschbach	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 26	nördlich Neukirchen bei S.-R.	Landkreis Amberg-Sulzbach

T 27	nordwestlich Hirschau	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 28	nordwestlich Schnaittenbach	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 29	östlich Illschwang	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 30	westlich Schwend	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 31	nordöstlich Ursensollen	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 32	südöstlich Ebermannsdorf	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 33	nordöstlich Hohenburg	Landkreis Amberg-Sulzbach
T 34	östlich Ebermannsdorf	Landkreis Schwandorf
T 36	nordöstlich Wackersdorf	Landkreis Schwandorf
T 37	nordöstlich Bodenwöhr	Landkreis Schwandorf
T 38	nordöstlich Bruck i.d.OPf.	Landkreis Schwandorf
T 39	nördlich Schwandorf	Landkreis Schwandorf

- 2.1.1 (Z) In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung sollen die Grundwasservorkommen gegen Verunreinigungen und Veränderungen geschützt werden.
- 2.1.2 (Z) In Vorranggebieten für Wasserversorgung soll bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Sicherung der Trinkwasserversorgung der Vorrang eingeräumt werden.
- 2.1.3 (Z) In Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung soll der Sicherung von Trinkwasser auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.

### 3 Gewässerschutz

- 3.1 Noch unbelastete und gering belastete Gewässer, insbesondere die Quellbäche und Oberläufe der Flüsse des Oberpfälzer Waldes und Steinwaldes sowie der Lauterach sollen besonders vor Verunreinigungen geschützt werden. Im Einzugsbereich der Wondreb, der Pfreimd und der Schwarzach sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte mit der Tschechischen Republik abgestimmt werden.
- 3.2 Folgende Gewässerstrecken sollen vordringlich saniert werden:
- Vils zwischen Amberg und Ens Dorf
  - Waldnaab im Bereich Weiden i.d.OPf./Pirk
- 3.3 Folgende Gewässerstrecken sollen saniert werden:
- Wondreb im Bereich von Leonberg/Waldsassen
  - Seibertsbach zwischen Pechbrunn und Mitterteich
  - Tirschnitzbach zwischen Wiesau und Gumpen
  - Waldnaab und Naab zwischen Weiden i.d.OPf. und südlicher Regionsgrenze
  - Fichtelnaab zwischen nördlicher Regionsgrenze und Windischeschenbach
  - Haidenaab zwischen Kastl und Pressath
  - Hirschauer Mühlbach und Ehenbach zwischen Hirschau und Mündung in die Naab
  - Pfreimd zwischen Moosbach und Böhmischbruck
  - Schwarzach zwischen östlicher Regionsgrenze und Schwarzenfeld

- Murach zwischen Teunz und Zangenstein
  - Rosenbach zwischen Sulzbach-Rosenberg und Mündung in die Vils
  - Vils zwischen Ens Dorf und südlicher Regionsgrenze
- 3.4 Auf die Sanierung der Abwasserhältnisse in den Karstgebieten der Frankenalb, insbesondere im westlichen Landkreis Amberg-Sulzbach, soll verstärkt hingewirkt werden.
- 3.5 Die Abwasserbelastung der Fließgewässer, insbesondere in den Belastungsschwerpunkten im Einzugsgebiet von Naab und Vils, soll durch den Ausbau der kommunalen Abwasseranlagen so weit herabgesetzt werden, dass die Gewässergüte II erreicht wird.
- 3.6 Auf eine Verringerung der erheblichen Gewässerbelastung der Waldnaab durch gewerbliche und industrielle Abwässer soll insbesondere im Raum Windischeschenbach/Neustadt a.d.Waldnaab/Weiden i.d.OPf. hingewirkt werden.
- 3.7 Es soll darauf hingewirkt werden, dass von den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels ausgehende Beeinträchtigungen von Grundwasser und Fließgewässern vermieden werden.
- 3.8 Die Wärmebelastung der Fließgewässer soll weiterhin in wasserwirtschaftlich tragbaren Grenzen gehalten und nach Möglichkeit vermindert werden. Zusätzlichen Wärmebelastungen der Naab im Raum Schwandorf soll entgegengewirkt werden.

#### 4 **Abflussregelung**

- 4.1 Durch flussbauliche Maßnahmen soll insbesondere das Flussbett der Naab unterhalb Nabburg und das Altbett der Naab bei Klardorf/Stegen in einen stabilen Zustand gebracht werden.
- 4.2 Nach Verwirklichung des Fernstraßenbaus im Waldnaab- und Naabtal sowie bei anderen unvermeidlichen Eingriffen in Oberflächengewässer soll ein wasserwirtschaftlich befriedigender Zustand wiederhergestellt werden.
- 4.3 Vor allem in den Landkreisen Schwandorf und Tirschenreuth sollen bei der Errichtung von Fischteichen die Eignung und insbesondere die Belastbarkeit der beanspruchten Gewässer berücksichtigt werden.

#### 5 **Erosionsschutz**

Auf eine Verringerung der durch Erosion auf den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels ausgelösten Belastungen der Fließgewässer soll hingewirkt werden.

**6 Hochwasserschutz**

- 6.1 Die Überschwemmungsgebiete in den Talräumen der Region, insbesondere in den Seitentälern von Naab, Vils und Regen, sollen für den Hochwasserabfluss und als Wasserrückhalteräume freigehalten werden.
- 6.2.1 Zur Sicherung des vorbeugenden Hochwasserschutzes werden nachstehende Vorranggebiete für Hochwasserschutz (H) festgelegt. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Tekturkarte Hochwasserschutz zur Karte 2 "Siedlung und Versorgung", die Bestandteil des Regionalplans ist.
- H 1 Haidenaab
  - H 2 Waldnaab
  - H 3 Naab
  - H 4 Vils
  - H 5 Pfreimd
  - H 6 Fensterbach
  - H 7 Schwarzach
  - H 8 Ascha
  - H 9 Lauterach
- 6.2.2 In den Vorranggebieten für Hochwasserschutz soll den Funktionen für Hochwasserabfluss und Wasserrückhalt gegenüber anderen Nutzungsansprüchen und konkurrierenden Funktionen sowie bei entgegenstehenden Maßnahmen Vorrang eingeräumt werden.
- 6.3 Der Hochwasserschutz soll im Oberzentrum Amberg, im möglichen Mittelzentrum Pressath und in den Unterzentren Auerbach i.d.OPf., Nittenau und Wernberg-Köblitz verbessert werden.

## **Zu XI WASSERWIRTSCHAFT**

### **Zu 1 Übergebietslicher Wasserhaushalt**

Die kristallinen Grundgebirge der nördlichen und östlichen Regionsbereiche (Fichtelgebirge und Oberpfälzer Wald) enthalten keine wasserwirtschaftlich bedeutenden Hohlräume. Die wasserhaltenden Bodenschichten sind nur von geringer Mächtigkeit, auch fehlen mit Schotter gefüllte größere Tallagen. Aufgrund der geringen Speicherfähigkeit des Untergrundes mangelt es in diesen Gebieten an für die Trinkwasserversorgung geeigneten Grundwasservorkommen, so dass die vorhandenen Vorräte gering und in Trockenzeiten schnell erschöpft sind. Demgegenüber stehen im Oberpfälzer Bruchschollenland insbesondere im Bereich der geologischen Mulde zwischen Amberg und Roding (Region Regensburg) sowie im Bereich des Grafenwöhrer Hügellandes ausreichende Grundwasserreserven zur Verfügung. Die Region kann sich somit bei entsprechendem innerregionalen Ausgleich durch den weiteren Ausbau überörtlicher Versorgungsnetze auch künftig aus eigenen Grundwasservorkommen versorgen.

### **Zu 2 Wasserversorgung**

Zu 2.1 Außerhalb von Wasserschutzgebieten werden empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete von bestehenden Wassergewinnungsanlagen sowie von künftig nutzbaren Grundwasservorkommen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung im Regionalplan ausgewiesen. Im Sinne einer nachhaltigen Wasserversorgung entsprechend dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 (LEP 2006, B I 3.2.2.3) tragen die regionalplanerisch festgelegten Grundwasservorkommen zur Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung bei.

Zu 2.1.1 Die ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung sind hydrogeologisch untersucht und dienen, durch Sicherung der Flächen, zur Erhaltung gesunden Trinkwassers. In der Regel sind die wasserwirtschaftlichen Sicherungsgebiete bereits bestehenden Wassergewinnungsanlagen zugeordnet. In den wenigen Fällen, in denen noch keine Festlegungen von Entnahmestandorten getroffen wurden, handelt es sich bei den vorgeschlagenen Gebieten um eine räumliche Abschätzung für eine künftige Trinkwassernutzung.

Vorranggebiete stellen außerhalb der festgesetzten Wasserschutzgebiete eine zusätzliche Vorsorgemaßnahme dar, die die Einzugsbereiche des Grundwassers für bestehende Gewinnungsanlagen berücksichtigt. Einige ausgewiesene Vorranggebiete sind bereits in Planung befindliche Trinkwasserschutzgebiete, die später, nach Abschluss der erforderlichen Rechtsverfahren, in der Gebietsabgrenzung identisch oder mit geringfügigen Änderungen als solche festgesetzt werden.

Die wesentlichen Aufgaben der festgesetzten wasserwirtschaftlichen Sicherungsgebiete sind die Grundwasservorkommen vor irreversiblen Schäden zu bewahren, Planungen und Vorhaben, die eine Grundwassergefährdung beinhalten, zu unterbinden sowie Belastungen der wichtigen Trinkwasserressourcen möglichst auszuschließen.

In der Darstellung der Sicherungsgebiete wurde eine Überlagerung von Siedlungsbereichen mit Vorranggebieten für Wasserversorgung soweit wie möglich vermieden. In verschiedenen Gebieten war jedoch eine Einbeziehung von Gemeinde- und Ortsteilen aufgrund wasserwirtschaftlicher Erfordernisse geboten.

Einschränkungen in der Siedlungsentwicklung sind hierdurch jedoch nicht abzuleiten, da für die Siedlungsfunktionen einschließlich der Weiler und Hofstellen Bestandsschutz gilt und auch weiterhin die grundwasserverträgliche Ausweisung von Wohn-, Misch- und Dorfgebieten möglich ist. Ebenso sind Einzelvorhaben ohne tiefgreifende Geländeeinschnitte, z.B. Aussiedlerhöfe einschließlich der notwendigen landwirtschaftlichen Infrastruktur oder der Bau von Verkehrswegen möglich. Auch Gewerbeansiedlungen ohne größeres Emissionspotential sind unproblematisch.

Auch die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist uneingeschränkt zulässig. Die öffentlich-rechtlichen Berechtigungen zur Aufsuchung von Rohstofflagerstätten und Bodenschätzen werden durch die Ausweisungen nicht berührt.

Dagegen sind in der Regel Eingriffe in den Untergrund, deren Ausmaß die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich mindert oder zu Grundwasserfreilegungen führen (z.B. Abbau von Rohstoffen, tiefgreifende Rohrleitungsanlagen, Berg- und Tunnelbau), die Planung und der Betrieb kerntechnischer Anlagen, von Deponien, Anlagen der chemischen Großindustrie und Raffinerien, von Großtankanlagen und sonstiger Industrieansiedlungen mit hohem Emissionspotential sowie die direkte Einleitung von nicht geklärtem Abwasser ins Grundwasser und die Ablagerung belasteter Böden unvereinbar mit der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Vorranggebieten.

Für Vorbehaltsgebiete gelten die aufgeführten verträglichen wie auch einschränkenden Aspekte entsprechend. So sind die für Vorranggebiete als vereinbar bzw. unvereinbar bezeichneten Kriterien grundsätzlich auch für Vorbehaltsgebiete relevant. Der Gefährungsgrad einer Grundwasserbeeinträchtigung ist aber im Vergleich mit Vorranggebieten weniger hoch anzusetzen. Dennoch kommt der Abschätzung des Gefährungspotentials im Einzelfall bei Planungen, Vorhaben und Maßnahmen eine ganz besondere Bedeutung zu.

Zu 2.1.2 Trinkwasser ist eine entscheidende Lebensgrundlage. Alle erschließbaren und ergiebigen Grundwasservorkommen mit qualitativ einwandfreiem Befund sind grundsätzlich schutzwürdig. Genutzte Grundwasservorkommen werden durch Wasserschutzgebiete gesichert (siehe Begründungskarte 12 „Wasserversorgung“).

Die Festlegung von Vorranggebieten für Wasserversorgung dient der vorläufigen Sicherung zukünftiger Trinkwasserschutzgebiete, sofern eine Inschutznahme nach wasserrechtlichen Regelungen noch nicht möglich ist. Die einzelnen Festlegungen sichern empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete bei bestehenden Wassergewinnungsanlagen gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen und bewahren für spätere Generationen bislang ungenutzte wertvolle Grundwasservorkommen vor schädlichen Einflüssen. Schädigende Verunreinigungen oder nachteilige Veränderungen der Trinkwasserressourcen können kaum oder häufig nur mehr schwer rückgängig gemacht werden.

Den Belangen der Sicherung der künftigen Trinkwasserversorgung kommt in den wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten Priorität zu. In Vorranggebieten sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, bei denen negative Einwirkungen auf das Grundwasser zu besorgen sind, grundsätzlich zu untersagen.

Zu 2.1.3 Bei der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung gilt die für die Vorranggebiete gegebene grundsätzliche Begründung in gleicher Weise. Bei den Wassergewinnungsgebieten, für die diese Vorbehaltsgebiete ausgewiesen sind, können entweder die hydrogeologischen Verhältnisse derzeit keine Vorrangstel-

lung begründen, bestehende Funktionen überlagern die Trinkwassereinzugsgebiete bereits zu stark, um sie als wasserwirtschaftliche Vorranggebiete begründet festlegen zu können oder es stehen Versorgungsalternativen bei möglichen Beeinträchtigungen zur Verfügung.

Dennoch liegt auch in diesen Gebieten die Trinkwassersicherung im öffentlichen Interesse. Geplante Eingriffe und Maßnahmen sind im Einzelfall hydrogeologisch noch detailliert auf ihre Verträglichkeit zu prüfen. In den entsprechenden Verfahren sind die wasserwirtschaftlichen Belange ausreichend zu berücksichtigen. In schwierigen und unsicheren Situationen sollte in einer sachgerechten Abwägung zugunsten der öffentlichen Trinkwasserversorgung entschieden werden.

### Zu 3 **Gewässerschutz**

Zu 3.1 Vor allem im Oberpfälzer Wald und im Steinwald gibt es eine Reihe von Gewässern, zumeist Quellbäche und Oberläufe von Flüssen, die noch nicht oder kaum durch Abwasser belastet sind. Sie besitzen hohen Erlebniswert und biologischen Artenreichtum. Wegen ihrer Bedeutung sowohl für Naherholung und Fremdenverkehr als auch für die Fischerei müssen diese Gewässer möglichst von Abwässern freigehalten werden. Dies gilt insbesondere für Quellbäche und Oberläufe, in denen noch Flussperlmuscheln vorkommen oder die für eine Wiedereinbürgerung dieser Muschelart in Frage kommen.

Die in der Frankenalb verlaufende Lauterach ist bedeutsam für Fischerei, Fremdenverkehr und Naherholung. Ihre Quellbäche sind zum großen Teil nur gering belastet.

Bei grenzüberschreitenden Fließgewässern, vor allem der Wondreb, der Pfreimd und der Schwarzach, ist es mit Rücksicht auf die Gewässergüte erforderlich, die anthropogenen Einwirkungen auf die Gewässer so zu verringern, dass sie ihre Funktion als Lebensraum und wesentlicher Bestandteil der Landschaft, auch im benachbarten Gebiet der Tschechischen Republik beibehalten und für die verschiedenen Nutzungen brauchbar bleiben. Eine Abstimmung erforderlicher Maßnahmen auch zur Verbesserung der Gewässergüte wird in vielen Fällen durch den deutsch-tschechischen Grenzbevollmächtigten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik vorgenommen. Ergänzende Abstimmungen könnten auch im kommunalen Rahmen erfolgen.

Zu 3.2 Gemäß LEP 1994 B XII 2.2.2 bedürfen solche Gewässer einer Sanierung, die eine schlechtere Güteklasse als II aufweisen. In der Region bedürfen die wie folgt beschriebenen Gewässerstrecken einer vordringlichen Sanierung (vgl. auch Begründungskarte 8 "Gewässergüte der Fließgewässer"):

- Das Vilstal zwischen Amberg und Ensdorf zählt zu den für Erholung besonders geeigneten Gebieten (vgl. B VII 1). Die Vils liegt zum Teil an der überregionalen Entwicklungsachse (Nürnberg)-Amberg-Schwandorf. Sie weist südlich Amberg die Güteklasse III bis IV (sehr stark verschmutzt) und III (stark verschmutzt) auf. Sie zählt zu den am stärksten belasteten Gewässern Bayerns.
- Die Waldnaab liegt im Bereich Weiden i.d.OPf./Pirk an der überregionalen Entwicklungsachse (Regensburg)-Schwandorf-Weiden i.d.OPf.-(Hof) und ist in diesem Bereich stark verschmutzt (Güteklasse III).

Zu 3.3 In Fließgewässern werden vier Hauptgüteklassen (I bis IV) unterschieden, die durch drei Zwischenstufen weiter unterteilt sind. Güteklasse II charakterisiert einen Gütezustand, bei dem die Selbstreinigungskraft eines Fließgewässers nicht überfordert wird. Gemäß LEP 1994 B XII 2.2.2 sollen grundsätzlich alle Gewässer, welche die Güteklasse II (mäßig belastet) unterschreiten, saniert werden. In der Region bedürfen die wie folgt beschriebenen Gewässerstrecken der Sanierung (vgl. auch Begründungskarte 8 "Gewässergüte der Fließgewässer"):

- Die Wondreb weist im Bereich der Gemeinden Leonberg und Waldsassen die Güteklasse II bis III (kritisch belastet) auf.
- Der Seibertsbach wird durch die Restbelastung aus der Kläranlage Pechbrunn stark belastet; er weist dort die Güteklasse III (stark verschmutzt) und im weiteren Verlauf II bis III (kritisch belastet) oder II (mäßig belastet) auf.
- Der Tirschnitzbach ist durch die Abwässer aus Wiesau erheblich belastet. Er ist unterhalb Wiesau in die Güteklasse IV (übermäßig verschmutzt), III bis IV (sehr stark verschmutzt) und III (stark verschmutzt) einzustufen.
- Waldnaab und Naab weisen zwischen Weiden i.d.OPf. (Ortsteil Rothenstadt) und südlicher Regionsgrenze die Güteklasse II bis III (kritisch belastet) auf.
- Die Fichtelnaab weist in weiten Bereiche die Güteklasse II bis III (kritisch belastet) auf.
- Die Haidenaab weist im Bereich zwischen Kastl und Pressath die Güteklasse II bis III (kritisch belastet) und im weiteren Verlauf die Güteklasse II (mäßig belastet) auf.
- Der Ehenbach einschließlich Hirschauer Mühlbach weist unterhalb von Hirschau Güteklassen III bis IV (sehr stark verschmutzt), III (stark verschmutzt) und II bis III (kritisch belastet) auf.
- Die Pfreimd hat in weiten Bereichen die Güteklasse II (mäßig belastet). Der Belastungsschwerpunkt Moosbach wirkt sich in einer Verschlechterung der Gewässergüte (Klasse II bis III, kritisch belastet) aus.
- Die Schwarzach weist zwischen östlicher Regionsgrenze und Schwarzenfeld in weiten Bereichen Güteklasse II bis III (kritisch belastet) auf.
- Die Murach weist im Bereich zwischen Teunz und Zangenstein (Einmündung in die Schwarzach) Güteklasse II bis III (kritisch belastet) auf.
- Der Rosenbach weist zwischen Sulzbach-Rosenberg und der Einmündung in die Vils die Güteklasse III (stark verschmutzt) und II bis III (kritisch belastet) auf.
- Die Vils weist im Bereich zwischen Ensdorf und südlicher Regionsgrenze die Güteklasse II bis III (kritisch belastet) auf.

Zu 3.4 Die Sanierung der Abwasserverhältnisse in den Karstgebieten ist wegen der Wasserdurchlässigkeit des Untergrundes im Hinblick auf eine einwandfreie Trinkwasserversorgung sehr wichtig. Zu den hydrogeologisch schwierigen Räumen, in denen für die Siedlungsentwicklung und Trinkwasserversorgung Maßnahmen besonders dringlich sind, zählt vor allem der westliche Landkreis Amberg-Sulzbach. Durch das Fehlen leistungsfähiger Vorfluter ergibt sich oft die Notwendigkeit, das Abwasser großräumig zu sammeln, anschließend entweder

einer bestehenden leistungsfähigen Abwasserbehandlungsanlage zum Teil über weite Strecken zuzuführen oder am Ort unter erhöhten Anforderungen an die Reinigungsleistung zu behandeln. Trotz der zum Teil sehr aufwendigen Maßnahmen ist die Sanierung der Abwasserhältnisse dringlich.

Zu 3.5 Nach LEP B XII wird für Fließgewässer die Güteklasse II (mäßig belastet) angestrebt, weil bei diesem Gütezustand die Selbstreinigungskraft eines Fließgewässers nicht überfordert wird. Bei dieser Güteklasse ist die Erhaltung eines gesunden Natur- und Wasserhaushalts sowie die Gewährleistung der vielfältigen Nutzungen und der Sozialfunktionen der Gewässer allgemein möglich.

Die Verminderung der Abwasserbelastung in den sanierungsbedürftigen Gewässerstrecken (vgl. 3.2 und 3.3) erfordert umfangreiche Maßnahmen insbesondere in den Belastungsschwerpunkten für Erweiterung und Neubau von mechanisch-biologischen Kläranlagen, für die Sanierung der Regenentlastungen sowie für den Bau von Kanälen zum Anschluss bisher nicht entsorgter Ortsteile. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen besonders wichtig:

Naabgebiet (ohne Vilsgebiet)

- Hirschau (Erweiterung der Kläranlage)
- Schnaittenbach (Erweiterung der Kläranlage)<sup>1</sup>
- Wernberg-Köblitz (Erweiterung der Kläranlage)<sup>1</sup>
- Nabburg (Erweiterung der Kläranlage)
- Schwarzenfeld (Erweiterung der Kläranlage)
- Schwandorf (Erweiterung der Kläranlagen Schwandorf und Dachelhofen, Anschluss von Ortsteilen)<sup>1</sup>
- Steinberg (Bau der Kläranlage)
- Wackersdorf (Erweiterung der Kläranlage)<sup>1</sup>
- Teublitz (Erweiterung der Kläranlage, Anschluss von Ortsteilen)<sup>1</sup>
- Burglengenfeld (Erweiterung der Kläranlage)<sup>1</sup>
- Weiden i.d.OPf. (Erweiterung der Kläranlage und Anschluss des Ortsteils Rotenstadt)<sup>1</sup>
- Tirschenreuth (Erweiterung der Kläranlage)<sup>1</sup>
- Wiesau (Bau der Kläranlage)<sup>1</sup>
- Erbdorf (Erweiterung der Kläranlage)<sup>1</sup>
- Raum Oberviechtach<sup>1</sup>/Teunz<sup>1</sup>/Niedermurach (Neubau von Kläranlagen)
- Vohenstrauß (Neubau der Kläranlage, Anschluss von Ortsteilen)<sup>1</sup>
- Moosbach (Erweiterung der Kläranlage)
- Eschenbach i.d.OPf. (Erweiterung der Kläranlage)<sup>1</sup>
- Pressath (Erweiterung der Kläranlage)<sup>1</sup>

Vilsgebiet

- Vilseck (Erweiterung der Kläranlage)<sup>1</sup>
- Ensdorf/Schmidmühlen (Bau der Kläranlage)<sup>1</sup>
- Hahnbach (Bau der Kläranlage)<sup>1</sup>
- Amberg/Kümmersbruck (Bau einer neuen Kläranlage bei Theuern für den Großraum Amberg, Anschluss der Randgemeinden)<sup>1</sup>
- Ebermannsdorf (Sanierung der Abwasseranlage)<sup>1</sup>
- Kastl (Bau der Kläranlage)<sup>1</sup>
- Sulzbach-Rosenberg (Sanierung der Abwasseranlage Maximilianshütte)<sup>1</sup>
- Königstein (Erweiterung der Kläranlage)<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Stand 2002: Maßnahme bereits durchgeführt

Pegnitzgebiet

- Holnstein/Etzenwang<sup>1</sup> (Bau von Kläranlagen)
- Eschenfelden/Hirschbach (Erweiterung der Kläranlagen)<sup>1</sup>

Wondrebgebiet

- Pechbrunn (Erweiterung der Kläranlage)<sup>1</sup>
- Waldsassen (Erweiterung der Kläranlage)<sup>1</sup>.

<sup>1</sup>Stand 2002: Maßnahme bereits durchgeführt

Unterhalb der Abwasserschwerpunkte Amberg und Weiden i.d.OPf. wird die Restverschmutzung jedoch auch bei mechanisch-biologischer Reinigung aller Abwässer so hoch sein, dass auf längere Sicht weitergehende Reinigungsmaßnahmen (z.B. Erweiterung um eine chemische Reinigungsstufe) erforderlich werden.

Bis 1990 wird angestrebt, für drei Viertel der Bevölkerung der Region den Anschluss an mechanisch-biologische Kläranlagen herzustellen. Eine weitere Erhöhung des Anschlussgrades ist bei der vorhandenen Siedlungsstruktur aus heutiger Sicht nicht anzunehmen; unter bestimmten Voraussetzungen - vor allem bei sehr kleinen, ländlichen Siedlungen - wird eine geordnete Einzelabwasserbeseitigung auch in Zukunft zweckmäßiger sein als eine zentrale Anlage.

Zu 3.6 Einleitungen von ungereinigtem industriell und gewerblichen Abwasser machen sich wegen ihrer Menge und Zusammensetzung in den Fließgewässern mitunter besonders nachteilig bemerkbar.

Im Raum Windischeschenbach/Neustadt a.d.Waldnaab/Weiden i.d.OPf. tritt aufgrund der dort ansässigen Betriebe eine spezifische Abwasserbelastung auf. Die Verhältnisse an der Waldnaab haben sich durch eine Reihe von Abwasserreinigungsmaßnahmen bei den Betrieben und die Verhältnisse an der Fichtelnaab durch Betriebsumstellungen bei der papiererzeugenden Industrie bereits spürbar gebessert. Die Abwasserreinigung der Kristallglasfabriken im Raum Windischeschenbach/Neustadt a.d.Waldnaab/Weiden i.d.OPf. muss vor allem wegen der Schwermetallbelastung noch weiter verbessert werden.

Bei weiterer Ansiedlung abwasserintensiver Betriebe im Waldnaabtal ist darauf zu achten, dass durch Ausschöpfen der technischen Möglichkeiten die in den letzten Jahren trotz zunehmender Bautätigkeit und Industrieansiedlung zu beobachtende positive Entwicklung der Gewässergüte fortgesetzt wird.

Zu 3.7 Auf den Truppenübungsplätzen werden Mineralölprodukte in großer Menge verbraucht. Die Einrichtungen zum Gewässerschutz entsprechen zum Teil nicht den deutschen Vorschriften. Beim Übungsbetrieb wird oft Grundwasser oder auch Oberflächenwasser verunreinigt. Die Auswirkungen können sich bei Karstuntergrund noch in großer Entfernung bemerkbar machen.

Bereits in der Vergangenheit wurden zahlreiche Missstände beseitigt. Es muss weiter darauf hingewirkt werden, dass die noch immer auftretenden Gewässerverschmutzungen insbesondere durch den Bau und den ordnungsgemäßen Betrieb technisch einwandfreier Anlagen sowie durch Vorsichtsmaßnahmen beim Übungsbetrieb weitgehend vermieden werden.

Zu 3.8 Bei künstlicher Aufwärmung von Flusswasser durch Einleitung großer Kühlwassermengen wird der Sauerstoffhaushalt eines Gewässers insbesondere bei Niedrigwasser empfindlich gestört, mit entsprechenden Folgen für die Lebensbedingungen der Fauna. In besonderen Fällen können das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung nachteilig beeinflusst werden. Ein geeigneter Weg, die Wärmebelastung in tragbaren Grenzen zu halten, besteht darin, die Abwärme nutzbringend zu verwerten oder mittels Rückkühlsystemen an die Atmosphäre abzugeben.

Aus dem Kraftwerk Schwandorf wird in erheblichem Umfang Abwärme in die Naab eingeleitet. Nach dem Energieprogramm für Bayern, Teil: Standortsicherungsplan für Wärmekraftwerke, ist eine mögliche Kraftwerkserweiterung vorgesehen. Der Plan verweist auf die thermische Vorbelastung der Naab durch die bestehenden Kraftwerksblöcke und führt an, dass der Standort aus wasserwirtschaftlicher Sicht nur bedingt geeignet ist. Eine Erweiterung darf zu keiner zusätzlichen thermischen Belastung führen.

#### Zu 4 **Abflussregelung**

Zu 4.1 Durch zahlreiche Stauanlagen sowie durch Gewässerverlegungen im Zuge von Bahn- und Straßenbauten ist das natürliche Gefälle in Flüssen und Bächen verändert worden. Insbesondere Stauanlagen unterbrechen den Geschiebetransport und führen zu Verlandungen. Das Fehlen von Geschiebe und die Erhöhung des Sohlgefälles führen zu Uferabbrüchen. Deutliche Beispiele sind an der Naab zwischen Nabburg und Schwarzenfeld sowie unterhalb des Wasserkraftwerks Stegen bei Klardorf zu finden. Durch schrittweise Stützung der Sohle und Sicherung der Ufer können die geschädigten Gewässerstrecken wieder stabilisiert werden.

Zu 4.2 Der Weiterbau der Autobahn A 93 (Regensburg-Hof) berührt südlich von Weiden i.d.OPf. in starkem Maß die Täler der Naab und der Waldnaab. Neue Brücken, Dämme in Hochwasserabflussbereich und Verlegungen des Flussbettes sind nicht zu vermeiden. Nach Abschluss von solchen Eingriffen in Oberflächengewässer muss wieder ein wasserwirtschaftlich befriedigender Zustand hergestellt werden. Dabei ist die Beachtung auch gewässerökologischer und landschaftspflegerischer Belange erforderlich. Es ist für die Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen von erheblicher Bedeutung, dass das Wasser seine Aufgaben im Naturhaushalt voll erfüllen kann.

Zu 4.3 Die Teichwirtschaft ist in der Region traditionell stark ausgeprägt. Sie besitzt zunehmende wirtschaftliche Bedeutung. Nach dem Teichbauprogramm ist in den kommenden Jahren noch mit dem Neubau, dem Umbau und der Entlandung von insgesamt mehreren hundert Hektar Teichfläche zu rechnen. Schwerpunkt bestehen vor allem in den Einzugsgebieten von Ehenbach und Fensterbach im Landkreis Schwandorf sowie von Wiesau und oberer Waldnaab im Landkreis Tirschenreuth.

In der Regel führt die Anlage von Teichen zu einer mehr oder minder starken Veränderung der einbezogenen Fließgewässer. Teichanlage haben zwar eine nicht unerhebliche Bedeutung für den Bodenwasserhaushalt durch Wasserrückhaltung und Grundwasseranreicherung, bringen aber in der Regel eine Erwärmung und Eutrophierung der Gewässer mit sich. Genaue Untersuchungen und Planungen sind daher unerlässlich. Die Eignung der Gewässer für die Anlage

und Erweiterung von Teichflächen ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht von Menge, Güte und Belastbarkeit des genutzten Gewässers abhängig.

#### Zu 5 **Erosionsschutz**

Der Übungsbetrieb auf den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels führt über eine Zerstörung der Vegetationsdecke zu einer ausgedehnten Flächenerosion. Bei Regen spült das Wasser tiefe Runsen und transportiert große Mengen mineralischer Feinteile in die Fließgewässer, vor allem in die Frankenlohe und den Thumbach sowie in die Lauterach.

Abhilfe lässt sich dadurch erreichen, dass Erosionsflächen stillgelegt und die Vegetationsdecke wiederhergestellt wird. Erforderlichenfalls muss mit technischen Maßnahmen wie Wildbachverbauung einer Belastung der Fließgewässer entgegengewirkt werden.

#### Zu 6 **Hochwasserschutz**

Zu 6.1 Überschwemmungsgebiete sind Flächen an den Gewässern, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

Nutzungsänderungen in den Talräumen und ihren Einzugsgebieten (wie z.B. Erschließung von Siedlungs- und Gewerbeflächen, Anlegen von Verkehrswegen, aber auch Flussbegradigungen und die Melioration landwirtschaftlicher Flächen) haben vielfach zu einer Verschärfung von Hochwassersituationen geführt. Örtliche Eingriffe können sich dabei auch noch weitab vom Entstehungsort auswirken. Materielle Schäden und Gefährdungen für Leib und Leben sind vielfach gestiegen. Mit den vorherberechneten Klimaveränderungen ist in der näheren Zukunft sogar von einer konkret steigenden Hochwassergefahr auszugehen.

Um die Hochwassergefahren zu minimieren, sind die Überschwemmungsgebiete als Hochwasserabfluss- und Wasserrückhalteräume (Retentionsräume) uneingeschränkt zu erhalten. Die Ausweisungen von neuen Baugebieten und neuen Infrastruktureinrichtungen müssen sich an den Überschwemmungsgebieten orientieren. Es wird in diesem Zusammenhang auf die rechtlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 32 WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG Art 61) und des Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2006, B I 3.3.1.1) verwiesen. Die wasserwirtschaftlichen Fachstellen sind in den erforderlichen Verwaltungsverfahren vorrangig zu beteiligen.

Führen zwingend notwendige Vorhaben (z.B. der Ausbau des Hochwasserschutzes für betroffene Ortslagen) zu unvermeidbaren Verlusten von Retentionsräumen, so wird aufgrund der hohen Bedeutung der Wasserrückhaltung ein Ausgleich innerhalb desselben Überschwemmungsgebietes, möglichst oberstromig, zumindest aber vor dem nächsten unterstromig betroffenen Siedlungsbereich, notwendig. Der Ausgleich bzw. Ersatz ist auf derselben Planungsebene so zu gewährleisten, dass die Funktion der Wasserrückhaltung dauerhaft und gleichwertig erhalten bleibt.

Hochwasser entsteht in der Fläche. Die Erhaltung und das Anlegen von Wald, Grün- und Feuchtsflächen sowie von naturnahen Gewässerstrukturen tragen neben dem Rückhalt von Niederschlagswasser aus bebauten Bereichen dazu bei,

dass schnell anlaufende Hochwässer zeitlich verzögert und in der Spitze gedämpft werden. Wirksame Maßnahmen zum Wasserrückhalt müssen bereits an den kleinen Gewässern II. und III. Ordnung ansetzen. Entlang dieser Gewässer existieren Überschwemmungsgebiete die mitunter bis zu 150 m bis 300 m Breite erreichen. Diese tragen insgesamt zur Dämpfung der Hochwasserwellen in den großen Talräumen von Naab, Regen und Vils bei.

In der Begründungskarte 10 „Überschwemmungsgebiete“ im Anhang des Regionalplans sind folgende Fließgewässer dargestellt, für die bei den Wasserwirtschaftsämtern Amberg und Weiden detaillierte Unterlagen über die als Überschwemmungsgebiete ermittelten Flächen vorliegen:

- Wondreb
- Naab mit Tirschenreuther Waldnaab, Fichtelnaab, Haidenaab, Schweinenaab, Creußen, Röthenbach, Waldnaab, Floß, Luhe, Ehenbach, Pfreimd, Zottbach, Gleiritsch, Hüttenbach, Fensterbach, Haslbach, Gögglbach, Schwarzach, Murach, Ascha, Rötzerbach und Weidingbach
- Regen mit Odischbach und Sulzbach
- Vils mit Gebenbach, Rosenbach, Ammerbach, Krumbach, Lauterach und Hausenerbach
- Pegnitz mit Flembach, Hirschbach, Etzelbach und Högenbach

Zu 6.2.1 Die katastrophalen Hochwasserereignisse der letzten Jahre – Oderhochwasser  
und 6.2.2 1997, Donauhochwasser 1999, Hochwasser 2002 an Elbe und Donau, aber auch die großen Hochwasser in der Region 1980 im Bereich der Wondreb, Waldnaab und Naab, 1988 und 1995 an Naab und Regen sowie 2002 am Regen - bestätigen eindrucksvoll die Notwendigkeit, die natürlichen Überschwemmungsgebiete zu erhalten und auf Dauer zu sichern.

Die Sicherung der wasserwirtschaftlichen Funktionen für Hochwasserabfluss und Wasserrückhaltung und somit des vorbeugenden Hochwasserschutzes wird durch die Festlegung von Vorranggebieten erreicht. In Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ des Regionalplans sind die Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete für Hochwasserschutz kartografisch dargestellt. Überschwemmte Flächen in bestehenden oder in der Bauleitplanung enthaltenen Siedlungsgebieten sowie amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden nicht als Vorranggebiete für Hochwasserschutz festgelegt.

Mit der Festlegung der Vorranggebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses und des Wasserrückhaltes sollen die betroffenen Überschwemmungsgebiete vor raumbedeutsamen Nutzungen geschützt werden, die den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes entgegenstehen. In den Vorranggebieten werden Nutzungen, Funktionen und Maßnahmen ausgeschlossen, die mit der vorrangigen Funktion dieser Gebiete hinsichtlich einer Verbesserung der Wasserrückhaltung und der Regulierung des Hochwasserabflusses nicht vereinbar sind bzw. nachteilige Auswirkungen darauf haben. Mittels der Vorranggebiete können auch raumbedeutsame Nutzungen vorausschauend so geplant werden, dass diese dauerhaft vor Hochwasserschäden geschützt sind.

Für die räumliche Abgrenzung der Vorranggebiete ist das 100-jährliche Hochwasserereignis (HQ100) maßgebend. Entsprechend dem Maßstab 1:100.000 der Regionalplankarte sind in der Regel nur große Überschwemmungsgebiete der Gewässer I. und II. Ordnung darstellbar.

Umfangreiche Überschwemmungsgebiete, insbesondere der Flussabschnitt der Naab von Schwandorf bis Teublitz, die Vils von Amberg bis Schmidmühlen, der Oberlauf der Lauterach sowie der Ehenbach im Bereich der Stadt Schnaittenbach sind bereits amtlich festgesetzt. Die jeweiligen Rechtsverordnungen richten sich sowohl an öffentliche Fachplanungsstellen als auch an Private und gehen über die Sicherungsmöglichkeiten der Regionalplanung hinaus. Mittelfristig sollen die im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete für Hochwasserschutz ebenfalls durch Rechtsverordnung entsprechend Art. 61 des Bayerischen Wassergesetzes als Überschwemmungsgebiete amtlich festgesetzt werden.

Zu 6.3 Technische Hochwasserschutzanlagen sollen grundsätzlich nur für Wohnsiedlungs-, Gewerbe- und Industriegebiete sowie wichtige Infrastruktureinrichtungen errichtet werden. Der Endausbau des technischen Hochwasserschutzes soll in der Regel einen Schutz gegen das 100-jährliche Hochwasserereignis (HQ100) gewährleisten. Neben den notwendigen technischen Anlagen des Hochwasserschutzes wie Deiche, Mauern und Gewässerausbau sind gleichzeitig auch Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes aufzugreifen.

Ein Hochwasserschutz von Siedlungsgebieten konnte in den vergangenen Jahren vielerorts, z.B. durch die Anlage von Flutmulden, die Errichtung von Schutzmauern oder Schutzdämmen, bereits realisiert werden. Schutzeinrichtungen sind vor allem noch in den im Ziel genannten Orten insbesondere in den Gemeindeteilen Michelfeld in der Stadt Auerbach i.d.OPf. und Wernberg in der Gemeinde Wernberg-Köblitz erforderlich. Führen diese Schutzmaßnahmen zu unvermeidbaren Verlusten von Retentionsgebieten, ist ein Ausgleich notwendig (vgl. B XI 5.1).

## **XII TECHNISCHER UMWELTSCHUTZ**

### **1 Allgemeines**

Eine gesunde Umwelt ist als Lebensgrundlage für den Menschen und für die Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und, soweit möglich, wiederherzustellen. Schwerpunktmäßig soll die Umweltsituation durch Maßnahmen des technischen Umweltschutzes verbessert werden:

- im Verlauf der Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung (Regensburg) - Schwandorf - Weiden i.d.OPf. - (Hof), insbesondere in den Räumen Schwandorf und Neustadt a.d.Waldnaab/Weiden i.d.OPf.
- im Raum Amberg/Sulzbach-Rosenberg
- in den Randgebieten zu den Truppenübungsplätzen Grafenwöhr und Hohenfels.

### **2 Abfallwirtschaft**

*Eine den Anforderungen des Umweltschutzes genügende, ortsnahe Entsorgung und Verwertung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen in den Tierkörperverwertungsanstalten Rothenstadt und Rötzing (Region Regensburg) soll sichergestellt werden.\**

### **3 Luftreinhaltung**

3.1 Auf eine weitere Verringerung der Belastung mit Luftschadstoffen soll insbesondere im Stiftland (Landkreis Tirschenreuth), im Raum Weiden i.d.OPf./Neustadt a.d.Waldnaab, im Naabtal zwischen Burglengenfeld, Maxhütte-Haidhof, Schwandorf und Nabburg sowie im Raum Amberg/Sulzbach-Rosenberg hingewirkt werden.

*Für die Räume Schwandorf und Weiden i.d.OPf./Neustadt a.d.Waldnaab sollen Emissions- und Immissionskataster aufgestellt werden.\**

3.2 Das Netz der lufthygienischen Überwachung soll weiter verbessert werden durch:

- eine lufthygienische Messstation für den Raum Mitterteich/Tirschenreuth/Waldsassen
- Erweiterung des Bioindikatornetzes im Hinblick auf regionsspezifische Immissionen, insbesondere auf Fluorimmissionen
- mobile Messstationen

3.3 Auf verminderte Staubbelastungen im Randgebiet zum Truppenübungsplatz Hohenfels soll hingewirkt werden.

### **4 Lärm- und Erschütterungsschutz**

4.1 Auf eine Verminderung der Lärmbelastungen und Erschütterungen in der Umgebung der Truppenübungsplätze Grafenwöhr und Hohenfels soll hingewirkt werden. Eine Dauermessstation zur Registrierung von Lärm und Erschütterungen soll am Truppenübungsplatz Grafenwöhr errichtet werden.

\*von der Verbindlichkeit ausgenommen

- 4.2 Ein weiteres Anwachsen der Lärmbelastung der Bevölkerung, insbesondere im Verlauf der überregionalen Entwicklungsachsen (Regensburg) - Schwandorf - Weiden i.d.OPf. - (Hof), (Nürnberg) - Amberg - Wernberg-Köblitz - Waidhaus (Tschechische Republik) und Amberg - Schwandorf - (Furth i.Wald - Tschechische Republik) sowie im Verlauf der Bundesstraße 299 im Abschnitt Mitterteich - Waldsassen (-Tschechische Republik) soll durch geeignete Maßnahmen vermieden, bestehende Lärmbelastungen sollen vermindert werden.

## 5 **Strahlenschutz**

Vor allem in Anbetracht der in Betrieb befindlichen Landessammelstelle für schwach- und mittelradioaktive Abfälle im Unterzentrum Mitterteich muss sichergestellt werden, dass keine Erhöhung der Strahlenbelastung auftritt, die zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit der Bevölkerung und zu Schäden an der Umwelt führen könnte. Die Region soll von Anlagen der Endlagerung freigehalten werden.

## Zu XII TECHNISCHER UMWELTSCHUTZ

### Zu 1 Allgemeines

Unter einer gesunden Umwelt ist eine Qualität der Umwelt in allen Teilen der Region zu verstehen, die Wohlbefinden, Gesundheit und menschenwürdiges Leben sichert. Dazu gehört auch ein wirksamer Schutz der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt sowie von Baudenkmälern.

Die Umweltbedingungen in der Region sind insgesamt nicht ungünstig. In Teilgebieten jedoch, insbesondere im Verlauf der überregionalen Entwicklungsachse (Regensburg)-Schwandorf-Weiden i.d.OPf.-(Hof) und im Raum Amberg/Sulzbach-Rosenberg bestehen aufgrund der Siedlungsdichte, der industriellen Produktion und des Infrastrukturausbaus deutliche Belastungen. Diese Räume und die Randgebiete zu den Truppenübungsplätzen sind im regionalen Maßstab die Schwerpunkte für Maßnahmen des technischen Umweltschutzes.

Umweltschutz darf sich nicht darin erschöpfen, eingetretene Schäden zu beheben, sondern muss frühzeitig auf mögliche Gefahrenquellen Einfluss nehmen. Dazu ist es erforderlich, dass Betriebe, Fachstellen und Kommunen durch vorausschauende Planung und regelmäßige Kontrollen vorbeugend tätig werden. Zum Beispiel sollten im Rahmen der Bauleitplanung Flächen für emittierende Industriebetriebe dort ausgewiesen werden, wo sie auch bei austauschbaren Wetterlagen zu keiner Belastung für Wohngebiete führen.

### Zu 2 Abfallwirtschaft

Die seit längerem verfolgte Absicht, die Tierkörperverwertungsanstalt Rothenstadt im Oberzentrum Weiden i.d.OPf. als Zentralanlage für den ganzen Regierungsbezirk auszubauen, ist bisher aufgrund erheblicher Widerstände nicht zur Ausführung gekommen. Während unter dem Gesichtspunkt der Verarbeitungstechnologie und der Wirtschaftlichkeit einer einzigen, größeren Anlage der Vorzug zu geben wäre, wird aus veterinärmedizinischer Sicht eine dezentrale Lösung für besser angesehen. Da in jüngster Zeit auch Investitionsmaßnahmen für den Umweltschutz in der Tierkörperverwertungsanstalt Rötz (Region Regensburg) durchgeführt wurden, spricht gegenwärtig mehr für *eine Beibehaltung der zwei Anstalten im Interesse einer ortsnahen Entsorgung vor allem des östlichen Landkreises Schwandorf.*\*

### Zu 3 Luftreinhaltung

Zu 3.1 Die Flächenbelastung durch regional emittierte Luftschadstoffe und Fernemissionen ist nicht so groß, dass lufthygienische Belastungsgebiete im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der Region auszuweisen sind. Dennoch gibt es regionale Belastungsschwerpunkte mit merklicher lufthygienischer Vorbelastung: Das Stiftland des Landkreises Tirschenreuth mit den Städten Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen, der Raum Amberg/Sulzbach-Rosenberg und Bereiche der städtisch-industriell geprägten Nord-Süd-Achse der Region, vor allem der Raum Weiden i.d.OPf./Neustadt a.d.Waldnaab und der Raum Burglengenfeld/Maxhütte-Haidhof/Schwandorf/Nabburg. Entsprechende Folgerungen ergeben sich aus Auswertungen des Bioindikatorennetzes und aus Messergebnissen des lufthygienischen Überwachungssystems.

\*Ziel von der Verbindlichkeit ausgenommen

Im nordöstlichen Landkreis Tirschenreuth und im Raum Weiden i.d.OPf./Neustadt a.d.Waldnaab treten als produktionsbedingte Emissionen der dort konzentrierten Industriebranchen (vor allem Porzellan und Glas) insbesondere Fluorwasserstoff und zum Teil gefährdende Stäube auf. Schwerpunktmäßig im Raum Waldsassen sind bei Ostwind Geruchsbelästigungen (Katzendreckgestank) festzustellen, die mit einem erheblichen Anstieg der Schwefeldioxidbelastung verbunden sind; es handelt sich im wesentlichen um Immissionen aus dem Industriegebiet Falkenau in der Tschechischen Republik.

Im Raum Weiden i.d.OPf./Neustadt a.d.Waldnaab ist eine deutliche Belastung durch Schwefeldioxid zu verzeichnen. Besonders in den Wintermonaten treten bei ungünstigen, austauscharmen Wetterlagen kurzzeitig erhöhte Konzentrationen auf. Außerdem besteht eine merkliche Konzentration an den üblichen, vor allem durch Hausbrand und Verkehr bedingten Luftschadstoffen, insbesondere an Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffen.

Im gesamten Landkreis Schwandorf besteht eine merkliche Flächenbelastung durch Schwefeldioxid. Die lange Zeit besonders hohe Belastung des Schwandorfer Raumes mit Schwefeldioxid und Staub durch Emissionen des Kraftwerkes Schwandorf wurde aufgrund verschiedener Maßnahmen erheblich gesenkt. Alle technologischen Möglichkeiten einer weitergehenden Reduzierung sollten genutzt werden. Eine hochwirksame Abgasentschwefelungs- und eine Entstickungsanlage sind bereits in Bau. Die wesentlichen Schadstoffe im Abgas des Müllkraftwerkes Schwandorf (Schwefeldioxid, gasförmige, anorganische Chlor- und Fluorverbindungen und Staub) werden kontinuierlich gemessen. Andere, vor allem produktionsbedingte Immissionen von Industriebetrieben treten insbesondere im Verlauf der Naabachse von Burglengenfeld bis Nabburg auf.

Der Raum Amberg/Sulzbach-Rosenberg weist eine mittlere Schadstoffbelastung auf, wobei im Oberzentrum Amberg eine merkliche Konzentration an allgemein verbreiteten Luftschadstoffen, insbesondere an Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffen, besteht. Im Bereich Sulzbach-Rosenberg gibt es trotz umfangreicher Maßnahmen immer noch eine deutliche Belastung aufgrund der Eisenverhüttung.

*Unabhängig von der Frage der Ausweisung von Belastungsgebieten im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes wird es in Anbetracht der erheblichen Vorbelastung als erforderlich erachtet, für die Räume Schwandorf und Weiden i.d.OPf./Neustadt a.d.Waldnaab Emissions- und Immissionskataster zu erstellen. Sie bilden die Voraussetzung für die Ausarbeitung eines Luftreinhalteplanes.\**

Zu 2.3 Um die Dringlichkeit von Maßnahmen in den Teilräumen besser erkennen zu können und veränderte Immissionssituationen schnell zu erfassen, sollte das lufthygienische Überwachungssystem generell weiter verbessert werden.

In der Region gibt es zur Zeit drei ortsfeste, automatische Messstationen des lufthygienischen Überwachungssystems. Diese Station in Schwandorf, Sulzbach-Rosenberg und Weiden i.d.OPf. erfassen routinemäßig mehrere Schadstoffkomponenten sowie meteorologische Werte.

Mit der Errichtung einer weiteren automatischen Dauermessstation im Raum Mitterteich/Tirschenreuth/Waldsassen kann im Netz der Dauermessstationen eine

Lücke zwischen Weiden i.d.OPf. und Arzberg (Region Oberfranken-Ost) geschlossen werden. Die Ergebnisse des Bioindikator-Messnetzes zeigen punktuell erhöhte Schwefel- und Fluoranreicherungen und geben einen deutlichen Hinweis auf eine Vorbelastung. Hinzu kommt, dass besonders dieser Raum von Immissionen aus der Tschechoslowakei betroffen ist. Die Messergebnisse der nächstgelegenen Station Arzberg sind unter anderem wegen der durch das dortige Kraftwerk beeinflussten Immissionssituation nicht auf die Verhältnisse im nordöstlichen Landkreis Tirschenreuth übertragbar.

In vielen Fällen bedarf es zur besseren Kontrolle der Immissionssituation nicht einer Dauermessstation, zumal die landesweiten Messprogramme dieser Stationen nicht auf die besonderen regionalen bzw. lokalen Anforderungen zugeschnitten sind. Vielmehr kann über eine Erweiterung oder Verdichtung des Bioindikatornetzes oder durch zeitlich beschränkte, jedoch gezielte Messungen mit Hilfe mobiler Messstationen (Messwagen oder Containermessstation) eine verbesserte lufthygienische Überwachung, insbesondere von Fluorwasserstoffimmissionen oder zum Beispiel auch von Stickoxid- und Bleibelastungen, erreicht werden.

Zu 3.3 Die Staubbelastung im Zusammenhang mit dem Truppenübungsplatz Hohenfels wird vor allem durch Militärfahrzeuge auf der Panzerringstraße hervorgerufen. Sie bringt insbesondere für den Markt Hohenburg erhebliche Probleme. Nachteilige Auswirkungen ergeben sich für die Wohn- und Fremdenverkehrsfunktion der Gemeinde.

#### Zu 4 **Lärm- und Erschütterungsschutz**

Zu 4.1 Die beiden Truppenübungsplätze Grafenwöhr und Hohenfels verursachen großflächige Lärmbelastungen. Betroffen sind davon vor allem die Randgemeinden der Truppenübungsplätze. Genaue Angaben über die Tiefe des Einwirkungsgebietes sind mangels ausreichender Messwerte nicht möglich. Bei den Immissionen handelt es sich im wesentlichen um Schießlärm und Flurlärm. Außerdem sind im Raum Eschenbach i.d.OPf. Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen) durch Bombenabwürfe zu verzeichnen. Die Fluglärmbelastung tritt schwerpunktmäßig im Raum Grafenwöhr-Hütten durch den dort am Rande des Truppenübungsplatzes befindlichen militärischen Landeplatz auf. Auf die Ausführungen in A II 1.3 und B II 1.5 wird verwiesen.

Für die Überprüfung der Belastungssituation durch Lärm und Erschütterungen in der Umgebung des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr sind kontinuierliche Messungen erforderlich. Vor allem in dem besonders betroffenen Bereich nördlich des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr kann dadurch die Situation besser erfasst und die Entwicklung beobachtet werden. Es ist die Erfahrung von Randgemeinden anderer Truppenübungsplätze (z.B. Hohenfels), dass dann, wenn Nachweise durch Messungen zu erbringen sind, auch die Bemühungen um Verbesserungen verstärkt werden.

Vom Lärm des Truppenübungsplatzes Hohenfels sind vor allem die Gemeinden Hohenburg, Schmidmühlen und Burglengenfeld betroffen. Außerdem treten im Vilstal von Kümmersbruck bis Emhof, Gemeinde Schmidmühlen, Lärmbelastungen durch den militärischen Verkehr mit hohem Anteil an Kettenfahrzeugen auf der Staatsstraße 2165 auf.

Zu 4.2 Die überregionalen Entwicklungsachsen sind gekennzeichnet durch eine Verdichtung von Siedlungsgebieten, Industrie- und Gewerbeflächen und Verkehrswegen mit einer entsprechenden Lärmbelastung. Ein maßgeblicher Teil der Lärmbelastung der Bevölkerung wird durch den Verkehr verursacht.

An überörtlich bedeutsamen Straßen mit besonders hohem täglichem Verkehrsaufkommen sind zu nennen:

- Autobahn A 93, Abschnitt Maxhütte-Haidhof-Weiden i.d.OPf.
- Bundesstraße 14, Abschnitt Vohenstrauß-Waidhaus
- Bundesstraße 15, Abschnitt Weiden i.d.OPf.-Neustadt/Waldnaab
- Bundesstraße 85, Abschnitt Sulzbach-Rosenberg-Schwandorf-(Cham)

Vor allem im Verlauf der Nord-Süd-Verkehrsachse A 93 sind bereits jetzt Lärmsanierungsmaßnahmen zum Schutz der Anwohner angezeigt, da wesentliche Teilabschnitte vor Geltung der derzeitigen Richtlinien zum Immissionsschutz errichtet wurden. Dieses Erfordernis kann sich verstärken, wenn dieser wichtige Fernverkehrsweg mit Fertigstellung der letzten Bauabschnitte seine volle Verkehrswirksamkeit erhält.

Darüber hinaus bringt der nach Öffnung der Grenzen zur Tschechischen Republik stark ansteigende grenzüberschreitende Verkehr Immissionsprobleme mit sich, die entsprechende Maßnahmen des Immissionsschutzes vor allem für die vom Durchgangsverkehr betroffenen Siedlungsgebiete erfordern. Neutrassierungen der Fernverkehrswege sind daher insbesondere im Gebiet des Marktes Waidhaus, des Marktes Wernberg-Köblitz und der Stadt Mitterteich von Bedeutung.

Einer Verminderung der Lärmbelastung dient das für ganz Bayern aufgestellte Programm zur Lärmsanierung an Bundes- und Staatsstraßen. Nach diesem Programm werden Schallschutzmaßnahmen unter Zugrundlegung der festgelegten Grenzwerte Tag/Nacht und der im Einzelfall ermittelten Pegelhöhe nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel durchgeführt.

Der Straßenverkehrslärm führt insbesondere im Bereich der Ortsdurchfahrten zu Beeinträchtigungen, wenn im Innerortsbereich Bundes- oder Staatsstraßen kreuzen oder zusammenlaufen (zum Beispiel in Weiden i.d.OPf., Amberg, Schwandorf, Mitterteich) oder regelmäßig militärischen Verkehr aufnehmen (wie zum Beispiel die Staatsstraße 2165). In vielen Fällen können Ortsumgehungen Lärmbelastungen reduzieren. Außerdem bietet sich den Baulastträgern die Möglichkeit, von innerörtlichen Verkehrseinschränkungen Gebrauch zu machen. Daneben hilft ein attraktives Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere Spitzenbelastungen abzubauen.

Von dem in der Region bestehenden Eisenbahnnetz sind im wesentlichen die Strecken (Regensburg)-Weiden i.d.OPf.-(Hof), Schwandorf-Amberg-(Nürnberg) und die Rangierbahnhöfe in Weiden i.d.OPf. und Schwandorf lärmbedeutsam.

Im Rahmen der planerischen Vorsorge sollten Trassen und Standorte lärmverursachender Anlagen, wie z.B. auch von Flugplätzen, generell so gewählt werden, dass wesentliche zusätzliche Belastungen von Wohn-, Fremdenverkehrs- und erholungswirksamen Gebieten vermieden werden. Lärmemittierende Anlagen

können an geeigneten Standorten zusammengefasst und so besser abgeschirmt werden. Umgekehrt hat eine vorausschauende Bauleitplanung dafür zu sorgen, dass neue Wohngebiete ausreichenden Abstand zu lärmemittierenden Anlagen besitzen.

#### Zu 5 **Strahlenschutz**

In der Region ist eine Anlage zur Entsorgung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle in Betrieb.

Die Sammelstelle Mitterteich ist Teil des landesweiten Konzepts zur Entsorgung radioaktiver Stoffe. Sie umfasst die Landessammelstelle Bayern für radioaktive Abfälle, die in Industrie, Forschung und Medizin anfallen, einschließlich einer Annahmestelle für Nordbayern und eine Sammelstelle für schwach- und mittelradioaktive Abfälle aus bayerischen kerntechnischen Anlagen. Die gesamte Anlage hat 1987 den endgültigen Einlagerungsbetrieb aufgenommen.

Der Schutz von Bevölkerung und Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung macht einen sicheren Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich.

Ständige Kontrollen müssen im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung die Einhaltung der Dosisgrenzwerte nach der Strahlenschutzverordnung, die Wirksamkeit der einzelnen vorgenommenen Strahlenschutzmaßnahmen sowie die Überwachung der allgemeinen Umweltradioaktivität gewährleisten. Diese Maßnahmen sollen auch dazu beitragen, strahlenbedingte Schäden der Umwelt, die möglicherweise im Zusammenhang mit anderen Immissionen wirksam werden, zu vermeiden.

Eine ausgewogene räumliche Verteilung der Entsorgungsanlagen im Staats- bzw. Bundesgebiet wäre nicht mehr gewährleistet, wenn neben der genannten Anlage auch Einrichtungen der Endlagerung radioaktiver Abfälle errichtet würden oder wenn die Sammelstelle Mitterteich endlagerähnliche Funktionen übernehmen sollte.

**XIII VERTEIDIGUNG, ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG**

(Kapitel aufgehoben)

**Zu B XIII VERTEIDIGUNG, ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG**

(Kapitel aufgehoben)